Ant. 206 m

1/12.

STAATSRECHT

DES

ALTERTHUMS.

VON

KARL DIETRICH HÜLLMANN.

Bibliothek des Finanz Ministeriums.

CÖLN,

BEI JOHANN PETER BACHEM.

1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VORREDE.

Die Staatenverfassung der Griechen und Römer wird in den Schriften über die Alterthumskunde, von der sie gewöhnlich einen Theil ausmacht, fast überall so behandelt, dass jeder Staat besonders und im Zusammenhange beschrieben, und die Ausführung darauf beschränkt wird, die vorzüglichsten Einrichtungen als einzelne Thatsachen abgerissen hinzustellen. Durch solches Verfahren aber wird schwerlich Jemand in den Stand gesetzt, den Geist des Staatsrechts jener Zeit aufzufassen, und in die Gründe desselben einzudringen. Um diesen Zweck zu erreichen, muss die grosse Uebereinstimmung in den wesentlichen und Grund-Zügen der Verfassung aller Staaten nachgewiesen, jeder Haupt-Zweig der öffentlichen Gewalt aus seinem Keim entwickelt werden. Hierzu ist eine beständig vergleichende Darstellung nothwendig. Um aber von der folgerechten Anlage und gleichmässigen innern Einrich-

tung des staatsrechtlichen Gebäudes im Alterthum den Eindruck zu schärfen, die Anschauung lebhafter zu machen, ist Bündigkeit und Kürze erfoderlich. Daher sind hier alle Einrichtungen und Behörden ausgelassen, die nur vorübergehend waren (z. B. in Rom die Decemviri legibus scribendis, die Tribuni militum consulari potestate); ferner sind von den obersten vollziehenden Beamten nur diejenigen angeführt, deren Amtsgewalt aus den aufgestellten drei Haupt-Zweigen hervorgeht, mit Weglassung aller übrigen (z. B. in Athen der Schatzmeister u. a. m). Um den Blick überall fest zu halten, jede Zerstreuung zu verhüten, hat mir besser geschienen, fruchtbare Stellen aus den Schriften der Alten unter dem Text anzuführen, wenn sie Einzelnes enthalten, das merkwürdig ist, und zur Erläuterung dient. Die Hauptgedanken der kleinen Schrift, die ich Urgeschichte des Staats zu nennen gewagt habe, hier wieder aufzunehmen, machte der Plan des Werks nothwendig.

Bonn, im April 1820.

Der Verfasser.

INHALT.

Erster Zeitraum.

Grundverfassung der Gesellschaft.

Seite.

I. Verwandtschaftliche und heilige Bande.
§. 1. Geschlechter und Schwägerschaften . . . 1
§. 2. Gemeinschaftliche Andachten und Mahle . 7
§. 3. Bürgerliche Nachbildung der verwandtschaftlichen Verfassung 12
II. Zeitrechnung als Urbild für den Gliederbau und die Grundverhältnisse der Gesellschaft . . . 15
§. 4. Mond-Jahre 17
§. 5. Gevierte-Jahre 22
§. 6. Siebner-Jahre 24
§. 7. Sonnen-Jahre 25
III. Länderei-Verfassung und Rechtsbestimmungen zur Erhaltung des Gliederbaues der Gesellschaft.
§. 8. Ursprung der Grundherrlichkeit 28
§. 9. Unfreie Bauern 35
§. 10. Theilung des Staatsgebiets nach den Genossenschaften 38
§. 11. Sorgfalt für den Bestand der Familiengüter . 40
§. 12. Gemeinbenutzung der Ländereien 45
§. 13. Rückfall veräusserter Ländereien 48
IV. Ordnung der Staatsgewalt.
§. 14. Rathsbehörde der Stammhäupter, mit Wechsel des Vorsitzes und der Oberverwaltung . 50
§. 15. Folgerung freier Uebereinkünfte oder gesellschaftlicher Grundverträge 59

Zweiter Zeitraum.

Herrschaftliche Verfassung.

I. Anfänge der Ober-Herrschaft überhaupt.
§. 16. Priestergeschlechter mit Tempelgebäuden . 63
§. 17. Fürstengeschlechter mit Burgen 68

Seite.
II. Anfänge der öffentlichen Leistungen.
1) Steuern.
§. 18. Ablafs 76
§. 19. Vermögensteuer 83
2) Kriegsdienst.
§. 20. Verbindung der ältesten Besteurung mit der Heerschau 85
§. 21. Ordnung des Heeres 86

Dritter Zeitraum.

Gemeinheitliche Verfassung.

§. 22. Einleitung 92
Erster Theil. Staatsverwaltung.
Erster Abschnitt. Verfassung im Allgemeinen.
I. Verwaltungsarten in Hinsicht auf die Fähigkeit der Theilnahme.
§. 23. Genokratie 96
§. 24. Timokratie 101
§. 25. Demokratie 107
§. 26. Aristokratie 111
§. 27. Oligarchie 114
§. 28. Verwaltungsarten nach der Eintheilung Griechischer Schriftsteller 117
§. 29. Ausschlufs der Handwerker von der Theilnahme an den Staatsämtern 124
II. Erlangung der Aemter, und Dauer des Besitzes.
§. 30. Auf Lebenszeit 131
§. 31. Jährlicher Wechsel: Wahl oder Loos . 134
§. 32. Bestechungsgesellschaften 142
Zweiter Abschnitt. Verwaltungsbehörden.
I. Staatsrath.
A. Wesen desselben.
§. 33. Mittelpunkt der Staatsleitung, und, bei den Griechen, Vertretungsbehörde der Genossenschaften 146
§. 34. Eine oder zwei Behörden 150
B. Verfassung.
1. Rom.
§. 35. Würde und Hoheit der Behörde . 153
§. 36. Bestandtheile: 1) Patres; 2) Tribuni plebis 157
§. 37. Wirkungskreis 165
§. 38. Innere Verfassung 170

Seite.

2. Athen.
§. 39. Ἀρειόπαγος 177
§. 40. Βουλή 185
3. Sparta.
§. 41. Γερουσία 194
§. 42. Ἐφορία 197
4. Karthago.
§. 43. Γερουσία 200
§. 44. Σύγκλητος 203

II. Oberbeamte.
§. 45. Einleitung 211

A. Rom.
1. Ordentliche Oberverwaltung.
a) Drei höchste Beamte.
§. 46. Consules 213
§. 47. Rex sacrorum 218
b) Ausfluſs der Amtsgewalt der Consuln.
§. 48. Prätores 220
§. 49. Censores. Tribus. Census . . 226
c) Uebrige vorzügliche u. ordentliche Beamte.
§. 50. Aediles curules 255
§. 51. Quaestores 260

2. Ausserordentliche Oberbeamte.
§. 52. Dictator. Magister equitum . . 261
§. 53. Interrex 268
B. Athen.
§. 54. Eigentliche Archonten 271
§. 55. Thesmotheten 278

C. Sparta.
§. 56. Erbfürsten 281
§. 57. Ephoren 283
D. Andere Staaten.
§. 58. Einige Oberbeamte 285
§. 59. Einer 288

III. Gegenbehörden.

A. In Griechenland.
§. 60. Ueberhaupt 290
§. 61. Insbesondere 292

B. In Rom.
§. 62. Für die Staatsgemeine überhaupt: Verantwortlichkeit der Beamten, Einspruch andrer Beamten, Berufung an die Staatsgemeine 294
§. 63. Für die Volksgemeine insbesondere: Tribuni plebis. 296

Seite.

Zweiter Theil. Staatsgewalt.

I. Antheil des Staatsraths: Einleitung und Genehmigung von Staatsbeschlüssen.

§. 64. Bei den Karthagern, Kretern, und Griechen 304

§. 65. Bei den Römern 310

II. Antheil der Bürgerschaft.

A. In Griechenland.

§. 66. Die Gesammtheit der Bürger 318

§. 67. Ein Ausschuſs von Gerichtspersonen im spätern Athen 324

§. 68. Ein groſser Rath 327

B. In Rom.

§. 69. Comitia curiata 330

§. 70. Comitia centuriata 334

§. 71. Comitia tributa 354

§. 72. Sogenannte Comitia curiata der spätern Zeit 367

Dritter Theil. Rechtspflege.

I. Aeussere Verfassung.

A. Staatsgemeinheitlich.

§. 73. Ueberhaupt 372

§. 74. Rom insbesondere 379

B. Vertreterschaftlich.

§. 75. Athen 386

§. 76. Rom 395

C. Obrigkeitlich.

§. 77. Rom 406

§. 78. Athen 408

II. Innere Verfassung.

§. 79. Verhandlungsart 411

§. 80. Urtheilsspruch 414

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ERSTER ZEITRAUM.

GRUNDVERFASSUNG DER GESELLSCHAFT.

I.

Verwandtschaftliche und heilige Bande.

§. 1.

Geschlechter und Schwägerschaften.

Untersuchungen über die Keime der bürgerlichen Ordnung behalten immer ihren Reiz, ungeachtet sie schon oft angestellt worden, nicht selten auch auf Abwege geführt haben. Mehr oder weniger deutlich erkennen alle, die hierüber forschen, daſs die ursprünglichen Bande, womit das ganze verschlungene Werk der Gesellschaft zuerst angeknüpft worden, keine andern gewesen sind, als diejeni-

gen, welche die Natur selbst angelegt hat, die verwandtschaftlichen und häuslichen. Hieraus aber folgern zu wollen, daſs auf dieser Grundlage auch das Verhältniſs der bürgerlichen Herrschaft und Unterwürfigkeit beruhe, daſs aus der hausväterlichen Gewalt, und der Fürstenwürde, die aus dieser hervorgegangen sei, sich alle Zweige der öffentlichen Gewalt, in ihren verschiedenen Richtungen und Eigenthümlichkeiten, entfaltet, dies wäre übereilt, und ein Sprung in der Beweisführung. Die Gewalt des Hausherrn, des Schwiegervaters, des Geschlechts-Oberhaupts, ist keine bürgerliche; sie ist naturgemäſs, beruht also nicht auf Gesetzen; und wenn, wie in der Folge wird ausgeführt werden, die älteste Staats-Ordnung der damaligen Geschlechts- und Familien-Ordnung in der Form nachgebildet worden, so ist damit nicht gesagt, daſs sie auch von demselben Stoffe gewesen. Ohne dieser Ausführung in einem Theile vorzugreifen, der unten seine Stelle findet, ist doch hier vorläufig zu erwähnen, daſs die Anfänge des bürgerlichen Gemeinwesens auf Verträgen beruht haben, daſs sie also keineswegs ein Ausfluſs der Naturverhältnisse, son-

dern bürgerlich-rechtlicher Art, gewesen sind. Zwar ist es demnach ein Irrthum, den bürgerlichen Staat aus dem geschlechtsgenossenschaftlichen entstehn zu lassen, ein Irrthum, der zu nachtheiligen Folgerungen verleiten kann: ihm aber zu entgehn, ist nicht allzu leicht. Es ist allerdings verführerisch, diese Meinung zu fassen, wenn man überall im hohen Alterthum wahrnimmt, wie von gewissen Altvätern, denen die Natur selbst Ansehn und Macht verliehn, Alles abhängt. Aber so unstreitig diese Wahrnehmung ist, eben so unzweideutig ist der Eindruck von Verträgen, der aus der Betrachtung der gesellschaftlichen Ur-Verhältnisse hervorgeht. Es ist die Aufgabe eines Theils der folgenden Untersuchungen, darzuthun, daſs diese, von der Natur in ihre Würde eingesetzten, Häupter, zur Schlieſsung bürgerlicher Vereine in freien Verträgen sich die Hände gereicht haben; so daſs ihnen bei der innern Einrichtung des gestifteten Gemeinwesens ihre häusliche und Familien-Verfassung blos als Muster vorgeschwebt.

In so fern also diese häusliche und verwandtschaftliche Ordnung die Richtschnur für

die öffentliche gewesen, muſs von ihr die Untersuchung ausgehn.

Unter den Bestandtheilen eines, durch natürliche Bande geschlossenen, Vereins, war ein einzelnes Geschlecht, ein Inbegriff von Blutsverwandten, der kleinste. Gegen das Recht des Familienhauptes, das Ganze der Wirthschaft zu leiten, die öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, die Streitigkeiten der Untergebnen zu schlichten, konnte kein Zweifel entstehn: die Stimme des Gefühls, Gewöhnung an Abhängigkeit von Jugend auf, ein enger Gesichtskreis, Mangel an Austausch von Gedanken, an geistigen Reibungen, an Berührungen mit Fremden, das waren die Stützen der Herrschaft des Haus- und Familien-Vaters. Daſs jedes Geschlecht anfänglich und lange Zeit geschlossen, und Verheirathungen nur innerhalb desselben erlaubt waren, folgte begreiflich aus der zerstreueten Lage der Niederlassungen, aus der abgeschiednen Lebensweise; und wenn auch allmählig, durch Kriege und Gewerbe, Bekanntschaften mit Auswärtigen sich anknüpften, so blieben doch die Ungeselligkeit, das Mistrauen, die Zurückgezogenheit, das Vor-

urtheil gegen Fremde, welche Eigenschaften allen Völkern in der Kindheit des bürgerlichen Lebens gemein sind, Hindernisse ehelicher Verbindungen unter Mitgliedern verschiedner Geschlechter.

Aber, was in die menschliche Natur gelegt ist, gedeiht zur Entwickelung, sobald irgend die Gegenwirkung äufserer Umstände nachläfst. Je näher, bei vermehrtem Anbau, und zunehmender Bevölkerung, die vereinzelten Geschlechter sich rückten, je mehr Bewegung und Wechsel in die äufsern Verhältnisse kam, je häufiger und mehrfacher die gegenseitigen Mittheilungen wurden, wodurch die Leere des Lebens nach und nach aufhörte, desto mehr wagten es junge Männer, sich wegzusetzen über das Vorurtheil, und um die Hand von Jungfrauen zu werben, die zu einem andern Geschlechte gehörten. Kämpfe genug mag diese Neuerung gekostet haben; der Widerstand beiderseitiger Eltern mag häufig und grofs gewesen seyn. Die Sache wird zuweilen in wunderbarer und sagenhafter Einkleidung vorgestellt, als gewaltsame Entführung der Mädchen, als Heirathsbewilligung, die dem Bewerber nur unter schweren

Bedingungen gewährt worden *). Die Gewalt der Meinung ward gebrochen; die Geschlossenheit der Geschlechter hörte mehr und mehr auf. Nur in Ansehung der Erbtöchter behauptete sich der alte Rechtsgebrauch: sie waren fortdauernd beschränkt auf geschlechtsgenossenschaftliche Bewerber. Mancherlei Spannungen, Ausbrüche der Eifersucht, Grenzstreitigkeiten unter den benachbarten, durch Wechselheirathen befreundeten, Geschlechtern, führten auf das Bedürfniſs von Zusammenkünften der Häupter. Hier wurden die Streitenden verglichen; und auf solche Veranlassung entstanden die ersten rechtlichen Satzungen und gerichtlichen Formen. Die verwandtschaftlichen Bande gewannen zugleich die Natur der bürgerlichen. Ein Inbegriff von Geschlechtern, die auf diese zweifache Weise verbunden waren, hieſs Brüderschaft oder Schwägerschaft, Phratria **).

*) Zu vergleichen des Verfassers kleine Schrift: de Consualibus.

**) DICAEARCH. ap. STEPH. BYZ. v. πάτρα: „φρατρίαν, ἐπειδή τινες εἰς ἑτέραν φά„τραν ἐδίδοσαν θυγατέρας ἑαυτῶν· — συν-

§. 2.

Gemeinschaftliche Andachten und Mahle.

In allen Grundzügen der urgesellschaftlichen Ordnung ist das landwirthschaftliche, zum Theil das bloſse Hirten-Leben zu erkennen. Im Laufe des Tags waren die Mitglieder eines Hauswesens zerstreuet auf der Jagd, auf den Weiden und Fruchtfeldern, in den Wein- und Oel-Gärten; gegen Abend aber sammelten sie sich zum gemeinschaftlichen Mahle am Heerd, der also Mittelpunkt der Hausgenossenschaft war. Die

„ὁδου γιγνομένης ἀδελφαῖς σὺν ἀδελφῷ· —
„φρατρία, ἐκ τῆς τῶν ἀδελφῶν συγγενείας."

Es ist Aufmerksamkeit nöthig, um den Ausdruck φάτρα, Vaterschaft oder Geschlecht, nicht zu verwechseln mit φρατρία, Brüderschsft oder Schwägerschaft, wie es häufig geschieht, wodurch aber Verwirrung in die Vorstellung von diesen Verhältnissen kömmt. Auch in der hier angeführten Stelle findet diese Verwechselung Statt. In den Worten: „εἰς ἑτέραν „φάτραν," ist das dritte absichtlich so geschrieben, weil es der Zusammenhang verlangt. In den Ausgaben des Stephanus steht irrig φράτραν.

Theilnahme an den Mahlzeiten einer häuslichen Gesammtheit war ein wesentliches Merkmahl der Mitgliedschaft; ganz angemessen sind demnach die, ihr beigelegten, Benennungen Heerdgenossenschaft [1]), Speisegesellschaft [2]); ja die Begriffe Mahlzeit und Gemeinschaftlich sind in einander geflossen, und werden, wie im Deutschen durch das Wort Genossenschaft, so bei den Römern und Griechen durch Coena, Κοινή, bezeichnet [3]).

Es hatte aber im hohen Alterthum der Heerd noch eine höhere Bedeutung; er war zugleich eine heilige Stätte, wo ursprünglich, indem das Mahl in frommer Stimmung, und unter feierlichen Handlungen, gehalten ward, die häuslichen Andachten Statt hatten. Denn auf dem Heerd waren die Ahnherrn des Geschlechts aufgestellt, deren Anblick Ehrfurcht gebot, und, durch Anregung der Einbildungskraft, die Ahnung eines Daseyns jenseit dieses Lebens zu wecken vermochte. So waren es die Ahnherrn, an denen das Bedürfniſs

1) Herodot. V. 73.

2) Aristot. Pol. I. 1. ed. Schneider. §. 6.

3) Plutarch. Sympos. l. VIII. quaest. 6.

heiliger Regungen, äufserlich auf einen Gegenstand überzugehn, zuerst Befriedigung fand. Altar und Heerd wurden verschwisterte Begriffe.

Dafs es Frömmigkeit sei, Verstorbne als Heilige anzusehn [4]), weshalb man von ihnen nur Gutes sprechen müsse, war eine im Alterthum herrschende Vorstellung. Wenn nun das Religionsgefühl in den verehrten Vorvätern die erste sinnliche Richtung, in ihrer Anbetung die erste Einkleidung, fand, so sind die Erzählungen glaublich, wie auffallend sie auch seyn mögen, dafs, wenigstens an feierlichen Tagen, die Leichname selbst, während des Gastmahls, sind aufgestellt worden [5]), bei den Völkern, von denen die Grundzüge der Staats- und Religions-Gesellschaft nach Griechenland und Italien gekommen sind. Sie wurden, um sie gegen die Verwesung zu sichern, entweder theils gedörrt, theils gesalzen, und dann mit Gyps

4) Plutarch. Solon. 21.

5) Lucian. de luctu, c. 21: „ὁ Αἰγύπτιος „τὸν νεκρὸν σύνδειπνον καὶ συμπότην ἐποιή-„σατο.“

Ioann. Damasc. Orat. I, imag. pag. 714.

überzogen, wie bei den Aethiopern [6]), oder mit Kräutern und Salben eingemacht, wie bei den Aegyptern [7]), und sorgfältig aufbewahrt. Sehr wahrscheinlich ist aus der morgenländischen Sitte, an Festtagen diese Ahnen zu Gaste zu laden, bei den Römern der Religionsgebrauch entstanden, an Buſs- oder Dankfesten dasselbe in Ansehung der Götter zu thun [8]). In Griechenland und Italien kam die Bildnerei dem Bedürfniſs entgegen, sinnliche Anschauung von den heilig geachteten Ahnen zu behalten; wiewohl auch im Morgenlande frühe Beispiele von Haus- und Familien-Göttern, als Werken der bildenden Kunst, vorkommen [9]). Die Verehrung derselben, die Familien-Andachten, haben sich

6) Herodot. III. 24.
Diodor. II. 15.

7) Id. I. 91. conf. III. 8.
Herodot. II. 86—89.

8) Valer. Max. II. 1. §. 2.
Liv. V. 13. VII. 2. 27. VIII. 25. XXI. 62. XXII. 1. 10.
Cic. Catil. III. 10.

9) Genes. XXXI. 19. 30 seqq.
Judic. XVII. 5. 4.
I. Sam. XIV. 49. XVIII. 27. XIX. 13 seqq.

überall behauptet, bei den Ifraëliten [10]), Griechen [11]), und Römern [12]).

Seit den Wechselheirathen unter benachbarten Geschlechtern, und der Entstehung der Schwägerschaften, kamen auch gemeinschaftliche Andachtsübungen in Gebrauch, an denen, bei Zusammenkünften aller Häuptlinge der verschwägerten Geschlechter, und verschiedner andern Mitglieder, diese insgesammt Theil nahmen, an dem Heerde desjenigen Geschlechts-Aeltesten oder Patriarchen, an dessen Sitze die Versammlung veranstaltet war, also unter gefälliger gegenseitiger Verehrung der gastherrlichen Hausgötter: der natürlichste Ursprung der Vielgötterei. Versammlungen zum Behufe gemeinsamer Berathungen, und dabei Gesammtmahle, unter gemeinschaftlicher Verehrung eigenthümlicher Gottheiten: diese drei Dinge sind im hohen Alterthum unzertrennlich, und gehören zu den Grundvesten des gesellschaftlichen Gebäudes

10) I. Sam. XX. 28. 29.
11) Herodot. V. 66.
12) Liv. V. 46. 52.
Dionys. Hal. II. 21. 65. IX. 19. XI. 14.
Cic. dom. 13. Harusp. resp. 15.

Solche Versammlungen befreundeter Geschlechter waren, wie sie ungesetzlich an den Wohnstätten der Häupter wechselten, auch an keine Zeit gebunden.

§. 3.

Bürgerliche Nachbildung der verwandtschaftlichen Verfassung.

Wo die Ansiedelungen einwandernder Gesellschaften sich häuften, die Bevölkerung stieg, und die Wechselheirathen sich vielfach durchkreuzten, da konnten entweder keine eigentlichen, d. i. verwandtschaftlichen Schwägerschaften sich bilden, oder die Erinnerung der Verwandtschaft mufste immer schwächer werden, und endlich ganz erlöschen. Je weniger aber die Ansiedler in solchen Gegenden durch natürliche Verhältnisse verknüpft waren, desto mehr mufsten sie das Bedürfnifs bürgerlicher und rechtlicher Bande fühlen, um sich neben einander behaupten zu können. Um einen Grundrifs für das zu errichtende Gebäude konnten sie nicht in Verlegenheit seyn, die verwandtschaftliche Verfassung, die ihnen allen aus ihren Heimathen geläufig war, bot sich überall dar als anwendbares

Muster. Den natürlichen Schwägerschaften oder Phratrien wurden bürgerliche nachgebildet, bei den Spartanern genannt Obae [1]), bei den Römern Curiae [2]). Jede solcher Genossenschaften hatte einen, aus ihrer Mitte gewählten, Vorsteher, gemeinschaftliche Berathungen, und zu gewissen Zeiten gemeinschaftliche Mahle, unter Verehrung einer eigenthümlichen und Gesammt-Gottheit. Wiewohl aber in allen Staaten des Alterthums die Bürgerschaft aus solchen einzelnen, für sich bestehenden, Genossenschaften zusammengesetzt war, so lag doch nicht bei allen von diesen das Bild der Verschwägerung zum Grunde, sondern nicht wenige waren auch nach dem Grundsatze des gemeinschaftlichen Vaterlandes angelegt, konnten also Landsmannschaften heifsen, und werden gewöhnlich Stämme genannt. Als Heimath der bürgerlichen Genossenschaften, nachgebildet den verwandtschaftlichen, wird Aegypten angegeben [3]). Dafs die zwölf alten Phratrien

1) Plutarch. Lycurg. 6.
Harpocr. v. οἴηθεν.
2) Dionys. Hal. II. 7. 47.
Liv. I. 13.
3) Aristot. Pol. VII. 9. §. 4.

in Athen nicht verwandtschaftlicher, sondern blos bürgerlicher Natur gewesen, wird ausdrücklich erwähnt [4]). Gestiftet waren die zehn Stämme daselbst [5]), so wie die Stämme der Thurier [6]), und Eleer [7]), die Obae der Spartaner [8]), und die Curiae der Römer [9]). Die gemeinschaftlichen Mahle der Mitglieder haben sich, wenn auch die früher dabei gewöhnlichen Andachten in Abgang kamen, in vielen Staaten bis in späte Zeiten erhalten: am allgemeinsten in Sparta, wo alle Bürger täglich zusammen öffentlich speiseten, geordnet nach den dreifsig Genossenschaften oder Obis [10]), in Abtheilungen von funfzehn Personen [11]); ferner in Athen, wo solche Gastmahle zu bestimmten Zeiten veranstaltet wur-

4) Pollux VIII. 111.
Harpocr. v. γεννῆται.

5) Herodot. V. 66.

6) Diodor. l. XII. c. XI.

7) Pausan. V. 9. §. 5.

8) Plutarch. Lycurg. 6.

9) Dionys. Hal. II. 7.
Liv. I. 13.

10) Pausan. VII. 1.

11) Plutarch. Lycurg. 12.

den [12]), auch in Rom [13]), überhaupt in Italien [14]), auf Kreta [15]), in Karthago [16]).

II.

Zeitrechnung als Urbild für den Gliederbau und die Grundverhältnisse der Gesellschaft.

So waren die Grundbestandtheile der ältesten Gesellschaft beschaffen; sie sollten zu einem Ganzen zusammengesetzt und gestaltet werden. Hier wendet sich die Aufmerksamkeit zuerst auf die Aeltesten und Häupter benachbarter, durch gemeinschaftliche Sprache und Herkunft verwandter, Stämme oder Genossenschaften, die ein staatsrechtliches Gebäude gründeten. Indem sie die Verwaltungsart gemeinsamer Angelegenheiten, wie sie in den Schwägerschaften herkommlich war,

12) Athenaeus V. ed. Casaub. p. 185.
13) Dionys. Hal. II. 23. 65.
Cic. de orat. I. 7.
14) Aristot. Pol. VII. 9.
15) Ibid. II. 7.
Athenaeus l. IV. p. 143.
Strabo X. ed. Almelov. p. 736 seqq.
16) Aristot. II. 8.

nachzuahmen bereit, also geneigt waren, die Leitung der Berathungen, und die, dabei wesentlichen, Religionshandlungen, sich gegenseitig und wechselsweise zu überlassen, behaupteten sie ihre persönliche und die Selbstständigkeit ihres Stammes, und folgten der Naturstimme der Gleichheit. Hiermit aber hing die Nothwendigkeit zusammen, sich über einen regelmäſsigen Wechsel, eine unveränderliche Reihefolge, zu vergleichen. Da konnte der Gedanke nicht fern liegen, diesen Wechsel an die Zeitrechnung zu knüpfen, um festen Schritt zu halten. So ward das Aeuſsere der gesellschaftlichen Ordnung gleich einem Uhrwerke eingerichtet, durch dessen gröſsere und kleinere Räder der gleichmäſsige Gang der Wechselregierung, oder, wie eine ähnliche Einrichtung im frühern Deutschland hies, der Mutschirung, gesichert wäre.

Der folgende Versuch, dieses Uhrwerk darzustellen, kann gewagt scheinen; bei keinem Schriftsteller des Alterthums geschieht desselben im entferntesten Erwähnung. Aber die Urwelt, mit ihrer einfachen, ehrwürdigen Verfassung, ist ein zerbrochenes Gefäſs, dessen zerstreuet liegende Bruchstücke mög-

lichst gesammelt werden müssen. Fügt man diese in einander, wie es ihre Gestalt an die Hand giebt, so ist, ungeachtet der fehlenden, also der Lücken, der Schlufs auf die Form des Ganzen zulässig. Die geschichtliche Richtigkeit der einzelnen von den folgenden Angaben beruht auf der Vergleichung der Nachrichten verschiedner Schriftsteller; und die Verbindung derselben zur Aufstellung des staatsrechtlichen Gebäudes der Ur-Zeit kann nicht willkührlich seyn, eben weil die Gestalt des Ganzen durch die, der Theile, gegeben ist.

Eine Zergliederung des Zeitrechnungsgebäudes, als des Urbildes, mufs also die Kenntnifs des, nach diesem angelegten, Baues der Gesellschaft, vorbereiten.

§. 4.

Mond-Jahre.

Bei genauerer Betrachtung des Zeitkreises, der von dem Monde benannt ist, ergiebt sich, dafs bei der Anlage desselben der Umlauf dieses Gestirns nicht die einzige, nicht einmal die vorzüglichste Richtschnur gewesen ist. Denn das Mond-Jahr ist unverkennbar

eine Verbindung der ältesten Zählungsweise nach den Fingern, mit den Mondvierteln, und den sieben Theilen eines jeden von diesen. Es liegen demnach zwei Gattungen von Zahlen zum Grunde, nach Maſsgabe der Finger, und der Tage eines Mondviertels: zuerst also die Zahlen Fünf, Zehn, und Dreissig; dann die Zahl Sieben. Fast kann also ein solches Jahr eher Finger-Jahr heiſsen, als Mond-Jahr.

Daſs die Kunst, zu zählen, von den fünf Fingern ausgegangen ist, kann nicht bezweifelt werden: Fünfern [1]) ist unstreitig der älteste Ausdruck für diese Kunst. In dem Römischen Zahlzeichen für die doppelte Fünf erkennt man die Gestalt der zehn Finger, die so in Verbindung gesetzt sind, daſs, die eine Hand aufwärts, die andere abwärts, gerichtet, beide mittelste Finger auf einander stehn. Die obere Hälfte ward dann das Zeichen für die Fünf. Man ging noch weiter in dem Gebrauche der Finger zum Zählen. Auch von den drei Gelenken eines jeden ward An-

1) HOMER. Odyss. IV. 412.
PLUTARCH. de voce „Eἰ" cet. Francof. II. p. 387.

wendung gemacht. So konnte man mit den zehn Fingern bis zu der Zahl Dreifsig ausreichen.

Nach diesem Grundrisse, doch mit Benutzung der sieben Theile eines Mondviertels, war das staatsrechtliche sogenannte Mond-Jahr eingerichtet. Zehn Haupttheile desselben; Monate können sie nicht eigentlich heifsen [2]). Jeder davon unterabgetheilt in fünf gleiche Theile oder Wochen. Von diesen aber enthielt jede sieben Tage. So entsteht zuvörderst die Summe von dreihundert und fünfzig Tagen. Man mufste aber, da ohnehin die Anwendung der Mondviertel ein sehr mangelhaftes Mittel ist, bald gewahr werden, dafs, um einer Zeitrechnung, bei der

2) Ovid. Fast. III. 121. 123:
„Annus erat, decimum quum luna repleverat orbem:
„— quia tot digiti, per quos numerare solemus."

Plutarch. Numa, 19.

Ovid. l. c. I. 44.

Liv. I. 19.

Macrob. Sat. I. 12: „annum decem mensium."

die Mond-Umläufe zu Hülfe genommen werden, nur einige Gleichmäſsigkeit des Schritts zu geben, jährlich vier Ergänzungstage (ohne die übrigbleibenden Stunden und Minuten in Anschlag zu bringen) zugesetzt werden muſsten. Drei hundert vier und fünfzig Tage waren demnach der Gesammt-Inhalt eines solchen Jahres [3]): nämlich zehn Monate, jeder mit fünf und dreiſsig Tagen; dazu am Schlusse vier Ergänzungstage.

Nach dieser Eintheilung des Jahres ist unverkennbar der Gliederbau der meisten gebildetern Völker, besonders in der frühern Zeit, abgemessen. Bei vielen ist dieses Fachwerk auch in der spätern geblieben. Beispiele von der Nachbildung der Zahl Zehn sind: die frühern Stämme der Perser [4]); eben so die frühern der Iſraëliten, ehe die beiden, der Sage nach von Joseph entsprossenen, hin-

3) Macrob. Sat. I. 13: „in trecentos quinquaginta quatuor dies annus extendebatur. — „Graeci, quum animadverterent, temere „se trecentis quinquaginta quatuor diebus „ordinasse annum.“
Plutarch. Numa, 18.

4) Herodot. I. 125.

zugekommen [5]); die, von Klisthenes eingerichteten, Stämme der Athener [6]); die kleinen Staaten der ältesten Thessalier [7]). Die Zahl Dreifsig ist gewählt in Ansehung der Obae zu Sparta [8]), der Curiae zu Rom [9]), der verbündeten Staaten im ältesten Latium [10]), der Stämme auf Kreta, mit eben so vielen Aeltesten [11]).

Die bürgerliche Anwendung der Siebenzahl ist nicht erweislich nach Europa übergegangen; blos bei den Persern und Ifraëliten finden sich Beispiele davon. Der Stamm oder die Schwägerschaft der Pasargaden bestand aus so vielen Geschlechtern, mit eben so vielen Häuptern [12]). Dafs von den zehn

5) Genes. XLI. 51. 52.
Ios. XIV. 4.

6) Herodot. V. 66.

7) Homer. Il. II. 681 seqq., et IX. 480.
Strabo IX. p. 658.

8) Plutarch. Lycurg. 6: „ὠβὰς τριάκοντα."

9) Dionys. Hal. II. 7.
Liv. I. 13.

10) Dionys. Hal. III. 34. 51. — VI. 63. 74. 75

11) Aristot. Pol. II. 7. §. 3.

12) Herodot. III. 70. 71.
Esra VII. 14. 15.
Esther I. 14. 16.

Israelitischen Stämmen der frühern Zeit jeder in sieben Geschlechter zerfallen sei, folgt aus der Erwähnung von siebenzig Volks-Aeltesten [13]).

§. 5.

Gevierte-Jahre.

Bei aller noch fortdauernden Unfähigkeit, den Lauf der Erde um die Sonne zu berechnen, also eine feste Zeitrechnung einzurichten, wurden doch aufmerksame Beobachter des Kreislaufs der Natur bald gewahr, daß mit diesem die bürgerliche Zeit-Rechnung nicht Schritt hielt. Beobachtung und Nachdenken führte sie auf eine Veranstaltung, wodurch im Großen dem Mangel abgeholfen wurde, wiewohl dieser in Ansehung der einzelnen Jahre fortdauerte. Der Inhalt desjenigen Jahres, das mit dem Kreislaufe der Natur immer gleichmäßig fortschreitet, beträgt dreihundert fünf und sechszig und fast einen Viertel-Tag. Um nun das Finger- und Mond-Jahr damit in Uebereinstimmung zu bringen, hätten jährlich eilf und ein Viertel-Tag zugesetzt werden müssen. Daß dies nicht

13) Numer. XI. 16. 24. 25.

anging, war begreiflich. Damit also die einmal herkommliche bürgerliche Zeitrechnung nicht hinter dem Laufe der Zeit zurückbliebe, ward die Einrichtung getroffen, daſs je vier und vier bürgerliche Jahre ein Ganzes ausmachten, und mit der nöthigen Zahl von Ergänzungstagen ausgestattet wurden. Nämlich wenn zuvörderst auf jedes einzelne solcher vier Jahre eine Zugabe von eilf Tagen gerechnet wurde, so machten diese, viermal genommen, vier und vierzig. Dann noch die jährlich übrig bleibende Zeit von (jedoch nicht vollen) sechs Stunden, ebenfalls viermal: das war noch ein Tag. Zusammen also erhielt ein Inbegriff von vier jener mangelhaften bürgerlichen Jahre fünf und vierzig Ergänzungstage. Diese wurden so vertheilt, daſs ein Jahr um das andere eine gewisse Zahl von Ergänzungstagen zugesetzt wurde [1]), und zwar am Ende des zweiten der vier zusammengehörenden Jahre zwei und zwanzig [2]), am Ende des vierten drei und zwanzig [3]).

1) Herodot. II. 4.

2) Plutarch. Numa, 18.

3) Macrob. Sat. I. 13: „alternis annis bi-

§. 6.

Siebner-Jahre.

Das merkwürdige Zeitgebäude der sogenannten Jahrwochen, sowohl der einzelnen, als der Inbegriffe von Sieben derselben,

„nos et vicenos, alternis ternos et „vicenos.“

Diese Entwickelung ist mit absichtlicher Kürze, und mit Weglassung alles dessen entworfen, was zur Erklärung der Staats- und Rechts-Gebräuche nichts beiträgt.

Von Censorinus, de die nat. cap. 18, ist kein Gebrauch gemacht, weil dieser Schriftsteller zwar das Wesentliche der Pentaeteris anführt, die Erklärung davon aber willkührlich ausgedacht hat. — Auch auf die Stelle bei Herodot. I. 32, ist keine Rücksicht genommen. Den Ergänzungsmonaten werden daselbst 30 Tage gegeben, denn auf 35 solcher Monate sind 1050 Tage gerechnet. Indem nun das Jahr zu 360 Tagen angesetzt ist, da auf 70 Jahre 25200 Tage angenommen werden, und indem von dem zweijährlichen Ergänzungsmonat von 30 Tagen die Hälfte, 15 Tage, zu den 360 Tagen des Jahrs hinzukommen, sind dieses Jahre von 375 Tagen. Wer vermag diese Verwirrung zu lösen!

oder der so zu nennenden Siebner-Jahrwochen, steht zwar, eben dieser Zahl wegen, noch in einigem Zusammenhange mit dem Mond-Jahre, es beruht aber nicht, wie das Gevierte-Jahr, auf zeit- und gestirnwissenschaftlichen Gründen, sondern ist blos eine staatsbürgerliche Anstalt. Es mufs nicht ausschliefslich den Ifraëliten eigen gewesen seyn, sondern auch bei andern morgenländischen Völkern Statt gehabt haben; denn in den Sagen, die von da nach Griechenland übergegangen sind, finden sich verschiedene Anspielungen darauf, und bei den Römern war von den Jahrwochen der Begriff und Ausdruck nicht unbekannt *). Aus sieben Tagen bestand bei den Ifraëliten eine Tagwoche, aus sieben Jahren eine Jahrwoche, und aus sieben Jahrwochen, nebst einem Ergänzungsjahre, ein Haupt-Zeitkreis, der durch sieben mal sieben, oder fünf mal zehn, entstand.

§. 7.

Sonnen-Jahre.

Im Grofsen war für die Erhaltung der Ordnung des Zeitlaufs ungefähr gesorgt. Je

*) Gellius III. 10.

mehr aber das bürgerliche Leben sich entwickelte, desto dringender ward das Bedürfniſs einer Festigkeit und Ebenmäſsigkeit auch in Ansehung der einzelnen Jahre. Durch die Einrichtung der Gevierte-Jahre war der Uebergang von dem bisherigen mangelhaften zu dem Sonnen-Jahre erleichtert. Zum allgemeinen Umrisse desselben war nothwendig, die Grundzahl Zehn zu verlassen, und Zwölf an die Stelle zu setzen. Zwölf Haupt-Abschnitte dieses Jahrs, sogenannte Monate. Bei der Einrichtung des Fachwerks der Monate blieb das alte Vorbild der Finger: Dreisig und Zehn, mit der vermittelnden Drei. Nämlich dreiſsig Tage, vertheilt in drei Inbegriffe, jeder mit zehn Tagen. Zu den dreihundert und sechszig Tagen der zwölf Monate wurden fünf Ergänzungstage zugesetzt [1]).

In Beziehung auf die zwölf Abschnitte dieses Jahrs, war das Gliederwerk verschiedner sowohl völkerschaftlichen, als bürgerschaftlichen Vereine angelegt; selbst die Unterabtheilung jedes Zwölftheils in dreiſsig war in manchen Gesellschaften nachgebildet. Die vorzüglichsten Beispiele sind: die Fürsten-

1) Herodot. II. 4.

gebiete, in welche, der Sage nach, einst Aegypten getheilt gewesen [2]); die Gebiete oder Feldmarken im ältesten Attika [3]); die verbündeten Staaten der Aeoler in Klein-Asien [4]), der Ioner daselbst [5]), der Achaeer im Peloponnesus, in dem Gebiete der vertriebnen Ioner [6]), der Etrusker [7]); ferner die spätern Stämme der Perser [8]); die Layenstämme der Ifraëliten in späterer Zeit [9]), mit so vielen Häuptern [10]); die Stämme und Völ-

2) Herodot. II. 147.
Diodor. I. 66.

3) Strabo IX. p. 609.

4) Herodot. I. 149.

5) Id. I. 143. 145.
Strabo XIV. p. 938. 939.

6) Herodot. I. 144. 145.
Strabo VIII. p. 589.
Pausan. VII. 6. §. 1.
Polyb. II. 41.

7) Strabo V. p. 336.
Dionys. Hal. VI. 75.
Liv. IV. 23. V. 33.

8) Xenoph. Cyrop. I. 2. §. 5.
Conf. VIII. 5. §. 13, et Herodot. I. 192.

9) Exod. XXIV. 4.
Numer. I. 5 seqq.

10) Ibid. I. VII. XIII.

kerschaften, die ursprünglich den Bund der Umwohner von Delphi ausmachten [11]); die Phratrien in Athen [12]).

III.

Länderei - Verfassung und Rechtsbestimmungen, zur Erhaltung des Gliederbaues der Gesellschaft.

§. 8.

Ursprung der Grundherrlichkeit.

Um das Triebwerk des Staats beständig in festem Gange zu erhalten, mufste in den Grundgesetzen vorzügliche Rücksicht genommen seyn auf die Vollzahl der Genossenschaften, Stämme, und besondern Vereine, die ein Ganzes bildeten, und auf den Bestand der Familien und Geschlechter, aus denen die Stämme zusammengesetzt waren. Dieses

11) Aeschines de legat. male gesta, ed. Reiske, III. p. 285.
Strabo IX. p. 643.
Diodor. XVI. 29.
Pausan. X. 8.

12) Pollux III. 52. VIII. 111.
Harpocr. et Suid. v. *γεννηταί*.

geschah unter andern und vorzüglich dadurch, daſs jedem Geschlecht ein ländliches Eigenthum verschafft und gesichert ward, durch Sorgfalt des Staats für die Gründung und Erhaltung der Stamm- und Familien-Güter. Die Maſsregeln, die zur Erreichung dieses Zweckes ergriffen worden, sind ein nicht unwichtiger Theil des ältesten Staatsrechts; bevor sie aber dargestellt werden, ist die Frage nicht zu umgehn, wie die Stifter der Staatsgesellschaften des Alterthums zu dem Besitze ihrer Ländereien gelangt, und, im Zusammenhange hiermit, wie der bürgerliche Zustand der Hintersassen und unfreien Bauern entstanden sei. Ungern bringt man freilich diesen Gegenstand zur Sprache. Denn fast überall haben eindringende Ansiedlergesellschaften, überlegen durch Waffen und Künste, den vorgefundenen Bewohnern das Eigenthum ihrer Grundstücke entrissen, und einen Theil davon zur unmittelbaren Bewirthschaftung behalten, von dem übrigen die Nutzung den ehemaligen Eigenthümern, gegen gewisse landwirthschaftliche Abgaben und Leistungen, gelassen.

In Ansehung der Niederlassungen Grie-

chischer Ansiedler zu Apollonia am Ionischen Meere [1]), so wie auf den Inseln Thera [2]), Samos [3]), Sicilien [4]), finden sich hiervon blos allgemeine Angaben. Ausdrücklich aber wird von vielen andern Staatsgebieten erwähnt, daſs deren unfreie, dienstbare Landleute die frühern Bewohner, und ursprünglich unabhängige Eigenthümer, gewesen sind. So waren in Lacedaemon die gutshörigen Bauern unterworfne Achaeer, die von den eingedrungenen Heraklidischen Dorern nicht vertrieben worden, wie dieses dem gröſsern Theile ihrer Stammgenossen widerfahren war [5]), sondern die im Besitze eines Theils ihrer Aecker, freilich im abhängigen, geblieben [6]). Sie werden überhaupt genannt Perioiken, weil ihr Land das unmittelbar-herrschaftliche Feld umgab [7]). Gleiches Verfah-

1) Aristot. Pol. IV. 3. §. 8.
2) Ibid.
3) Plutarch. quaest. graec. 57.
4) Dionys. Hal. VI. 62.
5) Pausan. VII. 6. §. 1.
6) Athen. VI. p. 265.
7) Thucyd. IV. 8.
Xenoph. Agesil. II. 24.
Pausan. VII. 13. §. 4.
Plutarch. Agis VIII. — Cleomenes XI.

ren hatten diejenigen Herakliden, die im benachbarten Messenischen Lande unter Kresphontes eine Herrschaft gegründet, gegen die Vorbewohner beobachtet [8]. Eben so hatten die Aetoler, die unter Oxylus [9]) mit den Dorern auf die Halb-Insel gezogen waren, in dem Lande Elis, dessen sie sich bemächtigt, die vorgefundnen Epeer aus dem Zustande freier Eigenthümer in das Verhältniſs dienstbarer Pachtleute versetzt [10]). Von gleichem Ursprunge und Wesen war der Zustand der Frohnbauern auf Kreta, der Klaroten oder Klarioten, Verlooseten, so genannt, weil ihre Felder, und eben damit ihre Person, den anmaſslichen neuen Grundherrn durch das Loos zugefallen waren [11]), auch genannt Mnoten oder Mnoiten [12]), und Aphamioten oder Amphamioten [13]), überhaupt

8) Pausan. IV. 3. §. 3.
9) Strabo VIII. p. 543.
10) Pausan. V. 4. §. 1.
11) Athen. VI. p. 263.
Pollux III. 83.
Eustath. p. 1024. 1090.
12) Pollux et Eustath. l. c.
13) Strabo XV. p. 1027.
Hesych. v. Ἀφαμ.

aber Perioiken [14]) oder Paroiken [15]). — Daſs ferner den Killikyriern [16]), Kallikyriern [17]), Kyllyriern [18]), im Gebiete von Syrakus, die Ländereien, die sie für ihre Grundherrn bauen muſsten, in früherer Zeit ebenfalls eigenthümlich gehört haben, ist aus den Aeusserungen einiger Schriftsteller zu schliessen [19]). Wenn diese blos im Allgemeinen, und unbestimmt, berichten, daſs die vormaligen Eigenthümer einst gegen die anmaſsenden Fremdlinge aufgestanden sind, und sie wieder verdrängt haben, so stimmt das überein mit der ausdrücklichen Erzählung eines andern Schriftstellers [20]), daſs (um das Jahr 500 vor Christus) die Syrakusischen Gutsherren von ihren Bauern verjagt worden. Auch die Penesten in Thessalien [21]), eine

14) Aristot. Pol. II. c. 6. §. 2. — c. 7. §. 1—4.
15) Hesych. l. c.
16) Eustath. p. 295.
Hesych. h. v.
17) Phot. p. 96. — Suid. — Hesych.
18) Herodot. VII. 155.
19) Phot. — Hesych.
20) Dionys. Hal. VI. 62.
21) Xenoph. Hellen. II. 3. §. 36.

allgemeine Benennung unfreier Hintersassen [22]), die unter andern auch den Etruskischen beigelegt wird [23]), waren unterdrückte Perrhaeber und Magneter [24]), von übermächtigen Ankömmlingen in den Zustand dienstpflichtiger Grundsassen versetzt [25]). Mifsverstand ist es daher, wenn ihr Verhältnifs aus der Kriegsgefangenschaft hergeleitet wird [26]). — Von den Mariandynen, einer Klein-Asischen Völkerschaft [27]), wird ebenfalls angegeben, dafs sie von ausgewanderten Miletern, bei deren Niederlassung in Heraklea, aus bisherigen Eigenthümern zu Frohnbauern erniedrigt worden sind [28]).

22) Strabo XII. p. 817.
Pollux III. 83.
Harpocr.
23) Dionys. Hal. IX. 5.
24) Athen. VI. p. 265.
25) Heraclid. Pont. fragm. polit. v. Laced.
26) Eustath. p. 1090, conf. p. 295.
27) Xenoph. Cyrop. I. 1. §. 4. — Anabas. V. 10. §. 1.
Strabo XII. p. 816.
28) Id. XII. p. 817.
Athen. VI. p. 263. 264.
Eustath. p. 295. 1090.

In manchen Gebieten findet sich zwar keine Erwähnung des frühern Eigenthumsrechts der unfreien Ackerleute, als der Pelaten in Attika [29]), und im Sabinerlande [30]), der Prospelaten in Arkadien [31]), der Gymneten in Argos [32]), deren Verschiedne einst mit dem Bürgerrechte begabt wurden [33]), der Korynephoren (Knüttelträger), oder Katanakophoren (von der Kleidung) in Sicyon [34]), der Bithyner in Byzanz [35]), der Leleger in Karien [36]). Man darf aber aus der Uebereinstimmung ihres Zustandes mit dem, der übrigen, auf gleichen Ursprung schliefsen.

Die angeführten Beispiele, wie die Urheber der Staaten des Alterthums zum Besitze ihrer Grundstücke gelangt sind, gehö-

29) Dionys. Hal. II. 9.

30) Id. X. 14.

31) Theopomp. ap. Athen. VI. p. 271.

32) Herodot. VI. 83.
Hesych. — Eustath.

33) Aristot. Pol. V. 2. §. 8.
Plutarch. de virtutt. mulierum T. II. p. 245.

34) Pollux III. 83. — Athen. l. c.

35) Phylarch. ap. Athen. l. c.

36) Philipp. Thargel. ibid.

ren noch in die vorgeschichtliche Zeit. Wie aber die Römer, bei Erweiterung der Oberherrschaft über die Völkerschaften Italiens, verschiedne davon gezwungen haben, einen Theil der Ländereien ihnen abzutreten, einen Drittheil [37]), die Hälfte [38]), zwei Drittheile [39]), das liegt innerhalb der Grenzen der Geschichte deutlich vor Augen. Eben so der Ursprung des Grund-Eigenthums der Athener auf Lesbos [40]) und Melos [41]).

§. 9.

Unfreie Bauern.

Die Lage der unfreien Hintersassen war in einigen Staaten mehr, in andern weniger, gedrückt. Am meisten zu Boden getreten waren diejenigen von den Lacedämonischen, die unter dem verrufenen Namen der Heloten bekannt sind. Als beharrlichste Verfechter ihrer Selbstständigkeit waren die Bewohner der Ortschaft Helos von den unmensch-

37) Dionys. II. 50. — Liv. XXXV. 9.
38) Id. II. 54. — Liv. XXXVI. 39.
39) Liv. II. 41. — VIII. 1.
40) Thucyd. III. 50.
41) Id. V. 116.

lichen Siegern zur schmachvollen Knechtschaft erniedrigt worden [1]). Von gleicher Rache entbrannt verdammten die Spartaner sämmtliche Messener, nach deren zweitem Freiheitskriege, zu demselben Zustande [2]). Da ging die Benennung Heloten auch auf diese Unglücklichen über. Indem aber die alten Schriftsteller noch weiter gehn, und, durchaus unangemessen, auch andere Frohnleute entweder eben so nennen, oder doch mit den Heloten vergleichen, bringen sie Verwirrung in die Kunde des Rechtszustandes der unfreien Landleute. Zuvörderst und vorzüglich werden mit den Heloten verwechselt die Lacedämonischen schlechthin so genannten Perioiken, obgleich die Verschiedenheit von beiden deutlich angegeben ist [3]); wie kümmerlich übrigens auch noch der Zustand der Perioiken gewesen seyn mag [4]). Auf diese, nicht auf die Heloten, müssen die Nachrichten gezogen werden, daſs sie, für die Nutzung ihrer Grundstücke, gewisse Ab-

1) Harpocrat.
2) Pausan. III. 20. — IV. 23.
3) Herodot. VI. 58. IX. 10. 11.
4) Isocrat. Panath. ed. 1571. p. 642. 644.

gaben an landwirthschaftlichen Erzeugnissen geliefert haben [5]), doch nach unveränderlichen Sätzen, um ihre Betriebsamkeit nicht zu hemmen [6]); und daſs sie das Feld ihrer Grundherren mit bestellen muſsten, da diese [7]), gleich den frühesten Deutschen [8]), Blut höher achteten, als Schweiſs. Dann werden auch, aber ebenfalls irrig, mit den Heloten zusammengestellt oder verglichen die Herakleotischen Mariandynen [9]); die Kretischen Perioiken, wiewohl diese, neben ihren Frohndiensten, blos ein Kopfgeld zahlten [10]); endlich die Thessalischen Penesten [11]), deren einige sogar, ungeachtet ihrer

5) Strabo VIII. p. 561.
Plutarch. Lacon. p. 239. — Lycurg. 24.
Athen. XIV. p. 657.
Liv. XXXIV. 27.

6) Plutarch. Lacon. l. c.

7) Ibid.

8) Tac. Germ. c. 14.

9) Plato legg. VI. ed. Bekker, P. III. Vol. II. p. 460.

10) Aristot. Pol. II. 7. §. 3. 4.
Athen. IV. p. 143.

11) Aristot. Pol. II. 6. §. 2.
Athen. VI. p. 271.
Etymol. magn.

Dienste [12]) und Leistungen [13]), wohlhabender waren, als ihre Grundherren [14]). Im Römischen Staate hatten allein die Patricii auf ihren Gütern Hintersassen [15]), die in ihrem Zustande von den Gemeinfreien sehr verschieden [16]), und ihrer Herrschaft zu mancherlei, zum Theil willkührlichen, Leistungen verpflichtet waren [17]).

§. 10.

Theilung des Staatsgebiets nach den Genossenschaften.

Wenn eindringende Stämme in einem Gebiete sich niederliefsen, und, die Verfassung ihres Vaterlandes vor Augen, nach deren Muster eine bürgerliche Ordnung unter sich einführten, so wurde das, in Beschlag genommene, Land, unter die einzelnen Genossenschaften vertheilt, nach Mafsgabe von deren Zahl. So zerfiel das ursprüngliche Staats-

12) Hesych. v. Penest.

13) Xenoph. Hellen. VI. 1. §. 7.

14) Athen. VI. p. 264.

15) Dionys. Hal. II. 9.

16) Liv. II. 64.

17) Dionys. II. 9. 10. — VI. 47. — VII. 19.

gebiet der Römer in dreifsig Feldmarken [1]). Aus eben so vielen mufs die eigentliche Bürgerflur der Spartaner bestanden haben, jede Feldmark wieder getheilt in dreihundert Familienloose: denn die Summe von diesen war Neuntausend, mag dieselbe von Lycurgus eingerichtet, oder später so hoch gestiegen seyn [2]). Eben so in dem Gebiete von Attika. Wäre dasselbe nicht in zehn Abtheilungen zerfallen, in Uebereinstimmung mit der Zahl der Stämme oder Genossenschaften seit Klisthenes, wie hätte der Ausdruck Statt haben können: aus einem Stamme in den andern die Wohnung verlegen [3])? Die Abhängigkeit der Eintheilung des Gebiets von der Zahl der Genossenschaften wird durch ein merkwürdiges Beispiel in der Geschichte der Eleer bestätigt. Diese Bürgerschaft hatte bisher aus zwölf Stämmen bestanden. Nun traf sie aber das Unglück, in

1) Dionys. Hal. II. 7: „διελὼν τὴν γῆν εἰς „τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ „κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.“

2) Plutarch. Lycurg. 8. 16.

3) Liban. declam. Invidios. ed. Reiske, T. IV. p. 176.

einem Kriege mit den Arkadiern den dritten Theil ihres Gebiets, die Feldmarken von vier Stämmen, zu verlieren. Da sahen sich die Eleer genöthigt, auch die Zahl der Stämme auf acht zu beschränken [4]). Mit dem Besitze eigener Feldmarken fiel die Selbstständigkeit jener vier Stämme weg; sie mufsten, als Beisassen, unter die übrigen vertheilt werden: ein Beweis, dafs die Zahl der Stämme mit der Zahl der Abschnitte des Staatsgebiets in wesentlichem Zusammenhange gestanden hat.

§. 11.

Sorgfalt für den Bestand der Familiengüter.

Die unveränderliche Dauer dieses Zusammenhangs war der letzte Zweck sowohl der staatsrechtlichen Sorgfalt für die Erhaltung der Stamm- und Familien-Güter, als der allgemein geltenden Erbschaftsverfassung; auf diese Dauer zielten die Mafsregeln und gesetzlichen Bestimmungen, die auf der einen Seite zur Erhaltung der Voll-Zahl der Familien, auf der andern aber zur Vermeidung einer Ueber-Zahl, getroffen waren. In vielen

4) Pausan. V. 9. §. 5.

Staaten von Griechenland bestand das Verbot, ein väterliches Erbe zu veräuſsern [1]), namentlich bei den Lokrern [2]) und Leukadiern [3]). Hiermit stand das, in manchen Staaten geltende, Gesetz in Zusammenhange, daſs kein Bürger so viel Ländereien erwerben durfte, als er wollte [4]), überhaupt der Plan einiger spätern Gesetzgeber, z. B. des Philolaus bei den Thebanern, die ursprüngliche Gleichheit des Grundbesitzes wieder herzustellen [5]).

Damit aber auch die, hiermit bezweckte, durch den Bestand der Familiengüter zu erreichende, Fortdauer jedes Geschlechts gesichert wäre, herrschte in den bekanntern Staaten der Rechtsgebrauch, daſs nur die Söhne das Familiengrundstück erbten. Hatte der Erblasser keine Söhne, so gelangten zwar die Töchter zum Besitze der Grundstücke, sie waren aber, zu dem angegebnen Zwecke,

1) Aristot. Pol. VI. 2. §. 5, p. 298.
2) Id. II. 4. §. 4.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Id. II. 9. §. 8, p. 85: „τῶν οὐσιῶν ἀνωμά-„λωσις."

rechtlich genöthigt, sich mit einem von den unverheiratheten Mitgliedern ihres Stammes zu verehlichen, unter denen die Nähe der Verwandtschaft entscheiden mufste. Wenn der Verstorbne gar keine Kinder hinterliefs, so rückten die nächsten männlichen Verwandten in das Erbe. So war zum wenigsten das Erbschaftsrecht der frühern Zeiten beschaffen, so lange die einfache, folgerechte Staatsgrundordnung in Kraft war [6]).

In manchen Staaten hatte das, in gegenseitiger Beziehung stehende, Stamm-Länderei- und Erbschafts-Wesen einen noch weitern Umfang. Auf den Fall des gänzlichen Mangels an männlichen Verwandten, wohl auch des guten Vernehmens unter ihnen, war verstattet, durch ein bürgerliches Verhältnifs zu ersetzen, was die Natur versagt hatte. Die Annahme an Sohnes Statt war gesetzlich erlaubt. Den Thebanern hatte jener Philolaus diesen Rechtsgebrauch empfohlen, um, wie ausdrücklich dabei bemerkt wird, die Zahl der Länderei-Loose vollständig zu erhalten [7]).

6) Urgeschichte des Staats, S. 67—71.

7) Aristot. Pol. II. 9. §. 7. p. 85.

Im Gegentheile aber mufsten die Griechen, die mehr, als irgend ein anderes Volk der ältern und neuern Zeit, in diesem Gebiete von Erfahrungen und staatsbürgerlichen Anschauungen einheimisch waren, früh auf die Nothwendigkeit aufmerksam werden, Ueberbevölkerung zu verhüten, theils überhaupt, um der Armuth und Noth des Volkshaufens, und deren zerrüttenden Folgen, zuvorzukommen, theils insbesondere, um eine zu weit gehende Theilung des Land-Eigenthums zu verhindern, durch welche die Grundkraft der Gesellschaft gelähmt wird. Fortsendung von Ansiedlergesellschaften war immer nur ein aufserordentliches Mittel, sich der Ueberzahl von Bewohnern zu entledigen. Aufmerksame Beobachter der Bewegungen einer bürgerlichen Gesellschaft mufsten die Nothwendigkeit erkennen, die Theilung des Grund-Eigenthums zu mäfsigen, damit die Zahl und der Flächen-Inhalt der Familien-güter in gewissem Verhältnisse zu der Bevölkerung, insbesondere zu der Kinderzahl der Ehen, bliebe [8]). Immer genug kräftige, den

8) Aristot. Pol. II. c. 3. §. 6. 7. — c. 4. §. 3.

Anstrengungen des Kriegs gewachsene, Männer zu besitzen, und doch Ueberbevölkerung, und damit Verarmung, zu verhüten: das haben die Spartaner auf eine, ihrer Rohheit eigene, Weise vereinigt. Ihre Gesetzgebung beförderte zwar den Ehestand [9]), unter andern durch das grausame Mittel der öffentlichen Beschimpfung unverheirathet bleibender Männer [10]). Den zu grofsen Anwachs der Menschenzahl aber hemmten sie dadurch, dafs sie nur die starken Kinder am Leben liefsen. Ein Ausschufs der Stammgenossen, dem alle neugebohrne Kinder zur Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit vorgelegt wurden, entschied, welches davon am Leben erhalten, und welches ausgesetzt werden sollte [11]). Von der schändlichen Gewohnheit des Aussetzens der Kinder, die im übrigen Griechenland so häufig war, machten die Thebaner eine rühmliche Ausnahme: ihr öffentliches Recht setzte die Todesstrafe auf eine Verleugnung des elterlichen Gefühls [12]),

9) Aristot. Pol. II. 6. §. 13.
10) Plutarch. Lycurg. 15.
11) Ibid.
12) Aelian. var. hist. II. 7.

die ein großer Staatsweiser Athens [13]) in Ansehung gebrechlicher, schwacher, oder von zu alten Eltern erzeugter, Kinder in Schutz nimmt. Die Un-Natur, die der Kretische Gesetzgeber, zur Verhütung des zu vielen Kinderzeugens, gestattete [14]), ist eben so abscheulich, als diejenige, die Aristoteles zur Mäßsigung der Fruchtbarkeit der Ehen empfiehlt [15]).

§. 12.

Gemeinbenutzung der Ländereien.

Die Nachricht von den ältesten Germanen ist zwar nicht ohne Dunkelheit, daſs ihre Ländereien lauter Gemeinheiten gewesen, daſs weder Privat-Eigenthum, noch bleibende Güter, Statt gehabt, sondern die Feldmarken jährlich von neuem und abwechselnd von den Stammhäuptern unter die Geschlechter und Schwägerschaften vertheilt worden [1]).

13) Plato de republ., Bekker, P. III. Vol. I. p. 236. 238.

14) Aristot. Pol. II. 7. §. 5: „τὴν πρὸς τοὺς „ἄῤῥενας ὁμιλίαν.“

15) Pol. VII. 14. §. 10: „ἐμποιεῖσθαι δεῖ τὴν „ἄμβλωσιν.“

1) Caesar de bello Gall. VI. 22. Tac. Germ. 26.

So viel ist aber doch deutlich, daſs bei diesem Volke noch die ursprüngliche Länderei-Verfassung bestand, der zufolge ein Gebiet, daſs die Gesammtheit eines Stammes in Beschlag genommen, Gemeingut desselben ward; eine Verfassung, die bei andern Völkern des Alterthums, besonders bei den Iſraëliten, Griechen und Römern, auf merkwürdige Weise in gleichem Verhältnisse sank, in welchem die Entwickelung der Gesellschaft stieg. Bei den Iſraëliten hatte zwar kein Gesammt-Eigenthum des Stammes mehr Statt, sondern es war in Familiengüter aufgelöset; der staatsrechtliche Begriff aber eines solchen dauerte fort, und ward durch den Rechtsgebrauch erhalten, daſs im jedesmaligen letzten von den sieben Jahren, die ein Zeit-Ganzes ausmachten, alle Grundstücke brach liegen blieben. Was die Getreidefelder, die Wein- und Oel-Gärten, die Viehweiden, ohne Bearbeitung und Auslagen hervorbrächten, war der Gemeinbenutzung aller Bewohner des Stammgebiets freigegeben [2]). Daſs bei den Griechen die Geschlechts- und Fami-

2) Exod. XXIII. 10. 11.
Levit. XXV. 2—7.

lien-Güter fortbestanden, bei den Römern aber die Ländereiverfassung bis zum strengen Privat-Eigenthum ausgebildet worden, hängt innig zusammen mit gewissen Haupttheilen der beiderseitigen Staatsgrundverfassung. In den Staaten von Griechenland nämlich mufste die Theilung der Bürgerschaft in Genossenschaften fortdauern, weil diese in einer wesentlichen Beziehung auf die äufsere Verfassung sowohl der Gesetzgebung, als der Regierung, blieben: denn es wird unten ausgeführt werden, theils, wie die Abfassung von Staatsbeschlüssen nach dem Grundsatze der Gesammtstimmen der einzelnen Genossenschaften geschah, theils, wie die Mitgliedschaft der obersten Staatsbehörden gleichmässig an die Genossenschaften gebunden war. In Rom aber war in Ansehung der Gesetzgebung alle bürgerliche Genossenschaftlichkeit seit der Einführung der Schatzung aufgelöset; und in Ansehung der Regierung hat sie niemals Statt gehabt, da anfänglich und lange Zeit nur die Mitglieder der herrschaftlichen Geschlechter der Theilnahme am Staatsrathe fähig waren.

§. 13.

Rückfall veräufserter Ländereien.

Wenn die Sorgfalt des Staats für den Bestand der Familiengüter bei verschiednen Völkern des Alterthums mit der Staatsverfassung zusammenhing, so sind die Ifraëliten das einzige, bei denen von dem merkwürdigen, nach Ablaufe von sieben mal sieben Jahren eintretenden, allgemeinen Wiederherstellungsjahre, eine bestimmte geschichtliche Erwähnung vorkömmt. Doch ist der Gedanke nicht unzulässig, dafs die wichtige Rechtsanstalt, die den Schlufsstein des Gebäudes der Ländereiverfassung ausmacht, auch unter andern gebildeten Völkern des Morgenlandes bestanden habe, freilich zu einer Zeit, die von dem Auge der Geschichte nicht mehr erreicht wird. Obgleich unter dem Ifraëlitischen Volke die Grundstücke abgeschlossenes Eigenthum der Stämme und Geschlechter waren, mithin keine Veräufserung Statt haben durfte, so hatte die Gesetzgebung doch vorausgesehn, dafs dieser Grundsatz, in aller Strenge durchgeführt, die Entwickelung des gewerblichen Lebens hemmen müfste. Es war daher gestattet, den Besitz und die Nuz-

zung von Ländereien an Mitglieder andrer Geschlechter und Stämme zu veräufsern, um Schuldfoderungen zu tilgen; aber nur bis auf einen gewissen regelmäfsig wiederkehrenden Zeitpunkt: wobei denn, um die Summe der Nutzung eines, als Pfandschaft veräufserten, Grundstücks anzuschlagen, die Reihe von Jahren wird berechnet worden seyn, die bis zu jenem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte noch bevorstand. Nach Ablaufe nämlich von sieben mal sieben Jahren, oder von sieben Jahrwochen, in dem fünfzigsten, oder dem Ergänzungsjahre des gröfsten aller Zeitkreise, war allgemeine grofse Wiederherstellung. Da fielen die veräufserten Ländereien ohne weiteres an den Stamm und das Geschlecht zurück, zu dem sie staatsgrundgesetzlich gehörten [1]).

Um das Ganze dieser Länderei-Gesetzgebung folgerecht einzurichten, und mit dem Zeitlaufe von fünfzig Jahren in Uebereinstimmung zu setzen, war eine Mafsregel unumgänglich, deren Schädlichkeit blos dadurch gemildert ward, dafs sie in jedem Jahrhundert nur zweimal eintrat. Gegen das Ende

1) Levit. XXV. 8—28. — XXVII. 16—24.

nämlich der grofsen Zeitbahn mufsten alle Ländereien zwei Jahre nach einander unbebauet bleiben, und Gemeingut des Stammes seyn [a]): im neun und vierzigsten, als dem letzten einer Jahrwoche (§. 12); und im fünfzigsten, sowohl, um den Gang der Siebner-Brachjahre mit den Wiederherstellungsjahren in Uebereinstimmung zu erhalten, als auch, um den Rückfall der Pfandschaften dadurch zu erleichtern, dafs gar keine Auseinandersetzung des Eigenthümers und des Pfandbesitzers nöthig war.

IV.

Ordnung der Staatsgewalt.

§. 14.

Rathsbehörde der Stammhäupter, mit Wechsel des Vorsitzes und der Oberverwaltung.

So war die bürgerliche Grundverfassung der ältesten Zeit ein Triebwerk, das, obgleich in seinen Theilen genau berechnet, durchaus folgerecht eingerichtet, und in gleichmäfsiger Bewegung mit dem Umlaufe der Jahre, doch nicht eben zusammengesetzt

a) Levit. XXV. 20—22.

heiſsen kann. Die merkwürdige wechselseitige Beziehung der Ländereiverfassung, und des Gliederbaues der Gesellschaft, war nothwendig, als Vorrichtung, um eine Verwaltung des Gemeinwesens in das Werk zu setzen, und unverändert zu erhalten, die, dem einfachen Zustande frei verbundner, landwirthschaftlicher Stämme angemessen, und von der Natur selbst eingegeben, als die ursprüngliche anerkannt werden muſs. Einheimisch, und vorzugsweise im Gebrauche, ist sie demnach im ältesten Morgenlande gewesen; daſs sie aber auch in Athen, und zwar noch in späterer Zeit, bestanden hat, ist ein unmittelbarer Beweis für ihre Wirklichkeit. Bei dem anzustellenden Versuche, sie auch bei den ältesten Römern, so wie bei den Iſraëliten der Urzeit, nachzuweisen, und hieraus die Folgerung zu ziehn, sie sei die ursprüngliche Form der Staatsverwaltung gewesen, wird es demnach, um der Behauptung in Ansehung dieser beiden Völker das Auffallende zu benehmen, angemessen seyn, das Beispiel von Athen voranzuschicken, und mit diesem der Darstellung der uranfänglichen Staatsleitung den Weg zu bahnen. Frei-

lich muſs eben damit einer Ausführung vorgegriffen werden, die in einen andern Zusammenhang gehört.

Eine Rathsbehörde der Staatsväter war im hohen Alterthum nicht nur der Mittelpunkt aller Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, sondern selbst die wichtigste und mächtigste, ja eigentlich die einzige Staats-Anstalt. Denn die Mitglieder galten als Vertreter der Stämme, deren erbliche Häupter sie waren; in ihre Hände war alle öffentliche Gewalt gelegt; blos bei den Iſraëliten kommen einige Spuren vor, wiewohl nur dunkle, von Berufung aller Hausväter zu Gesammt-Berathungen in wichtigen und schwierigen Fällen [1]). Solche Berathungen scheinen erst in den, durch Ansiedlergesellschaften gestifteten, Staaten, also unter den Karthagern, Griechen, Italiern, und durch das städtische Zusammenleben, in Gang gekommen zu seyn: da allein war ihre häufige Veranstaltung ausführbar.

Das Wesentliche der obersten Staatsbe-

1) Exod. XXIV. 3 seqq.
Numer. XXVII. 2.
Ios. XXIV. 16.

hörde in Athen, und des Aeufsern der Geschäftsführung darin, war folgendes. In dem monatlichen Kreislaufe der Geschäftsführung, und dem Wechsel der, zur Zeit in Thätigkeit befindlichen, Mitglieder, bestand die Grundlage des Ganzen. Dieser Kreislauf stand in Uebereinstimmung mit dem Mondjahre von 350 Tagen (ohne die 4 Ergänzungstage): zehn Monate, jeder von fünf und dreifsig Tagen; zehn Stämme der Staatsbürgerschaft. Aus jedem von diesen wurden jährlich fünfzig Bürger, als Vertreter ihres Stammes, durch das Loos zu Mitgliedern gewählt: zusammen fünfhundert. Aber nicht diese Vollzahl bearbeitete die laufenden Geschäfte, sondern jedem Stamme gehörte, in seinen fünfzig Vertretern, ein besondrer Monat an; über die Reihefolge entschied das Loos. Sie speiseten während ihres Monats täglich zusammen. Der Vorsitz und die Oberaufsicht wechselte täglich, und zwar so, dafs, wer diese für wichtig gehaltene Stelle einmal bekleidet hatte, nicht wieder an die Reihe kommen durfte. Da nun der Ausschufs eines Stammes fünfzig Mitglieder enthielt, der Monat aber nur fünf und dreifsig Tage,

so gelangten von jedem der zehn Ausschüsse fünfzehn Mitglieder nicht zu der Ehre. Die Einrichtung bei dem Loosen über den Vorsitz war folgende. Fünfmal im Monat, also alle sieben Tage, oder wöchentlich, traten die zeitigen, in amtlicher Thätigkeit befindlichen, Staatsväter zusammen, und bestimmten durch das Loos einen engern Ausschuſs, nämlich den fünften Theil der Gesammtheit, also zehn Mitglieder. Während einer Woche lag diesen ob, täglich den Obervorsteher aus ihrer Mitte, ebenfalls durch das Loos, zu bestimmen. Diesem täglichen Wechsel in der Würde des eigentlichen Staats-Hauptes entsprach auch der, nach den zehn Stämmen täglich wechselnde, Oberbefehl über das Kriegsheer, dessen noch in dem ersten Kriege gegen die Perser Erwähnung geschieht [2]).

Hiermit werde die Verfassung verglichen, die einst in der Römischen Ur-Zeit, sagenhaft nur auf ein Jahr, eingeführt gewesen seyn soll [3]), die man aber als die ursprüng-

2) Herodot. VI. 110.

3) Dionys. Hal. II. 57.
Liv. I. 17.
Plutarch. Numa, 2.

liche, und von längerer Dauer, annehmen darf, wenn der Schlufs von der Uebereinstimmung mit dem Ganzen der bürgerlichen Ordnung des hohen Alterthums, auf die Verfassung einzelner Völker, zulässig ist. Hundert Volksälteste standen an der Spitze der Staatsgeschäfte. Sie zerfielen, nach dem oben ausgeführten Grundsatze der Zehnheit, zuvörderst in zehn Ordnungen, dann wieder jede von diesen in so viele einzelne Mitglieder. Livius allein hat die richtige Zahl Hundert. Plutarch irrt eben so in der Angabe von Hundert und fünfzig, als Dionysius sich widerspricht, wenn er in einer frühern Stelle zwar die richtige Zahl Einhundert setzt [4]), in diesem Zusammenhange aber Zweihundert. Aehnlich der Athenischen Weise, aber zusammengesetzter, war nun die öffentliche Verwaltung eingerichtet. Nach einer, durch das Loos bestimmten, Folgereihe, war dieselbe unter den zehn Ordnungen in raschem Umlaufe: fünf Tage nämlich dauerte blos die Verwaltungszeit einer jeden [5]); alle fünfzig

4) L. II. c. 12.

5) Liv. l. c.: „Quinque dierum spatio finie-„batur imperium (decuriae), ac per omnes „(decurias) in orbem ibat.“

Tage also war der Kreislauf vollendet; siebenmal im Jahre kam somit jede Ordnung an die Reihe. Was die Obervorsteherwürde betrifft, so wechselte dieselbe noch schneller, als in Athen: alle zwölf Stunden; so dafs jeder sechs Stunden des Tags, und eben so viele der Nacht, die oberste Leitung hatte [6]). Es sollte nämlich jedes von den zehn Mitgliedern der Ordnung, in den fünf Verwaltungstagen, mit gleichen Zeit-Abschnitten, an die Reihe kommen. Daher war die Herrschaft eines jeden auf einen halben Tag beschränkt. Auch hier ist die Darstellung des Dionysius verworren. Anstatt dafs die Verwaltungszeit jeder Ordnung fünf Tage gedauert hat, legt er jedem einzelnen Mitgliede so viele Tage der Oberverwaltung bei: wo denn ein Jahr von fünfhundert Tagen herauskömmt.

Vorbereitet durch die Vergleichung der Rathsverfassung bei den Athenern und den

6) „Singulis in singulas decurias creatis, qui „summae rerum praeessent: decem imperitabant, unus cum insignibus imperii „et lictoribus erat.“

Plutarch. l. c. „ἓξ μὲν ὥρας τῆς νυκτὸς, „ἓξ δὲ τῆς ἡμέρας.“

ältesten Römern, wird der Versuch, bei den ältesten Ifraëliten eine gleiche nachzuweisen, weniger gewagt scheinen. Was bei den Athenern die fünfhundert Stammvertreter, und bei den ältesten Römern die hundert Staatshäupter, das waren bei den ältesten Ifraëliten die siebenzig Volksältesten, nur mit der Verschiedenheit, dafs diese letzten, nach der Weise des Morgenlandes, bleibend und erblich gewesen seyn müssen. Die Zahl siebenzig kann sich nur darauf gründen, dafs jeder von den ältesten zehn Stämmen aus sieben Geschlechtern bestanden hat (§. 4). Jeder Stamm, in seinen sieben Geschlechtshäuptern, stand während eines Monats von fünf und dreifsig Tagen der Staatsverwaltung vor. Die Oberaufsicht und der Vorsitz wechselte unter den sieben zeitigen Staatsverwaltern täglich; so dafs jeder während seines Verwaltungsmonats fünfmal diese Würde bekleidete. Wenn sie nicht täglich zusammen gespeiset haben, wie in Athen, welches allerdings glaublich ist, so feierten sie wenigstens den jedesmaligen siebenten Tag, wo die Reihe des Vorsitzes einmal herum war, durch ein gemeinschaftliches Mahl: an welche ursprüng-

liche Sitte noch in späterer Zeit die, an jedem siebenten Tage gesetzliche, öffentliche Darbringung von Brodten, sinnbildlich erinnerte [7]).

Am Schlusse eine gedrängte Zusammenstellung der Hauptzüge dieser drei ursprünglichen Rathsverfassungen. Bei jedem der drei Völker zehn Regierungsgenossenschaften: bei den Athenern jede von fünfzig Mitgliedern, bei den Römern von zehn, bei den Iſraëliten von sieben. Alle fünf und dreiſsig Tage kam bei den Athenern und Iſraëliten die Verwaltung an eine andere Genossenschaft, alle fünf Tage bei den Römern. Der Vorsitz und Oberbefehl wechselte bei den Athenern und Iſraëliten alle vier und zwanzig Stunden, bei den Römern alle zwölf. Während der fünf und dreiſsig Tage, an denen jeder Genossenschaft die Verwaltung zustand, führte sie dieselbe bei den Athenern und Iſraëliten ohne Unterbrechung, bei den Römern zu sieben verschiednen Malen, so daſs auf jedes einzelne Mal nur fünf Tage kamen.

7) Levit. XXIV. 5—8.

§. 15.

Folgerung freier Uebereinkünfte oder gesellschaftlicher Grundverträge.

Dafs bei dem, hiermit beendigten, Grundrisse des ursprünglichen gesellschaftlichen Gebäudes, die einzelnen Züge nicht in die ältesten geschichtlichen Denkmale hineingetragen, sondern einzeln darin enthalten, und hier blos zusammengestellt sind, ist nicht abzuleugnen. Unverkennbar ist zuvörderst, wie die Ober- und Unter-Abtheilungen einer Staatsgesellschaft genau übereinstimmen mit der Eintheilungsweise des Jahrs, wie nach diesem Plane jeder Staatsverein in seinen Bestandtheilen zusammengesetzt und geordnet ist. Eben so wenig erkünstelt ist die Beziehung, in welcher die Ländereiverfassung auf diesen, nach der Zeitrechnung abgemessenen, Gliederbau der Gesellschaft dargestellt worden. War nämlich die Uebereinstimmung des innern Baues derselben mit der Einrichtung des Zeitgebäudes einmal die Grundlage des Ganzen, so waren auch Anstalten zur Sicherung der Fortdauer dieser wesentlichen Uebereinstimmung nothwendig.

Wie der Zeitbestand eines Jahrs, so mufste der Volksbestand eines Staats unverändert bleiben. Den unbefangnen Urhebern der bürgerlichen Grundverfassung konnte nicht entgehn, dafs dieser Zweck einzig durch gesetzliche Mafsregeln zu erreichen war, um die Familien, aus denen die Stämme bestanden, und somit die Vollzahl der letztern, zu erhalten. Und hierzu fand man unverkennbar das einzige Mittel in der dargestellten Ländereigesetzgebung.

Ueber den letzten Zweck dieser gesammten, gegenseitig auf einander berechneten, Einrichtungen, kann auch kein Zweifel obwalten. So bekannt jenen Altvätern und Stammhäuptern, welche die ersten Fäden des gesellschaftlichen Bandes anlegten, der Gedanke der Herrschaft war, — sie besafsen ja solche naturgemäfs in ihrem Stamm, ihrem Geschlecht, ihrem Hauswesen, — so fremd war ihnen der Gedanke der Ober-Herrschaft, der Herrschaft über Männer, die selbst eine Herrschaft ausübten. Noch schlummerte jede Vorstellung von Abhängigkeit eines Stammes von dem andern. So viel

aber leuchtete ein, dafs die Verwaltung des Gemeinwesens, wenn sie Einheit, Haltung und Nachdruck haben sollte, in die Hände nur einiger Wenigen gelegt seyn durfte. Um daher sowohl diese Bedingung zu erfüllen, als auch die Unabhängigkeit jedes Stammes zu behaupten, war der natürlichste Einfall, jene Rathsbehörde, mit gleichmäfsigem Wechsel in der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, einzurichten: wozu denn allerdings wesentlich war, dafs die Stämme und Geschlechter immer von gleicher Zahl, Gröfse und Form blieben, damit sie bei dem steten Umlaufe des Staats-Triebwerks regelmäfsig in die Fugen desselben eingriffen.

Nur *ein* Schritt ist jetzt noch erfoderlich, um an die Grenze der Untersuchung zu gelangen. Dieses ganze gesellschaftliche Gebäude, in seinen Gründen so abgemessen und berechnet, und in der Ausführung so folgerecht, es kann unmöglich weder ein Werk des Zufalls seyn, noch die Schöpfung eines einzigen Kopfes, und übrigens blos nachgebildet. *Absichtlichkeit*, ausdrückliche *Uebereinkunft* der Häupter benachbar-

ter, durch die Sprache befreundeter, Stämme, ist nicht zu verkennen. In Verträge einer bestimmten Zahl von Stämmen darf man demnach den Keim setzen, aus dem alles Staatsrecht erwachsen ist.

ZWEITER ZEITRAUM.

HERRSCHAFTLICHE VERFASSUNG.

I.

Anfänge der Ober-Herrschaft überhaupt.

§. 16.

Priestergeschlechter mit Tempelgebäuden.

Daſs sich unter allen Völkern der Gedanke der Oberherrschaft endlich entwickelt hat, und die Bundesverfassung, die ursprüngliche der Gesellschaft, überall in eine priesterlich- oder fürstlich-vorherrschaftliche übergegangen ist, davon sind die Beispiele in der ältesten Geschichte eben so häufig, als die Spuren selten und schwach, auf welche Veranlassung, und unter welchen Umständen, diese Veränderung eingetreten sei.

Die Bestandtheile, aus denen das gesellschaftliche Gebäude dieses zweiten Zeitraums aufgeführt werden kann, sind zwar nicht

so vereinzelt und fast unkenntlich, wie die Bruchstücke, aus welchen das bürgerliche Urgebäude zusammengesetzt worden; sie sind aber desto geringer an Zahl. Was die priesterlich-herrschaftliche Verfassung betrifft, so sind eigentlich nur zwei Umstände als Unterscheidungsmerkmahle derselben in der Geschichte aufbewahrt: erstens, der gesellschaftliche Verein bestand aus zwölf Layen-Stämmen, so dafs die Natur desselben mehr völkerschaftlich, als staatsbürgerschaftlich, war; und zweitens, den Mittelpunkt eines solchen Bundes-Kreises machte ein Priester-Stamm oder Geschlecht aus, d. i. ein Stamm, der mit der beständigen Vollziehung der Gesammt-Andachten, und eben damit, zufolge der uranfänglichen öffentlichen Ordnung, mit der beständigen obersten Leitung der Gesammt-Angelegenheiten, bevorrechtet war. Am genauesten läfst sich beides nachweisen an den Beispielen von dreien Völkern: den ursprünglichen Hellenen, oder den Umwohnern von Delphi [1]), den Ifraëliten, und den Aegyptern, in der sagenhaft eingekleideten Erzäh-

1) Anaximenes ap. Harpocr. v. Ἀμφικτύονες. Androtion ap. Pausan. X. 8. §. 1.

lung von den zwölf Gebieten, in welche das Land einst zerfallen gewesen, mit eben so vielen Fürsten. Wofern in dieser Erzählung von Aegypten nur die Angaben selbst unverändert gelassen werden, kann die Gleichartigkeit des Ganzen der damaligen Verfassung jener drei Völker dazu berechtigen, auch die Theile der Aegyptischen so zu verbinden und zu ordnen, daſs sie mit denen, der Iſraëlitischen und Hellenischen, übereinstimmen.

1) Der gesellschaftliche Verein bestand aus zwölf Layen-Stämmen. Bekannt genug sind sowohl die Stämme, die den ursprünglichen Hellenen-Bund ausmachten [2]), als die, der Iſraëliten [3]). Unter den zwölf Aegyptischen Fürsten dürfen Häupter von so vielen verschwägerten Stämmen verstanden werden, deren jedoch jeder ein besonderes Gebiet hatte: es wird nämlich ausdrücklich angeführt, daſs diese Häupter nicht blos in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, sondern gegenseitig sogar verschwägert gewesen [4]).

2) Oben, §. 7, N. 11.

3) Ebendaselbst.

4) Herodot. II. 99. 147. 151. 153. Diodor. I. 66.

2) Den Mittelpunkt eines solchen Bundes-Kreises machte ein Priester-Stamm oder Geschlecht aus, als dreizehnte Genossenschaft. In und bei den Tempelgebäuden zu Delphi, Siloh, Memphis, um den Bundesheerd mit dem immerwährendem Feuer [5]), wurden die gemeinschaftlichen Verehrungen angestellt. Das Wesentliche der Staatsveränderung bestand nun darin, dafs die beständige Rathsbehörde der Staatsväter, mit Wechsel des Vorsitzes, wegfiel, da, wie schon angeführt worden, die oberste Leitung des Gemeinwesens, und die, davon unzertrennliche, Oberaufsicht bei den Gesammt-Andachten, auf einen einzigen Stamm, oder eine einzige Ordensgesellschaft, übergegangen war. Doch waren die Vorsteher der Stämme nicht von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Ueber die Versammlungen der Hellenischen Bevollmächtigten zu Delphi, angestellt nach Verlaufe eines Gevierte-Jahrs, bedarf es hier keiner

5) Plutarch. Numa, 9.
Levit. VI. 12. 13.
Diodor. eclog. l. 34. 1.
Herodot. et Diodor. l. c.

Ausführung. Im Ganzen erhielten sie sich als Kern des völkerschaftlichen Vereins; und selbst in spätern Zeiten, als längst die verbündeten Stämme sich zerstreuet, und neue Staaten anderswo gestiftet hatten, schickten fortdauernd diejenigen Bürgerschaften, die in jener frühesten Zeit einen Stamm, oder eine Völkerschaft, ausgemacht, gemeinschaftlich zwei Vertreter zu diesen Versammlungen [6]); wiewohl begreiflich von einer Vorgewalt der Delphischen Priestergenossenschaft nicht mehr die Rede seyn konnte, seitdem die Mitglieder des Völkerbundes ihre Sitze nicht mehr ausschliefslich in der Umgegend von Delphi, sondern sich über das ganze südwärts liegende feste Land, und die Halb-Insel, ausgebreitet hatten. Auch von Berufung der Ifraëlitischen Stammhäupter und Volksältesten, und deren Berathungen, kömmt noch ein Beispiel vor [7]). Von den Aegyptern endlich sind Berathungen der verbündeten Stammfürsten an dem Bundesorte Memphis daraus zu folgern, dafs sie in dem Tempel daselbst gemeinschaftliche Opfer ver-

6) Strabo IX. p. 643, Alm.

7) Ios. XXIV. 1 ff. 22. 25.

richtet haben: als welche von Bundesberathungen unzertrennlich waren.

§. 17.

Fürstengeschlechter mit Burgen.

Bei den Hellenen mufste die kürzlich geschilderte priesterlich-herrschaftliche Verfassung von selbst wegfallen, und in eine fürstlich-herrschaftliche übergehn, seitdem sie jenen Ursitz, wo ein Tempelgebäude ihr kirchlich-bürgerlicher Mittelpunkt war, verliefsen, und sich nahe und fern in neuen Heimathen ansiedelten. In so fern sich nun auf solchen Zügen und Wanderungen ein Geschlecht und dessen Haupt durch besonnene Führung des Haufens ausgezeichnet, und bei der Niederlassung in dem neuen Gebiete durch thätige Betreibung einer gleichmäfsigen Vertheilung der Ländereien verdient gemacht hatte, enthält die Meinung viel Wahrscheinlichkeit, die erbliche Fürstenwürde sei nicht selten durch f r e i w i l l i g e U e b e r t r a g u n g entstanden [1]). Doch ist sie es gewifs auch eben so häufig dadurch, dafs ein fremder überleg-

1) Aristot. Pol. III. 9. §. 6, Schneid.

ner Stamm sich einem schon bestehenden Vereine von Stämmen aufgedrängt hat. Die Verschiedenheit der fürstlichen von der priesterlichen Oberherrschaft lag hauptsächlich darin, daſs diese mehr durch die Meinung, jene mehr durch die Wirklichkeit, gebot, diese nämlich durch die alleinige Vollziehung der gemeinschaftlichen heiligen Handlungen, und äuſserlich durch ein Tempelgebäude, jene durch kriegerisches Wesen, und durch eine Burg. Die meiste Gewalt besaſsen diese ältesten Fürsten in der Eigenschaft als Oberkriegsbefehlshaber, besonders in Dienstsachen [2]). Dabei waren sie Oberrichter [3]), doch so, daſs die Strafgerichtsbarkeit fortdauernd genossenschaftlich von den Häuptern und Aeltesten der Stämme ausgeübt wurde [4]). Zugleich vollzogen sie altherkommlich, als Oberpriester, die feierlichsten von den Handlungen, die für die

2) Homer. Il. II. 391.
Aristot. l. c. §. 2 et 6.
Dionys. Hal. X. 1.

3) Aristot. l. c. §. 6.

4) Homer. Il. XVIII. 503.

ganze Gesellschaft galten [5]). Da die Oberverwaltung dieser drei Haupt-Zweige des Gemeinwesens nicht mehr genossenschaftlich war, sondern einem bevorrechteten Stamme, und in demselben einem herrschaftlichen Geschlechte, zustand, so ward die Rathsbehörde der Staatsväter nicht mehr zu bestimmten Zeiten versammelt, sondern blos aufserordentlich, zum Behufe entweder von Straf-Urtheilen, oder von Kriegserklärungen, und ähnlichen Angelegenheiten. So war es namentlich im ältesten Attika [6]). Es bedarf keines Beweises, dafs unter den zwölf Städten, die Kekrops angelegt haben soll, die Gebiete von so vielen Stämmen zu verstehn sind [7]); zu welcher Zahl dann der fürstliche Stamm hinzugekommen ist, gleich wie Alkinous unter den Volksältesten der Phäaken

5) Herodot. VI. 32.
Aristot. l. c. §. 6. 8.
Dionys. II. 14.
Pausan. VII. 2.
Aelian. var. hist. VIII. 5.
Virg. Aen. III. 80.
Liv. II. 2.
6) Thucyd. II. 15.
7) Strabo IX. p. 609.

der dreizehnte war [8]), und Odin, umgeben von den zwölf Häuptern der Gothen, die feierlichsten Opfer verrichtete [9]).

Auf befestigte Wohnsitze gründeten fast überall die fürstlichen Geschlechter ihre obrigkeitliche Gewalt [10]). Die bekanntesten Burgen sind: die Kekropia oder schlechthin die Burgstadt von Athen [11]), die Kadmea von Theben [12]), die Larissa von Argos [13]), die Karia und die Alkathoë von Megara [14]), die Byrsa von Karthago [15]), die Burg von Korinth, Akrokorinthus [16]), die, von Elis [17]),

8) Homer. Odyss. VIII. 390. 391.
9) Ynglinga Saga c. 2. p. 6.
10) Polyb. VI. 7.
11) Thucyd. II. 15.
Pausan. I. 26. §. 7.
12) Id. IX. 5. §. 1, conf. II. 5. §. 2, et III. 17. §. 2.
Xenoph. Hellen. VII. 3. §. 5.
13) Pausan. II. c. 23. §. 9, c. 24. §. 4. — III. 17. §. 2.
14) Id. I. c. 40. §. 5, c. 42. §. 1.
15) Strabo XVII. p. 1189.
16) Id. VIII. p. 581.
Plin. hist. nat. IV. 4.
Pausan. II. 4. §. 7.
17) Id. VI. 26. §. 2.

von Aegiale oder Aegialea, dem nachherigen Sicyon [18]), von Pheneos, einer alten Stadt in Arkadien [19]), die Burg auf der Ortygia, einer vorliegenden Insel von Syrakus [20]), endlich die, auf dem Capitolium in Rom [21]).

Ein solcher befestigter Ort bestand in der frühern Zeit blos aus den Wohnungen der Mitglieder des fürstlichen Geschlechts, und den umliegenden Häusern der dienstbaren Untersassen. So wird, der Hauptsache nach, die Karthagische Burg beschrieben [22]), und besonders die Athenische, welche, von den herrschaftlichen Personen bewohnt [23]), nebst den Gebäuden der Dienstleute, anfänglich die ganze Stadt ausmachte [24]). Aus den Mitgliedern der Stämme und der Ansiedlergesellschaften sind die unfreien Dienstleute und Hintersassen des Herrnstammes nicht genom-

18) Pausan. II. c. 5. §. 5. — c. 6. §. 2. — c. 7. §. 5 et 7.
19) Id. VIII. 14. §. 4.
20) Diodor. XV. 74. XVI. 17. XVII. 11.
21) Liv. VI. 20: „capitolium et arx.“
22) Strabo l. c.
23) Etymol. v. Εὐπατρ.
24) Thucyd. l. c.
Pausan. I. 26. §. 7.

men worden; denn jene gehörten alle zu freien Familien, die bei der Niederlassung einen Antheil an dem besetzten Gebiete erhielten. Es bestand vielmehr diese Dienstmannschaft aus zusammengelaufenem Volk, das zum Anbau herbeigelockt worden, welche häufig angewandte Maſsregel namentlich dem Theseus [25]), Oxylus [26]), Romulus [27]), beigelegt wird; zum Theil auch aus besiegten Feinden [28]).

Sollte, nach der Weise des Alterthums, das herrschaftliche Schloſs unter die Obhut einer Gottheit gestellt werden, so war begreiflich keine dazu besser geeignet, als der Obergott, der dann entweder der fürstliche [29]), oder der burgherrliche, bei-

25) Thucyd. l. c.
Plutarch. Theseus 25.

26) Pausan. V. 4. §. 1.

27) Liv. I. 8: „vetere consilio condentium urbes, cet."

28) Id. I. 33: „secutus morem regum priorum, „qui rem Romanam auxerant hostibus in „civitatem accipiendis."

29) Pollux VIII. 122.

genannt ward, als in Troja [30]), in Athen [31]), in Elis [32]); ein Beiname, welcher fortdauerte, wenn gleich in der Folge das Schloſs in den Besitz der ganzen Staatsgemeine überging. Denn hiernach hat diese überall, nach Verdrängung der fürstlichen Familie, gestrebt. In Rom ist in der Folge die eifersüchtige Wachsamkeit so weit gegangen, daſs selbst in der Nähe der Burg kein Patricier wohnen durfte [33]), und Valerius Poplicola sich bewogen sah, sein, am Versammlungsplatze liegendes, Haus nieder zu reiſsen, da man die Meinung verbreitet hatte, es gleiche einem Schlosse [34]).

30) Quintus Smyrn. XIII. 222.
Arrian. exped. Alex. l. I. c. XI. §. 13.
Ovid. Ibis, 284.
Pausan. IV. 17. §. 3.

31) Plato, Euthyd. ed. Steph. p. 302, Beck, T. II. p. 127. 128.
Demosth. adv. Eubulid. Reisk. p. 1319.
Pollux VIII. 85.
Harpocr. v. Ἑρκεῖος Ζεὺς.

32) Pausan. V. 14. §. 5.

33) Plutarch. quaest. Rom. 88.

34) Id. Poplic. X.
Dionys. Hal. V. 19.
Liv. II. 7.

Noch Einiges in aller Kürze von den sagenhaft vorgestellten Stiftern der beiden erlauchtesten Staaten des Alterthums, Athens und Roms. Es würde hier zu weit ausgeholt werden müssen, um glaublich zu machen, daſs die Benennungen Kekrops und Romulus von gleicher Bedeutung sind, und Stammführer bezeichnen, die einen festen, geschlossenen Ort angelegt haben; daher sei diese Meinung ohne Begründung hingestellt, blos mit dem Zusatze, daſs, da ihnen die Anlage eines geschlossenen, befestigten Orts zugeschrieben wird, die gewaltsame, kriegerische Niederlassung eines Stammes nicht zu verkennen ist. Weniger Widerspruch dürfte die Meinung finden, daſs Theseus mit Nomo-Thetes, also mit Numa oder Nomas, gleichbedeutend ist, und beide Benennungen durch Verfassungs-Urheber zu übersetzen sind. Beide sagenhafte Männer nämlich haben, in dem Bereich ihrer Burg, für die umwohnenden verbündeten Stämme einen gemeinschaftlichen Staatsheerd, mit beständig unterhaltnem Feuer, angelegt; blos mit der Verschiedenheit, daſs jener zugleich die bisherigen einzelnen Heerdgebäude der Stämme

aufhob [35]), dieser aber solche bestehen liefs, zum Behufe von Privat-Andachten [36]). In diesen Erzählungen scheint sich einfach der Hergang bei der Entstehung der Oberherrschaft eines fürstlichen Stammes oder Geschlechts darzustellen.

II.

Anfänge der öffentlichen Leistungen.

1. Steuern.

§. 18.

Ablafs.

In der Kindheit der Gesellschaft, als diese blos aus einer Zahl völkerschaftlich verbündeter Stämme bestand, in deren jedem wieder die einzelnen Geschlechter ziemlich selbstständig waren, konnte die Rache für eine Mordthat nur Sache der Familie des Erschlagenen seyn [1]). In einem Zeitalter, wo dem ausgelassenen Schmerze der Verwandten,

35) Thucyd. l. c.
Plutarch. Thes. 24.
36) Dionys. Hal. II. 66.
1) Pausan. V. 1. §. 6.

ihrem unmäfsigen Rachegefühl, noch nicht Einhalt gethan ward durch Gesetz und Sitte, wird ungestüme Leidenschaft häufig zur unmenschlichen Grausamkeit, zur blutigen Vergeltung, verleitet haben, nicht nur an unschuldigen Angehörigen des Mörders, sondern an allen, gegen die irgend Verdacht zu fassen war. Es war daher eine wohlthätige Anwendung des gebieterischen Einflusses der herrschaftlichen Geschlechter, dafs sie der Ungebundenheit Schranken setzten, mochte der Thäter bekannt seyn oder nicht. Was bei den Ifraëliten gesetzlich war, wenn ein Mörder unbekannt blieb, war viel menschlicher, als in ähnlichem Falle ein gewisser Rechtsgebrauch bei den Griechen. Wenn bei jenem Volke ein Erschlagener auf dem Felde gefunden worden, und der Verbrecher nicht auszumitteln war, so mufsten die Vorsteher der Ortschaft, die am nächsten bei der Stelle lag, wo man den Leichnam gefunden hatte, die Unschuld ihrer Gemeine feierlich bezeugen, und dieselbe durch ein Opfer entsündigen [2]). Bei den Griechen aber, besonders bei den Athenern, durfte in ähnlichen Fällen

2) Deuter. XXI. 1—9.

die sogenannte Androlepsia, oder das Androlepsium, Statt haben. War nämlich ein Bürger ausserhalb des Attischen Gebiets gewaltsam umgebracht worden, und man konnte des Mörders nicht habhaft werden, so hatten die Verwandten des Erschlagenen das Recht, sich dreier Personen zu bemächtigen, von denen man Verbindung mit dem Mörder, oder Kenntniſs des Mordes, annehmen durfte, z. B. dreier Verwandten, dreier Mitbürger, dreier Personen, deren Wohnungen am nächsten bei der Stelle waren, wo der Leichnam gefunden worden. Bis dahin, daſs der Mörder ausgeliefert war, und die Familie des Erschlagenen Genugthuung erhalten hatte, durfte man die Ergriffenen als Geisseln behalten [3]).

In den häufigern Fällen, wenn der Thäter bekannt und festgenommen war, durfte sich die Rache nicht willkührlich an ihm auslassen. Er konnte und muſste der Familie mit einem

3) Demosth. adv. Aristocr. ed. Reisk. Vol. I. p. 647. 648.
Schol. Demosth. ad h. l., in cod. Bavarico, ap. eund. Vol. II. p. 99.
Etymol. v. ἀνδριάς.
Pollux l. VIII. segm. 50.

Lösegelde, Lytron *), Lustrum, Genugthuung leisten, das diese anzunehmen verpflichtet war. Schon in den frühesten Zeiten der Griechen finden sich Spuren hiervon. Als Hercules das Lösegeld für den Mord des Iphitus nicht aufbringen konnte, liefs er sich als Leibeigenen verkaufen, und die Kaufsumme an die Kinder des Erschlagenen auszahlen [4]). Auf dieselbe Genugthuung deutet eine gewisse Vorstellung, welche, dichterisch angegeben, zu denen, auf dem Schilde des Achilles, gehört haben soll: zwei Männer stritten sich über diese Geldbufse; der eine behauptete, sie erlegt zu haben, welches der andere ableugnete [5]).

Hier ist die merkwürdige Stelle in der ältesten Geschichte des Staats, wo sich die ersten, wiewohl noch schwachen, Anfänge von Besteurung, überhaupt von öffentlichen Leistungen, offenbaren. Dafs allein von den Germanen Belege zu dieser Darstellung des

*) Matth. XX. 28: „λύτρον ἀντὶ πολλῶν."

4) Diodor. IV. 31.
Plutarch. Thes. 6.
Pausan. III. 15.

5) Homer. Il. XVIII. 498 seqq.

Ursprungs der Besteurung, in der Geschichte aufbehalten sind, kömmt daher, weil diese Völkerschaft zu jener Zeit, in welcher die Beispiele vorkommen, noch auf einer Stufe stand, die nur den Uebergang zu der eigentlichen Besteurung ausmachte, die übrigen Völker aber früher schon weiter gerückt waren. Worauf es nun hier ankömmt, ist Folgendes. Ausser der Genugthuung, die der Familie gebührte, mufste auch dem Fürsten eine solche geleistet werden. Hierin liegt der merkwürdige Beweis, dafs mit dem Ursprunge der priesterlichen oder fürstlichen Oberherrschaft die Vorstellung vom Staate sich erweitert hatte. In dem geistlichen oder weltlichen Fürsten sah man jetzt ein Gesammt-Haupt der Gesellschaft, das Antheil nähme an allen Gliedern des Körpers; da vorher der Staat nur ein Inbegriff von Stämmen gewesen, die neben einander gestanden, mit einzelnen Häuptern, und ohne gegenseitige und gemeinschaftliche Theilnahme. Auch der Fürst war nun beleidigt durch Ermordung eines Staatsbürgers. Bekannt genug ist übrigens, dafs die zweifache Genugthuung anfänglich in Vieh ge-

leistet ward, so lange hierin das einzige Besitzthum der Germanen bestand [6]), in der Folge aber in Gelde [7]), und zwar nach gewissen Sätzen, angemessen dem Stande und Range des Erschlagenen.

Bei fortschreitender Entwickelung der Gesellschaft ging man noch einen Schritt weiter. Die Regierung schloſs bei Mordthaten die Familien ganz aus von der mittelbaren Bestrafung; sie erklärte diese für die Sache der ganzen Gesellschaft, und setzte andere Strafen, insbesondere die Todtesstrafe, auf solche Verbrechen; die Geldbuſse aber lieſs sie bestehn, doch so, daſs dieselbe nicht mehr an die einzelnen Familien, sondern an die Regierung, entrichtet wurde, welche nun die Rache übernahm; und zwar erhielt die Sache eine feste Einrichtung, ward über alle erwachsene Staatsbürger ausgedehnt, und zu einem allgemeinen Ab-

6) Tac. Germ. c. 12, conf. c. 21.

7) Ludovici Pii Capitul. Wormat. ap. Baluz. I. p. 669.
Gregor. Tur. de miiac. S. Martini, IV. 26. ap. Bouquet. T. II. p. 470.
Lex Bajuwar. tit. VIII. c. 13. §. 2.

lafs erweitert, der zu bestimmten Zeiten gezahlt werden mufste. In dieser Leistung wird die älteste Steuer wahrgenommen: eine unmittelbare, nämlich ein Kopfgeld. Bei den Israëliten war jeder dazu verpflichtet, der das zwanzigste Jahr erreicht hatte; Arme und Reiche zahlten gleich viel; ausdrücklich wird dabei angeführt, es sei dieses das Lösegeld (Lustrum) eines Jeden, zur Sicherung seines Lebens [8]). Daher stand es in wesentlichem Zusammenhange mit dem jährlichen allgemeinen Entsündigungsfeste; die Festsetzung, es zu zahlen, folgt unmittelbar auf die Anordnung des genannten Festes [9]). Dafs auch bei den ältesten Römern dieser Ablafs, umgelegt als Kopfgeld, Statt gehabt habe, wird durch die Nachricht glaublich, der Nachfolger des Servius Tullius habe die Steuer wieder abgeschafft, welche dieser eingeführt, (die Verwandlung des Ablasses aus einem Kopfgelde in eine Vermögensteuer, wie sogleich wird ausgeführt werden), und die alte Steuer-Verfassung hergestellt, der zufolge

8) Exod. XXX. 11 ff.

9) Ibid. 10.

der Aermste soviel als der Reiche gezahlt, (er habe also den Ablafs wieder als Kopfgeld zahlen lassen) [10]). Hierzu die Nachricht, die Staatsabgabe sei vor Servius Tullius viritim geleistet worden [11]).

§. 19.

Vermögensteuer.

Auch von den Römern ist bekannt, dafs die bewufste Leistung zuvörderst in genauem Zusammenhange mit dem grofsen dreifachen Entsündigungsopfer der sogenannten Suovetaurilien gestanden hat [1]). Dann ergiebt sich aus der Vergleichung aller Umstände, Servius Tullius habe in die Allgemeinheit der Abgabe, durch Einführung einer, auf die Schatzung gegründeten, Vermögensteuer [2]), Verhältnifsmäfsigkeit gebracht: sehr wichtig für die Anfänge der Steuergeschichte. Doch zahlten bei weitem nicht alle Bürger nach dieser Anlage, sondern blos

10) Dionys. Hal. IV. 43.

11) Liv. I. 42.

1) Liv. I. 44.
Dionys. Hal. IV. 22.

2) Liv. I. 43: „pro habitu pecuniarum.“

diejenigen, deren Vermögen zum mindesten in zwölftausend fünfhundert Asses bestand. Alle übrige, der grofse Haufe, leisteten fortdauernd das alte Kopfgeld, und hiefsen davon Capite Censi [3]). Die wohlhabenden Bürger, bei denen die Abschätzung jene Summe überstieg, waren, nach Mafsgabe der Abstufung ihres Vermögensbestandes, in fünf Ordnungen abgetheilt [4]): die erste enthielt die Bürger von wenigstens 100000 Asses, die zweite, von 75000, die dritte, von 50000, die vierte, von 25000, die fünfte, von 12500.

3) Von einem Unterschiede zwischen diesen, und den sogenannten Proletariis (Gellius XVI. 10), wissen ältere Schriftsteller nichts. Vergl. des Verf. Ursprünge der Besteurung, S. 22.

4) Liv. I. 42. 43.
Dionys. Hal. IV. 15—19. VII. 59. XI. 63.
Plin. hist. nat. XXXIII. 3.
Gell. VII. 13.

Für die vierte Ordnung war der Ansatz, nach Dionysius, nur 20000; für die fünfte, nach Livius, nur 11000.

2. Kriegsdienst.

§. 20.

Verbindung der ältesten Besteurung mit der Heerschau.

Wie die priesterlichen und fürstlichen Regierungen es für ihre Sache hielten, Maſsregeln im Innern zur Sicherung des Lebens aller Staatsgenossen zu treffen, so waren sie auch auf Sicherheitsanstalten von aussen bedacht. Sie lieſsen es nicht darauf ankommen, bis ein Krieg ausbrach, um dann für das Vertheidigungswesen zu sorgen: selbst in Friedenszeiten veranstalteten sie Heerschauen, und dachten auf Mittel, die Kriegsbedürfnisse zu bestreiten. Wo nun sowohl der Heerschauen, als des Ablasses, zuerst erwähnt wird, da kommen beide Leistungen in genauer Verbindung vor. Bei den Israëliten geschah die Darbringung dieses Lösegeldes vorschriftmäſsig bei der jährlichen Musterung der streitbaren Mannschaft [1]); in Rom ward die Schatzung auf dem Kriegsplatze vollzogen, und die Bürger waren dabei bewaffnet und in Schlachtordnung. Die Ursache dieser

1) Exod. l. c.

Verbindung liegt nahe: theils war die Geldleistung, ihrer ursprünglichen und niemals veränderlichen Natur nach, eine Kriegssteuer [2]), theils waren nur die Kriegspflichtigen der Steuer unterworfen, und umgekehrt nur die der Steuer Unterworfnen kriegspflichtig [3]). Deshalb gehörte auch in Rom der gemeine Mann, der blos Kopfgeld zahlte, nicht zu den bewaffneten Bürgern.

§. 21.

Ordnung des Kriegsheers.

Angemessen dem ältesten Bau der bürgerlichen Gesellschaft, war wohl bei allen Völkern anfänglich das Heer nach den Genossenschaften geordnet. Spuren dieser Aufstellung desselben finden sich namentlich bei

2) Dionys. Hal. XI. 63: „τῶν χρημάτων τὸ „πλῆθος, ἀφ ὧν ἔδει τὰς εἰς τὸν πόλεμον „εἰσφορὰς ἕκαστον τελεῖν."
Liv. IV. 60: „si quis in militare stipendium „tributum non contulisset."

3) Exod. XXX. 12—14.
Dionys. Hal. l. c.: „τὸ περὶ τὰς τιμήσεις „τῶν βίων νόμιμον, ἐξ ὧν ὅ τ' ἀριθμὸς „τῶν ἐχόντων τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν „ἐγινώσκετο."

den Israëliten [1]), den Griechen überhaupt [2]), und den Athenern insbesondere [3]), wohin bei diesen auch die Angabe von zehn Ober- und Unter-Feldherrn gehört [4]). Erst seitdem in Athen die Beisassen den Staat vertheidigen halfen [5]), seitdem in manchen Staaten selbst die unfreien Hintersassen kriegspflichtig gemacht worden, besonders die Thessalischen [6]) und die Etruskischen [7]) Penesten, und die Lacedämonischen Perioi-

1) Numer. I. 2 seqq. II. 2 seqq. XXIV. 2. XXXI. 4.
Deuter. XX. 5. seqq.
Judic. XX. 1. 2.

2) Homer. Il. II. 362.

3) Herodot. VI. 103. 111.
Corn. Nep. Miltiad. 4.
Plutarch. Cimon. 8.
Id. Aristid. 5: „Ἀριστείδης μετὰ τῆς „ἑαυτοῦ φυλῆς.“
Xenoph. Hellen. IV. 2. §. 19.

4) Pollux VIII. 87. 94.

5) Xenoph. de vectigg. II. 3.

6) Demosth. adv. Aristocr. ed. Reisk. p. 687.
Eustath. p. 295 (Rom.).

7) Dionys. Hal. IX. 5.

ken [8]), seitdem in dringender Noth sogar die dasigen Heloten bewaffnet wurden [9]), ward eine andere Ordnung des Heers nöthig, um so mehr, da die verbesserte Kriegskunst verlangte, das Heer nach den Grundsätzen dieser, namentlich nach der Verschiedenheit der Waffen, einzutheilen.

Am frühesten ist in Rom die Kunst der Kriegführung ausgebildet, und nach deren Fortschritten die Verfassung des Heeres eingerichtet worden. Die, dem Servius Tullius zugeschriebene, Einrichtung, ist in folgenden kurzen Sätzen zusammen zu fassen [10]).

1) Von den fünf Ordnungen oder Klassen, in welche die steuer- und kriegs-pflichtigen Bürger abgetheilt waren [11]), enthielt die

8) Herodot. l. IX. c. XI.
Isocr. Panath. p. 642. 644. (ed. 1571).
Plutarch. Agis, 8.
Xenoph. Hellen. III. 3. §. 6. — V. 3. §. 9. — V. 4. §. 39. — VI. 4. §. 15, et 5. §. 21.

9) Herodot. IX. 10. 28.
Pausan. IV. 16. §. 3.

10) Liv. I. 43.
Dionys. Hal. IV. 15 seqq. — VII. 59.

11) Liv. III. 30.

erste, obgleich an Zahl der Mitglieder die schwächste, doch die meisten Unterabtheilungen oder sogenannten Centurien, aus staatsrechtlichen Gründen; nämlich achtzig Centurien Fuſsgänger, und achtzehn Centurien Reiter. Das Pferd ward diesen vom Staate geliefert, so daſs sie nur für die Unterhaltung zu sorgen hatten. Die Gelder zum Ankauf der Pferde muſsten die reichen Wittwen aufbringen [12]). Die Mitglieder dieser Ordnung hieſsen vorzugsweise Classici.

2) Jede von den drei folgenden Ordnungen zerfiel in eine gleiche Zahl von bewaffneten Unterabtheilungen, nämlich in zwanzig. Dazu kamen noch vier unbewaffnete Centurien: zwei davon gehörten zur zweiten Ordnung *), zwei zur vierten; jene enthielten die Verfertiger der Waffen und Kriegswerkzeuge, diese die Angestellten bei der Feldmusik.

12) Liv. I. 43. V. 7.

*) Nach Livius zwar zur ersten; es erhellt aber aus der Uebereinstimmung des Zahlenverhältnisses der Centurien der zweiten und vierten, daſs die, hier aufgenommene, Angabe des Dionysius, die richtige ist.

3) Diese vier Ordnungen machten den Kern des Heers aus, der in geschlossenen Gliedern auf den Feind ging. Das Ganze war ein Phalanx [13]). Die Aufstellung desselben geschah ganz nach Maſsgabe der Schatzung: es war nämlich in der Bewaffnung der vier Ordnungen eine Abstufung von der schweren und theuren zur leichten und wohlfeilen angeordnet.

4) Die fünfte und letzte Ordnung enthielt die Bürger vom niedrigsten Ansatze des Vermögens, also die gröſsere Zahl. Sie waren daher in dreissig Centurien abgetheilt; denn sie machten wohl die Hälfte des Heeres aus. Zufolge jener Verfassung desselben, bei welcher der Phalanx zum Grunde lag, waren sie die Leichtbewaffneten, die zu beiden Seiten desselben fochten [14]).

5) Aus dem Gesichtspunkte des Alters war das ganze Heer, sämmtliche 192 Centurien, in zwei gleiche Abtheilungen geson-

13) Liv. VIII. 8: „Phalanges, similes Mace-„donicis.“

14) Dionys. IV. 17: „τούτους ἔταξε σαυνία „καὶ σφενδόνας ἔχοντας ἔξω τάξεως στρα-„τεύεσθαι.“

dert, in die, der Jüngern, und die, der Aeltern, in jeder Ordnung eine gleiche Zahl der Centurien von beiden. Zu den Centurien der Jüngern gehörten die kriegspflichtigen Bürger vom siebenzehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre; sie verrichteten den Felddienst. Die Bestimmung der Centurien der Aeltern, also der kriegspflichtigen Bürger über das angegebne Alter, war die Vertheidigung der Stadt.

6) In den ersten Zeiten zahlte der Staat noch keinen Kriegssold; alle dienten auf eigene Kosten.

In staatswirthschaftlicher und staatsrechtlicher Hinsicht ist die Eintheilnng der Bürgerschaft in Klassen und Centurien immer beibehalten worden; die Anwendung aber auf die Anordnung des Heeres ist ziemlich früh schon wieder weggefallen, da andere Grundsätze der Bewaffnung und Aufstellung desselben herrschend wurden [15].

15) Liv. l. c.

DRITTER ZEITRAUM.

GEMEINHEITLICHE VERFASSUNG.

§. 22.

Einleitung.

Der Uebergang der fürstlichen oder vorherrschaftlichen Verfassung in eine gemeinheitliche fällt zwar überall in die vorgeschichtliche Zeit, weshalb die Erzählungen davon mehr oder minder sagenhaft sind. Für den Gegenstand dieser Schrift aber ist das nicht eben von Bedeutung, da es hier nicht sowohl auf die Entstehung der staatsrechtlichen Verhältnisse, als vielmehr auf ihre Beschaffenheit zur Zeit ihrer Ausbildung, ankömmt. Fast dürfte demnach selbst die kurze Anführung überflüssig seyn, daſs in vielen Griechischen Staaten das Aussterben des fürstlichen Geschlechts die wahrscheinliche Veranlassung gewesen sey, wodurch diese Oberverwaltung abgeschafft worden, in manchen andern aber die Eifersucht der übrigen Ge-

schlechter des herrschaftlichen Stammes günstige Gelegenheiten benutzt habe, das Fürstenhaus von der ausschliefslichen Leitung des Staats zu verdrängen, und dieses Recht unter sich zu theilen, wodurch dann zunächst eine Geschlechter - Herrschaft, Genokratie, aufgekommen.

Dagegen ist hier mehr von Wichtigkeit, vorläufig die Hauptmerkmahle der Gemeinstaaten in aller Kürze zusammen zu fassen.

Eine Rathsbehörde der Staatsväter, ein Staatsrath, war überall die Kraft, durch welche das ganze bürgerliche Werk getrieben und gehalten ward. Bei der allgemeinen Uebereinstimmung in der Sache, herrschte jedoch grofse Verschiedenheit in Ansehung der Zusammensetzung und innern Einrichtung, der Mitgliedschaft und des Geschäftsganges.

Wie diese Anstalt, ihrer Grundbeschaffenheit nach, aus der Urzeit der Gesellschaft herrührte, eben so die dreifache Oberverwaltung, die, in Ansehung des Gegenständlichen, überall wahrgenommen wird, so verschieden auch theils die Weise war, auf welche ein Verwaltungszweig mit dem

andern vereinigt worden, theils die Zahl und die Amtswürde der, dazu angestellten, Männer. Staat, Kirche, Feld: das waren die drei Gebiete der obersten amtlichen Wirksamkeit: wie schon in dem ersten Zeitraume der bürgerlichen Ordnung der zeitige Vorstand der genossenschaftlichen Rathsbehörde Haupt des Staats, Aufseher bei Gesammtopfern, und Oberkriegsbefehlshaber, gewesen, und in dem zweiten Zeitraume diese drei Gewalt-Zweige in der Person des Fürsten vereinigt waren.

Zuziehung der Bürgergesammtheit bei Berathungen über wichtige Staatssachen, die nicht zu den laufenden gehörten, war das dritte Hauptmerkmahl der Gemeinstaaten des Alterthums. Seitdem die erbliche Oberleitung des Gemeinwesens weggefallen, und jährliche Wahlen der Verwaltungsbeamten aufgekommen, seitdem besonders die freien Hausväter häufiger, als vordem, zusammenberufen wurden, um ihnen Beschlüsse des Staatsraths, oder Anträge der Oberbeamten, vorzulegen, hatten die Staatsbürger öfter, als in frühern Zeiten, Beruf, von ihren Gehöfden, auf denen sie

vereinzelt lebten, sich auf dem Versammlungsplatze bei der Burg einzufinden, und fast ganze Tage daselbst zu verweilen. Dieses, und noch mehr der Umstand, dafs die jährlichen Oberbeamten, und die Mitglieder des Staatsraths, immer an diesem örtlichen Mittelpunkte des Staats gegenwärtig seyn mufsten, ward Veranlassung für die meisten Bürger, sich um die Burg, um das Prytaneum, und den Versammlungsplatz, anzubauen: wodurch erst die Städte entstanden sind.

Erster Theil.

STAATSVERWALTUNG.

ERSTER ABSCHNITT.

VERFASSUNG IM ALLGEMEINEN.

I.

Verwaltungsarten in Hinsicht auf die Fähigkeit der Theilnahme.

§. 23.

Genokratie.

Die gemeinheitliche Verfassung ist zunächst auf die Herrschaft eines fürstlichen Geschlechts gefolgt, das sich zu den übrigen des herrschaftlichen Stammes verhalten hatte, wie die Achämeniden zu den sechs andern Häusern oder Geschlechtern der Pasargaden (§. 4.). In den meisten Staaten erhielten sich daher, als die Fürstenherrschaft aufhörte, doch längere oder kürzere Zeit diese

adlichen Geschlechter, mit grössern oder geringen Vorrechten in Ansehung der öffentlichen Verwaltung. Bei den Römischen, den vielberühmten Patriciern, ist noch der Umstand merkwürdig, daſs sie nicht, wie in den Griechischen Staaten, übrig gebliebne Geschlechter eines einzigen, sondern verschiedner vormaligen Herrnstämme, gewesen sind, deren Wechselfolge in der Oberherrschaft sagenhaft-dunkel vorgestellt wird. Denn verwandtschaftliche Geschlechter waren es gewiſs, nicht aber bürgerliche, wie in Athen die Unter-Abtheilungen der zwölf Schwägerschaften. Was nämlich diese bei den frühern Athenern, das waren bei den ältesten Römern die Dekurien. Einige ausdrückliche Stellen, die gar keine abweichende Deutung zulassen, sprechen für diese Vorstellung von dem Wesen der Patricier-Geschlechter in Rom. In einem Zusammenhange, wo von Gesetzen [1]) und Rechtsstreitigkeiten [2]) ge-

1) Cic. auct. ad Herenn. I. 13: „si furiosus „exsistet, agnatorum gentiliumque in eo, „pecuniaque ejus, potestas esto."

2) Id. de orat. I. 38: „tutelarum, gentilita„tum, agnationum — jura."

Bayerische Staatsbibliothek München

handelt wird, die das Familienwesen betreffen, werden Mitglieder des Geschlechts und Verwandte neben einander gestellt. Bei Leichenbegängnissen von Mitgliedern eines Geschlechts folgten, in Masken vorgestellt, alle Ahnen der Familie [3]). Hätte es mit ihnen nicht die angegebne Bewandtnifs gehabt, wie wären sie dazu gekommen, durch ausschliefsliche Mitgliedschaft des Staatsraths, durch Bekleidung aller wichtigern Aemter, und durch Vollziehung der öffentlichen, für die ganze Staatsbürgerschaft gültigen, Religionshandlungen, eine Herrschaft auszuüben [4])? Mit einer Tapferkeit, zu der in der Geschichte keines Staats im Alterthum ein Seitenstück vorkömmt, haben sie diese Vorrechte lange verfochten. Den Hauptfaden in dem Gewebe der innern Geschichte Roms bilden die langwierigen, hitzigen Kämpfe der Herrngeschlechter gegen die Volksgemeine; die vielfachen Mittel, die jene anwandten, um diese im Laufe nach

3) Plin. hist. nat. XXXV. 2.
Appian. bell. civ. II. 147.

4) Dionys. II. 9.
Liv. X. 6, conf. VI. 41.

ihrem Ziele aufzuhalten; die Besonnenheit und Standhaftigkeit, mit der sie, als die Uebermacht die Krone des Baums erreichte, wichtige Zweige davon abtrennten, besonders das Oberrichter- und das Schatzungs-Amt; die Unerschütterlichkeit endlich, womit sie, seitdem auch diese verloren gegangen waren, und nun in alle obere Staatsämter Neulinge [5]) eindrangen, ihre alte Herrschaft mittelbar dadurch behaupteten, daſs sie an die Stelle des verdrängten Geburtsadels einen Amtsadel einzuführen wuſsten, dessen vorzüglichste Mitglieder sie waren. Doch hat sich der Ausdruck Patricius immer erhalten [6]).

Von den herrschaftlichen Geschlechtern in Griechenland sind uns wenige Nachrichten geblieben, da sie sich früh in der Bürgergemeine verloren haben. Daſs die Athenischen, wie die Römischen Patricier, im Alleinbesitze sowohl der höchsten Staatswürden, als des Rechts gewesen sind, die staatsgemeinheitlichen Religionshandlungen zu vollziehn, und

5) Liv. VII. 1: „annus insignis novi hominis consulatu."

6) Cic. Catil. III. 9. — pro dom. 14. Sueton. Octav. August. 10.

dafs sie mit dem fürstlichen Hause verschwistert gewesen, und auf der Burg gewohnt haben [7]), das ist Alles, was von ihnen bekannt geblieben. Die hundert edeln Geschlechter der Aeolischen Lokrer auf dem Vorgebirge Epizephyrium [8]) machten allem Ansehn nach, da die Staatsversammlung aus ein tausend Bürgern bestand [9]), woraus man deren Abtheilung in zehn Stämme folgern darf, den ersten oder herrschaftlichen aus. Auf Kreta war der Zutritt zu den obersten Staatsämtern lange Zeit auf gewisse Geschlechter beschränkt [10]). Das fürstliche Geschlecht in Lacedämon ist bekannt. Von den Kinyraden auf Kyprus [11]), den Basiliden in Erythrae [12]), den Bakchiden in

7) Plutarch. Thes. 25.
Pollux VIII. 111.
Etymol. v. Εὐπατρ.

8) Polyb. reliqq. XII. 5.

9) Ibid. c. 16.

10) Aristot. Pol. II. 7. §. 3. 5.
Strabo X. p. 740. 741.

11) Plutarch. de Alexandri fortuna, II. T. II. Francof. p. 340.

12) Aristot. Pol. V. 5. §. 4.

Korinth [13]), den Myletiden in Syrakus [14]), den Aleuaden [15]) und Skopaden [16]) in Thessalien, dürfen hier blos die Namen angeführt werden.

§. 24.

Timokratie.

Auch von den herrschaftlichen Geschlechtern hat Viele das Loos getroffen, zu ver-

13) Herodot. V. 92.
Strabo VIII. p. 580.
Diodor. fragm. l. VII. ap. Wessel. II. p. 635.
Pausan. II. 4. — V. 17.
Dionys. Hal. III. 46.

14) Thucyd. VI. 5.

15) Herodot. VII. 6. 130. 172. — IX. 58.
Platonis Meno, init.
Theocrit. Charitt. sive Hiero, Idyll. XVI. v. 34.
Plutarch. de amore fraterno, extr.
Aristot. Pol. V. 5. §. 9.
Diodor. XV. 61. XVI. 14.
Pausan. III. 7. §. 8. VII. 10. §. 1.

16) Herodot. VI. 127.
Xenoph. Hellen. VI. 2. §. 7.
Theocrit. l. c. v. 36.
Plutarch. Cimon, c. 20, Cato maj. c. 18.
Athenaeus X. p. 438, Cas.

alten und zu vergehn, so grofs auch ihre Herrlichkeit gewesen war [1]). Eben so häufig aber sind sie von dem erwachenden Bewufstseyn der Wohlhabenden in der Volksgemeine genöthigt worden, auf ihre Vorrechte, die freilich je länger, desto anstöfsiger wurden, zu verzichten, unter bürgerlichen Bewegungen, von denen die Geschichte deutliche Spuren aufbehalten hat. In solchen Staaten nahmen die Begüterten ihre Stelle ein: diese waren es nun, die allein der öffentlichen Aemter, und der Theilnahme am Staatsrathe, fähig waren. So entstand die Timokratie [2]), oder die Verfassung der Befugnifs zu den Staatswürden nach dem Grundsatze der Schatzung.

Auf den Einfall, die Fähigkeit der Theilnahme an den obrigkeitlichen Stellen an die Bedingung eines gewissen Vermögens zu knüpfen, scheint man zuerst in den Ionischen Staaten von Klein-Asien gekommen zu seyn, namentlich in Milet und Phokaea.

1) Vellei. Paterc. l. II. c. XI.: „gentium „nunc florere fortunam, nunc senescere, „nunc interire."

2) Aristot. Ethic. VIII. 12.

Wenn von jenem blos bekannt ist, dafs die Begüterten in Kämpfe mit den Unbegüterten gerathen sind [3]), so wird von zweien Töchter-Anstalten desselben [4]), von Heraklea im Pontus, und von Istrus an den Mündungen des gleichnamigen Stroms, angegeben, dafs der Reichthum über die Mitgliedschaft der Staatsverwaltung entschieden habe [5]). Die Nachricht, eben dieses habe in Massilien, einer Phokäischen Anlage, Statt gehabt [6]), läfst auf gleiche Einrichtung in der Mutterstadt schliefsen; so wie dieselbe Einrichtung aus Chalkis auf Euböa in dessen Tochterstaat Rhegium übergegangen war [8]); und wie in Thurii, das zur Wiederherstellung von Sybaris, nach dessen Zerstörung durch die Krotoniaten, von Athenern angelegt worden [9]),

3) Athen. XII. p. 524. Casaub.
4) Strabo VII. p. 491. XII. p. 1816. Alm.
5) Aristot. Pol. V. 5. §. 2.
6) Id. V. 5.
7) Id. V. 4.
8) Thucyd. VI. 79.
Heraclid. Pont. fragm. polit. v. Rheg.
9) Strabo VI. p. 404.
Diodor. XII. 10. 11.

diese die Verleihung der Aemter nach dem bewufsten Grundsatze eingeführt hatten [10]). Eben so hatten die Athenischen Ansiedler in Potidaea und Aphytis eine Schatzungsverfassung nachgebildet [11]).

Blos von Athen sind die einzelnen und genauern Umstände dieser Staats-Einrichtung bekannt. Nach Solon war, so wie nach Servius Tullius, die Bürgerschaft in dieser Beziehung in zwei Abtheilungen gesondert gewesen, deren eine den gemeinen Mann, die sogenannten Thetes, befafste, auf die sich die Schatzung nicht erstreckte, sondern die blos, gleich denen, zu Potidaea [12]), das herkommliche Kopfgeld zahlten [13]); die an-

10) ARISTOT. Pol. V. 6. §. 6.

11) Des Verf. Ursprünge der Besteurung, S. 39—41.

12) PSEUD'ARISTOT. Oecon. ed. SCHNEID. p. 6: „ὅτῳ μὴ ἦν κτῆμα μηδὲν, τὸ σῶμα διμναῖον „τιμήσασθαι.“

13) DEMOSTH. adv. Macartat. REISK. T. II. p. 1067: „τῶν ἐπικλήρων, ὅσαι θητικὸν „τελοῦσι.“

Dagegen freilich die Angabe bei POLLUX VIII. 130: „οὐδὲ ἀνήλισκον οὐδέν.“

In so fern aber jene Stelle aus einem

dere aber die, der Schatzung unterworfnen, Bürger enthielt. Zufolge des Grundsatzes der Timokratie gelangten demnach, mit Ausschlufse der Thetes [14]), nur die Bürger der höhern Abtheilung zu den Stellen bei der Verwaltung und im Staatsrathe. In drei Ordnungen zerfiel diese Abtheilung, bei deren Anlage der rohe Ertrag der Ländereien jedes Mitglieds an trocknen und flüssigen Früchten, an Getreide, Wein und Oel, zum Grunde gelegt war. Fünfhundert, dreihundert, und zweihundert Maafse von den genannten Früchten waren die Sätze, auf welchen die Mitgliedschaft der ersten, zweiten, und dritten Ordnung, beruhte [15]).

alten Gesetze ist, verdient sie den Vorzug. Unter τελεῖν wird nämlich hier „steuern" verstanden: denn die Einrichtung in Potidäa kann nur aus dem Mutterstaate entlehnt gewesen seyn.

14) Aristot. Pol. II. 9. §. 4: „οἷς οὐδεμιᾶς ἀρχῆς μετῆν."
Pollux l. c. „οὐδεμίαν ἀρχὴν ἦρχον."

15) Pollux l. c.
Aristot. l. c.
Bekker. anecd. graec. I. p. 298.

Worauf es nun hier allein ankömmt, ist Folgendes *). Wenn bekannt genug ist, daſs sich die Fähigkeit der Theilnahme an den öffentlichen Aemtern auf den Umfang dieser drei Ordnungen beschränkte, so hat sich doch, weil die Anordnung ziemlich früh schon wieder aufgehoben worden, von der Abstufung fast keine Nachricht erhalten, die, entsprechend den drei Ordnungen, in Ansehung der öffentlichen Aemter bestand. Es kann daher nur als Vermuthung gelten, daſs die dritte Ordnung blos zur Theilnahme am Staatsrathe berechtigt hatte, die zweite zu diesem, und zu den Verwaltungsämtern, mit Ausnahme der höchsten und wichtigsten, die erste zu allen öffentlichen Stellen. Davon sind wenigstens Spuren vorhanden, daſs theils zur Archonten-Würde, als sie noch von hoher Bedeutung war, nur Bürger der ersten Ordnung gelangten [16]), theils zur Aufsicht

*) Die Erwähnung der Namen, welche die Mitglieder der drei Ordnungen führten, so wie die Untersuchung, ob das Solonische Schatzungswesen auch in Beziehung auf die Kriegsverfassung gestanden, ist hier, als fremdartig, weggelassen.

16) Plutarch. Aristid. 1.

über den Schatz der Minerva nur Mitglieder eben derselben genommen wurden [17]).

Diese Festsetzung, in ihrer Strenge und Allgemeinheit, war anstöfsig, ungerecht, drückend: das bedarf keiner Ausführung. Es haben sich auch schon Gelehrte des Alterthums dagegen erklärt [18]). Dafs aber Aristides, um die Bürger des geringern Standes dafür zu belohnen, dafs sie bei Salamis und Platää die Sache des Vaterlandes tapfer verfochten hatten, nicht nur diesen, sondern allen Thetes für immer, den Zutritt zu allen obrigkeitlichen Aemtern verschafft hat [19]), ohne irgend eine Beschränkung oder Bedingung der Vorbildung und der Kenntnisse, dadurch hat er, bei aller guten Meinung, den Grund gelegt zu dem Verfalle des Athenischen Staats.

§. 25.

Demokratie.

Der Begriff der Demokratie ist: Wahlfähigkeit aller Bürger, ohne Unterschied der

17) Pollux VIII. 97.

18) Plato, de republ. l. VIII. ed. Bekker. p. III. V. I. p. 390. 391.
Plin. hist. nat., proöminum l. XIV.

19) Plutarch. Aristid. 22.

Geburt und des Vermögens, zu allen amtlichen Stellen, sowohl im Staatsrathe, als bei der Verwaltung im Einzelnen [1]). In Athen ist der Uebergang dazu geschehn von der Timokratie, in Rom von der Genokratie. Aber die innere Geschichte beider Staaten ist die ausdrücklichste Warnungstafel gegen eine Regierungsform, wider die sich Männer von Einsicht, Ehrgefühl, und Reinheit der Gesinnung am deutlichsten in dem Staate erklärt haben, in welchem sie am weitesten getrieben worden: Platon [2]) und Xenophon [3]) in ernster Forschung, Aristophanes mit der Geissel des Spottes [4]), Isokrates im Gewande der Rede [5]). Durch Vergleichung theils mit der Spartanischen Verfassung, theils mit der frühern vaterländischen, stellen diese Männer die spätere Athenische in den Schatten. Durchdrungen von Erbitterung soll Demosthenes, als er, gerichtlich verurtheilt, die

1) Thucyd. II. 37.
Xenoph. Memorabb. Socr. IV. 6. §. 12.
Aristot. Pol. VI. 2. §§. 2. 3. 9.

2) Legg.

3) De republ. Ath. I. 5.

4) Equitt.

5) Areopag.

undankbare Vaterstadt verliefs, die Arme nach der Burg ausgestreckt, und in dem Ausrufe des Schmerzes das Athenische Volk mit der Eule und der Schlange zusammengestellt haben [6]). Auch ohne Belehrung der Geschichte, könnte die bloſse Erwägung der Triebfedern, und des Verhältnisses der Kräfte in der Gesellschaft, darauf führen, daſs, wie in groſsen Staaten allmählig sich Alles zur Herrschaft einiger Wenigen zusammenziehn, so in kleinen, wie dieses alle Griechische waren, die öffentliche Gewalt sich endlich in der Theilnahme Aller auflösen, und dadurch schwächen muſs. Auf dem festen Lande von Griechenland, auf der groſsen Halb-Insel, auf den Inseln, in Groſsgriechenland, ist es früher oder später fast überall dahin gekommen: in Sparta seit alter Zeit [7]), in Sicyon [8]) und Argos [9]), auf

6) Plutarch. Demosth. 26.
7) Isocrat. Areopag. ed. Basil. 1570. p. 221.
Id. Panath. p. 389.
Aristot. Pol. II. 3. §. 10.
8) Thucyd. V. 81.
9) Id. V. 76. 81.
Aristot. Pol. V. 3. §. 5.
Diodor. XII. 80. 81. XV. 58.

Kreta [10]), in Kapua [11]). Auch ist die Rohheit und Schamlosigkeit der Volksherrschaft nicht erst eine Entartung der spätern Zeit; schon Herodot weiſs die kurze Schilderung davon mit kunstvoller Unschuld anzubringen [12]). Freilich hat in der Folge die unüberlegte Freigebigkeit in Ertheilung des Bürgerthums das Uebel sehr vermehrt. Um bei den immerwährenden Kriegen die Zahl der Staatsbürger zu ergänzen, wurden Freigelassene aufgenommen; in Handelsstaaten drängten sich überdies viele Fremde zu: wie konnte von beiden erwartet werden, daſs sie bei der Führung des Staats, wenn diese in ihre Hände gerieth, allein die Sache berücksichtigen sollten! Daher hat man den Grundsatz aufgestellt, nur Altbürger sollen zu den Staatsämtern gelangen [13]); ja in manchen Staaten ist er befolgt worden, namentlich in Massilien in der spätern Zeit, wo nur solche zur Obrigkeit wahlfähig waren, deren

10) Polyb. VI. 46.

11) Liv. XXIII. 2. 4.

12) Herodot. III. 81.

13) Aristot. Pol. III. 1. §. 9.

Grofsväter schon ansässig gewesen, und das Bürgerrecht gehabt hatten [14]).

§. 26.

Aristokratie.

Irrig haben einige Schriftsteller das Wesen der Aristokratie in die Herrschaft bevorrechteter, alter Geschlechter gesetzt: eine Verwechselung mit der Genokratie. Der Grundbegriff von jener beruht mehr auf etwas Sittlichem; er ist darin zu setzen, dafs zu den obrigkeitlichen Aemtern herkommlich nur Männer aus den gebildetern Familien gelangten, nur die unterrichteten und uneigennützigen Bürger, die auf Festigkeit des Staats hielten, die wahren Vaterlandsfreunde [1]). Daher, wenn Thucydides von Perikles Verwaltung sagt, sie sei zwar dem Namen nach Demokratie gewesen, eigentlich aber Ver-

14) Strabo IV. p. 271.

1) Socrat. ap. Xenoph. memorabb. IV. 6. §. 12.
Aristot. Rhet. I. 8. — Pol. III. 5. §. 2.
Cic. Sext. 66: „haec qui pro virili parte „defendunt, optimates sunt, cujuscunque „sint ordinis."

waltung des ersten Mannes im Staate [2]), nennt Plutarch dieselbe nicht unangemessen eine Art von Aristokratie [3]). Sowohl von Perikles demnach, als von Bias in Priene, dessen Verwaltung als Seitenstück zu der, des Perikles, vorgestellt wird [4]), kann gesagt werden, was Tacitus dem Nerva nachrühmt [5]). Perianders Grundsatz, diejenige Demokratie sei die beste, die der Aristokratie am nächsten komme [6]), ist das Urbild der gemeinheitlichen Verfassung, nur schwer in der Ausführung. Auf eigenthümliche Weise haben die Tarentiner beide zu vereinigen gewuſst. Jede von ihren obrigkeitlichen Stellen war doppelt besetzt: mit einem Bürger aus den bessern Familien, um die Vortheile der Aristokratie zu genieſsen, und mit einem aus den geringern, damit auch diese Theil nähmen; jene erhielten die Stellen durch

2) Thucyd. II. 65.

3) Plutarch. Pericl. 9.
Ejusd. praecepta polit. p. 802.

4) Id. de monarch. cet. T. II. p. 826.

5) Vita Agricolae c. 3: „res olim dissociabiles „miscuit: principatum ac libertatem."

6) Plutarch. conviv. sept. sapp p. 154.

Wahl, diese durch das Loos [7]). Bei den Römern erhellt das angegebne Wesen der Aristokratie, seitdem solche aufgekommen, aus dem beständigen Gegensatze der Optimaten, und entweder der Volksmenge, oder ihrer Schmeichler [8]). Aus der verfassungsmäſsigen Herrschaft alter Geschlechter war eine herkommliche der vornehmern Familien geworden, die davon, daſs sie die obersten Aemter immer auf einen aus ihrer Mitte zu bringen wuſsten [9]), im Staate sehr

7) Aristot. Pol. VI. 4.

8) Plutarch. Cic. 10: „ἐπὶ τὴν ὑπατείαν „οὐχ ἧττον ὑπὸ τῶν ἀριστοκρατικῶν, ἢ „τῶν πολλῶν, προήχθη."
Cic. Sext. 45: „duo genera, cet."
Id. pro dom. 9.
Tac. annal. IV. 32. 33: „plebis et optimatium certamina; — senatus et optimatium ingenia."
Sueton. Caes. XI. et XIX. — August. X.
Nepos, Alcib. 5: „Pisander erat populi „potentiae non amicus, et optimatum „fautor."
Conf. Diodor. Sic. XII. 80.

9) Sallust. Jugurtha 63: „consulatum nobilitas inter se per manus tradebat."

bekannt waren, und daher Noscibiles, Nobiles, hieſsen. Nun waren die Neulinge nicht mehr dem Geburtsadel, sondern dem Amtsadel [10]), entgegengesetzt. Die Mäſsigung und Selbstverleugnung des Fabius Maximus ist so einzig als groſsartig [11]).

§. 27.

Oligarchie.

Mit den kürzlich dargestellten vier Regierungs- oder Verwaltungs-Arten der Gemeinstaaten des Alterthums ist dieser Gegenstand erschöpft: das Unterscheidungsmerkmahl derselben war: staatsrechtliche Fähig-

10) Cic. Pis. 1. — Rull. II. 1.

11) Valerius Max. IV. 1. §. 5: „Fabius „maximus, quum a se quinquies, et a „patre, avo, proavo, majoribusque suis „saepenumero consulatum gestum animadverteret, comitiis, quibus filius ejus „summo consensu consul creabatur, quam „potuit constanter cum populo egit, ut „vacationem aliquando hujus honoris Fabiae genti darent: non, quod filii virtutibus diffideret, erat enim illustris, sed „ne maximum imperium in una familia „continuaretur.“

keit der Theilnahme an den obrigkeitlichen Aemtern. Daher ist die Oligarchie keine besondere oder fünfte Art der Verwaltung, sondern sie ist, wie schon der Ausdruck selbst anzeigt, daſs die Herrschaft einer geringern Zahl von Bürgern über die Mehrheit darunter verstanden werde [1]), mit den vier angegebnen vereinbar; und zwar so, daſs entweder, der Verfassung gemäſs, die Staatswürden und öffentlichen Aemter auf eine geringe Zahl beschränkt sind, oder, wo diese gröſser ist, doch nur die Mitglieder einer verhältniſsmäſsig geringen Anzahl von Familien dazu gelangen.

Im ersten Falle kann die Oligarchie mit jeder von den vier Verwaltungsarten bestehn, selbst mit der Demokratie; das beweiset das Beispiel der Spartaner. In so fern jeder

1) Herodot. III. 81.
Thucyd. I. 19. — V. 81.
Plato, Polit. Bekker. P. II. V. II. p. 321. 322. 344.
Demosth. adv. Lept. Reisk. p. 489.
Aristot. Pol. l. II. c. 3. §. 10—12. — c. 9. §. 2. — l. III. c. 4. §. 1. — c. 5. §. 2.
Plutarch. de monarch. cet. T. II. p. 826.

Bürger, ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens, zu allen öffentlichen Stellen, mit Ausnahme der beiden fürstlichen, fähig war, kann die Verfassung nicht anders, als demokratisch, genannt werden. Da sich aber die Zahl ihrer, aus der Bürgergesammtheit gewählten, Oberbeamten, auf drei und dreifsig beschränkte, (acht und zwanzig Geronten, fünf Ephoren), so wird ihre obrigkeitliche Verfassung ganz richtig eine Oligarchie genannt [2]). Verhafst und berüchtigt war solche Regierungsform nur, wo sie nicht verfassungsmäfsig bestand, sondern gewaltsam eingeführt worden, als zu Sicyon und Argos [3]), zu Theben, besonders aber zu Athen, auf kurze Zeit im Peloponnesischen Kriege.

Im zweiten jener beiden Fälle ist theils jede Aristokratie zugleich Oligarchie [4]), wenn gleich allerdings nicht umgekehrt jede

2) Isocr. Nicocl. p. 44.
Thucyd. I. 19. V. 81.
Demosth. ad. Lept. p. 489.
Plutarch. de monarch. cet. p. 826. 827.
3) Thucyd. V. 81. 82.
4) Aristot. Pol. III. 5. §. 2. — V. 6. §. 7.

Oligarchie eine aristokratische ist, theils kann die Timokratie eine Oligarchie genannt werden, da in jedem Lande die Begüterten, in Vergleichung mit den Unbegüterten, eine geringe Anzahl ausmachen; wie sie denn auch häufig so genannt wird, nicht blos im Vorbeigehn [5]), sondern ausdrücklich und wissenschaftlich [6]).

§. 28.

Verwaltungsarten nach der Eintheilung Griechischer Schriftsteller.

Ist bei den aufgezählten Verwaltungsarten der Eintheilungsgrund richtig, so muſs zuvörderst folgen, daſs die gewöhnlichen Eintheilungen der Staatsformen entweder in

5) THUCYD. VI. 39.

6) ARISTOT. Eth. VIII. 12.
ID. Rhet. I. 8: „ὀλιγαρχία, ἐν ᾗ οἱ ἀπὸ „τιμημάτων cet."
ID. Pol. III. 5. §. 5: „ὀλιγαρχία δὲ, ὅταν „ὦσι κύριοι τῆς πολιτείας οἱ τὰς οὐσίας „ἔχοντες; — §. 6: ὀλιγαρχίαν μὲν, ἐν ᾗ „τὰς ἀρχὰς ἔχουσιν οἱ εὔποροι. cet."
ID. ibid. II. c. 3. §. 11. 12. — c. 9. §. 2, 4. — IV. c. 3. §. 7. 8. — c. 5. §. 1. — c. 10. §. 3. — V. c. 6. §. 6. — VI. c. 4.

Monarchie, Aristokratie, Oligarchie oder Plutokratie, d. i. Timokratie, und Demokratie [1]), oder in Monarchie, Oligarchie und Demokratie [2]), nicht genau sind. Auch sind einige andere Begriffe schwankend und willkührlich. Besonders gilt dieses von den Ausdrücken, mit denen die Fürstenherrschaft bezeichnet wird. Einige Schriftsteller nennen die Monarchie oder Autokratie [3]), wenn sie verfassungsmäſsig ist, Basilie [4]), wenn aber verfassungswidrig, Tyrannis [5]). Doch giebt Aristoteles auch statt des rechtlichen oder unrechtlichen Besitzes, den, von der Herrschaft gemachten, Gebrauch, als Unterscheidungsmerkmahl an [6]). Darin ist ihm

1) Xenoph. memorabb. Socr. l. c.
Aristot. Rhet. 1. 8.

2) Plutarch. de monarch. cet. p. 826.

3) Dionys. Hal. II. 14.
Plutarch. de tribus generibus rerum publ. T. II. p. 826. E.

4) Socrat. ap. Xenoph. memorabb. IV. 6. §. 12.
Aristot. Pol. III. 5. §. 2. — Eth. VIII. 12.

5) Socr. l. c. — conf. Thucyd. I. 13.
Aristot. Eth. l. c. — Pol. III. 9. §. 4.

6) Pol. III. 5. §. 4: „ἡ τυραννίς ἐστι μοναρχία „πρὸς τὸ συμφέρον τὸ τοῦ μοναρχοῦντος.“

aber nicht beizustimmen. Denn der Eigennützige und Grausame kann wohl sich selbst, aber nicht die Würde, verhaſst machen. Da nun die Tyrannis im Alterthum durchaus die öffentliche Meinung gegen sich hatte, ungeachtet manche solcher Herrscher einen löblichen Gebrauch von ihrer Gewalt machten, so hat offenbar blos der unrechtliche Besitz diese Stimmung hervorgebracht. Rechtmäſsigen Herrschern, die ihre Würde nicht erblich, sondern durch freie Wahl, auch nur auf gewisse Zeit, besaſsen, wird die Benennung Aesymneten beigelegt [7]). Bemerkenswerth ist, daſs verschiedne Griechische Schriftsteller, welche die Misbräuche und Gewaltstreiche der Volksherrschaft entweder aus eigner Anschauung kannten, oder ihnen doch, der Zeit nach, näher waren, sehr günstig über die Fürstenherrschaft urtheilen. Der Wettstreit über die beste Staatsverfassung, den Herodot einigen Persischen Groſsen in den Mund legt, ist absichtlich so geordnet, daſs die Einherrschaft den Preis

7) Aristot. Pol. III. 9. §. 4. 5. — IV. 8. §. 2. Theophrast. ap. Dionys. Hal. V. 73.

davon trägt [8]). Wenn Plutarch die Basilie für die vollkommenste und erhabenste Verfassung erklärt [9]), und behauptet, mit der Monarchie könne am meisten reine Vaterlandsliebe bestehn [10]), so ist er nicht zu beschuldigen, er sei befangen von dem Staatszustande seiner Zeit, denn er stützt sich auf Platon [11]).

Am meisten willkührlich verfährt Aristoteles in Aufstellung mancher hierher gehörenden Begriffe; deshalb ist er sich selbst nicht immer treu. Folgendes ist ein Versuch, die verschiednen Sätze und Vorstellungen desselben zu vereinigen, und in ein Lehrgebäude zu ordnen [12]). So lange eine öffentliche Verwaltung ohne Eigennutz, blos zum gemeinschaftlichen Wohl, geführt wird, ist sie im Zustande der Reinheit, mag sie übrigens von Einem, von Einigen, oder von Allen, ge-

8) Herodot. III. 82.
9) An seni respubl. sit ger. p. 790.
10) De monarch. cet. p. 827.
11) Politicus, ed. Bekker P. II. Vol. II. p. 333. 341. 345.
12) Pol. III. 5. — IV. 2. 5. 6. Rhet. I. 8. — Eth. VIII. 12.

führt werden. Entartung tritt ein, sobald die Männer, denen die Staatsgewalt anvertrauet ist, von Eingebungen der Selbstsucht geleitet werden. Steht nun das Recht der Staatsverwaltung Einem zu, ist also Monarchie gesetzlich, so heifst die Verfassung, wenn jener löbliche Zweck der Gesellschaft befolgt wird, Basilie, wenn aber der Herrscher nur sich bedenkt, Tyrannis. Eben so sind zwei Arten derjenigen Verfassung zu unterscheiden, nach welcher die öffentlichen Angelegenheiten von Einigen geleitet werden: wollen diese ernstlich nur das Gute, so besteht Aristokratie; sehn sie aber nur auf ihren besondern Vortheil, Oligarchie [13]). Endlich wo alle Staatsbürger, bei jährlichem Wechsel, an der öffentlichen Verwaltung Theil nehmen, entweder bedingt, wenn nach dem Grundsatze der Schatzung gewählt wird, oder unbedingt, wenn das Loos über die Vertheilung der Aemter entscheidet, da führt die Verfassung, so lange reiner Eifer für die Wohlfahrt der Gesellschaft die Seele der Staatsleitung ist,

13) Hiermit werde seine abweichende Erklärung von Oligarchie §. 27, verglichen.

den Namen Politie, so bald aber der Haufe, von Eigennutz getrieben, nur für sich sorgt, heiſst sie Demokratie.

Wenn diese Bestimmungen des eben so tief denkenden, als viel unterrichteten Staatsgelehrten mehr wissenschaftlichen, als geschichtlich-staatsrechtlichen Werth haben, so ist um so mehr der Verlust zweier Werke zu bedauern, in denen er seine umfassende Kenntniſs des Staats- und Völkerrechts der Griechen dargelegt hatte. Das erste von beiden hat von den herkommlichen, gegenseitigen Gerechtsamen der Griechischen Staaten gehandelt, auf die sie sich schon früher in ihren Streitigkeiten zu berufen pflegten [14]), und ist auch so überschrieben gewesen [15]). Merkwürdig ist, daſs Philippus dieses Werk als Richtschnur bei der Entscheidung der fortdauernden Irrungen unter den Griechen gebraucht hat [16]). In dem zweiten jener

14) Thucyd. I. 41: „δικαιώματα μὲν οὖν τάδε „πρὸς ὑμᾶς ἔχομεν ἱκανὰ, κατὰ τοὺς Ἑλ-„λήνων νόμους.“

15) Diog. Laërt. l. V. c. 1. N. 12, §. 26.

16) Joannes Galensis (Gualensis, Wallensis, ordinis fratrum minorum, in Anglia, sec. XIV)

Werke hat er die Verfassung von drittehalbhundert Griechischen Staaten beschrieben [17]).

„summa de regimine vite humane, Lugd. 1511. 8. Hoc in opere: Compendiloquium, de vitis illustrium philosophorum: vita Aristotelis, c. VI. fol. 166, recto: „composuit (Aristoteles) scriptas ab eo „justificationes (δικαιώματα) graecarum „civitatum, quibus Philippus lites „Graecorum determinabat.“

Der Verfasser sagt P. III, distinctio V, c. I, fol. 164, verso, seine Uebersetzung des Lebens von Aristoteles sei unmittelbar aus dem Griechischen gemacht, und enthalte Manches, was in andern fehle. Und so ist es wirklich. Denn in dem Werke: vita Aristotelis, auctore Ammonio, sive Joanne Philopono, graece et latine; accessit ejusdem vita Aristotelis, ex vetere translatione, cum Petri Joannis Nunnesii scholiis, Helmstadii 1666. 4., p. 15. 16, heifst es blos: „quibus lites Graecorum „determinabat.“ Da hier das Wort Philippus fehlt, also die Beilegung der Streitigkeiten auf Aristoteles selbst bezogen werden mufs, so hat die Stelle keinen Sinn.

17) Joannes Galensis, l. c. C. III. fol. 165, recto.

§. 29.

Ausschlufs der Handwerker von der Theilnahme an den Staatsämtern.

Auf den **Landbau** war in den Staaten des Alterthums die bürgerliche Ordnung gegründet, auf das beste, eines freien Mannes würdigste, Geschäft [1]), das, nebst der Landesvertheidigung, den vorzüglichsten Beruf zur Theilnahme an der Landesbeherrschung giebt [2]). Die Natur der meisten städtischen Gewerbe bringt allerdings mit sich, dafs sie, eben so seltne als rühmliche Ausnahmen abgerechnet, das Urtheil über die Dinge des gesellschaftlichen Lebens befangen; daher die Griechischen und Römischen Schriftsteller nicht ganz Unrecht haben, die sich auf die angegebne Weise so günstig über den Landbau äussern, und der Meinung sind, er gestatte einen freiern Blick. Der Eigenthümer eines ländlichen Erbes, sobald sein Haushalt sich über das Kleinliche erhebt, und nicht Sorgen des Auskommens ihn drücken,

1) Cic. off. I. 42.
 Xenoph. Oecon. IV.
 Aristot. Pol. VI. 4.
2) Id. VII. 9. §. 5.

ist belebt von einem staatsbürgerlichen Bewufstseyn, das edler und stärker ist, als das zweideutige weltbürgerliche manches Geldreichen. Indem in den Staaten des Alterthums, wo, mit wenigen Ausnahmen, die obrigkeitliche Gewalt in den Händen der Landbesitzer war, dieselben ihre Felder entweder durch unfreie Bauern, oder durch leibeigene Knechte *), bestellen liefsen, und dadurch

*) Das Wort Sklave sollte, da es eins ist mit Slave, aus unsrer Sprache wieder verbannt werden. Hineingekommen ist es auf folgende Veranlassung. Bei den Athenern hiefsen bekanntlich die käuflichen Knechte häufig Daken und Geten (Strabo VII. p. 467.), weil sie vorzugsweise aus diesem, damals an der Nieder-Donau ansässigen, durch körperlich starke Menschen ausgezeichneten, Volke genommen waren. Wenn nun von demselben die grofse, weit im östlichen Europa verbreitete, Slavische oder Sklavonische Völkerschaft abstammt, so ist sehr merkwürdig, dafs noch im zehnten Jahrhundert von eben dieser, aus Schlesien, Böhmen, Mähren, eine starke Ausfuhr von Menschen Statt hatte, die durch Oestreich, die Donau hinab, ge-

einen Hauptttheil der Kosten und Auslagen, den Arbeitslohn, ersparten, fiel der Ertrag ihrer Wirthschaft höher aus. So war ihr Auskommen gesichert; sie konnten demnach, ohne genöthigt zu seyn, andere Geschäfte zu ergreifen, sich im Frieden ganz der Staats-verwaltung widmen. Hierin mufsten sie um so mehr ihre Ehre und ihre angenehmste Beschäftigung finden, da bei der öffentlichen Verwaltung das Meiste persönlich und mündlich abgethan wurde, kein Uebermafs schriftlicher Handlungen Geist und Leib erdrückte.

Solche Männer hatten unverkennbar mehr Bildung und allgemeine Kenntnisse, mehr Umblick, Mäfsigung, und Uneigennützigkeit,

führt, und nach Constantinopel verkauft wurden, wo man sie zu schweren Arbeiten gebrauchte (Ludovici regis leges portoriae d. a. 904, ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 210; ap. Oefele, scriptt. rer. Boicar. T. I. p. 718. — Constantin. Porphyrog. de cerim. aulae Byz. l. I. c. 72, ed. Reiske, p. 211.). Auf diese Veranlassung hat sich das Wort Sklave, zur Bezeichnung eines käuflichen Leibeigenen, in die Germanischen Sprachen geschlichen.

und waren dadurch zu den obrigkeitlichen Aemtern mehr geeiguet, als die Handwerker. Daher hatten diese, aus der entgegengesetzten Ursache, in früherer Zeit keinen Zutritt zu den öffentlichen Stellen, genossen deshalb aber auch keine öffentliche Achtung. In manchen Staaten sprach sich die Geringachtung der Handwerke so nachdrücklich aus, daſs diese den Bürgern untersagt waren [3]), besonders in Sparta [4]). Wie hier die Handwerker von den Staatsämtern ausgeschlossen waren [5]), so in verschiednen andern Staaten [6]). In Theben muſste man sich, um der Theilnahme an der Staatsverwaltung fähig zu seyn, wenigstens seit zehn Jahren solches Gewerbes enthalten haben [7]). Selbst wo die Verfassung so in Verfall gekommen war, daſs jeder aus dem Haufen zu den obersten Staatswürden gelangen durfte, konnte sich die öffentliche Meinung nicht gewöhnen, Hand-

3) Xenoph. Oecon. 4.
4) Aelian. var. hist. VI. 6.
5) Nicol. Damasc. hist. univ., de Lacedd.
6) Aristot. Pol. III. 2. §. 8.
7) Id. III. 3. §. 4. — VI. 4. §. 5.

werker den Landeigenthümern in der Achtung gleich zu stellen. Obgleich es nun einst dahin gekommen war, dafs in dem berühmtesten Staate von Griechenland ein Gerber an der Spitze stand, mufs daselbst doch ein Fleck an dem Geschäfte der Handwerker gehaftet haben, da ein Verbot bestand, dasselbe einem Bürger zum Vorwurfe zu machen [8]).

Nicht allein aber deshalb, weil die Handwerker nicht zu den Staatsämtern gelangten, war in landwirthschaftlichen Staaten ihr Stand gering geachtet; es kam noch ein anderer Grund dazu. Die Verfertigung von Handwerkssachen gehörte zu den Arbeiten der Knechte; in Epidamnus wurden die öffentlichen dazu gebraucht [9]). Deshalb konnten solche Waaren nicht mit Geschicklichkeit und Geschmack verfertigt seyn. Wenn nun aber in Korinth die Handwerke von freien Bürgern getrieben wurden, und in öffentlicher Achtung standen [10]), so ist diese bemerkenswerthe Ausnahme unstreitig daraus zu er-

8) Demosth. adv. Eubul. p. 1308.
9) Aristot. Pol. II. 4. §. 13.
10) Herodot. II. 167.

klären, daſs sich in diesem Staate Kunstfleiſs und Gewerbe mehr, als in allen andern, ausgebildet haben, wodurch der öffentliche Geist frühzeitig eine besondere Richtung nehmen muſste. Veranlassung zu dieser gewerblichen Entwickelung war hauptsächlich die einzige Lage der Stadt zum Groſshandel, sowohl zu Lande, als zur See. In dem lebhaften Waarentausche zwischen dem festen Lande und der Halb-Insel vollzogen die Korinther seit alter Zeit die natürlichste Vermittelung [11]). Dazu nahe an der Stadt ein Hafen gegen Morgen, einer gegen Abend, die zum Zwischenhandel mit Klein-Asien und Italien ermunterten [12]). Ausgebreiteter Groſshandel erweckt überall den Kunstfleiſs und die Erfindsamkeit. So wurden die Bewohner von Korinth auf die Bereitung von Kunstsachen geführt, auf die Bearbeitung des, von ihrer Stadt benannten, Erzes [13]), auf die Anlage von Werkstätten, aus denen ihre berühmten Gefäſse, ihre Bildnisse von Thon und Metall,

11) Thucyd. I. 13.
12) Strabo VIII. p. 580, Alm.
13) Plin. hist. nat. XXXIV. 2.
Pausan. II. 3. §. 3.

hervorgingen [14]). Durch solchen Kunstfleiſs, zu dem sich die gemeine Arbeit der Knechte nicht erheben konnte, erwarben sich die Bürger ein ansehnliches Vermögen, welches in allen Handelsplätzen äussere Ehre gewährt.

14) Plin. l. c. C. 2. 8. 12.

II.

Erlangung der Aemter, und Dauer des Besitzes.

§. 30.

Auf Lebenszeit.

Von der verfassungsmäſsigen Besetzung obrigkeitlicher Stellen auf Lebenszeit kommen nur wenige Beispiele vor, da sie ganz gegen den Geist der gemeinheitlichen Staaten war. In Sparta behielten die Geronten oder Mitglieder des ältern Staatsraths ihre Würde, so lange sie lebten [1]); freilich gelangten sie erst im Alter dazu [2]), nach erreichtem sechszigsten Jahre [3]). Auch bei der Wahl dieser Beamten verleugneten die Spartaner nicht ihre rohe Eigenthümlichkeit. Dreist und laut

1) Aristot. II. 6. §. 17.
Polyb. VI. 45.
Plutarch. Agesil. 4.
2) Xenoph. de republ. Lac. X. 1.
3) Plutarch. Lycurg. 26.

gaben sie über jeden Bewerber ihr Urtheil von sich, und doch auf eine Weise, daſs nicht wohl zu unterscheiden war, wen der Einzelne verwarf oder begünstigte. Einige Männer nämlich, die das öffentliche Zutrauen besaſsen, wurden in einem, am Versammlungsplatze liegenden, Gebäude, eingeschlossen, daſs sie nicht hinaussehn, wohl aber hören konnten, was vorging. Vor der versammelten Bürgerschaft ward nun jeder, der die erledigte Stelle nachsuchte, einzeln vorübergeführt. Durch schwächeres oder stärkeres Geschrei gab die Wahlversammlung bei jedem den Grad des Beifalls zu erkennen. Die Ordnung, in welcher man die Bewerber vorbeiführte, ward angemerkt: dann sprachen die eingeschlossenen Bevollmächtigten, unbekannt mit der beobachteten Reihefolge, ohne Parteilichkeit aus, dem wie vielten der stärkste Beifall zugejauchzt worden [4]).

Nicht blos durch den lebenslangen Besitz der Würde eines Mitglieds des ältern Staatsraths, sondern auch dadurch, daſs die beiden Häupter dieser Behörde durch Erbrecht zu der Ehrenstelle gelangten, trägt dieser Staats-

4) Plutarch. Lycurg. 26.

rath von Sparta ein Gepräge, wodurch er sich vor allen im ganzen Alterthum auszeichnet. In Athen behielten die Areopagiten ihre Stelle zeitlebens, wenn sie die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllten [5], in Elis wurden die Staatsräthe für immer gewählt [6], eben so bei den Epidamniern und Opuntiern der Oberfeldherr [7]. Zwar konnte es auch in Rom den Mitgliedern des Staatsraths gelingen, lebenslang darin zu bleiben; doch waren sie nicht durch die Verfassung berechtigt, Anspruch darauf zu machen. Eine einzige Würde ward in Rom auf Lebenszeit verliehn, die, des Rex sacrorum oder Fürstpriesters; daher auch dieser Beamte der einzige war, dem der Staat eine Amtswohnung, die sogenannte Regia, unterhielt [8].

5) Suidas, v. ἄρειος πάγος.
6) Aristot. Pol. V. 5. §. 8.
7) Id. III. c. XI. §. 1: „στρατηγία ἀΐδιος."
8) Dio Cass. LIV. 27.
Dionys. Hal. IV. 74. V. 1.
Festus v. Regia.
Macrob. Sat. I. 15.

§. 31.

Jährlicher Wechsel: Wahl oder Loos.

In dem jährlichen Wechsel der Obrigkeit bestand das vorzüglichste Unterscheidungsmerkmahl bei weitem der meisten gemeinheitlichen Staaten. Daraus entstand aber in manchen derselben jene unselige Sucht, alle Staatsgewalt zu zerstückeln, und die Bruchstücke unter die Bürgerschaft zu vertheilen; so daſs besonders in Athen die Bahn der öffentlichen Verwaltung einer Heerstraſse glich, auf welcher die Unfähigen und Eigennützigen den Fähigen und Uneigennützigen zuvorzukommen strebten. Als das verderbliche Treiben immer weiter ging, muſste man gewahr werden, daſs die eigentlichen Wahlen die Gesellschaft in ihren Gründen erschütterten: daſs sie Familienfeindschaften, Ränke und Haſs erzeugten, Schleichwege und Bestechungen veranlaſsten, die das sittliche Verderben der Verführer und Ehrsüchtigen mehr, als das, der feilen Menge, beförderten. Man wollte also lieber die Rücksicht auf Würdigkeit und öffentliches Vertrauen aufgeben, und dem Zufall des Looses die Entscheidung überlassen.

In Athen, wo dieses Unwesen am weitesten ist getrieben worden, ging die Verblendung jedoch nicht so weit, alle Staats- und Kriegs-Aemter ohne Ausnahme diesem Glücksspiele blos zu stellen. So viel Besonnenheit behielt man, theils die Oberfeldherrnstellen [1]), theils die wichtigsten Aemter bei dem öffentlichen Haushalt, durch Wahl zu besetzen: das Amt des Oberschatzmeisters [2]), so wie das, des Gegenschreibers der Staats-Einkünfte, wenigstens in früherer Zeit [3]), und wahrscheinlich auch das, des Gegenschreibers der Staats-Ausgaben [4]). Ganz im Geiste der eigennützigen Menge war endlich, die Verwaltung der Gelder, mit denen sich der vielköpfige Herr zum Behufe der öffentlichen Belustigungen bedachte, für gleich

1) XENOPH. de republ. Ath. I. 2.
POLLUX VIII. 44. 87. — IX. 44.

2) PLUTARCH. Aristid. 4.
PSEUDO-PLUTARCH. vita Lycurgi, in vitis decem rhett. p. 841.

3) AESCHINES adv. Ctesiph. p. 417.
HARPOCR. v. ἀντιγραφεύς.
POLLUX VIII. 98.

4) HARPOCR. l. c.

wichtig zu halten, und diese nicht dem Ungefähr Preis zu geben, sondern nur Männern anzuvertrauen, die als treu und zuverlässig bekannt waren [5]. Alle übrige Aemter wurden jährlich verlooset: das, der Archonten [6], namentlich des ersten Archon [7], des Fürstpriesters [8], des Oberkriegsbeamten [9], der sechs Thesmotheten [10]; ferner die, der fünfhundert Staatsräthe [11], und die, der niedern Kassenbeamten [12]; auch sämmtliche Beisitzerstellen in den Gerichten [13]. Das Loosen geschah vermittelst schwarzer und weißer Bohnen, namentlich

5) Aeschines l. c. p. 416. 418.
6) Plutarch. Pericl. 9.
Id. de Alex. fortuna, orat. II. p. 340.
7) Id. Aristid. 1. — Pericl. 9.
8) Auctor orat. adv. Neaer. p. 1369. 1381.
Plutarch. l. c.
9) Herodot. VI. 109.
Plutarch. l. c.
10) Id. l. c.
11) Andocid. orat. I. de myst. Reisk. Vol. IV p. 47. 48.
12) Pollux VIII. 97.
Harpocr. vv. ἀποδέκται, ταμίαι.
13) Pollux VIII. 8.

das, um die neun Archontenstellen [14]), um die Mitgliedschaft des Staatsraths [15]) und der Gerichtshöfe [16]). Ueberhaupt war das Verloosen der Staatsämter mit Bohnen in vielen Griechischen Staaten, auch in Groſsgriechenland [17]), Gebrauch *); in Theben insbeson-

14) XENOPH. memorabb. Socr. I. 2. §. 9. SCHOL. Aristoph. Plut. 277.

15) THUCYD. VIII. 66. 69: „βουλὴ ἀπὸ τοῦ κυάμου."
ANDOC. l. c.: „ἡ βουλὴ, οἱ πεντακόσιοι, „λαχόντες τῷ κυάμῳ."

16) ARISTOPH. eqq. 41: „κυαμοτρώξ."
SUID. v. ἵνα μὴ φάγῃ cet.
Id. vv. „κυαμοτρώξ, κυαμεῦσαι."
POLLUX VIII. 8.

17) JAMBLICH. vita Pythag. ed. Küster. p. 209.

*) Gegen die Gewohnheit des Verloosens der Staatsämter und der Richterstellen, und zwar vermittelst der Bohnen, hat sich früh schon Sokrates erklärt (XENOPH. memorabb. I. 2. §. 9.), und noch früher Pythagoras (ARISTOT. ap. DIOG. Laërt. VIII. 1. §. 24: „κληροῦνται γοῦν αὐτοῖς; — „PLUTARCH. de liberis educandis, p. 12: „κυάμων ἀπέχεσθαι — οὐ πολιτεύεσθαι). — Wenn dessen Schüler Empedokles den Tadel dieser Sitte etwas dunkel durch die

dere zur Ernennung des jährlichen Archon [18]). In Rom griff man zu dem unwürdigen Mittel

Worte ausgedrückt hat, man solle die Hände zurückhalten von den Bohnen: „δειλοί, „πάνδειλοι, κυάμων ἄπο χεῖρας ἔχεσθαι“ (Gell. IV. 11.), so soll der Lehrer, noch viel bildlicher, denselben als Befehl eingekleidet haben, Krieg zu führen gegen die Bohnen (Jamblich. l. c.: „τοῖς κυάμοις „πολεμεῖν, ὡς ἀρχηγοῖς γεγονόσι τοῦ κλήρου, „καὶ τοῦ καθιστάναι τοὺς λαχόντας ἐπὶ τὰς „ἐπιμελείας“), ja als Verbot, Bohnen zu essen (Diog. Laërt. l. c. §§. 19. 24. 33.) Dadurch dürfte Aristophanes (Eqq. 41.) auf den muthwilligen Einfall geführt worden seyn, jene Gierigen bei dem Loosen um die Richter- und Raths-Stellen Bohnenfresser zu nennen.

Wie ungemessen und willkührlich oft die Einbildungskraft umher schweife, wenn sie, ohne geschichtliche Aufklärung, einen dunkeln Gegenstand des Alterthums erklären will, davon sind die Bemühungen verschiedner alten Schriftsteller ein auffallendes Beispiel, jenes Verbot des Pythagoras zu deuten. Am einfachsten ist die Auslegung des Cicero (de div. I. 30: „Pythagoricis

18) Plutarch. de Socrat. genio, p. 597.

des Loosens nur bei der Vertheilung sowohl einiger Beisitzerstellen in den Gerichten, als der Schreiberstellen bei dem öffentlichen Schatze [19]).

„interdictum putatur, ne faba escerentur, „quod habet inflationem magnam is cibus, „tranquillitati mentis, vera quaerentis, con- „trariam"). Aristoteles aber hatte, unter andern müſsigen Muthmaſsungen über den Grund des Verbots, auch eine, auf das gelindeste ausgedrückt, sonderbare hingeworfen (Diog. Laërt. l. c. §. 34: „ἀπέχεσθαι „τῶν κυάμων, — ὅτι αἰδοίοις εἰσὶν ὅμοιοι"). Das war für die kleinen Grübler ein bedeutender Wink. Nun meinten verschiedne den Schlüssel gefunden zu haben (Gell. IV. c. XI: „κυάμους in illo carminum Empe- „doclis loco testiculos significare dicunt, „eosque, more Pythagorico, operte atque „symbolice κυάμους appellatos, quia sint „εἰς τὸ κυεῖν δεινοὶ καὶ αἴτιοι του κυεῖν"). Noch genauer hat Clemens von Alexandria das Rechte zu treffen geglaubt (Strom. III. ed. Sylb. p. 435: „μᾶλλον δὲ, ὅτι κύαμοι „ἐσθιόμενοι ἀτόκους ἐργάζονται τὰς γυναῖ- „κας").

19) Cic. Catil. IV. 7: „exspectatio sortis."

Uebrigens wurden daselbst alle jährliche eigentliche Staatswürden durch freie Wahl der Staatsbürgerschaft verliehn [20]); mit Rücksicht sowohl auf das Gesetz, daſs Niemand binnen zehn Jahren zu einem schon verwalteten Amte wieder gelangen sollte [21]), als auch auf ein gewisses gesetzliches Alter [22]), worauf jedoch nicht immer streng gehalten ward [23]). Anfänglich und lange Zeit herrschte die Sitte, mündlich zu stimmen. Ein Unterbeamter, mit einer Wachstafel, auf der sich die Namen der Bewerber befanden, ging durch die Reihen der, nach ihren Ordnungen gestellten, Bürger, nahm jedem seine Stimme ab, und bezeichnete sie durch einen Punkt unter dem Namen des Bewerbers [24]). Bei

20) Liv. I. 60. III. 6. IV. 25. 54. V. 18. 52. VI. 41. VII. 22. X. 22. XXIV. 9. XXVI. 22. XXVIII. 38.
Dionys. Hal. II. 14. IV. 84.

21) Liv. VII. 42.

22) Cic. Phil. V. 17.
Liv. XL. 44.

23) Id. VII. 26. XXVIII. 38, conf. XXVI. 18.

24) Cic. Tusc. II. 26: „olim cet.“
Auch nach Abschaffung dieses Gebrauchs blieb es ein bildlicher Ausdruck: puncta ferre: Cic. Planc. 22. Muren. 34.

dieser Abstimmungsweise konnte nicht unbekannt bleiben, für wen man gestimmt habe. Seitdem nun manche bürgerliche Triebräder in Umlauf gekommen, manche Ansprüche aufgeregt waren, und mehr Mittel, als früher, zu Gebote standen, Mitbürgern zu nützen oder zu schaden, nahmen nicht wenige Anstand, ihre Stimme nach Ueberzeugung zu geben. Es war daher eine Einrichtung, die Beifall gewann, die Wahlen vermittelst gewisser, in ein Gefäfs geworfnen, Täfelchen zu vollziehn, eingeführt auf den Antrag des Gabinius, eines Tribunus der Volksgemeine, um das Jahr 137 vor Christus [25]). Wahrscheinlich hat dabei jeder den Namen dessen, dem er die Stimme gab, auf das, ihm dargereichte, Täfelchen, geschrieben oder schreiben lassen [26]). Für die Freiheit der Wahl selbst war die Einrichtung wohlthätig [27]); sie untergrub aber die alte Freimüthigkeit.

25) Cic. legg. III. 16. — amic. 12.

26) Plutarch. Cato minor. 46.

27) Cic. legg. III. 17: „tabellam quasi vindicem libertatis; — agrar. II. 2: „vindicem tacitae libertatis.“

Auch bei den Karthagern wurden die obersten Staatsämter [28]), und bei den Spartanern die Würde der Ephoren [29]), nicht verlooset, sondern durch Wahl verliehn; doch kömmt von dem Verfahren dabei in Ansehung jener weiter nichts vor, in Ansehung dieser blos die Bemerkung, daſs es kindisch gewesen, gleich dem, bei der Wahl der Geronten [30]).

§. 32.

Bestechungsgesellschaften.

Widersinnig war unleugbar die jährliche Verloosung von Geschäften, zu deren Vollziehung sowohl geistige als sittliche Erfodernisse nöthig sind; aber zur Schaamlosigkeit auf der einen Seite, und zur Niederträchtigkeit auf der andern, verführte endlich der Gebrauch der Wahl. Das ging am weitesten in Rom, wo dieselbe immer beibehalten ward. Durch Gastmahle und Geldgeschenke gewannen die Herrschsüchtigen gewisse Männer, deren Einfluſs auf die Mitglieder ihrer Tribus

28) Aristot. Pol. II. 8. §. 2—4.
29) Id. II. 6. §. 16.
30) Ibid. §. 18.

bekannt war, damit sie ihnen Stimmen in den Wahlversammlungen verschafften: und diese trieben dann mit frecher Unverschämtheit den Handel öffentlich [1]). Jene ehrgeizigen Verführer scheueten die grofsen Bestechungssummen nicht, da sie dieselben nur als Auslagen ansahn, um gröfsere Reichthümer zu gewinnen. Denn der Vortheil eines der höchsten Staatsämter beschränkte sich nicht auf die Amtsgewalt eines Jahrs; es war der Schritt zur Erlangung einer Statthalterschaft in den eroberten Landschaften, und diese gewährte das Mittel aller Herrschaft, Reichthum.

Der für das Bestechungswesen übliche Ausdruck „Zehnern" [2]) scheint von den Athenern entlehnt zu seyn, wo die Schändlichkeit noch viel weiter gegangen war, und

1) Cic. auct. ad Herenn. IV. 51.
Id. Planc. 15—19. — Coel. 7. — Sext. 15.
Id. ad Qu. frat. II. 3. III. 1.
Plutarch. Caes. 21. 28. 29. — Pompej. 51. — Cato minor 44.
Sueton. Jul. Caes. 19.
Appian. bell. civ. II. 19.

2) Decuriare: Cic. l. c., δεκάζειν.

zu einer vollständigen Verfassung ausgebildet worden. Es bestanden nämlich zur Zeit der vollendeten Volksherrschaft in Athen sogenannte Eidgenossenschaften, Synomosien [3]), Versicherungsgesellschaften, deren Mitglieder sich gegenseitig Beiträge leisteten, wenn sie in ihren Rechtshändeln die Richter [4]), und in andern Angelegenheiten den Staatsrath [5]), und die Volksversammlungen [6]), bestechen wollten. Aus je zehn Mitgliedern pflegten, in Beziehung auf die zehn Stämme, sowohl die Bestechungsgesellschaften selbst [7]), als gegen über die Ausschüsse derjenigen, nach den Stämmen gesonderten, Rotten von Bürgern, zu bestehn, deren Stimme feil war [8]): daher ihre Benennung Zehnerschaft, und die, ihres Vorstehers, Zehner-

3) Thucyd. VIII. 54.

4) Xenoph. de republ. Ath. III. 7. Aeschines adv. Timarch. Reisk. III. p. 109. Pollux VIII. 121.

5) Demosth. orat. II. adv. Steph. falso test. p. 1137.

6) Aeschines l. c.

7) Pollux l. c.

8) Suid. v. δεκάζεσθαι.

hauptmann [9]; und zwar insbesondere Lykus-Zehnerschaft [10], weil die Zusammenkünfte in Bestechungsgeschäften bei der Bildsäule eines sagenhaften Lykus Statt hatten [11] *).

9) Hesych. v. δεκάδαρχ.

10) Pollux l. c.

11) Harpocr. v. δεκάζειν.
Phot. lex. p. 143. 410.
Pollux l. c.

*) Ein auffallendes Seitenstück zu diesem verruchten Wesen findet sich in der Geschichte von England. Den Verfügungen des Königs Eduard I. zum Trotze, der gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Gerichtsverfassung verbessert, und auf die Bestechlichkeit der Richter strenge Strafen gesetzt hatte, bildeten sich Versicherungsgesellschaften zum Behufe gegenseitiger Beiträge, da nun, wenn die Richter zu bestechen seyn sollten, gröfsere Summen geboten werden mufsten. Hume Gesch. v. Engl. K. 13, gegen das Ende.

ZWEITER ABSCHNITT.

VERWALTUNGSBEHÖRDEN.

I.

Staatsrath.

A. Wesen desselben.

§. 33.

Mittelpunkt der Staatsleitung, und, bei den Griechen, Vertretungsbehörde der Genossenschaften.

In Ansehung einiger Zweige, besonders der öffentlichen Wirthschaft, ist unleugbar die Staatskunst im Alterthum theils dem Kindesalter niemals entwachsen, theils, weil es Gemeinstaaten waren, nicht frei zu sprechen von einem oft sehr ungerechten Verfahren. Aber darin ist sie zu bewundern, daſs sie, bei der Theilnahme so vieler Männer an der Handhabung des Gemeinwesens, bei der viel-

fach zusammengesetzten Verfassung, bei dem beständigen Widerstreite der Parteien, bei den sich durchkreuzenden Zwecken des Eigennutzes, daſs sie, bei dieser groſsen Mannichfaltigkeit, verstanden hat, die Einheit zu behaupten, die Fäden der öffentlichen Gewalt mit Nachdruck zusammenzuhalten, von einem Mittelpunkte aus das ganze Werk zu leiten, alle Gliedmaſsen des Staatskörpers durch eine Seele zu beherrschen. Dieser merkwürdige Mittelpunkt, der gediegenste Theil des bürgerlichen Gebäudes im Alterthum, war der Staatsrath. So zweckmäſsig als tief hatten die unbefangnen Urheber der Gemeinstaaten den Grund dazu gelegt. Immer auf dem Boden der Wirklichkeit, freilich oft hart im Anstoſse an dessen Unebenheiten, verstiegen sie sich nicht zu luftigen Staatsgebilden; wie überhaupt keine bürgerliche Verfassung von Bestand seyn kann, deren Wurzeln nicht aus herkommlichen festen Verhältnissen der Gesellschaft hervorgehn. In so fern es in dem innersten Wesen des Staats gegründet ist, und jedem unbenommenen Blicke sich aufdringt, daſs von der ausführenden Macht auch die Maſsregeln der anordnenden ent-

worfen, angeregt, vorbearbeitet werden müssen, war dieses die zweifache Aufgabe des Staatsraths im Alterthum. Es sind wenigstens in der frühern Zeit, und in den Staaten, von deren innerer Geschichte etwas bekannt ist, die Männer, die von dem erhöhten Standpunkte ihrer Behörde den Staat übersehn konnten, und dessen gesammte innere und äussere Pflege wahrnehmen sollten, am meisten geeignet befunden worden, zuerst auf die nöthigen, dahin gehörenden, neuen Vorkehrungen und Anordnungen aufmerksam zu machen. Das Weitere dieser Ausführung folgt unten, in seinem Zusammenhange. Hier, wo der Staatsrath nur in der Eigenschaft als Mittelpunkt der Staatsverwaltung darzustellen ist, findet blos die Erwähnung ihre angemessene Stelle, daſs sich alle Zweige derselben in ihm vereinigten: die allgemeine Obhut des Staats, die öffentliche Wirthschaft, die Sorge für das Kriegswesen, die Leitung der Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, ursprünglich auch die Strafgerichtsbarkeit *).

*) Oben, §. 17, S. 69. 70.

Bei den Griechen entsprach der Staatsrath dem abgezogenen Urbilde einer Kernbehörde des Staats nicht blos in Ansehung des Wirkungskreises, sondern auch, wenigstens in den gröſsern Staaten, in Ansehung der Zusammensetzung. Dem Grundsatze der Gemeinheitlichkeit, für den fast allen Griechen eine übergroſse Reizbarkeit und eifersüchtige Wachsamkeit eigen war, würde es, bei der Fortdauer der Schwägerschaften und Stämme, als selbstständiger Körperschaften, entgegen gewesen seyn, wenn die Stellen im Staatsrathe aus der Gesammtheit der Bürger wären besetzt worden, wo es leicht hätte geschehn können, daſs durch die Zweideutigkeit der Wahl, oder gar durch den Zufall des Looses, aus einigen Stämmen viele, aus andern wenige, aus manchen vielleicht gar keine, dazu gelangt wären, mithin einige Genossenschaften über die andern geherrscht hätten. Daher war die bewuſste Staatsbehörde so zusammengesetzt, daſs aus jeder Genossenschaft eine gleiche Zahl von Mitgliedern, als deren Vertreter, Sitz und Stimme darin hatte. So wurde in Athen jede von den zehn Genossenschaften durch fünfzig Mitglieder vertreten,

in Sparta [1]) und auf Kreta [2]) jede von den dreissig nur durch eins. Bei diesen zwei Staaten, die von den frühern Einrichtungen mehr, als Athen, beibehalten hatten, ist in dem angegebnen Umstande die Spur von dem ursprünglichen Wesen dieser Anstalt nicht zu übersehn, dem zufolge dieselbe eine Rathsbehörde der Häupter verbündeter Stämme gewesen war (§. 14.). Noch kenntlicher ist diese Grundbeschaffenheit bei den Epidamniern, wo die Vorsteher der Genossenschaften (die Phylarchen) lange die oberste Staatsbehörde geblieben sind, die erst in späterer Zeit zu einem Staatsrathe ausgebildet worden [3]).

§. 34.

Eine oder zwei Behörden.

Schon die folgerechte Einrichtung, die man fast überall in der gesellschaftlichen Ordnung des hohen Alterthums wahrnimmt, und das, von der Natur selbst vorgehaltne, Urbild der Verwaltung eines Stamm- und Familien-

1) Herodot. VI. 57.
Pausan. III. 5. §. 3.

2) Aristot. Pol. II. 7. §. 3.

3) Id. V. 1. §. 6.

Wesens, würde zu der Annahme berechtigen, daſs bei einer Anstalt, die alle Stralen der bürgerlichen Macht in einem Brennpunkte sammelte, die den Inbegriff der Genossenschaften, aus dem der Staat damals noch bestand, als ein Ganzes zusammenhielt, eine gewisse Einheit und Stetigkeit Statt haben muſste. Es bestätigen dieses aber auch ausdrückliche geschichtliche Angaben. Anfänglich war überall nur eine Staatsrathsbehörde. Wie dieses aus dem Ursprunge der Anstalt, und aus dem Muster, dem sie nachgebildet worden, von selbst folgt, eben so der Umstand, daſs, wer als Mitglied eingeführt war, die Würde lebenslang behielt. Aber ziemlich früh schon ward diese Festigkeit und Abgeschlossenheit in der Staatsführung dem Haufen beschwerlich. Die Ansprüche des Ehrgeizes und Eigennutzes regten sich immer unruhiger; viele wollten an die Reihe kommen; da war es lästig, so lange warten zu sollen, bis ein Mitglied mit Todte abginge. Gleichwohl war das Herkommen der immerwährenden Theilnahme, seines hohen Alterthums wegen, zu gebietend, als daſs man sich daran gewagt hätte. Mit schein-

heiliger Ehrfurcht für das Alte liefs man daher in einigen Staaten den Staatsrath der ältesten Zeit, dem Namen und Aeussern nach, zwar bestehn, stiftete aber neben demselben einen neuen, dem man theils die wichtigsten Rechte des alten beilegte, wodurch dieser nothwendig herabgewürdigt ward, theils die Einrichtung gab, dafs die Mitglieder jährlich wechselten. Dieser Nachgiebigkeit gegen Foderungen, die dem kernhaften Gesundheitszustande des Staats nachtheilig sind, haben sich die beiden berühmtesten Urheber von Verfassungs-Entwürfen bei den Griechen, Solon in Athen, und Lykurgus in Sparta, schuldig gemacht; wem sie in Karthago zur Last falle, ist unbekannt. Was nämlich Sparta betrifft, so ist durchaus nicht wahrscheinlich, dafs Theopompus, einer von den frühern Fürsten, den Rath der Ephorie gestiftet habe, wie einige Schriftsteller angeben [1]); es wird dieses auch durch andere,

1) Aristot. V. 9. § 1.
Cic. legg. III. 7.
Valer. Max. IV. 1. 9.
Plutarch. Lycurg. 7. 29. — Cleomen. 10.
Id. ad princip. inerud. p. 779.

und zwar ältere, dadurch widerlegt, daſs sie die Errichtung dieser Behörde dem Lykurgus zuschreiben [2]).

B. Verfassung.

1. Rom.

§. 35.

Würde und Hoheit der Behörde.

Daſs in Rom beständig nur ein Staatsrath gewesen ist, kein Wechsel der Mitgliedschaft bestanden hat, und groſsentheils nur Männer von Erfahrenheit, Bildung und besserer Gesinnung darin sind aufgenommen worden, wodurch sich ein Geist der Anstalt bilden und erhalten konnte: das ist der Grund der, in der alten Geschichte einzigen, Gröſse dieser Staatsbehörde. Jene Umsicht, Festigkeit, folgerechte Einheit in den Maſsregeln, durch welche sie die Bewunderung aller Zeitalter auf sich zieht, hätte ihr nicht eigen seyn können, wäre jährlich, wie in Athen, ein

2) Herodot. I. 65: „τοὺς ἐφόρους ἔστησε „Λυκοῦργος.“
Xenoph. de republ. Lacc. c. VIII. §. 3. conf. §. 1.

grofser Haufe hinein und heraus gelaufen; und Rom würde nicht zu der gebietenden Stellung gegen alle Völker, die eine Geschichte haben, gelangt seyn: unmittelbar gegen die ältern, mittelbar gegen die neuern. In Ansehung der unerschlafflichen Federkraft, des ungebeugten Muthes, der unerschütterlichen Richtung des Willens nach einem und demselben Ziele, ist zu dieser denkwürdigen Staats-Anstalt kein Seitenstück aufzufinden. Auch das Aeussere einer Versammlung so vieler Männer von tiefer Staatskenntnifs, grofsem Scharfblicke, unwandelbarem Vaterlandssinne, hat Einheimischen und Fremden Bewunderung eingeflöfst. Das Urtheil jenes Thessaliers, sie gleiche einer Versammlung von Fürsten [1]), unterschreibt ein, mit der Römischen Vorzeit vertrauter, Alt-Italischer Schriftsteller [2]). Es war der Sammelpunkt der heldenmüthigsten Geister, die in der Geschichte auftreten. Da safsen einst Cornelius Scipio, der vortrefflichste Römer, Cato major der strengste; da safsen zu einer andern Zeit Julius Cäsar, der das gröfste

1) Plutarch. Pyrrh. 19.
2) Liv. IX. 17.

bürgerliche Werk umstürzte, Cato minor, der es zu halten unternahm. Zwar fehlte es nie an Mitgliedern, die durch feindselige Reibungen manche Unternehmung hemmten, die auf Widerspruch und Ränke ausgingen, wenn ihnen der Ruhm und die Gröſse eines Genossen beschwerlich fiel [3]), aber auch nie an solchen, die, geadelt durch höhern Sinn, fremdes Verdienst anerkannten. Wenn der neidische Cato die Hoheit des Scipio „anzubellen" pflegte [4]), so waren dagegen nicht wenige, die ihm mit ganzer Seele huldigten [5]); wie hätte man ihm sonst einen Vorzug eingeräumt, der weiter keinem Römer geworden ist [6])! Denen Mitgliedern des Staatsraths, die in den Verhandlungen Eigennutz und persönliche Rücksichten verriethen, standen gewiſs immer solche gegenüber, die nur das Gegenständliche im Auge hatten. Cäsar, so schlau, als kühn, führte, in der Ablegung seiner Stimme über die Bestrafung

3) Tac. annal. IV. 33: „etiam gloria ac virtus infensos habet, ut nimis ex propinquo diversa arguens."

4) Liv. XXXVIII. 54.

5) Plutarch. Flamin. 21.

6) Valer. Max. VIII. 15. §. 1.

des Catilina, verschleiert seine eigene Sache; Cato redete offen nur für das gemeinsame Heil [7]). Jenes berüchtigte Wort des Eteokles [8]), womit Cäsar den Raub beschönigte, durch den er alle Römer von dem Erbe ihres Pflicht-Theils der Freiheit ausschlofs [9]), gern hätten es Manche, im Taumel der Herrschbegierde, zum ersten Grundsatze des Staats erhoben. Der herrliche Stolz jenes Bürgers von Privernum war einigen Rathsgenossen ein Aergernifs; bei dem bessern Theile aber fand solches Saatkorn angemessenen Boden, dafs es aufging, und Früchte trug für den hochsinnigen Mann und seine Mitbürger [10]). Besonders war gegen Hannibal und Karthago eine Partei boshaft, verrätherisch gesinnt [11]); oft aber, wann Cato neuen Krieg wollte, rieth Scipio Nasica zur Besonnenheit, zur Untersuchung der Sache [12]).

7) Sallust. Catil. 51. 52.
8) Eurip. Phoeniss. 527. 528.
Conf. ejusd. fragm. ap. Plutarch., quomodo poëtae legendi sint, p. 18.
9) Cic. off. III. 21.
10) Liv. VIII. 21.
11) Id. XXXIII. 47: „Romanos et ipsos causam odii quaerentes."
12) Id. epit. l. XLVIII.

§. 56.

Bestandtheile: Patres, Tribuni plebis.

In dem ersten Zeitraume der Staatsgrundgeschichte war die Rathsbehörde eine mehr völkerschaftliche, als staatsbürgerliche Versammlung der Häupter verbündeter Stämme. Als sich unter diesen einer als vorwaltender Stamm, und in demselben ein herrschaftliches Geschlecht, erhob, womit ein zweiter Zeitraum begann, wurden bei den Griechen die Aeltesten der Stämme und Genossenschaften nicht ganz unterdrückt, sondern behielten einigen Antheil an der vollziehenden Gewalt. Nachdem endlich, im dritten Zeitraume, die gemeinheitliche Verfassung an die Stelle der fürstlichen getreten, ward das ursprüngliche Wesen des Staatsraths wieder hergestellt, nur verändert nach dem Bedürfnisse der Zeit.

In Rom aber, dessen Verfassung überhaupt in manchen vorzüglichen Theilen eine sehr abweichende Richtung genommen hat, war die Mitgliedschaft anfänglich und lange Zeit auf die Herrngeschlechter beschränkt, also genokratisch. Wiewohl in der Folge der Staatsrath auch für die Volksgemeine geöffnet ward, behauptete er doch im Gan-

zen eine aristokratische Natur, nämlich in Ansehung seiner ersten, und bei weitem wichtigern, Hälfte. Denn die Grundbeschaffenheit der Anstalt verlangt, dieselbe in zwei Theile zerfallen zu lassen, die freilich in Ansehung der Mitglieder äusserst ungleich waren: in der ersten Hälfte befanden sich einige hundert, in der zweiten nur zehn. Schon hieraus ergiebt sich eine höchst ungleiche Vertretung, noch mehr aber aus folgendem Umstande. Die zwei bis dreihundert der ersten Abtheilung vertraten im Staatsrathe, so lange dieser genokratisch war, die herrschaftlichen Geschlechter. Sie waren die Staatsväter, Patres, die Mitglieder ihrer Häuser also waren staatsväterliche Bürger, Patricii. Dagegen ward die grofse Mehrzahl der Volksgemeine oder der Plebs, blos durch zehn Vorsteher, Tribunos plebis, vertreten. Aus so unverhältnifsmäfsigen Bestandtheilen war der Ausschufs zusammengesetzt, der die Römische Bürgerschaft, Populum Romanum, im Staatsrathe vorstellte: so viele für eine mäfsige Zahl bevorrechteter Familien, so wenige für alle übrige Bürger. Nur um ein

Geringes war das Verhältniſs verändert, seit dem die alte Genokratie gebrochen, und in Aristokratie übergegangen war; denn nun gelangten zu den obern Staatsämtern, und dann in den Staatsrath, groſsentheils Männer entweder aus den vormals herrschaftlichen Geschlechtern, oder aus gewissen ausgezeichneten Plebejerfamilien. Freilich was in Ansehung der Zahlenlehre ein auffallendes Miſsverhältniſs war, das muſs, wenn man den Begriff von Aristokratie fest hält (§. 26.), in Hinsicht auf die Staatsordnung als ein günstiges Verhältniſs anerkannt werden.

Bei weitem der geringere Theil des Staatsraths war also Vertreter einer überwiegenden Mehrheit der Staatsgenossen; und dieser allein wechselte jährlich in Ansehung der Mitglieder. Demokratisch kann aber derselbe gleichwohl nicht genannt werden, sondern, da von den genannten Vorstehern der Volksgemeine, deren Zahl sich wenigstens nicht lange nach Errichtung der Würde auf zehn belief [1]), je zwei aus jeder von den fünf,

1) Cic. fragm. orat. I. pro Corn.
Liv. III. 30. 64.
Plutarch. C. Gracch. 3.

nach dem Grundsatze des Vermögensbestandes eingerichteten, Ordnungen der Bürger, genommen werden mufsten [2]), so waren sie offenbar eine timokratische Behörde. Dafs einmal, in früher Zeit, zwei Vertreter der Volksgemeine aus dem Herrnstande gewählt worden sind, und zwar von den Vertretern selbst [3]), mufs als einer von den Streichen der Willkühr angesehn werden, die in den Staaten des Alterthums nicht selten vorkommen. Denn ein sehr altes Gesetz untersagte schon eine solche Wahl, die den Grundbegriff der beiden, ohnehin schon sehr ungleichen Ordnungen der Staatsbürger ganz verwirrt hätte [4]); und noch in später Zeit, als die gemeinheitliche Verfassung unterging, sollte keiner, der aus einem von den alten herrschaftlichen Geschlechtern war, sich um die Stelle eines Vertreters der Volksgemeine bewerben, wenn er nicht im Staatsrathe Sitz und Stimme hatte [5]). In dieser letzten Zeit

2) Liv. l. c.

3) Id. III. 65.

4) Id. II. 33: „neve cui patrum capere eum „magistratum liceret."

5) Sueton. Octav. August. 10: „in locum tri„buni plebis, forte demortui, candidatum

aber, wo die gemeinheitlichen Anstalten ihre Bedeutung verloren hatten, wo die wilde, leidenschaftliche Herrscherei der Menge, wie immer, in die Herrschaft einiger Wenigen, dann in die, eines Einzigen, überging, und, in diesem Untergange der gesetzlichen Ordnung, die Räuber, die der bürgerlichen Freiheit nachtrachteten, kein Mittel verschmähten, zu ihrer Beute zu gelangen, in dieser Zeit wufsten einige herrschsüchtige Patricii, die als Tribuni plebis auf den Haufen zu wirken vorhatten, jenes Gesetz zu umgehn, und waren verworfen genug, mit Verleugnung ihrer blutsverwandtschaftlichen Verhältnisse, von einem Bürger aus der Volksgemeine sich an Sohnes Statt annehmen zu lassen [6]). Hier ist aber nach zu holen, wie es habe kommen können, dafs, ungeachtet jenes angeführten alten Gesetzes, schon in der Zeit, da die gemeinheitliche Verfas-

„petitorem se ostendit, quamquam patricius, „nec dum senator."

6) Cic. pro dom. 14: „non, ut ille (Clodius) „filius instituatur, sed ut e patriciis exeat, „et tribunus plebis fieri possit, idcirco „adoptari."

sung noch in ihrer Kraft bestand, einmal zwei Männer aus den herrschaftlichen Geschlechtern zu Vertretern der Volksgemeine ernannt worden. Anfänglich hatte sich diese häufig begnügt, blos einige ihrer Vorsteher unmittelbar zu wählen, und diesen dann, einem Gesetze zufolge, die übrigen zu ernennen überlassen [7]). Da nun unter solchen Wählern begreiflich sehr oft keine Vereinigung wird Statt gehabt haben, mithin keine vollständige Wahl zu Stande gekommen seyn, die Volksgemeine aber, ohnedies schon schwach genug vertreten, für ihre Rechte besorgt seyn konnte, wenn nicht einmal die Zahl ihrer Sachführer voll war: so ward einst beschlossen, welcher Tribunus plebis, bei Niederlegung des Amts, nicht dafür gesorgt hätte, daſs seine Nachfolger ernannt wären, der sollte gepeitscht, und sogar mit dem Todte bestraft werden [8]). Ja man trug

7) Liv. II. 33: „hi duo, tres collegas sibi „creaverunt.“
Id. III. 64: „satisfactum legi, quae ab „iis, qui creati essent, cooptari collegas „juberet.“

8) Id. III. 55: „qui plebem sine tribunis reli„quisset, tergo ac capite puniretur.“

sich mit einer Erzählung, ein Tribunus plebis, P. Mucius, habe seine neun Amtsgenossen lebendig verbrennen lassen, weil sie in Ansehung der Wahl ihrer Nachfolger fahrlässig gewesen [9]). Als nun einst blos die Wahl von fünf Tribunen vollzogen ward, die aber, der andern Hälfte, groſse Schwierigkeiten fand, ernannten diese fünf ihre Amtsgenossen selbst, kraft des angeführten Gesetzes, aber ohne Beachtung des Verbots der Wahl von Patriciern [10]). Daher ward jetzt, um ähnlicher Ungehörigkeit vorzubeugen, verfügt, die Wahl sollte so lange fortgesetzt werden, bis die volle Zahl bestimmt sei [11]).

In früherer Zeit waren die Tribuni plebis nicht wirkliche Mitglieder des Staatsraths, sondern sie hatten blos das Recht des Sitzes darin, ohne Stimme: um aufzumerken, ob Beschlüsse gefaſst würden, die den, von ihnen vertretnen, Bürgern nachtheilig, und den Rechten derselben entgegen wären; in welchen Fällen sie Einspruch zu thun hatten. Unter solche Beschlüsse des Staatsraths, ge-

9) Valer. Max. VI. 3. §. 2.
10) Liv. III. 65.
11) Ibid.

gen die sie nichts einzuwenden gefunden, sollen sie dann ein T. gezeichnet haben [12]). Es kam aber offenbar dadurch gröſsere Einheit in diese Kern-Anstalt des Staats, daſs in der Folge die Tribuni auch das Stimmrecht erhielten [13]), und selbst die Befugniſs, Versammlungen zu berufen [14]), und darin vorzutragen [15]). Genug Beispiele kommen vor, wie Tribuni plebis dieses Recht geltend, und in den Sitzungen sich wichtig gemacht haben [16]); aber eben so viele von schwachen

12) Valer. Max. II. 2. §. 7.

13) Gell. XIV. 8.

14) Cic. de orat. III. 1: „senatus frequens, „vocatu Drusi, in curiam venit.“
Id. ad div. X. 28: „quum senatum tribuni „plebis vocavissent.“
Id. ibid. XI. 6: „quum tribuni pl. edixis-„sent, senatus adesset.“
Dionys. Hal. X. 31.
Gell. l. c.

15) Cic. legg. III. 4: „tribunis, quos sibi plebs „rogassit, jus esto, cum patribus agendi.“
Dionys. X. 52.

16) Liv. IV. 1. XLI. 7.
Plutarch. Marius, 4.

Männern, die sich von den beharrlichen, klugen, durch Selbstgefühl starken, Patriciern gewinnen [17]), berücken, oder schrecken liefsen. Nicht selten sind auch die Beispiele, dafs sie blofse Werkzeuge der Volksmenge waren [18]). Durch persönliche Rücksichten waren sie nur zu häufig unter sich getrennt, also unkräftig, da gegenüber die Herrngeschlechter durch ständische Rücksichten vereinigt und stark waren, auch darin einen Vorzug hatten, dafs sie in der Regel beständig Mitglieder blieben, wodurch sich unter ihnen ein genossenschaftlicher Geist bildete, und ein Reichthum gemeinschaftlich gemachter Erfahrungen, die in Zeiten der Bedrängnifs den Muth aufrecht hielten.

§. 57.

Wirkungskreis.

So lange der Staatsrath der Römer in seiner Mannskraft bestand, war er der Mittel-

17) Liv. II. 44. IV. 49. VI. 35. XXV. 3. Plutarch. Tib. Gracch. 10—12. Dionys. IX. 1. 2.

18) Liv. III. 71: „Tribuni fere semper reguntur „a multitudine magis, quam regunt.“

punkt eines Staatswesens, in welchem das gröſste folgerechte Verfahren herrschte [1]). In so fern bei der Verwaltung des Innern sowohl die Staats- und Religions-Verhältnisse oft in einander liefen, als auch mit den Angelegenheiten der äussern Verwaltung häufige Berührungen vorkamen, war es beförderlich für den Nachdruck und die Haltung des Ganzen, daſs alle Gewalt-Zweige aus diesem einen Stamme hervorgingen. Somit hatte die Anstalt über die Aufrechthaltung der Verfassung in allen ihren Theilen, wie über alle Beamte, zu wachen [2]); sie verwaltete die gesammte Staats- und Sicherheits-Pflege, mit Inbegriffe der Strafgerichtsbarkeit bei Verbrechen dagegen [3]); sie war der öffentlichen Wirthschaft vorgesetzt, ohne Verpflichtung zur Ablegung von

1) Cic. de senect. 6. — Legg. III. 12. — Sext. 45.

Dionys. II. 14: „ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν „κοινῶν τὸ κράτος."

2) Cic. Sext. 65.

3) Sallust. Catil. 50 seqq.

Rechnungen [4]). Um die Oberaufsicht über das Aeussere des Religionswesens [5]) nicht einseitig, und nicht ohne öffentliches Vertrauen, zu führen, war seit der ältesten Zeit von den Oberpriestern einer, als solcher, Mitglied, der Flamen des Jupiter [6]). Und damit Einheit und Festigkeit der Maſsregeln auch in solchen wichtigen Fällen Statt fände, die das Innere des Religionswesens betrafen, so bestand die Einrichtung, daſs die Genossenschaft der Oberpriester dann ein Gutachten abfaſste, welches diejenigen von ihnen, die zugleich Staatsräthe waren, in dieser Eigenschaft darin vortrugen [7]).

4) Cic. Vatin. 15: „aerarii dispensationem."
Liv. II. 60. — XXXVIII. 54: „senatum „quaerere de pecunia, — ut antea semper „factum."
Polyb. VI. 13: „ἡ σύγκλητος πρῶτον μὲν „ἔχει τὴν τοῦ ταμιείου κυρίαν."

5) Cic. de div. II. 54: „injussu senatus ne „legantur libri Sibyllini."
Liv. V. 23. — IX. 46.
Valer. Max. VI. 3. §. 7.
Polyb. VI. 15.

6) Liv. XXVII. 8.

7) Cic. ad Att. IV. 2.

Je weiter sich die Herrschaft der Römischen Bürgerschaft ausdehnte, desto umfassender war der Geschäftskreis ihres Staatsraths in Beziehung auf das Auswärtige: auf die Angelegenheiten der Millionen von Unterthanen, auf die völkerschaftlichen Verhandlungen, und auf das Kriegswesen. In seiner Eigenschaft als landesherrschaftliche Behörde, hatte der Staatsrath, so lange er seinen ehrwürdigen Standpunkt behauptete, und die altherkommliche Ordnung noch nicht umgestürzt war, die Statthalterstellen in den unterworfnen Landschaften zu verleihn: wozu gewöhnlich die obern Staatsbeamten nach Endigung ihres Amtsjahres gelangten [8]. Konnten die Bewerber, die gleiche Ansprüche hatten, sich nicht vereinigen, so entschied das Loos [9]. Es geschah auch wohl, daſs im Staatsrathe, wegen zu heftigen Wider-

8) Cic. pro dom. 9. — de prov. cons. 2. Liv. XXVIII. 45: „si apud senatum non „obtinuisset, ut provincia Africa sibi de„cerneretur."

9) Liv. l. c. „sortirentur inter se, compa„rarentve."
Id. XLIII. 15.

streites zweier Parteien, kein Schlufs hierin zu Stande zu bringen war; dann freilich ward die Sache der Entscheidung der Staatsgemeine anheimgestellt [10]). In den wichtigern Strafsachen der Unterthanen war der Staatsrath Gerichtshof [11]), in Streitigkeiten der, mit Rom auf abhängige Weise verbündeten, Völkerschaften, schiedsrichterliche Behörde [12]). Gesandschaftliche und Kriegs-Sachen gehörten zu seinen häufigen Geschäften: fremden Botschaftern ertheilte er Gehör [13]), die Römischen ernannte er unabhängig, und zwar gewöhnlich aus seiner Mitte, und gab ihnen Verhaltungsbefehle [14]); von ihm allein wurden die Entwürfe zu Krieg

10) Liv. X. 24.

11) Id. IX. 26.

12) Cic. off. I. 10.
Polyb. VI. 13.
Liv. XXX. 26.

13) Polyb. l. c.
Liv. VI. 26. — VII. 20. — XXX. 17. 42. — XXXVII. 55. — XLII. 19. — XLV. 19.

14) Cic. Vatin. 15.
Liv. II. 15. XXX. 26.

und Frieden abgefaſst, an ihn die Berichte der Feldherrn eingesandt, die der Beamte, der den Vorsitz führte, vollständig vortrug [15]).

§. 38.

Innere Verfassung.

In dem Geschäftsgange dieser Behörde, und der gesammten innern Verfassung, war manches Einzelne zwar zu verschiednen Zeiten verschieden; es bestanden jedoch im Allgemeinen gewisse Grundzüge, besonders ehe die Verräther der gemeinheitlichen Verfassung das verderblichste aller Werkzeuge des Ehrgeizes, den Volkshaufen, auf Kosten des Staatsraths zur Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten gebrauchten. Die umfassenden Rechte der Anstalt erfoderten, daſs die obern Verwaltungsbeamten, in zweifelhaften und schwierigen Fällen ihrer Geschäftsführung, wo sie nicht wagen durften, allein zu entscheiden, Versammlungen ver-

15) Sallust. Jugurtha 39.
Caesar. bell. civ. I. 1.
Liv. XXI. 5. — XXIII. 31. — XXIV. 10. 11.
XXX. 43. — XXXIII. 24. XLII. 8.

anstalteten [1]), gewöhnlich in Tempeln, und andern priesterlich geweihten Orten [2]). Wer ohne gültige Abhaltung eine Sitzung versäumte, sollte in eine Geldstrafe verfallen [3]): das wird eins von den Gesetzen gewesen seyn, denen die Rücksichtlichkeit meistentheils ausweicht. In dem Rechte, die Verhandlungen zu leiten, zeigte sich die Unterordnung der niedern Beamten unter die höhern. Wer die Versammlung berufen hatte, trug zwar seine Sache darin vor. War aber ein Beamter gegenwärtig, der im Range über dem Urheber des Vortrags stand, so war dieser befugt, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen, die Stimmen zu sammeln, und den Schluſs zu fassen [4]). Auch war jeder Beamte

1) Cic. ad div. X. 12. — XII. 28.
Id. legg. III. 4.
Liv. VIII. 33.
Gellius XIV. 7.

2) Gellius l. c.

3) Ibid.
Cic. Phil. I. 5. — Legg. III. 4.

4) Gellius l. c.: „quotiens usu venisset, ut „omnes isti magistratus eodem tempore „Romae essent, tum, qui eorum prior aliis „esset, ei potissimum senatus consulendi „jus fuisse.“

von höherm, selbst nur von gleichem Range, berechtigt, einem Vortrage sich zu widersetzen, und Einspruch gegen Verhandlungen darüber zu thun [5]). Es geschah dagegen auch, dafs, von Gemeinsinn, oder von Leidenschaft bewogen, ein grofser Theil der Versammlung stürmisch verlangte, eine Sache zur Sprache zu bringen [6]). Wollte sich der vorsitzende Beamte hierzu nicht verstehn, so durften andere Mitglieder, besonders wenn sie zugleich Beamte waren, das Wort ergreifen [7]): damit eine Behörde von dreihundert Räthen nicht dem Gutbefinden ihres Vorstehers hingegeben wäre.

In der Ablegung der Stimmen bestand herkommlich eine gewisse Ordnung. Betraf die Abstimmung einen Vorschlag von Wich-

5) Gellius l. c.: „intercedendi, ne senatus „consultum fieret, jus fuisse iis solis, qui „eadem potestate, qua ii, qui senatus con-„sultum facere vellent, majoreve, essent.“ Cic. legg. III. 3: „ni potestas par, majorve, „prohibessit.“

6) Sallust. Catil. 48: „conclamant, deque „ea re postulant, uti referatur.“

7) Cic. ad div. X. 16. — Manil. 19.

tigkeit, dessen Ausführung aber den, für das nächste Jahr bereits gewählten, Oberbeamten zufiel, so war es angemessen, diesen, wenn sie gegenwärtig waren, zuerst ihre Stimmen abzufodern. Sonst ward gewöhnlich zuvörderst der sogenannte Erste des Raths aufgerufen [8]): eine Würde, die, ohne Macht und Geschäfte, blos in dieser Auszeichnung bestand. Die öffentliche Meinung war hier von solchem Nachdrucke, daſs keiner dazu gelangte, der nicht durch Einsicht, Staats- und Geschäfts-Kenntniſs, Ruf, und öffentliches Vertrauen, das zu seyn verdiente, was er hieſs. Nach ihm wurden von dem vorsitzenden Beamten die Mitglieder zum Stimmen aufgerufen, welche das Amt der Consuln geführt hatten, gewöhnlich also am fähigsten waren, mit Urtheil und Sachkunde über den Gegenstand zu sprechen [9]). Ohne Rücksicht auf Rang und amtliche Stellung, durfte er dabei eine Reihefolge beob-

8) Cic. Phil. V. 13. VI. 3.
Id. ad div. VIII. 4. (Paullus).
Sallust. Catil. 50. (D. Jun. Silanus).
Gellius IV. 10. XIV. 7.

9) Gellius IV. 10.

achten, wie sie ihm angemessen dünkte, nach einer Abstufung des Gehalts und der Reife des Urtheils, die seinem Gutbefinden überlassen war. Begünstigungen werden dabei allerdings nicht gefehlt haben, so wenig, als Beleidigungen, Schimpfreden, Ausbrüche unedler Leidenschaft bei der Ablegung der Stimme [10]). Mit dem Verdrusse über solche Unwürdigkeiten wechselte auch wohl Langeweile gehaltloser Rednerei: denn bündig redet nur, wer bündig denkt. Manche suchten blos die Zeit hinzubringen, um, aus guter oder übler Absicht, den Abschluſs einer Sache für diesen Tag zu verhindern [11]). Da muſste

10) Cic. ad Qu. fr. II. 3; — ad div. I. 2.

11) Id. legg. III. 18: „brevitas magna laus „est in sententia. Nec est unquam longa „oratione utendum, nisi, peccante senatu, „nullo magistratu adjuvante, tolli diem „utile est, cet.“
Id. ad Att. IV. 2: „quum ad Clodium „ventum est, cupiit, diem consumere; — „quum horas tris fere dixisset, odio et „strepitu senatus coactus est, aliquando „perorare.“
Gellius IV. 10: „Cato rem perfici nolebat. „Ejus rei gratia ducendae, longa oratione „utebatur, eximebatque dicendo diem.“

nothwendig allerlei Fremdartiges in die Sache gezogen werden [12]). So legte es Cato einst darauf an, seinem Gegner Cäsar, als dieser Consul war, durch eine lange Rede ein Vorhaben zu vereiteln. Dafs Cäsar auf der Stelle den Befehl erliefs, ihn in das Gefängnifs zu führen, die Rathsglieder aber, mit edlem Muthe, dem Cato dahin zu folgen entschlossen waren, wodurch sich der Herrschsüchtige bewogen sah, den Befehl zurückzunehmen [13]), zeigt, wie weit in Gemeinstaaten zuweilen die Vermessenheit geht, aber auch, was der Gemeingeist vermag. Bei schwierigen Gegenständen ward die Abstimmung Einzelner fortgesetzt [14]). Um aber nicht durch zu langes und vielfaches Reden die Sache zu verwirren, und zu einem Schlusse zu gelangen, stimmten nicht alle Mitglieder unmittelbar und mündlich. Die nicht namentlich aufgerufen wurden, mufsten sich an eine von den vorgetragenen Meinungen anschliefsen.

12) Gellius l. c.
13) Plutarch. Cato minor 33.
Gellius l. c.
14) Id. XIV. 7: „si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas cet.“

Nach geschehener Auffoderung durch den vorsitzenden Beamten [15]), gingen dann solche beitretende Rathsglieder [16]) dahin, wo der Urheber der Meinung saſs, der sie beipflichteten, und nahmen daselbst ihren Platz [17]). In einem Rathe, dessen Theilnehmer so vielfach in andern Angelegenheiten des Staats beschäftigt, und häufig abwesend waren, konnte es wohl keine Zahl geben, die zur Abfassung eines gültigen Beschlusses gesetzlich gewesen. Daſs ein mal ein hundert angegeben werden [18]), gilt nur für eine einzelne Sache. Es muſste der Beurtheilung des vorsitzenden Beamten anheim gestellt seyn, ob eine Versammlung zu geringzählig wäre, um Dinge von Wichtigkeit vorzutragen [19]). Wo sich alles so viel-

15) Festus, v.: „qui hoc censetis."

16) Sallust. Catil. 50.
Liv. IX. 8: „quum omnes in sententiam „ejus pedibus irent."
Gellius III. 18: „pedarios senatores."
Id. XIV. 7.

17) Cic. ad div. V. 2: „sedens iis assensi."

18) Liv. XXXIX. 18.

19) Id. II. 23: „nec agi quidquam per infre- „quentiam poterat senatus."
Id. XXXVIII. 44. XXXIX. 4: „per in- „frequentiam."

fach durchkreuzte, da konnten auch Ausdrücke, wie Senatus auctoritas, und Senatus consultum, nicht von abgeschlossener Bedeutung seyn, so daſs der Umstand, ob gegen einen Rathsschluſs Einspruch geschehn, oder nicht, das Unterscheidungsmerkmal gewesen wäre [20]); denn es wird auch ein Senatus consultum mit Einrede erwähnt [21]).

2. Athen.

§. 39.

Ἀρειόπαγος.

Die Geschichte des altberühmten Athenischen Areopagus, der längst vor Solon vorhanden war [1]), beginnt zwar in sagenhaftem Dunkel, doch ist nicht schwer, in dieser Anstalt den ältesten Staatsrath zu erkennen [2]); ja sie wird selbst in der spätern Zeit, als sie längst aufgehört hatte, dieses zu seyn, und zum bloſsen Gerichtshofe gewor-

20) Cic. ad div. I. 7: „senatus consultum „nullum exstat."

21) Ibid. VIII. 8.

1) Aristot. Pol. II. 9. §. 2.

2) Plutarch. Solon. 19.

den war, noch Rath genannt [3]). In der Voraussetzung dieser ursprünglichen Würde des Areopagus, erkennt man in Platons Werke über die Gesetzgebung einen Wink, wie die Zusammensetzung desselben in der ältesten Zeit beschaffen gewesen sey, und aus wie vielen Mitgliedern er bestanden habe. Es wird nämlich in jener Schrift der Grundsatz aufgestellt, die oberste Rathsbehörde eines Staats solle aus drei hundert und sechszig Männern bestehn [4]). Nun darf man annehmen, der Verfasser habe seine vorzüglichsten Sätze über die Staatsgrundverfassung nicht willkührlich entworfen, sondern dabei, ausser der Kretischen und Spartanischen, auch die älteste Athenische Staats-Ordnung vor Augen gehabt. Die angeführte Zahl aber stimmt genau überein mit der Zahl

3) Aristot. l. c.
Demosth. adv. Aristocr. p. 627.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1372. 1373.
Plutarch. l. c.
Heraclid. Pont. de republ. Ath., una cum Aristot. Pol. Jenae 1660, p. 4.

4) Plato legg. l. VI. ed. Bekker, P. III. V. II. p. 422.

der sogenannten Geschlechter oder Unterabtheilungen, in welche die zwölf alten Genossenschaften oder Phratrien zerfielen. Da liegt also die Vermuthung sehr nahe, der Staatsrath der frühern Zeit, vor Solon, der damalige Areopagus, habe aus sämmtlichen Häuptern der Geschlechter bestanden, in welche damals die Staatsgenossenschaft sich theilte, und der Vorsitz habe unter den zwölf Phratriarchen gewechselt [5]): angemessen dem Grundzuge und der ursprünglichen Natur des Staatsraths im Alterthum (§. 33).

Seitdem durch Solon ein zweiter Staatsrath eingerichtet worden, der den Foderungen des Zeitalters mehr entsprach, wurden dem ersten allmählig fast alle Zweige der Gewalt entrissen, und entweder jenem, oder den Gerichten, beigelegt, da an diesen ein noch gröſserer Haufe von Bürgern Theil nahm. Vor allen ward das wichtige Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit, das ihm in der frühern Zeit, wie überall dem Staatsrathe, uneingeschränkt zugestanden hatte, sehr geschmälert, daſs ihm zuletzt nur die Unter-

5) Vergl. Urgeschichte des Staats, S. 47. 48.

suchung und Bestrafung der schwersten Verbrechen zukam, wozu Meuchelmord, Brandstiftung, und Vergiftung gehörten [6]). Mit der Strafgerichtsbarkeit hing altherkommlich zusammen sowohl eine gewisse sittenrichterliche als Religions-Gewalt [7]), und mit dieser wieder die Sorgfalt für den öffentlichen Wohlstand [8]), und für die allgemeine Ordnung, wohin auch das Bauwesen gehörte [9]). Von dem Kriegsübungs-Platze, wo die Versammlungen Statt hatten, ist der Name auf die Behörde selbst übergegangen. Alte Volks-Sagen gebrauchten zwar schon diesen Namen [10]), wie aber in manchen andern Fällen später aufgekommene Namen in frühere Sagen

6) Demosth. adv. Lept. p. 505. 564.
Id. adv. Aristocr. p. 735. 736.
Pausan. I. 28. IV. 5.
Pollux VIII. 117.
Aelian. var. hist. V. 18.

7) Isocrat. Areopagit. ed. Basil. 1571. p. 348. 356.
Plutarch. de placitis philos. 7.

8) Id. Solon. 22.

9) Heraclid. Pont. l. c.

10) Demosth. adv. Aristocr. p. 641.
Apollodor. III. 14. §. 2.

übergetragen worden, so wird es auch hier seyn: daſs also in der ältesten Zeit der Sitz im Innern der Stadt gewesen wäre.

Ungeachtet aber der geringen Amtsgewalt, die dem Areopagus geblieben, stand doch keine bürgerliche Anstalt der Athener in solcher Achtung, wie diese. Der Umstand, daſs die Mitglieder ihre Würde auf Lebenszeit behielten (§. 30), und die Bedingungen, an welche die Mitgliedschaft geknüpft war, erregten eine so hohe Meinung von dieser alterthümlichen Anstalt. Wenn nämlich Fremden das Bürgerthum verliehn ward, so erhielten sie damit doch nicht sogleich alle Rechte: eins ward ihnen vorenthalten: sie waren nicht fähig zu den neun höchsten obrigkeitlichen oder Archonten-Aemtern; erst ihre Söhne konnten zu dieser Ehre gelangen, doch auch nur, wenn die Mutter eine Inländerinn gewesen [11]). Nicht nur darüber muſsten sich die Männer, denen das Loos zu diesen neun Ehrenstellen gefallen war, einer Untersuchung unterwerfen, ob sie von altbürgerlicher Abkunft wären, sondern auch über die gesetz-

11) Auctor orat. advers. Neaer. p. 1376. 1380.

lichen Erfodernisse sowohl eines gewissen Vermögens, wodurch sie Hoffnung gewährten, den strengen Eid der Unbestechlichkeit immer zu halten, als auch eines unbescholtnen Rufes [12]). Wurden keine Ausstellungen gemacht, so gelangten sie zu dem Archonten-Amte. Damit rückten sie zwar, für das Jahr dieser Würde, in den Areopagus [13]); (ein mittelbarer Beweis, daſs dieses vormals der Staatsrath gewesen); darin aber lebenslang bleiben durften sie nur, wenn auch die Prüfung günstig ausfiel, der, nach beendigtem Jahre, ihre Amtsführung unterworfen wurde [14]). Insofern also, seit Solon, der Areopagus nicht mehr nach dem Grundsatze eingerichtet war, auf dem die Zusammensetzung eines Griechischen Staatsraths beruhte, sondern aus lauter abgegangnen Archonten, mithin aus einer mäſsigen Zahl, bestand, wo-

12) Pollux VIII. 85. 86.
Ulpian. in Demosth. Androt. ap. H. Wolf. p. 697.

13) Orat. adv. Neaer. p. 1372.
Pollux. VIII. 118.

14) Plutarch. Solon, 19. — Pericl. 9.
Pollux l. c.

durch sein hohes Ansehn vermehrt ward, konnte er oligarchisch genannt werden [15]).

Dafs Perikles diese ehrwürdige Anstalt, die freilich dem Schwindel einer mifsverstandnen Freiheit anstöfsig war, vermittelst seines Freundes Ephialtes herabwürdigte, indem er ihren sittlichen Wirkungskreis verengte [16]), dadurch untergrub er den letzten Pfeiler der öffentlichen Ordnung, der besonders bei gemeinheitlichen Staatsgebäuden so wesentlich ist. Denn da in den Gemeinstaaten des Alterthums die Begriffe von Ehre nicht eben zart waren, da es unter andern in Athen nicht unerhört war, dafs Männer aus den ersten Häusern andere Bürger öffentlich mit Backenstreichen und Peitschenhieben mifshandelten, wie Alcibiades den Taureas, Ktesikles einen Mitbürger, Midias den Demosthenes [17]), so ist das Wohlthätige einer Behörde einleuchtend, die für den öffentlichen Anstand zu sorgen hatte. Die Begriffe von dem hohen

15) Aristot. Pol. II. 9. §. 2.

16) Ibid. §. 3.
Plutarch. praecepta polit. p. 812.
Id. Pericl. 7. 9.

17) Demosth. adv. Mid. p. 562. 572.

Ernste, der den Areopagiten eigen seyn sollte, waren so streng, dafs ein Gesetz es unter ihrer Würde erklärte, Lustspiele zu verfertigen [18]). Aus welcher Quelle mag daher bei Perikles die Beschränkung einer Anstalt geflossen seyn, deren Weihe kein vaterländischgesinnter Athener verkennen konnte? Wenn aus der unreinen eines gewissen Verdrusses, so konnte es doch nur Verdrufs über die Laune des Zufalls seyn. Es war nämlich ihm nie das Loos zu einer Archonten-Stelle gefallen [19]); verfassungsmäfsig blieb er daher von der ehrwürdigsten Anstalt ausgeschlossen, in der sein Ruhm wohl gern ausgeruht hätte. Er mufste sich aber bewufst seyn, dafs er, durch Ueberlegenheit des Geistes, durch Beredsamkeit, Bildung und Erfahrenheit ausgezeichnet, mehr, als jeder Andere, der Mitgliedschaft würdig gewesen wäre. Oder war er über so kleinliche Gefühle erhaben, war also jene Herabwürdigung des Areopagus blos der Willfährigkeit beizumessen, mit welcher er den Athenischen Bürgern von dem Weine einer

18) Plutarch. utrum bello, an pace clariores fuerint Athenienses, p. 348.

19) Id. Pericl. 9.

mifsverstandnen Freiheit so fleissig einschenkte, dafs er den Durst nur vermehrte, statt ihn zu löschen [20])? Es ist aber jene Abkühlung einer grundlosen Rache gar wohl einem Manne zuzutrauen, der für sein Vaterland den Ausbruch eines verheerenden Kriegs befördern konnte, um die Folgen eines, gegen ihn gefafsten, öffentlichen Unwillens abzuwenden [21]).

§. 40.

Βουλή.

Altherkommlich haftete in den Griechischen Staaten an dem Oertlichen des Prytaneum der Begriff von Rathspflege der Väter des Staats [1]). Hier stand der heilige, gemeinschaftliche Heerd [2]), um den sich in der Kindheit der Gesellschaft die Häupter

20) Plato de republ. l. VIII, Bekker, P. III. Vol. I. p. 411.
Plutarch. Pericl. 7.

21) Thucyd. II. 59.
Aristoph. Pax, 605 seqq.
Plutarch. Pericl. 31. 32.

1) Des Verf. Anfänge der Griech. Gesch. S. 223.

2) Xenoph. Hellen. II. 3. §. 52.

der Genossenschaften gesammelt, und berathschlagt hatten, und der immerdar das Sinnbild der Staatsvereinigung geblieben ist, wovon er oft Rathsheerd [3]) genannt wird, wie das Prytaneum im Allgemeinen Rathhaus [4]), oder Gesetzgebungsgebäude [5]). Bei allen Veränderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse, hat sich die Bestimmung desselben, Versammlungsort für diejenige Rathsbehörde zu seyn, die aus den Vorstehern der Genossenschaften, als deren Vertretern, bestand, zu allen Zeiten erhalten; wenigstens ist es immer das Gebäude geblieben, worin diese Vorsteher ihre gemeinschaftlichen Mahle hielten. So auch in Athen. Die Beziehung des neuern Staatsraths daselbst auf die zehn Stämme ist deutlich

3) Aeschines de legat. male gesta, ap. Reisk. Vol. III. p. 227. 228.
Diodor. XIV. 4.
Pseudo-Plutarch. vita Isocrat. p. 836. F.
Harpocr. v. Βουλαία.
Suid. v. δεξιός.
Cic. legg. II. 12.

4) Thucyd. II. 15.
Plutarch. Thes. 24.

5) Suid. v. πρυτανεῖον,

genug. Diesen entsprechend, war das bürgerliche Jahr in zehn gleiche Zeiträume getheilt, jeder von fünf und dreissig Tagen. Um ein solches Staats-Jahr von 350 Tagen dem gewöhnlichen Mond-Jahre gleich zu stellen, wurden am Schlusse vier Tage zugesetzt. Die übrig bleibende Zeit von acht Stunden u. s. w. ward mit in den Schalt-Jahren berechnet. Was nun die Zahl der Rathsglieder betrifft, die sich auf diese Jahres-Eintheilung bezog, so wurden zwar für das ganze Jahr alle zugleich bestimmt: aus jedem Stamme fünfzig, zusammen fünfhundert. Nicht aber diese Gesammt-Zahl bearbeitete die Verwaltungsgeschäfte der Behörde, sondern hierzu waren nur die Vertreter eines einzigen Stammes, also fünfzig, während einer Verwaltungszeit von fünf und dreissig Tagen angewiesen. So viele Tage waren es nämlich für alle zehn Stämme, und in einem gemeinen Jahre. Hierzu kamen aber noch jährlich die vier Ergänzungstage, und in dem Jahre, das einen Schalt-Monat hatte, abwechselnd zwei und zwanzig, und drei und zwanzig Tage (§. 5.). Die jährlichen vier überschüssigen Tage wurden

durch das Loos vier Stämmen zugetheilt, entweder den vier ersten in der Reihefolge [6]), oder den vier letzten [7]). In den Schaltjahren mufs eine Verwaltungszeit aus sieben und dreissig, und für zwei oder drei Stämme aus acht und dreissig Tagen, bestanden haben. Wie die einzelnen Stämme, in ihren Vertretern, auf einander folgen sollten, darüber entschied ebenfalls das Loos. In der schriftlichen Abfassung von Beschlüssen, in den Ueberschriften von Rechnungen, und in andern Urkunden, findet sich häufig bemerkt, welcher Stamm zur Zeit an der Reihe der Verwaltung gewesen sei, welche Stelle er eingenommen, und an welchem von seinen fünf bis sieben und dreissig Verwaltungstagen die Handlung Statt gehabt habe [8]).

6) Harpocr., Suid., Phot. v. πρυτανεία.

7) Inschrift bei Böckh, Staatshaushaltung der Athener II. 176. 177. 181.

8) Inschrift daselbst, S. 164 ff. Demosthenes in vielen Stellen, z. B. gegen den Timokrat. p. 706. 708. 712. 732: „ἐπὶ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἑνδεκάτῃ; — „ἐπὶ τῆς πανδιονίδος πρώτης ἑνδεκάτῃ τῆς „πρυτανείας.“

Von dem Sitzungsgebäude hiefsen die zeitigen fünfzig Verwaltungsräthe Prytanen, und ihre Verwaltungszeit Prytanie. Dafs sie in diesem öffentlichen Gebäude auf Kosten des Staats täglich zusammen speiseten [9]), erinnert an die gastrechtliche Verfassung der Urzeit; ein Gebrauch, der auch in verschiednen andern Staaten von Griechenland sich erhalten hatte, in Chaeronea [10]), Elis [11]), und Mitylene [12]), auf Thasus [13]) und Cyzikus [14]). Ausser der freien Tafel der Athenischen Prytanen war denselben auch ein Gehalt ausgesetzt [15]). Mit ihnen zu speisen galt für eine grofse Auszeichnung, für Anerkennung von Verdiensten [16]). Diese

9) Demosth. adv. Timocr. p. 731: „τὰ εἰς „τὴν βουλὴν — ἀναλισκόμενα.“

10) Plutarch. Cimon, 1.

11) Pausan. V. 15. §. 7.

12) Athenaeus X. Casaub. p. 425.

13) Theophrast. de odoribus, ed. Turneb. f. 8.

14) Livius XLI. 20.

15) Ulpian. ad Demosth. ad. Timocr., ap. H. Wolf. p. 818: „οὐ μόνον οἱ δικασταὶ ἐλάμ-„βανον μισθὸν, ἀλλὰ καὶ ἡ βουλή.

16) Demosth. adv. Lept. p. 493.
Plato apol. Socr., extr.

Ehre ward gewöhnlich den Feldherrn erwiesen, wann sie in die Stadt kamen [17]), z. B. einst dem Alcibiades [18]); auch Gesandten, bei der Rückkunft von einer mit Erfolg ausgeführten Sendung [19]); sogar den Staats-Weissagern während des Kriegs [20]); und auf Lebenszeit einigen, um den Staat vorzüglich verdienten, Männern [21]). Wie es aber fast immer nachtheilig wirkt, wenn der Staat mit öffentlichen Belohnungszeichen zu freigebig ist, so nahm auch in Athen grofser Mifsbrauch damit überhand. Dafs dem Sokrates keine Bildsäule errichtet worden, zeigt weit weniger von Schlechtheit der öffentlichen Gesinnung, als dafs man einem Manne, wie dem Demetrius von Phaleron, drei hundert und sechszig setzen konnte [22]). Wie hat die Ehren-

17) Aristoph. eqq. 570—73, et ibid. Schol.

18) Andocid. orat. IV. adv. Alcib. Reisk. Vol. IV. p. 128.

19) Pollux IX. 40.

20) Aristoph. pax, 1084, et ibid. Schol.

21) Athen. V. 2.
Pollux l. c.
Suid. et Etymol. v. πρυτανεῖον.

22) Strabo IX. p. 610.
Diog. Laërt. V. 5. §. 2.
Plin. hist. nat. XXXIV. 6.

tafel im Prytaneum noch Eindruck machen können, wenn man in der Folge für Jemand darum anhalten durfte, dafs diese Auszeichnung nicht nur ihm, sondern sogar dem jedesmaligen Aeltesten seiner Nachkommen, bewilligt würde [23])? Das war noch die Zeit der bürgerlichen Unschuld, als die Athener den Epimenides auffoderten, die Ehrenbezeugung selbst zu bestimmen, die sie ihm erzeigen sollten, und er sie mit einer Wahl überraschte, die auf ihr Heiligstes gerichtet war, auf einen Zweig von dem Oelbaume, der ihrer Schutzgottheit gehörte [24]).

Mit der Würde des Vorstehers der fünfzig zeitigen Prytanen ward das demokratische Wesen auf das höchste getrieben: täglich ein andrer. Da aber, im gemeinen Jahre, die Prytanie nur fünf und dreissig Tage dauerte, so gelangten, in solchem, fünfzehn von den Prytanen nicht zur Theilnahme an diesem Ballspiele mit der öffentlichen Aufsicht. Wer dazu kommen sollte, und in welcher Ordnung, ward auf folgende Weise bestimmt.

23) Pseudo-Plutarch. Psephismata. T. II. p. 850—852.

24) Plutarch. Solon 12.

Ein bleibender Geschäftsführer ward für die fünfzig, auf die Zeit ihrer Verwaltung, durch das Loos angestellt. Unter dessen Leitung wurden alle sieben Tage, also fünfmal in der Prytanie, zehn Mitglieder, also der fünfte Theil der Vertreter des Stammes, durch das Loos als Ausschuſs gewählt. Wer einmal darunter gewesen, loosete nicht wieder mit. Von diesen zehn gelangten dann sieben durch das Loos zu der Obervorsteherwürde auf vier und zwanzig Stunden; aber jeder nur einmal. Und worin bestand die Amtsgewalt dieses täglichen Ober-Prytanen? In der Bewahrung des Staatssiegels, und der Schlüssel zu der Urkundensammlung, so wie zur Schatzkammer hinter dem Tempel der Athene auf der Burg [24]).

Die Geschäfte der Prytanen waren die gewöhnlichen, die im Ganzen dem Staatsrathe im Alterthum oblagen. Zuvörderst gehörten

24) Harpocr., Suid, Ammonius, Photius, Etymol., vv. ἐπιστάτης, πρόεδροι, πρυτανεία. Pollux VIII. 96.
Bekker anecd. gr. I. p. 291.
Ulpian. argument. orat. Androt. ap. H. Wolf. p. 697.

dahin diejenigen Zweige der innern Verwaltung, die dem Areopagus entzogen waren, namentlich die höhere Sicherheitspflege des Staats [25]). Wer diese gefährdet, oder sonst etwas gegen den Staat verbrochen hatte, ward auf Befehl der zeitigen Prytanen verhaftet [26]). Bei Vergehungen innerhalb ihres Geschäftskreises, bei denen kein gerichtliches Verfahren nothwendig war, konnten sie auf fünfhundert Drachmen Strafe erkennen, wenn sie nicht für gut fanden, die Sache an ein Gericht abzugeben [27]); doch stand jedem Verurtheilten die Rechtsberufung an die Staatsgemeine frei [28]). In Sachen der Unredlichkeit von Rathsgliedern kam der Behörde selbst die Untersuchung und Bestrafung zu [29]). Die Oberaufsicht über das Religionswesen, und die Staatswirthschaft, waren zwei andere Haupt-Theile der innern Verwaltung. Hierzu kam die ganze äussere Staatsverwal-

25) Demosth. adv. Timocr. p. 745.

26) Xenoph. Hellen. 1. 7. §. 3.

27) Demosth. adv. Everg. p. 1152.

28) Pollux VIII. 62.

29) Harpocr. v. ἐκφυλλοφορῆσαι. Pollux VIII. 19.

tung; die völkerrechtlichen und die bundesgenossentlichen Verhältnisse, das Kriegs- und See-Wesen [30]).

5. Sparta.

§. 41.

Γερουσία.

Von der Würde und Bedeutung der Gerusia oder Gerontia [1]), des ältern Staatsraths der Spartaner, herrschte unter den Griechen eine hohe Meinung [2]); die Anstalt war, ihrem Wesen und Ursprunge nach, ein Sei-

30) Xenoph. de republ. Ath. III. 2. Id. Hellen. I. 7. §. 3. Demosth. adv. Timocr. p. 730. Schol. Aristoph. Nubb. 1134.

1) Xenoph. de republ. Lac. X. 1.

2) Demosth. adv. Lept., Reisk. p. 489: „ἐπειδάν τις εἰς τὴν καλουμένην γερουσίαν „ἐγκριθῇ, — δεσπότης ἐστὶ τῶν πολλῶν.“ Pausan. III. 11. §. 2: ἡ γερουσία συνέδριον „Λακεδαιμονίοις κυριώτατον τῆς πολιτείας.“ Cic. de senect. 6: „apud Lacedaemonios „ii, qui amplissimum magistratum gerunt, „ut sunt, sic etiam nominantur, senes.“

tenstück zu dem Athenischen Areopagus [3]). Wie bei diesem, so beruhte das große Ansehn von jener, theils auf dem Alter der Mitglieder, und dem lebenslangen Besitze der Würde, theils auf einer gewissen sittenrichterlichen Gewalt [4]), vorzüglich aber auf dem wichtigen Rechte der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit [5]), bei deren Ausübung die

3) Isocrat. Panath. p. 630. (ed. 1571): „τὴν τῶν γερόντων αἵρεσιν, τῶν ἐπιστα- „τούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι, μετὰ „τοσαύτης σπουδῆς ποιεῖσθαι, μεθ' ὅσηςπέρ „φασι καὶ τοὺς ἡμετέρους περὶ τῶν εἰς „Ἄρειον πάγον ἀναβήσεσθαι μελλόντων."

So unrichtig aber ist, daſs die Spartaner bei der Wahl ihrer Geronten gleiche Genauigkeit angewandt, wie die Athener bei der Wahl der Areopagiten (§§. 30. 39.), eben so irrig ist, was der Redner in den folgenden Worten angiebt, daſs der Spartanischen Gerusia die Macht der Athenischen Βουλὴ zugestanden.

4) Gellius XVIII. 3: „unus ex illo principum „ordine, quos Lacedaemonii aetate, digni- „tatisque majestate, tamquam arbitros „et magistros disciplinae publicae „verebantur."

5) Aristot. Pol. III. 1. §. 7. Plutarch. Lycurg. 26.

Mitglieder des neuern Staatsraths, die Ephoren, blos zugezogen wurden, wenn über einen von den Erbfürsten eine Klage verhängt war [6]). Darin war die Gerusia noch mächtiger, als der Areopagus, dafs sie verfassungsmäfsig auch Antheil an der höhern Sicherheitspflege hatte, dem zufolge die Ephoren in wichtigen dahin gehörenden Fällen mit den Geronten Rücksprache nehmen mufsten [7]).

Die zwei fürstlichen Mitglieder, und die übrigen acht und zwanzig Geronten [8]), waren Vertreter der dreissig Genossenschaften (§. 33). Wenn den Versammlungen der Gerusia beide Fürsten nicht beiwohnen konnten, so vertrat ihre Stelle der, am nächsten mit ihnen verwandte, Geron. Ausser seiner eigenen Stimme führte dieser dann noch zwei [9]). Das ist schon im Alterthum dahin mifsverstanden worden, als hätte jeder von beiden Fürsten zwei Stim-

6) PAUSAN. III. 5. §. 3.
PLUTARCH. Agis, 19—21.
7) XENOPH. Hellen. III. 3. 8.
PLUTARCH. Agesil 32.
8) Id. Lycurg. 5, extr.
9) HERODOT. VI. 57.

men gehabt; ein Irrthum, der schon in jener Zeit berichtigt worden ist [10]). Fehlte nur einer von den Fürsten, so wird, dem Grundsatze der Verwandtschaft zufolge, der andere dessen Stimme geführt haben. Nach der Mehrheit ward entschieden [11]).

§. 42.

Εφορία.

Die Behörde der Ephorie [1]) war in Sparta der neuere Staatsrath; als solchen bezeichnen ihn theils die, ihm zustehenden, Zweige der Verwaltung, theils der wichtige Umstand, dafs die Mitglieder auf öffentliche Kosten gemeinschaftlich speiseten [2]). Es waren dieser Staatsbeamten fünf [3]). Dafs jährlich neue gewählt worden [4]), und zwar aus der Bürgergesammt-

10) Thucyd. I. 20, et ibid. Schol.
11) Plutarch. Agis XI.
1) Xenoph. de republ. Lac. c. VIII. §. 3. Aristot. Pol. II. 6. §. 14—18. V. 1. §. 5.
2) Plutarch. Cleomenes 9.
3) Aristot. Pol. II. 7. §. 3. Pausan. l. III. c. XI. §. 2.
4) Plutarch. Agesil. 4. Agis 12.

heit [5]), würde schon aus dem Entstehungsgrunde der Anstalt folgen. Dieser wechselnde Staatsrath, dem Geiste der gemeinheitlichen Verfassung entsprechend, war allen öffentlichen Beamten vorgesetzt [6]), mit ausgedehnter Gewalt [7]), mit dem Strafrechte in Dienstsachen [8]), selbst die Oberfeldherrn nicht ausgenommen [9]). Dann hatte er, wie gewöhnlich, die Ordnungs- und Sicherheits-Pflege [10]), und die Verwaltung der öffentlichen Wirthschaft [11]), des Kriegswesens [12]),

5) Aristot. II. 6. §. 14. 15.

6) Ibid. §. 18.

7) Plutarch. Cleomenes 3.

8) Xenoph. de republ. Lac. VIII. §. 4.

9) Thucyd. I. 131.
Xenoph. l. c.
Corn. Nep. Pausan. 5.

10) Xenoph. Hellen. III. 3. §. 5 seqq.
Id. de republ. Lac. VIII. §. 4.

11) Plutarch. Lysander, 16.

12) Thucyd. l. VIII. c. XI.
Xenoph. Hellen. II. 4. §. 29. — III. c. 1. §. 8. c. 2. §§. 6. 12. 23. 25. c. 5. §. 6. — IV. 2. §. 9. — VI. 4. §. 17.
Plutarch. Lysander, 19. 20. — Agis, 13. 14. — Cleomenes, 4. 6.
Diodor. XIX. 70.

der auswärtigen Verhältnisse [13]). Er hielt seine Sitzungen in einem Rathsgebäude [14]).

Hätten Lykurg und Solon, als sie neben dem alten Staatsrathe einen neuen, nach andern Grundsätzen, einrichteten, voraussehn können, daſs der zweite nicht nur auf Kosten des ersten um sich greifen, sondern selbst die höchsten vollziehenden Beamten in ihrem Wirkungskreise beschränken würde, sie hätten gewiſs für die Einheit der Staatsverfassung, und für die Eintracht der Häupter des Staats, also für dessen Stärke und Dauer, besser gesorgt. Auf bloſser Anmaſsung beruhten gewisse Verordnungen, welche sich die Genossenschaft der Ephoren gegen die beiden Erbfürsten beikommen lieſs. So legte sie dem Agesilaus willkührlich eine Geldbuſse auf, weil sie dessen Bestreben, sich bei den Bürgern beliebt zu machen, für verdächtig erklärte [15]). Sogar in die Familien-Angelegenheiten derselben mischten sich die Epho-

13) Thucyd. V. 36. VI. 88.
Xenoph. Hellen. II. c. 2. §. 13. 17—19. c. 4. §. 38. — V. 2. §. 11.

14) Plutarch. Agis 16.

15) Plutarch. Agesil. 5.

ren, mit einem Uebermuthe, der so weit ging, dafs sie den Archidamus, des Agesilaus Vater, zu einer Geldstrafe verurtheilt hatten, weil er eine zu kleine Gemahlinn geheirathet, die nicht Fürsten, sondern Fürstlinge, gebähren würde [16]). Zu solchen Umgriffen soll ein gewisser Asteropus den Ton angegeben haben [17]). Dafs ursprünglich nur solche, nicht Gesetzlichkeit, zum Grunde gelegen, ist zu schliefsen, weil die Fürsten, wenn sie vor die Ephorie entboten wurden, zweimal Widerspruch einlegen, und erst das dritte mal sich stellen durften [18]).

4. Karthago.

§. 43.

Γερουσία.

In einem Staate, wo die gesammte innere und äussere Verwaltung nicht erbliches Alleinrecht eines Fürstenhauses ist, sondern unter verschiedne Beamte getheilt, und einem, auf Wahl gegründeten, Wechsel ausgesetzt, da

16) Plutarch. Agesil. 2.
17) Id. Cleom. 10.
18) Ibid.

nimmt die Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft unverhinderlich die Richtung auf eine immer gröſsere Erweiterung des Kreises derer, die auf die Theilnahme an jenem Rechte Anspruch machen. Wenn dann die obern Staatsämter im ausschlieſslichen Besitze bevorrechteter, grundherrlicher Geschlechter sind, wie anfänglich in Rom und Karthago, so entstehn im Innern der Gesellschaft heftige Reibungen, zerrüttende Kämpfe, in welchen die eine Partei sich auf das Herkommen und die Verjährung stützt, die andere auf die Mehrzahl und Uebermacht. Bei der Gleichheit des Erfolgs dieses Streits in Ansehung der Hauptsache und des Allgemeinen, war doch der Gebrauch im Besondern, den die Volksgemeine von ihrem Siege machte, in Rom und Karthago sehr verschieden. Dort erhielten zehn Vertreter derselben Sitz und Stimme im Staatsrathe, der übrigens in der alten Fülle seiner Gewalt blieb; hier aber kam es, wie in Athen und Sparta, zu einem zweiten Staatsrathe, der dem ersten, der Gerusia [1]), auch genannt Gerontion [2]), und

1) Aristot. Pol. II. 8. §. 2.
2) Polyb. VI. 51.

Synedrion [3]), die ganze innere Verwaltung entzog, und blos die äussere liefs. Demnach war nun die Karthagische Gerusia die völkerschaftliche und Kriegs-Behörde: sie gab den fremden Gesandten Gehör [4]), und ernannte die Feldherrn [5]); ein Theil der Geronten ging auch mit zu Felde, als Kriegsrath, und für den Fall, dafs Verhandlungen mit dem Feinde angeknüpft werden sollten, da die meisten und wichtigsten Kriege in fernen Gegenden geführt wurden [6]).

Häupter dieses Staatsraths waren die beiden jährlichen obersten Staatsbeamten,

3) Polyb. III. 33.

4) Liv. XXXIII. 47.
Diodor. XIII. 43.

5) Id. XX. 10: „ἡ γερουσία τοὺς μὲν ναυάρχας „ἅπαντας κατεμέμψατο, — — στρατηγοὺς „δὲ ἀπέδειξε cet."

Die Stelle Polyb. I. 82: „τοῦτον „ἐξαπέστειλαν οἱ πολῖται" ist dem nicht entgegen; denn da wird die Wahl unbestimmt und im Allgemeinen den Bürgern beigelegt.

6) Polyb. VII. 9: „πάντες γερουσιασταὶ „Καρχηδονίων οἱ μετ' αὐτοῦ ('Αννίβου). — Conf. X. 18.

die Suffeten. Die Mitglieder müssen ihre Stelle immer behalten haben, und verfassungsmäfsig aus den alten grundherrlichen Geschlechtern gewesen seyn: jenes folgt schon aus der Grundbeschaffenheit der Anstalt, so wie daraus, dafs sie mit der gleichnamigen Spartanischen zusammengestellt wird [7]); dieses aber aus der Benennung aristokratisch, die von ihr gebraucht wird [8]), und die bekanntlich eben so irrig, als oft, schon im Alterthum da ist gesetzt worden, wo der Ausdruck genokratisch stehn sollte.

§. 44.

Σύγκλητος.

In der dunkeln Ferne, worin die bürgerliche Verfassung von Karthago liegt, ist von dem jüngern Staatsrathe, den die Griechischen Schriftsteller gewöhnlich Sygkletos nennen, nur so viel mit vollkommner Deutlichkeit zu erkennen, dafs er von der Gerusia verschieden war. Es erhellt dies aus folgen-

7) Aristot. Pol. II. 8. §. 2.

8) Polyb. VI. 51.
Aristot. l. c.

den Angaben. Mit dem Oberheerführer Mago wurden einst gefangen zwei Mitglieder der Gerusia, und fünfzehn der Sygkletos [1]). Dreihundert Geisseln, Söhne von Mitgliedern sowohl der Gerusia, als der Sygkletos, sollten an Rom ausgeliefert werden [2]). Ein wichtiges Schreiben des Dionysius von Syrakus ward von dem Botschafter an die Gerusia abgegeben, weil diese die Behörde für die gesandtschaftlichen Angelegenheiten war; dann aber ward es der Sygkletos vorgelegt, und endlich in der Versammlung der Staatsgemeine zum Vortrage gebracht [3]). Auch wird die Sygkletos, wenn gleich nicht unter diesem, sondern unter dem Namen eines hohen Raths von hundert bis hundert und vier Mitgliedern, ausdrücklich nicht nur von der Gerusia unterschieden, sondern auch als Seitenstück zu der Spartanischen Behörde der Ephoren angegeben [4]).

Von den Geschäften aber dieses Staatsraths, den Bedingungen der Mitgliedschaft, und

1) Polyb. X. 18.
2) Id. XXXVI. 2.
3) Diodor. XIV. 47.
4) Aristot. Pol. II. 8. §§. 2. 4.

der innern Verfassung, läſst sich nur Weniges, und auch dieses nur mangelhaft, ausmitteln. Aus dem angegebnen Umstande der Vergleichung mit der Ephorie der Spartaner, so wie aus der Benennung „höchster Rath“ [5]), ist zu vermuthen, diese Staatsanstalt habe die gesammte innere Verwaltung geführt. Man hat aber der Gerusia die Angelegenheiten des Aeussern doch nicht ausschlieſslich gelassen, sondern auch der Sygkletos eine Theilnahme beigelegt, so daſs diese, wie schon angeführt worden, theils von dem Schriftwechsel mit auswärtigen Mächten Kenntniſs erhalten muſste, theils den Oberfeldherrn Beobachter aus ihrer Mitte beiordnete. Daher ist die Nachricht, daſs aus den Rathsgliedern hundert Richter gewählt worden, zur Untersuchung des Verhaltens der aus dem Felde zurückkehrenden Befehlshaber [6]), auf diesen Staatsrath zu beziehn; nur hat unverkennbar ein Miſsverstand dabei Statt: es wurden nicht hundert Mitglieder zu dem erwähnten Behufe ausge-

5) Aristot. Pol. II. 8. §. 4.
6) Justin. XIX. 2.

wählt, sondern dem ganzen Rathe, der aus Hundert bestand, ward das Untersuchungsrecht beigelegt. Denn schon von der frühern Zeit wird ein Rath von hundert Gliedern erwähnt [7]). Wenn nun von einer strengen Behörde der Richter die Rede ist, die Gewalt gehabt habe über Vermögen, Ruf, und Leben der Bürger [8]), so ist dieser Staatsrath, nicht nur in seiner Eigenschaft als Kriegsgericht, sondern überhaupt als peinlicher Gerichtshof, zu verstehn; da in Karthago die Rechtspflege nicht volksgemeinheitlich, sondern obrigkeitlich, war [9]).

Der Versuch über die Art und Weise, wie man zur Mitgliedschaft in diesem Rathe gelangt sei, wird nur möglich durch die Vergleichung dieses sehr dunkeln Theils der Karthagischen Verfassung mit einem ähnlichen der Römischen, über den mehr Licht verbreitet ist: wobei jedoch nicht zu vermeiden steht, der Ausführung über einen gewissen Zweig der Amtsgewalt der Römischen Cen-

7) Aristot. l. c.
8) Liv. XXXIII. 46.
9) Aristot. Pol. II. 8. §§. 4. 16. — III. 1. §. 7.

soren, der eben den Gegenstand der Vergleichung ausmacht, etwas vorzugreifen, wenigstens vorläufig anzuführen, daſs diese Beamten zwar, wie die übrigen ordentlichen und die jährlichen, von der Staatsgemeine gewählt wurden, sich aber vor diesen dadurch auszeichneten, daſs sie ein halbes Jahr länger im Amte blieben, und daſs sie, unabhängig, nicht nur erledigte Stellen im Staatsrathe besetzen, sondern sogar Mitglieder daraus entfernen durften. Von Karthago nun werden gewisse Behörden erwähnt, nämlich die, der Fünfer, Pentarchien [10]), deren Bestimmung und Verfassung in der Hauptsache hiermit übereinstimmt. Unter den Mitgliedern dieser Behörden sind dieselben Beamten zu verstehn, die auch unter dem Namen Quästores vorkommen [11]), einer Benennung, die in so fern nicht genau ist, als sie blos die staatswirthschaftlichen Unterbeamten bezeichnet, da die Mitglieder der Pentarchien offenbar Oberbeamte waren, also die Ver-

10) Aristot. Pol. II. 8, §. 4.

11) Liv. l. c.

gleichung mit den Censoren angemessener ist. Dafs in Karthago eine Schatzung Statt gehabt habe, und eine gewisse, darauf gegründete, Timokratie, wird angedeutet [12]). Die Natur des Schatzungsgeschäfts, und die Ausarbeitung der neuen Steuer-Rolle, so wie die Einrichtung der Geldleistungen für den nächsten Zeitraum, erfoderten, dafs die Fünfer-Beamten, gleich den Römischen Censoren, länger, als ein Jahr, im Amte blieben [13]); besonders war dieses nothwendig bei derjenigen Pentarchie, welche das Steuerwesen des unterworfnen Gebiets zu ordnen hatte. Es wird nämlich zwar keine Zahl von diesen Fünfer-Behörden angegeben; dafs ihrer aber nur zwei gewesen, ist erkennbar: eine für die Bürgerschaft, die andere für die Unterthanen: diese bereisete die Landschaften, jene blieb in der Stadt [14]). Der vorzüglichste

12) Aristot. l. c. §. 5: „καὶ πλουτίνδην „οἴονται δεῖν αἱρεῖσθαι τοὺς ἄρχοντας.“

13) Ibid. §. 4: „πλείονα ἄρχειν χρόνον τῶν „ἄλλων.“

14) Ibid.: „καὶ γὰρ ἐξεληλυθότες ἄρχουσι, καὶ „μένοντες.“

Umstand, worin die Pentarchien, also, der Annahme zufolge, diese zehn staatswirthschaftlichen Oberbeamten, mit den Römischen Censoren übereinstimmen, ist dieser, daſs von ihnen die Ernennung der Mitglieder des neuern Raths abhing [15]), doch unter der Bedingung, nur auf Männer aus den gebildetern Familien [16]), und von einem gewissen Vermögen [17]), zu sehn. Dabei war verfassungsmäſsig, daſs sie selbst, nach Endigung ihres staatswirthschaftlichen Amts, in den Rath einrückten [18]). Nach seiner dunkeln und sonderbaren Weise drückt Aristoteles das so aus: „sie sind ihre eignen Wähler [19]).“

So glaube ich diese schwierige Stelle verstehn zu müssen. Hierbei ist zu vergleichen Schneiders gelehrte Erörterung Vol. II. p. 145—149.

15) Aristot. l. c. §. 4.

16) Ibid. §. 2: „ἀριστίνδην“; — „τὸ αἱρεῖσθαι „κατ' ἀρετὴν, ἀριστοκρατικόν.“

17) Ibid. §. 5: „οὐ μόνον ἀριστίνδην, ἀλλὰ „καὶ πλουτίνδην.“

18) Liv. l. c.: „ex quaestura in judices, po„tissimum ordinem, referebantur.“

19) L. c. §. 4: „ὑφ' αὐτῶν αἱρετὰς εἶναι.“

Wenn die Annahme richtig ist, daſs die Sygkletos, der Rath der Hundert, und die, vorzugsweise so genannte, Richterbehörde, eine und dieselbe Anstalt gewesen, so haben die Mitglieder in der frühern Zeit ihre Stelle zwei Jahre behalten [20].

20) Liv. l. c.

II.

OBERBEAMTE.

§. 45.

Einleitung.

Von dem Staatsrathe, dieser wichtigen Anstalt, in welcher, zufolge der ursprünglichen Staatsverfassung des Alterthums, der Schwerpunkt der öffentlichen Macht ruhte, waren die zeitigen höchsten Verwaltungsbeamten nicht nur Mitglieder, sondern auch Häupter. Dadurch entstand, wo die Behörde ungetheilt geblieben, wie in Rom, groſse Einheit in der Staatsleitung. Folgerecht aber war dieser Theil der Staatsverfassung auch da, wo die Anstalt in zwei verschiedne, von ungleicher obrigkeitlichen Gewalt, zerfallen war. In Athen, wo von dem ehemaligen umfassenden Gebäude des Areopagus in der spätern Zeit nur eine Trümmer noch stand, waren freilich die zeitigen Archonten vor-

sitzende Mitglieder, aber ebenfalls ohne Macht, blos zur Schau; in Sparta, wo die Gerusia eben so beschränkt worden, standen die Erbfürsten zwar an deren Spitze, aber ohne sonderliche Rechte; dagegen machten daselbst die Ephoren, bekleidet mit grofser Machtfülle, zugleich den eigentlichen Staatsrath aus.

So verschieden in den Staaten von Griechenland und Rom sowohl die Zahl der Oberbeamten war, als die Vertheilung der Geschäftszweige unter dieselben: überall lassen sich doch drei davon, als Haupt-Zweige, unterscheiden: die gesammte innere Staats- und Rechts-Pflege, der Oberkriegsbefehl, und die Leitung der fürstpriesterlichen Gesammt-Opfer (§. 22.). In Athen waren ursprünglich drei Beamte dafür angestellt, für jeden Haupt-Zweig ein besondrer; wie solche schon in der ältern Verfassung der Israëliten, in den Personen von Moses, Aharon, und Josua, zu erkennen sind. In Rom hatten ebenfalls drei einzelne Beamte Statt, übrigens aber war die Einrichtung zweifach verschieden: die Staatsverwalter- und die Oberfeldherrn-Würde ward zweien

Männern gemeinschaftlich, und zwar jährlich, verliehn, die Fürstpriesterwürde aber einem besondern, und auf Lebenszeit. Wieder anders war die Vertheilung der drei Gewalt-Zweige in Sparta: die oberfeldherrliche und die fürstpriesterliche Würde gehörten zusammen den beiden Erbfürsten; die Staatsverwaltung aber den fünf Ephoren.

A. Rom.

1. Ordentliche Oberverwaltung.

a. *Drei höchste Beamte.*

§. 46.

Consules.

Unter den ordentlichen Staatsbeamten waren die beiden Consules unbedingt die höchsten und vornehmsten [1]), weshalb auch in der Zeitrechnung das Jahr ihrer Amtsfüh-

1) Polyb. VI. 12: „οἵ τε γὰρ ἄρχοντες οἱ „λοιποὶ πάντες ὑποτάττονται καὶ πειθαρ- „χοῦσι τούτοις, πλὴν τῶν δημάρχων.“ Cic. Planc. 25: „honorum populi finis est „consulatus.“

rung mit ihrem Namen bezeichnet wurde [2]). Einem einzigen Manne die Oberaufsicht über den Staat und das Heer anzuvertrauen, wäre bedenklich gewesen; selbst diese Gewalt-Zweige zu trennen, und jeden in die Hand eines besondern Beamten zu legen, mochte der Freiheitssinn nicht wagen: daher zwei für beide gemeinschaftlich, damit einer dem andern die Wagschale hielte [3]). Wo die Natur eines Geschäfts die gemeinschaftliche Vollziehung nicht zuliefs, da verglichen sie sich entweder, oder liefsen das Loos entscheiden [4]). Ueberhaupt aber wechselte monatlich unter ihnen eine gewisse Vorgewalt, für die Fälle, wo ebenfalls nur Einer auf-

2) Seneca de beneff. III. 16: „non consulum „numero annos suos computant.“

3) Cic. post. red. in sen. 4: „non saepe unum „consulem improbum, duos vero nunquam „post Romam conditam fuisse, cet.“ Aristot. Pol. l. III. c. XI. §. 7: „τοῦ δὲ „ἑνὸς οἱ δύο ἀγαθοὶ βελτίους.“

4) Liv. XXIV. 10: „consules sortirentur, „compararentve.“

Id. XXXV. 6. 20: „inter se compararent, „sortirenturve.“

treten konnte, wo aber der Vergleich schwierig gewesen wäre, und der Zufall des Looses Erbitterung bewirkt hätte [5]).

In der frühern Zeit lag ihnen die Leitung aller innern Geschäfte ob, also auch die Staatswirthschaft [6]) und die Rechtspflege [7]): welche Zweige aber in der Folge von dem Amte der Consuln getrennt worden sind. Je mehr sich die Verhältnisse im Innern entwickelten, und von aussen erweiterten, nahm die öffentliche Sicherheit, Ordnung, und Gesetzlichkeit ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch. Daſs sie zuweilen Bürger, bei Vergehungen dagegen, mit Stockschlägen haben bestrafen lassen [8]), wiewohl dieses längst [9]) und wiederholent-

5) Dionys. IX. 43: „ἦν δ'ἡ τοῦ μηνὸς ἐκείνου „ἡγεμονία τῷ Κοϊντίῳ προσήκουσα: ὥς „τ'ἀναγκαῖον ἦν, τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων „μηδὲν ἄκοντος ἐκείνου ποιεῖν."
Liv. II. 1: „Brutus prior fasces habuit." — VIII. 12: „Aemilius, cujus tum fasces „erant."

6) Liv. IV. 8.

7) Dionys. X. 1.

8) Liv. II. 55. — Dionys. IX. 39.

9) Dionys. V. 19.

lich [10]) untersagt worden, beweiset, daſs sie früher von den Stecken Gebrauch gemacht haben, welche die Amtsdiener ihnen vortrugen [11]).

Zu ihrem Amte gehörte zwar die Oberfeldherrnwürde wesentlich; die Ueberzeugung herrschte von jeher, zum Consul sei nicht geeignet, wer nicht zum Ober-Heerführer [12]). Doch brachte die Verfassung mit sich, daſs ihnen jedesmahl der Oberbefehl über ein Heer ausdrücklich vom Staatsrathe übertragen wurde. In der Gewalt desselben lag auch, einem als Feldherrn ausgezeichneten Consul, nach Ablaufe seines Amtsjahres, die Befehlshaberschaft zu verlängern, und ihn hierin zum stellvertretenden Consul zu ernennen [13]). In dem Bewuſstseyn des Allein-

10) Liv X. 9.
Cic. Rabir. 4. Verr. V. 63.
Sallust. Cat. 51.

11) Cic. legg. III. 3: „magistratus nec obe-„dientem et noxium civem vinculis ver-„beribusque coerceto."

12) Liv. VIII. 3.

13) Id. III. 4. — VIII. 23. 26. — X. 16. XXII. 22.

rechts, die Kriegshäupter zu erwählen [14]), empfand es der Staatsrath sehr übel, wenn ein Heer seinen Anführer, dessen Zeit abgelaufen war, eigenmächtig behalten wollte [15]). Kraft ihrer Befehlshaberwürde schalteten die Consuln in Sachen des Kriegsdienstes mit ausgedehnter Gewalt [16]); sie hoben, mit Genehmigung des Staatsraths, die Mannschaft aus, und ergänzten das Heer [17]), erkannten sogar auf die Todtesstrafe [18]). Ihnen allein war anfänglich auch die Ernennung sämmtlicher Anführer der besondern Abtheilungen des Heers überlassen [19]), bis die Staatsgemeine zu dem Rechte gelangte, einen Theil von denselben zu wählen.

14) Cic. Vatin. 15: „eripueras senatui imperatoris deligendi judicium."

15) Liv. XXVI. 2.

16) Polyb. VI. 12. 15.
Cic. legg. III. 3: „militiae summum jus habento."
Appian. bell. civ. IV. 92.

17) Dionys. VII. 19. — VIII. 87. — IX. 5. XXV. 5.
Liv. II. 55. — III. 4. — IV. 1. — XXVII. 38. XLIII. 14.

18) Liv. VIII. 7.

19) Id. VII. 5. IX. 30.

§. 47.

Rex sacrorum.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des Alterthums, daſs die Verehrung gemeinschaftlicher Gottheiten von bürgerlichen Verbindungen unzertrennlich war; dem zufolge sogar die unfreien Hintersassen, ja die leibeigenen Knechte, an der Religionsgesellschaft ihrer Herrn Theil nahmen. Ueberall daher, wo sich an die Spitze verbündeter Stämme ein fürstlicher gestellt, und zwar entweder als fremder sich aufgedrängt, oder als einheimischer sich aufgeworfen hatte, war es eins von den wesentlichen Merkmahlen seiner Oberherrschaft, daſs die abhängig gemachten Stämme an den heiligsten Festen des herrschaftlichen Theil nahmen, an welchen die feierlichsten Handlungen von dem Fürsten selbst vollzogen wurden. Im Laufe der Zeit aber gerieth die eigentliche Bewandtniſs dieser, von dem Fürsten verrichteten, staatsgemeinschaftlichen Opfer, immer mehr ins Dunkel. Der Begriff von Abhängigkeit, der für die Bürger ursprünglich daran haften muſste, verlor sich in den spätern Zeitaltern so durchaus, daſs diese, von dem Fürsten

vollzogenen, Religionshandlungen, für die ehrwürdigsten, für das heiligste Band aller Staatsgenossen, galten. Als nun eine gemeinheitliche Staatsverwaltung an der Stelle der fürstlichen eingeführt wurde, trug man Bedenken, jene Handlungen wegfallen zu lassen: das wäre als Verminderung der Staats-Ehre ausgelegt worden; ja in Rom und Athen fand man sogar gerathen, dem priesterlichen Beamten, der dazu angestellt wurde, und dessen Amt in Rom mit dem, der beiden Consuln, von gleichzeitigem Ursprunge war, den fürstlichen Amtsnamen beizulegen [1]), der in beiden Staaten selbst auf seine Gemahlinn übergegangen ist [2]).

Dafs man diesen Fürstpriester in Rom dem Oberpriester unterordnete [3]), war auf der andern Seite eine Mafsregel der Vorsicht. Dem Geiste dieses Amts war angemessen, dafs hier ein Mann dazu genommen wurde,

1) Liv. II. 2: „ne ubi ubi regum desiderium „esset, regem sacrificulum creant.“

2) Macrob. Sat. I. 15.
Pollux VIII. 90.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1370.

3) Liv. l. c.

der sich von allen Staats- und Kriegs-Geschäften zurück zog [4]); nur einmal wuſste ein trotziger Mann, der dazu erwählt ward, durchzusetzen, daſs er die Oberaufsicht über das Seewesen, die er nebst einem andern führte, beibehielt [5]). Ein vorzügliches Ansehn blieb dieser Würde immer dadurch, daſs sie nur an Männer aus den alten herrschaftlichen Geschlechtern verliehen wurde [6]) *).

b. *Ausfluss der Amtsgewalt der Consuln.*

§. 48.

Prätores.

Zwei wichtige Geschäfte der innern Verwaltung sind ziemlich früh schon von dem Consulat getrennt, und besondern Beamten übertragen worden: die bürgerliche Gerichtsbarkeit, und die Schatzung. Ausserdem, daſs

4) Dionys. IV. 74. — V. 1.
Plutarch. quaest. Rom. 60. p. 279.

5) Liv. XL. 42.

6) Cic. dom. 14.
Liv. VI. 41.

*) Vergl. unten §. 72.

in jener sowohl [1]), als in dieser [2]), die herrschaftlichen Geschlechter ansehnliche Zweige des Consulats für sich zu retten hofften, da beide in der ersten Zeit ihnen allein vorbehalten blieben, war die Trennung der obersten Verwaltungsgeschäfte Bedürfniſs, seitdem nach aussen die Herrschaft sich erweiterte, und im Innern die Gesellschaft sich entwickelte. Durch häufige Abwesenheit im Felde wurden die Consuln an der bürgerlichen Rechtspflege, und besonders an den vielen, in das Einzelne gehenden, Geschäften der Schatzung, und der gesammten Staatsbewirthschaftung, gehindert [3]). Kriegerische

1) Liv. VII. 1: „(hunc) sibi patricii quaesi-„vere (honorem) pro concesso plebi altero „consulatu."

2) Id. IV. 8: „patres, quamquam rem par-„vam, tamen, quo plures patricii magis-„tratus in republica essent, laeti accepere."

3) Id. IV. 8: „neque differri census poterat, „neque consulibus, quum tot populorum „bella imminerent, operae erat, id nego-„tium agere. Mentio inlata ab senatu est, „rem operosam ac minime consularem suo „proprio magistratu egere, cui scribarum „ministerium, custodiaeque et tabularum „cura, cui arbitrium formulae censendi, „subjiceretur."

und völkerschaftliche Arbeiten, und die allgemeine Aufsicht über die Staatsverfassung, nahmen seitdem die ganze Thätigkeit der Consuln in Anspruch. Doch blieben diese immer die Vorgsetzten der Censoren, wie der Prätoren [4]); einer von ihnen führte auch den Vorsitz bei der Wahl sowohl jener [5]), als dieser [6]). Der Consul Acilius hatte für seinen Rang ein so reizbares Gefühl, daſs er den Ehrenstuhl des Prätors Lucius Lucullus zertrümmern lieſs, von dem dieser Richter, vertieft in seinen Geschäften, nicht aufgestanden war, als der Consul vorübergegangen [7]).

4) Id. XXVII. 5. — XLIII. 14.
Cic. ad. Att. IX. 9.

5) Id. ad Att. IV. 2: „si comitia censorum „proximi consules haberent.“
Liv. VIII. 15. — XXIV. 10: „uter con„sulum censoribus creandis comitia habe„ret.“ — XXVII. c. 11: „censoribus creandis consul comitia habuit.“
Gellius XIII. 15.

6) Cic. ad Att. IX. 9: „non modo consules, „sed ne praetores quidem, a praetore creari „jus esse.“

7) Dio Cass. XXXVI. 24.

Prätor war eine allgemeine Amtsbenennung, die früher theils den Consuln beigelegt [8]), theils von dem Dictator gebraucht ward, den man Praetor maximus genannt findet [9]). Vorzugsweise hieſs dann der Oberbeamte so, der an der Stelle der Consuln die Rechtspflege verwalten sollte [10]), dessen Amt sich aber mehr erweiterte. Im Range der nächste nach den Consuln, war er, in deren Abwesenheit, ihr Stellvertreter in allen Staatsgeschäften, berief den Staatsrath, wie die Versammlungen der Bürgerschaft, und trug darin vor, traf auch, wann die innere Ruhe gefährdet war, Anstalten zu deren Erhaltung [11]). Mit Recht konnte er daher im

8) Sallust. Cat. 6.
Cic. legg. III. 3.
Liv. III. 55.

9) Liv. VII. 3.

10) Id. VI. 42: „de praetore uno, qui jus in „urbe diceret." — VII. 1: „praetorem „jura reddentem, et collegam consulibus."

11) Cic. ad div. X. 12: „praetor urbanus, qui, „quod consules aberant, consulare munus „sustinebat more majorum."
Liv. X. 45. XXII. 55. XXX. 17. 22. XLII. 8.

gesellschaftlichen Leben Amtsgenosse der Consuln genannt werden [12]). Er ward in der Folge beigenannt Urbanus, seitdem zur Schlichtung der Rechtssachen zwischen Staatsbürgern und Fremden ein besonderer Praetor peregrinus angestellt war [13]), der freilich im Range ihm nachstand. Das Loos entschied zwischen beiden über die höhere und die niedere Würde [14]). Daſs Prätor auch der Amtsname von zwei bis vier Statthaltern gewesen ist [15]), die, unter Aufsicht des Staatsraths, unterworfene Landschaften verwalteten, und Abtheilungen

12) Cic. ad Att. IX. 9: „praetores, quum ita „rogentur, ut collegae consulum sint, „quorum est majus imperium.“
Liv. VII. 1.
Gellius XIII. 15.

13) Cic. legg. III. 3. 4.
Liv. VI. 42. XXII. 35. — XLI. 27: „Cor„nelii Scipionis, praetoris, cujus tum inter „cives et peregrinos jurisdictio erat.“ — XLV. 21: „Juventius Thalna, praetor, „cujus inter cives et peregrinos jurisdictio „erat.“

14) Liv. XXII. 35. XXIV. 44. XXV. 3. XXXII. 27. 28. XXXIII. 26. XLIII. 15.

15) Id. XXII. 35. XXV. 2. XXVII. 6. XL. 44.

des Kriegsheers befehligten [16]), darf hier nur im Vorbeigehn bemerkt werden.

Die Festsetzungen der Prätoren in Beziehung auf das Gerichtswesen, und andere amtliche Verfügungen derselben, wurden Edikte genannt [17]). Da die spätern von diesen Beamten viele Anordnungen ihrer Vorgänger beibehielten und erneuerten, so bildete sich hieraus ein herkommliches Gerichtsverfahren, das wissenschaftlich erlernt wurde [18]). Doch war nicht ausschliefslich den Verordnungen der Prätoren die Benennung Edikte eigen; man gebrauchte dieselbe überhaupt von den Verfügungen der hohen Beamten [19]), namentlich des Dictators [20]),

16) Liv. XXIII. 31. XXIV. 10. 11. XXVII. 22.

17) Cic. ad div. XIII. 59. — de fin. II. 22. — pro Quint. 6. — Caecin. 16. — Verr. I. 42. III. 7.
Dio Cass. XXXVI. 23.

18) Cic. legg. I. 5. — Verr. I. 44. 45.
Gellius XIII. 10.

19) Dionys. V. 73: „τὰ ἐπιτάγματα καὶ τὰς „διαγραφὰς τῶν δικαίων τε καὶ ἀδίκων „Ἐδίκτα οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσι.“

20) Liv. II. 30. VIII. 34.

der Consuln [21]), der Censoren [22]). Selbst die Ausschreiben eines Consuls zur Berufung von Staatsversammlungen wurden so genannt [23]).

§. 49.

Censores. Tribus. Census.

Ursprünglich ist unter Lustrum das Löse- oder Ablaſs-Geld verstanden worden (§. 18.). Seitdem aber diese Leistung in eine ordentliche Vermögensteuer verwandelt war, ging dieser Name auf die Opferhandlung über, in welcher die allgemeine Entsündigung liegen sollte, dann auch auf den Inbegriff von Jahren, nach deren Ablaufe die Handlung von neuem vor sich ging. Erwägt man, daſs in dem zeitwissenschaftlichen Gebäude des Alterthums, und dessen Zusammenhange mit dem staatsgesellschaftlichen, kein Grund vorhanden ist, auf welchem beruhn könnte, daſs diese Feyer immer nach Ablaufe von fünf Jahren Statt gehabt habe, wohl aber

21) Liv. II. 24. — XLII. 10.

22) Id. XLIII. 14. 16.
Plin. hist. nat. XIII. 3. XIV. 14.

23) Liv. XXXV. 24.

ein triftiger, daſs sie nach Endigung von vier Jahren eingetreten (§. 5.); vergleicht man dabei den Umstand, daſs in den gröſsern Staaten der Griechen, wo die Schatzung eingeführt war, dieselbe am Schlusse eines Gevierte-Jahrs, im Laufe des fünften, angestellt wurde [1]): so scheint nicht zweifelhaft, daſs auch im ältesten Rom diese Einrichtung gewesen sei. Hiermit übereinstimmend wird ein Zeitraum von vier Jahren ganz richtig Lustrum genannt [2]), und dieses mit Pentaëteris für gleichbedeutend angegeben [3]).

1) Aristot. Pol. V. 7. §. 6: „διὰ πενταετηρίδος."

2) Ovid. fast. III. 165: „in lustrum accedere „debet una dies." — Die Rede ist davon, daſs, nach dem Julianischen Kalender, alle vier Jahre ein Schalttag fällt.
Plin. hist. nat. II. 47: „per singulas intercalationes uno die anticipantibus, rursumque lustro sequenti ordinem servantibus."

3) Joann. Laurent. Lyd., de mensibus, ed. Schow, p. 43.
Censorin. de die nat. c. 18. ed. Havercamp. p. 99.

Es ward aber in frühern Zeiten in Ansehung der Schatzung, und der, damit verbundnen, Entsündigungshandlung, keine Regelmäfsigkeit beobachtet; zuweilen verging eine Reihe von Jahren, ohne dafs daran gedacht wurde [4]); und wenn dann der veränderte Vermögenszustand der Bürger eine Erneuerung der Schatzung nothwendig machte, nahm man dieselbe ausser der Zeit vor. Hierzu kam die grofse Verwirrung in der Zeitrechnung. Die Folge war, dafs die Schatzung ohne alle Rücksicht auf das Gevierte-Jahr veranstaltet wurde, und der ursprüngliche Zusammenhang mit diesem ziemlich früh schon in Vergessenheit gerieth. Da nun, so lange noch vier Jahre auf ein Lustrum gerechnet wurden, das Geschäft nach deren Ablaufe, also im fünften, vorgenommen ward [5]), die Arbeiten aber, bei der steigenden Zahl

4) Dionys. Hal. V. 20. 75. VI. 63. 96. IX. 25. 36.
Vorzüglich XI. 63.
Liv. III. 24. X. 47.
Vorzüglich IV. 8: „populo per multos „annos incenso neque differri census „poterat."

5) Censorin. l. c. p. 100.

der schatzungspflichtigen Bürger, und bei der zunehmenden Verwickelung der Vermögensverhältnisse, immer tiefer in das fünfte Jahr hinein dauerten: so ward endlich herkommlich, dasselbe ganz in den Zeitraum zu ziehn. So wurde nun unter Lustrum ein Zeit-Inbegriff von fünf Jahren verstanden [6]).

Anfänglich war die Schatzung von den fürstlichen Herrschern selbst, darauf von den Consuln, vollzogen worden. Daſs weiterhin, als die Nothwendigkeit eintrat, den letzten das Geschäft abzunehmen, zwei Beamte, unter dem Namen Censores, dazu angestellt wurden, davon soll die zufällige Ursache folgende gewesen seyn. Zwei Männer gingen einst als Consuln ab, denen dieser Amtsname erst im Laufe ihres Jahrs zugestanden worden. Um sie dafür zu entschädigen, übertrug man ihnen die eben errichtete Censorenwürde [7]). Anfänglich dauerte diese von einem Census zum andern, also fünf Jahre, auf welchen Zeitraum sich damals

6) Varro LL. V. 2. extr.
Cic. ad Att. VI. 2: „annis decem proximis: „hoc ipso lustro, superioris lustri, cet."

7) Liv. IV. 7. 8.

das Lustrum schon erweitert hatte [8]). In der Folge aber fand man gerathen, die Dauer der Würde auf anderthalb Jahre zu beschränken [9]), so daſs die Censoren, sogleich nach der Wahl, ihre Geschäfte begannen, und die Ehrenstühle bestiegen [10]); worauf dann, nach Endigung der Amtszeit, drei und ein halbes Jahr das Amt unbesetzt war. Gleichwohl unterfing sich einst ein herrschsüchtiger, trotziger Mann, auf die alte Dauer desselben sich zu berufen, und, nachdem er es achtzehn Monate geführt hatte, es noch drei und ein halbes Jahr behalten zu wollen [11]). Nur

8) Cic. legg. III. 3: „magistratum quinquen-„nium habento.“
Liv. IV. 24: „quinquennalem censuram.“

9) Ibid. „ne plus, quam annua ac semestris, „censura esset.“
Id. IX. 33: „circumactis decem et octo „mensibus, quod finitum censurae spatium „temporis erat. — Aemilius, qui quin-„quennalem ante censuram intra sex men-„sium et anni coëgisset spatium.“

10) Liv. XL. 45.

11) Id. IX. 34: „triennium, inquit, et sex „menses ultra, quam licet Aemilia lege, „censuram geram.“

in Rom konnte der frechen Anmaſsung gelingen, so etwas durchzusetzen, wo zuweilen, wenn die Tribuni plebis in Zwiespalt waren, die Verfassung mit sich selbst in Widerstreit kam [12]). Noch auffallender, als daſs er das Amt fort verwaltete, war, daſs er es allein, ohne Amtsgenossen, wagte [13]). Denn beide Censoren wurden als unzertrennlich angesehn, muſsten auch in einer und derselben Versammlung gewählt werden [14]). In frühern Zeiten war es angegangen, daſs, wenn ein Censor mit Todte abging, ein andrer einzeln an dessen Stelle gewählt wurde [15]). In der Folge aber ward, aus einer gewissen abergläubischen Besorgniſs, gesetzlich bestimmt, daſs kein Ergänzungs-Censor mehr einrücken, sondern, wenn ein solcher Todtesfall einträte, auch der andere Censor sein Amt niederlegen, und die Wahl zweier neuen

12) Liv. IX. 34: „summa invidia omnium ordinum solus censuram gessit."

13) Ibid.: „an collegam subrogabis, quem „ne in demortui quidem locum subrogari „fas est?"

14) Liv. l. c.

15) Id. V. 31.

veranstaltet werden sollte [16]). Da diese Zwillingsbeamten ihre Geschäfte, die zu den wichtigsten gehörten, und in Ansehung deren eine so ausserordentliche Gewalt in ihre Hände gelegt war, durchaus in Uebereinkunft verrichten sollten, so mufste es freilich sehr anstöfsig seyn, und schwierige Zustände herbeiführen, wenn sie unter sich Feinde waren [17]. Um dieses möglichst zu verhüten, wählte man immer zu der Würde nur Männer von reiferm Alter, denen man Abkühlung von jener Leidenschaftlichkeit und Rachsucht zutrauete, die das Leben in den gemeinheitlichen Staaten so sehr verbitterten, Männer, die gewöhnlich schon die beiden höhern Aemter eines Consuls oder Prätors verwaltet hatten [18]), nach welchen, in der Rangordnung, das, eines Censors, als drittes folgte [19]). Mit demselben war eigentlich auch die bürgerliche

16) Liv. V. 31. VI. 27. IX. 34. XXIV. 43. XXVII. 6.
17) Id. XL. 46.
18) Id. XXVII. 6. 11: „nec consul, nec praetor, „ante fuerat, quam censor est factus. — „Ambo, qui nondum consules fuerant.“
19) Gellius XIII. 15.

Laufbahn beschlossen [20]), so daſs Niemand selbst dieses Amt zweimal bekleiden sollte [21]).

Das Hauptgeschäft der Censoren, wovon sie den Namen führten, und wozu die Würde hauptsächlich errichtet war, bestand in der Schatzung. In genauem Zusammenhange mit deren Verfassung stand die, des Kriegswesens. Zum Behufe beider wichtigen Gegenstände, sowohl der Vollziehung der Schatzung, als der Aushebung der Kriegsmannschaft, war die Stadt Rom mit ihrer Feldmark in gewisse Abtheilungen gebracht, die den Namen Tribus führten [22]), und das waren, was die Attischen Demi [23]). Der städtischen Tribus sind zu allen Zeiten vier gewesen [24]). Die anfängliche Zahl der ländlichen ist ungewiſs, und wird verschieden angege-

20) Plutarch. M. Cato 16. — T. Qu. Flam. 18.

21) Valer. Max. IV. 1. §. 3. (Romana). Plutarch. Coriolan. 1.

22) Dionys. Hal. IV. 14. Menander, in Etymol. v. φυλάσιοι. Laelius Felix ap. Gell. XV. 27.

23) Appian. bell. civ. III. 94.

24) Liv. I. 43. IX. 46. Dionys. IV. 14. 15. 22.

ben [25]); mit der Erweiterung des unmittelbaren Gebiets oder der Bürgerflur, stieg sie nach und nach auf ein und dreissig [26]). So war in den spätern Zeiten die Gesammt-Zahl der Tribus fünf und dreissig [27]). Die entlegenste war die Aniensis, am Arno [28]).

Wie nun nach der Reihefolge der Tribus die Aushebung der Kriegsmannschaft vor sich ging, eben so ward nach ihr die Schatzung angestellt [29]). Um die Führung

25) Dionys. IV. 15.
Varro de vita populi Rom. I. p. 240.
26) Liv. II. conf. Dionys. VII. 64.
Id. VI. 5. VII. 15. VIII. 17. IX. 20. X. 9.
27) Cic. Verr. I. 5. — Phil. VI. 5. — Agr. in Rull. II. 7.
Liv. XXIII. 12. XXIX. 37. XXX. 40. XXXIII. 25.
Appian. bell. civ. I. 12
Plutarch. Tib. Gracch. 12.
28) Liv. VI. 5.
Cic. Agr. II. 29.
29) Cic. Flacc. 32: „in qua tribu ista praedia „censuisti?"
Liv. XXIX. 37: „quum ad tribum Polliam „ventum est."
Id. XXXVIII. 36: „in his tribubus censi „sunt, cet."
Dionys. Hal. IV. 14. 15.
Gell. V. 19.

der Verzeichnisse über die steuer- und kriegspflichtigen Bürger zu erleichtern, war gesetzlich verordnet, daſs Niemand seinen Wohnort willkührlich, und ohne Vorwissen des Tribunus, des Aufsehers über die Haushaltungen eines Sprengels, verändern sollte [30]. Das Wesentliche von der Handlung der Schatzung bestand darin, daſs eine Tribus nach der andern, und in derselben die fünf Klassen nach ihrer Folgeordnung, von jeder die einzelnen Centurien, vor den erhöhten Sitz der Censoren gerufen wurden. Jeder Bürger trat einzeln vor, und schatzte sich selbst [31]: mit Angabe seines Namens, seines Alters und Wohnorts, so wie des Namens seiner Eltern, seiner Frau, und seiner Kinder, erklärte er sich, unter eidlicher Bekräftigung, über den Bestand seines Vermögens, und lieſs denselben in die neue Steuer-Rolle eintragen [32].

Von diesem Amtsgeschäft der Censoren, ursprünglich einem blos staatswirthschaftlichen, ist der eigenthümliche Umstand merk-

30) Dionys. l. c.
31) Cic. Flacc. 32.
32) Dionys. l. c.

würdig, dafs eine staatsrechtliche Macht entweder daraus erwachsen, oder durch allmählige Anmafsungen in diesen Zusammenhang gezogen worden ist, von der in so fern, als sie zweien Beamten ausschliefslich zustand, kein Beispiel in der Geschichte weder der ältern, noch der neuern Staaten vorkömmt. Wenn die Censoren in Ansehung der Tribus unabhängig geschaltet, und sowohl neue gestiftet, als bestimmt haben, in welcher Tribus manche Bürger ihre Stimme ablegen sollten [33]); und wenn sie auf die Aushebung der Kriegsmannschaft gewirkt haben [34]): so ist dieses noch aus dem Geiste ihres Berufs erklärlich. Dafs sie aber willkührlich, ohne Rücksprache mit dem Staatsrathe, ohne Genehmigung der Staatsgemeine, und ohne alle Verantwortlichkeit [35]), Bürger des Rechts der Selbstschatzung berauben, Reuter unter

33) Liv. VIII. 17. IX. 46. X. 9. — epit. l. XIX. — XL. 51. XLV. 15.

34) Id. XLIII. 14.

35) Fabricii orat. ad Pyrrhum habita, in excerptt. ex Dionys. Hal. ap. Reisk. Vol. IV. p. 2358: „οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες „ἀρχήν.“

die Fufsgänger versetzen, Mitglieder des Staatsraths aus demselben entfernen, und andere darin aufnehmen gedurft, ja, dafs sie ermächtigt gewesen, solche bürgerliche Strafen selbst auf sittliche Vergehungen zu verfügen [36]): dieses wird nur begreiflich durch das Siegel der Religion, das sie Handlungen von so befremdender Gewalt aufdrückten, durch die, aus dem hohen Alterthum stammende, Vorstellung von heiliger

36) Liv. IV. 8: „ut morum disciplinaeque „Romanae penes eam (censuram) regimen, „senatus, equitumque centuriae, sub ditione „ejus magistratus essent."

Id. XXIV. 18: „censores ad mores hominum regendos animum adverterunt." — XL. 46: „non obliti sumus, censores, vos „ab universo populo Romano moribus „nostris praepositos esse, et nos a vobis „et admoneri et regi debere." — XLII. 3: „censorem, moribus regendis creatum."

Cic. legg. III. 3: „mores populi regunto." Pis. 4: „vetus illa magistra pudoris et „modestiae, severitas Censoria." — Cluent. 47.

Plutarch. Cato maj. 16. — Aemil. Paul. 38.
Fabricii orat. l. c.

Weihe, die der Römer mit Allem verband, was bei der Schatzung angeordnet wurde. Denn, als Vollendung derselben folgte die allgemeine Entsündigung der Staatsbürger, die feierlichste aller Handlungen, vollzogen entweder von beiden Censoren gemeinschaftlich [37]), oder, da dieses eigentlich unangemessen war, blos von einem [38]), den dann das Loos zu dieser Auszeichnung bestimmte [39]). Die Bemerkung verdient hier eine Stelle, wie darin, daſs dieses höchst feierliche Opfer, das doch gewiſs ein, für die ganze Staatsbürgerschaft gültiges war, nicht von dem Rex sacrificus verrichtet wurde, ein mittelbarer Beweis für die oben (§. 47.) aufgestellte Meinung liege, die Opfer, die dieser priesterliche Oberbeamte zu verrichten hatte, seien ursprünglich und eigentlich Familien-Opfer des herrschaftlichen Geschlechts gewesen.

Jetzt die Ausführung im Einzelnen, nach der obigen allgemeinen Angabe der ausserordentlichen Gewalt, welche die Censoren

37) Liv. X. 9. 47. — XXVII. 36.
38) Id. III. 3. XXIX. 37. XXXV. 9. XLII. 10.
39) Id. XXXVIII. 36.

bei Gelegenheit der Schatzung ausübten. Die beiden Gattungen der Tribus, die ländlichen und die städtischen, waren in Ansehung der staatsrechtlichen Bedeutsamkeit, also der öffentlichen Achtung, sehr verschieden. In den städtischen waren gröſstentheils Bürger ansässig von dem niedrigsten Stande, ohne Vermögen und Ansehn, ohne Einfluſs und Verbindungen, die zwar von Seiten der Zahl die groſse Mehrheit ausmachten, auf die aber, da sie sich über vier Gesammtstimmen vereinigen muſsten, bei den öffentlichen Berathungen wenig oder nichts ankam. In eine von diesen Tribus einen Landeigenthümer aus seiner ländlichen versetzen, diese Beschimpfung [40]) war eine von den Strafen, welche die Censoren auflegen konnten, und die schlechthin nur so ausgedrückt wird: „aus der Tribus versetzen [41]).“ Zuweilen wollte man die Sache durch eine be-

40) Plin. hist. nat. XVIII. 3: „urbanae tribus, „in quas transferri ignominiae esset.“

41) Liv. VIII. 2: „tribu moveantur.“
Id. XLV. 15: „tribu movere, quod „sit nihil aliud, quam mutare jubere „tribum.“

schönigende Benennung mildern. Für gewisse Verdienste nämlich, die sich die Bürger von Caere um Rom erworben [42]), war diesen das Ehrenbürgerthum verliehn worden, doch ohne Stimmrecht [43]). Mit Anspielung auf die Unbedeutsamkeit dieses Bürgerrechts, drückte man jene Beschimpfung auch so aus: „einen in das Verzeichniſs der Bewohner „von Caere eintragen“ [44]). Eine andere Strafe bestand darin, daſs die Censoren in ihren Steuerbüchern die Namen wohlhabender Landeigenthümer ganz ausstrichen, wodurch sie solche Bürger des Rechts der Selbstschatzung beraubten, an deren Stelle sie dann selbst, nach Gutbefinden, die Steuer ansetzten, die er an die Schatzkammer zu leisten hatte. Das hieſs: „einen zum „Aerarius machen [45]).“ Meistentheils

42) Liv. V. 50.

43) Strabo V. p. 337, Alm. Gellius XVI. 13.

44) Gellius l. c. Ascon. ad Cic. divinat. in Q. Caecil. 3.

45) Ascon. l. c. „ut aerarius fieret, ac per hoc „non esset in albo centuriae suae, sed ad „hoc esset civis tantum, ut pro capite „suo, tributi nomine, aera penderet.“

sind beide angeführten Strafen verbunden [46]). Eine dritte Strafe, der Gewalt der Censoren überlassen, betraf diejenigen Bürger, die im Felde zu Pferde dienten, und die in der spätern Zeit, als die Reuterei sich sehr vermehrt, zu einem besondern Stande geworden waren: die Geldreichen, deren gewerbliche Geschäfte nicht auf Grundstücken, sondern auf grofsen Geldbeständen, beruh-

Liv. IV. 24: „octuplicato censu aerarium „fecerunt.“
Id. XXVII. 11: „omnes aerarios fecerunt.“
Id. XXIX. 37: „populum Romanum (fere) „omnem, quatuor et triginta tribus, aera-„rios reliquit.“
Valer. Max. II. 9. §. 6—8.
Cic. Cluent. 43: „ut in aerarios referri, „aut tribu moveri, jubeat.“
Gell. IV. 12: „censores aerarium faciebant.“

46) Liv. XXIV. 18: „duo millia nominum in „aerarios relata, tribuque omnes moti.“ Id. XLV. 15: „et tribu moti, et aerarii „facti.“ Id. IV. 24: „Mamercum tribu moverunt, — „et aerarium fecerunt.“ — XLII. 10: „aerarios fecerunt, et tribu moverunt.“ — XLIV. 16: „tribu motus, et aerarius factus.“

ten: Bankhalter, Steuer- und Zoll-Pächter, Unternehmer von Lieferungen für das Heer. Wiewohl sie das Dienstpferd vom Staate erhielten (§. 21.), konnten doch, wegen der Unterhaltung desselben, und wegen der kostspieligen, ihnen zur Last fallenden, Reuterbewaffnung, nur die Reichen diesen Kriegsdienst übernehmen. Nun gehörte zu den Geschäften der Censoren, das Verzeichniſs der Ritter abzulesen. Gegen welche dabei Ausstellungen gemacht wurden, in Ansehung sowohl des Dienstes, als ihres sonstigen Betragens, die muſsten das Pferd abschaffen, und zu Fuſse dienen [47]). Dieser Schimpf ward einst vier hundert jungen Männern, wegen Vernachlässigung ihrer Kriegspflicht, angethan [48]). Gegen manche Bürger ging der Zorn der Censoren so weit, daſs sie ihnen alle drei von den angegebnen schmachvollen Strafen zuerkannten [49]). Noch ein wichtiges Recht dieser Beamten, womit ein viertes

47) Liv. XXVII. 11. XXIX. 37. XXXIV. 44. XXXIX. 42. XLI. 27. XLII. 10. XLIII. 16. XLIV. 16.

48) Valer. Max. II. 9. §. 7.

49) Liv. XXIV. 18 43. XLIV. 16.

Strafmittel zusammenhing, war folgendes. Von ihnen allein hing ab, Mitglieder des Staatsraths sowohl darin aufzunehmen, als davon auszuschliefsen. Die Wahl zu diesen Stellen hatte in der frühesten Zeit, vor Einführung der Schatzung, den versammelten Kurien zugestanden [50]). Als bei der Einrichtung sowohl der Schatzung, als der neuen, auf dem Grundsatze derselben beruhenden, Art der Staatsberathungen, die Versammlungen der Kurien zum Behufe staatsbürgerlicher Geschäfte aufhörten, ging, sonderbar genug, das Recht der Aufnahme in den Staatsrath nicht auf die neueingerichteten Staatsversammlungen über, sondern auf die Person dessen, der die Schatzung verrichtete, also erst auf die Fürsten, von diesen auf denjenigen Consul, der den Monat hatte [51]), endlich, bei dem Ursprunge der Würde der Censoren, auf diese [52]). Das ist aber nur

50) Dionys. Hal. II. 47. „ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς „αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, τοῖς ἀρχαίοις „βουλευταῖς προσέγραψαν.“

51) Liv. II. 1: „Brutus — numerum patrum „ad trecentorum summam explevit.“

52) Id IV. 8.

von dem gröſsern Theile der Mitglieder zu verstehn, von denen, die ihrer einzigen, wenigstens ihrer Haupt-Eigenschaft nach, Staatsräthe waren, und in der Regel dies immer blieben. Denn die zeitigen obern Verwaltungsbeamten waren, als solche, nothwendig Mitglieder, selbst die Quästoren [53]). Auch war es altherkommlich, daſs der Staatsrath durch Männer ergänzt wurde, die ein oberes Staatsamt bekleidet hatten; auf welches Herkommen sich dann bei diesen ein gewisser Anspruch gründete [54]). Ungeachtet aber dieser, im Allgemeinen geltenden, Staatsgewohnheit, war doch die Befugniſs der Censoren im Einzelnen unbestritten, die Mitglieder zu ernennen [55]); und

53) Cic. legg. III. 3: „magistratus, — ex „quois senatus esto.“

54) Liv. XXII. 49: „qui eos magistratus ges„sissent, unde in senatum legi deberent.“

55) Cic. legg. III. 12: „cooptatio censoria.“ Liv. IV. 8. IX. 29. 46. XXIII. 23. XXVII. 11. XXIX. 37. XL. 46. 51. XLI. 27. XLIII. 16. XLV. 15.

Gellius III. 18: „qui nondum a censori„bus in senatum lecti erant, senatores non „erant.“

sie haben dieselbe behauptet, bis in den Zeiten des Verfalls der bürgerlichen Ordnung die Verleihung sowohl der Statthalterschaften, als der Staatsrathswürde, von Ehrgeizigen vor die Versammlung der Volksgemeine gezogen wurde [56]). Auch war den Censoren überlassen, zu bestimmen, wer in den nächsten fünf Jahren sogenannter Erster des Raths seyn sollte (§. 38.) [57]). Wiewohl gewöhnlich diese Auszeichnung als lebenslänglich angesehn ward, so mufste sie doch bei jedem Lustrum ausdrücklich bestätigt werden [58]). Dem grofsen P. C. Scipio ist sie es dreimal

Valer. Max. II. 2. §. 1: „memor, eum „triennio ante quaestorem factum, „ignarusque, nondum a censoribus in „ordinem senatorium adlectum: quo uno „modo etiam his, qui jam honores gesse- „rant, aditus in curiam dabatur.“

56) Cic. Sext. 65. — dom. 31. — Cluent. 56. — red. sen. 1. — Verr. IV. 11.

57) Liv. XXVII. 11: „morem traditum a pa- „tribus sequendum ajebat, ut, qui primus „censor ex iis, qui viverent, fuisset, eum „principem legerent.“

58) Id. XXIX. 37.

geworden [59]), eben so oft dem M. Aemilius Lepidus [60]). Es stand den Censoren aber auch das entgegengesetzte Recht zu, von der Mitgliedschaft des Raths auszuschliefsen; von welcher Strafe ihre feindselige Gesinnung oft genug Gebrauch gemacht hat [61]), doch nur, wenn beide übereinstimmten [62]). Sie verlasen öffentlich das Verzeichnifs der Mitglieder: wessen Name nicht vorkam, der war eben damit ausgeschlossen. Wollten die Censoren über einen angesehenen Bürger, der beritten und Staatsrath war, das volle Mafs der Erbitterung und Rache ausschütten, so häuften sie über ihn alle vier Strafen: Versetzung aus der Tribus, Erklärung zum

59) Liv. XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 52.
60) Id. XLIII. 15.
61) Id. XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 42. XL. 51. XLI. 27. XLII. 10. XLIII. 15. XLV. 15.
Cic. dom. 32. 47.
62) Liv. XL. 51: „censores fideli concordia „senatum legerunt. Retinuit quosdam Lepidus, a collega praeteritos." — XLV. 15: „neque ullius, quem alter notaret, ab „altero levata ignominia."
Cic. Cluent. 43.

Aerarius, Versetzung unter die Fuſsgänger, Ausschlieſsung vom Rathe [63]). Zum allgemeinen Aergerniſs muſste es gereichen, wenn die Censoren sich selbst anfeindeten, und gegenseitig Strafen auflegten [64])

In der Anmaſsung, bürgerliche Strafen wegen sittlicher Vergehungen zu verhängen, haben diese mächtigen Beamten fast immer die beiden gewählt, durch welche sie am empfindlichsten kränkten: Erklärung zum Aerarius, wodurch sie dann ermächtigt waren, dem Gestraften willkührlich eine hohe Steuersumme aufzulegen; und Ausschlieſsung vom Rathe, wodurch der Ausgestoſsene nicht blos an der Ehre verletzt, und groſsentheils seines bürgerlichen Einflusses beraubt wurde, sondern auch die Fähigkeit zu gewissen Aufträgen in Staatsangelegenheiten verlor, deren Vollziehung mit Vortheilen verknüpft war. Die erste von beiden ist unter andern zuerkannt worden: dem Mamercus, dafür, daſs er bewirkt hatte, die Dauer der Censur von

63) Liv. XLII. 10. XLV. 15.

64) Id. XXIX. 37.

Valer. Max. II. 9. §. 6.

fünf Jahren auf anderthalb zu beschränken [65]); dem L. Porcius Nasica, weil er sich, als der Censor Cato eine amtliche Frage an ihn gerichtet, einen unzeitigen Scherz erlaubt hatte [66]); denen, die einst dem Hannibal ihren Eid gebrochen, und die, aus Verzweiflung über die gesammte, ihnen zugefügte, Beschimpfung, sich das Leben nahmen [67]). Daſs dieselbe Strafe auf die schlechte Bewirthschaftung der Grundstücke gesetzt gewesen [68]), ist weniger auffallend, da eine Verbindung zwischen dem Vergehn und der Strafe zu erkennen ist. Zu der Ausschliessung vom Staatsrathe sind unter andern verurtheilt worden: Cornelius Rufinus, weil er ein böses Beispiel von Verschwendung gegeben, und sich ein Tischgeschirr von zehn Pfund Silber angeschafft hatte [69]); L. An-

65) Liv. IV. 24.

66) Cic. de orat. II. 64. — quaest. acad. IV. 47. Gell. IV. 20.

67) Liv. XXIV. 18. Cic. off. I. 13. III. 31. Gell. VII. 18.

68) Gell. IV. 12.

69) Valer. Max. II. 9. §. 4. Gell. IV. 8. XVII. 21.

tonius, weil er, ohne Rücksprache mit seinen Freunden, seine Frau verstoſsen [70]); Manilius, weil dieser seine Gattinn in Gegenwart der Tochter geküſst hatte [71]); L. Quinctius Flaminius, wegen des Frevels, einem Missethäter, aus Gefälligkeit für einen verfänglich geliebten Knaben, den Kopf abschlagen zu lassen [72]); Luc. Cornelius Scipio, aus nichtigem Grunde, blos, wie man glaubte, aus Haſs gegen dessen Bruder, den groſsen Scipio [73]). Die letzten drei nämlich wurden von dem strengen Cato gestraft. Die übermüthige Willkühr mancher Censoren ging so weit, daſs einer davon einst, in gewissen amtlichen, öffentlichen Verhandlungen, einen Bürger, der vor langer Weile ungebührlich gähnte, fast in Strafe deshalb genommen hätte, und dieser sich nur mit der Entschuldigung durchhalf, von der Krankheit der Gähnsucht befallen zu seyn [74]).

70) Valer. Max. l. c. §. 2.
71) Plutarch. Cato maj. 17.
72) Cic. de senect. 12.
Liv. XXXIX. 42.
Plutarch. Cato maj. 17.
73) Id. l. c. 18.
74) Gell. IV. 20.

Durch die Verfassung waren den Censoren, in dem Gebrauche dieser ihrer ausgedehnten Gewalt, eigentlich keine Schranken gesetzt. Was einigen Volkstribunen wilde Leidenschaft gegen sie eingab, kann nicht in Betracht kommen [75]). Wenn auf anderm Wege Versuche gegen die Censorengewalt gemacht wurden, wuſste die Klugheit des Staatsraths die Sache beizulegen [76]). Doch ist geschehn, daſs, wenn Censoren in der Ernennung von Staatsräthen zu sehr nach Gunst verfuhren, die Consules solche nicht anerkannten [77]). Was bei feindseliger Härte jener Beamten einzig zufrieden stellen konnte, war die Aussicht, daſs die nächsten Censoren die Anordnungen ihrer Vorgänger aufheben konnten, welches, bei dem Wechsel, bei der Stimmung, und den Triebfedern in gemeinheitlichen Staaten, gewöhnlich auch geschah [78]), und wodurch die Ehre so ganz

75) Liv. XXIV. 43. — Epit. l. LIX.
Plin. hist. nat. VII. 44.

76) Liv. XXIX. 37.
Valer. Max. VII. 2. §. 6.

77) Liv. IX. 30.

78) Ascon. l. c.: „censorum notam successores „plerumque solvebant.“

wieder hergestellt ward, dafs manche Männer, die mit solchen Strafen beschimpft worden, selbst zu der Censorenwürde gelangten [79]).

Fast bedarf es keiner Erwähnung, dafs die aufgezählten, zur Schatzung gehörenden, Geschäfte, da sie, je später, desto mehr Zeit erfoderten, an verschiednen Tagen in dem Jahre des Amts verrichtet worden sind [80]).

Zu den Geschäften der Censoren gehörte ferner, für den nächsten Zeitraum die erfoderlichen staatswirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen. Sie hatten zuvörderst die Verpachtung aller Staatsnutzungen zu besorgen, wobei ihre amtlichen Verzeichnisse, die Tabulae censoriae [81]), Tabellae publicae [82]), zum Grunde lagen. Es waren hierunter theils diejenigen öffentlichen Ländereien begriffen, die, auf den Vorschlag des Staatsraths, und

Cic. de orat. II. 66: „qui te ex aerariis „exemit.“ Cluent. 42.
Dio Cass. XXXVIII. 30.

79) Valer. Max. II. 9. §. 9.

80) Liv. XLIII. 14—16. XLIV. 16. XLV. 15.

81) Cic. agr. I. 2.
Plin. hist. nat. XVIII. 3.

82) Liv. XLIII. 16.

mit Genehmigung der Staatsgemeine, ein für allemal dazu angewiesen waren [83]), theils die mittelbaren Steuern, die Zölle, und andere öffentliche Einkünfte [84]). Da nur Männer zu dem bewufsten Amte gewählt wurden, die in allen Zweigen der Verwaltung eine vieljährige Erfahrung erworben, und die Bedürfnisse des Staats- und Kriegs-Haushalts kennen gelernt hatten, so war es zweckmäfsig, dafs die Vorschläge zu den mittelbaren Steuern von ihnen ausgingen, und, nach gehöriger Vorberathung im Staatsrathe, durch einen Consul oder Prätor an die Staatsgemeine gebracht wurden [85]). Die Gewissenhaftigkeit bei ihnen vorausgesetzt, waren sie auch am meisten im Stande, wahrzunehmen und zu beurtheilen, wo Ersparungen, Einschrän-

83) Liv. XXVII. 11: „ut agrum Campanum „fruendum locarent."

84) Id. XXXIX. 44. XL. 51. XLIII. 16. Cic. agr. I. 3.

85) Liv. IV. 8. XXIX. 37. XL. 46. 51. Plin. hist. nat. XXXV. 17. XXXIX. 44: „ornamenta, vestem muliebrem, vehicula, „mancipia."

kungen, gemacht werden konnten [86]). Wenn sie jedoch, vielleicht um sich einen Namen zu machen, oder sonst aus unreinen Beweggründen, hierin zu weit gingen, und überhaupt die Strenge in wirthschaftlichen Angelegenheiten übertrieben, so konnte der Staatsrath einschreiten [87]). Fünf Jahre waren begreiflich der Zeitraum, auf welchen die Pachtverträge über Staatsländereien, Zölle, und andere öffentliche Nutzungen, abgeschlossen wurden, ein Gebrauch, der sich immer erhielt, und von den Franken in Gallien vorgefunden wurde, wo von der Beibehaltung desselben noch im siebenten [88]), ja im neunten [89]) Jahrhundert Beispiele vorkommen.

Endlich war den Censoren noch die Oberaufsicht über das Bauwesen übertragen. Zwar könnte scheinen, als hätte die Verwaltung desselben den Aedilen obgelegen; es waren aber beide Aemter so geschieden, daſs jenes

86) Liv. XXXIX. 44: „aquam publicam omnem — et quae in loca publica cet."

87) Id. l. c.
Polyb. VI. 17.

88) Formularum l. II. form. V.

89) Caroli calvi edict. a. 846. tit. VII. c. 22.

sich auf die Unterhaltung, dieses auf den Gebrauch der öffentlichen Gebäude beschränkte. Demnach untersuchten die Censoren den Zustand derselben [90]), unternahmen die nöthigen Bauten, deren Ausführung sie verdangen [91]), sorgten auch für die Unterhaltung der Landstraſsen, Brücken, Wasserleitungen, und des Straſsenpflasters [92]). Mit Genehmigung und auf Anweisung des Staatsraths hoben sie zu solchem Gebrauche die Gelder aus der Schatzkammer [93]).

Die Zwischenzeit, in welcher die Censoren-Aemter unbesetzt waren, bestand verfassungsmäſsig aus drei und einem halben Jahre; oft war sie auch länger, da die Schatzung nicht immer zur bestimmten Zeit angestellt wurde. In solcher Zwischenzeit verrichteten die Consuln, oder an deren Stelle die Prätoren, alle nöthigen Handlungen der staatswirthschaftlichen Verwaltung; sie sorg-

90) Liv. XXIX. 37. XLII. 3. XLV. 15.

91) Id. XXIV. 18. XXIX. 37. XXXIX. 44.

92) Id. IX. 29. 43. XL. 51. XLI. 27. Cic. legg. III. 3.

93) Liv. XL. 46. 51. XLIV. 16. Polyb. VI. 13.

ten, zum Beispiele, für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, verpachteten die Zölle [94]). Von dem städtischen Prätor insbesondere ward das Bürgerbuch geführt, und darin der Name jedes neu aufgenommenen Bürgers eingetragen [95]), welches dann bei der Schatzung von den Censoren zum Grunde gelegt wurde.

c. *Uebrige vorzügliche und ordentliche Beamte.*

§. 50.

Aediles curules.

Was in verschiednen Staaten von Griechenland die Astynomie [1]), das war in Rom die Aedilitas: das Amt der Staats-Aufsicht über die öffentlichen Plätze und Gebäude, aber nur in Ansehung der daselbst vorgehenden Handlungen; woraus dann, bei erweitertem und mehr verwickeltem Zustande der Gesellschaft, mancherlei Geschäfte her-

94) Cic. Verr. I. 50. III. 7.
95) Id. Arch. 4.
1) Aristot. Pol. VI. 5. §. 3.

vorgegangen sind. Von der Aufsicht über Strafsen und Marktplätze waren die vorzüglichsten Folgen die Sorge für den Vorrath und die Güte der Lebensmittel, hauptsächlich des Getreides [2]), und die Wachsamkeit gegen den Wucher [3]), so wie gegen die Nutzung eines gesetzwidrigen Umfangs von Staatsländereien [4]). Aus der Aufsicht über die Tempel entwickelte sich zuvörderst die, an das priesterliche Amt gränzende, Obliegenheit, darauf zu sehn, dafs nicht fremde Gottheiten verehrt würden [5]), auch nicht geheime Zusammenkünfte unter dem Vorgeben gottesdienstlicher Uebungen Statt hätten [6]). Ferner entstand aus jener Aufsicht die Amtspflicht der Veranstaltung feierlicher Leichenbegängnisse [7]), die Verpflichtung, bei an-

2) Cic. legg. III. 3. ad div. VIII. 6: „lex „alimentaria."
Dionys. VI. 9.
Plaut. Rud. II. 3. v. 43.

3) Liv. X. 23.

4) Id. X. 13.

5) Id. IV. 30. XXV. 1.

6) Id. XXXIX. 14.

7) Cic. Phil. IX. 7.
Ovid. fast. VI. 663.

steckenden Krankheiten Anstalten gegen die weitere Verbreitung zu treffen [8]), sogar die Obliegenheit, auf die Bestrafung unnatürlicher Wollust anzutragen [9]). Eine vorzügliche, und mit Aufwand verbundne Amtsverrichtung der Aedilen war endlich die Besorgung gewisser kriegerischen Schauspiele, nach dem Geschmacke und der Stufe sittlicher Ausbildung der Römer. Diese Angelegenheit war auch die Veranlassung gewesen, daſs überhaupt die höhere Aedilenwürde, mit der Auszeichnung des Ehrenstuhls, der sogenannten sella curulis, errichtet worden, da früher blos die niedere bestanden hatte, die nur Bürger geringern Standes annahmen. So lange jene Spiele noch nicht ins Groſse gingen, mit wenig Kosten verbunden waren, verstanden sich diese niedern Aedilen zu deren Unternehmung [10]). Als aber einst beschlossen ward, sie zu erweitern, wodurch der Aufwand stieg, weigerten sich die Mitglieder der Volksgemeine, die Stellen anzu-

8) Liv. III. 6.

9) Id. VIII. 22. X. 31. XXV. 2. Valer. Max. VI. 1. §. 7.

10) Liv. VI. 42.

nehmen. Daſs sich da einige junge Männer aus den herrschaftlichen Geschlechtern zur Besorgung der Spiele erboten, gab Gelegenheit, die beiden höhern Stellen zu errichten, die nur den Patriciern zukommen sollten [11]), doch bald auch an die Volksgemeine übergingen. Neben diesen dauerten aber die niedern fort, mit denen gleichfalls die Veranstaltung gewisser Schauspiele verbunden blieb [12]). In der Folge haben reiche Ehrgeizige, in der Eigenschaft als höhere Aedilen, die Schauspiele als Mittel gebraucht, den müſsigen, eigennützigen Haufen für ihre herrschsüchtigen Absichten zu gewinnen [13]), vor allen C. Julius Cäsar [14]).

Daſs von diesen, mit dem Namen der Religion beschönigten, grausamen Vergnügungen, eine Art, die Apollinarischen Spiele,

11) Liv. VI. 42. VII. 1.

12) Dionys. VI. 95.
Liv. XXVII. 6. XXVIII. 10.

13) Cic. off. II. 16. Muren. 19.

14) Sueton. Caes. 10.
Plin. hist. nat. XXXIII. 3.
Plutarch. Caes. 5.

von dem städtischen Prätor besorgt wurden, der die Kosten aus dem öffentlichen Schatze bestritt [15]), hatte zufällig seinen Grund in der Entstehungsweise. Sie beruheten nämlich auf dem Glauben an gewisse Seher-Gesänge. Da nun, als die Stiftung besondrer Spiele in Beziehung auf dieselben, in Anregung gekommen, die Untersuchung, ob die Gesänge echt, oder untergeschoben wären, als Rechtsfrage war betrachtet, und dem Prätor aufgetragen worden [16]), so gehörte seitdem zu den Amtsgeschäften desselben, die Spiele zu veranstalten; ja man hing mit solcher Aengstlichkeit an der Vorstellung, kein andrer von den gewöhnlichen Oberbeamten könne ihnen vorstehn, daſs in Fällen, wo der Prätor durch Krankheiten, oder sonst, verhindert war, ein Dictator hierzu ernannt wurde [17]). Da einmal die Besorgung von einer Art der öffentlichen Spiele dem Prätor oblag, so ward, unter der Herrschaft der Kaiser, als begreiflich das Amt der Aedilen keinen Reiz mehr

15) Liv. XXV. 12. XXVI. 23. XXVII. 23. XXXIX. 39.
16) Id. XXV. 12.
17) Id. VIII. 40. XXVII. 33.

haben konnte, für angemessen gefunden, sie alle unter dessen Aufsicht zu stellen, mit Bewilligung der Kosten aus dem öffentlichen Schatze [18]).

§. 51.

Quästores.

Unter Aufsicht des Staatsraths verwalteten seit alter Zeit, und schon vor der Stiftung der Censur, zwei Quästoren das Kassen- und Rechnungs-Wesen [1]). In so fern den auswärtigen Gesandten eine gewisse Verpflegung gewährt wurde, deren Besorgung man zu dem Amte der Quästoren schlug, lag ihnen anfänglich auch die Aufnahme dieser Fremden ob [2]). Diese beiden ursprünglichen Quästoren hiefsen in der Folge die städtischen, und standen blos den Staatskassen vor; zwei andere waren über die Kriegskassen gesetzt [3]).

18) Dio Cass. LIV. 2.

1) Liv. II. 41.
Plutarch. Poplic. 12.

2) Plutarch. quaest. Rom. 40. p. 275.

3) Liv. IV. 43. 54.

2. Ausserordentliche Oberbeamte.

§. 52.

Dictator. Magister equitum.

Häufiger, als andere Staaten des Alterthums, ist der Römische, von Seiten sowohl äusserer Feinde, als innerer Stürme, in grofse Gefahren gerathen. Mit Bewunderung ist jedoch wahrzunehmen, dafs der Staatsrath in den bedrängtesten Lagen fast niemals die Besonnenheit verloren, dafs er wenigstens immer einiger Männer sich erfreuet hat, die den erlöschenden Funken des Geistes und Muthes wieder anfachten. Wenn er, in sehr bedenklichen Zeiten, zur nachdrücklichen Haltung des Staats die Consuln nicht für geeignet genug hielt, weil ihrer Gewalt gewisse Grenzen gezogen, auch weil es zuweilen kränkliche Männer waren, die sich einem bevorstehenden schweren Kriege selbst nicht gewachsen glaubten [1]), so veranlafste er die Errichtung einer ausserordentlichen Staatswürde, der eine Gewalt beigelegt war, die der fürstlichen gleich kam, frei von aller Verantwort-

1) Liv. VIII. 12.

lichkeit [2]); weshalb der damit bekleidete Beamte Selbstherrscher [3]), Monarch [4]) genannt, und mit den Aesymneten der Griechen verglichen wird [5]). Sein amtlicher Name war Dictator. Blos mit Ausnahme der Tribunen der Volksgemeine, weil diese nicht Staatsbeamte waren [6]), standen alle Behörden, als solche, unter ihm, selbst die Consuln [7]); alle Bürger ohne Ausnahme mufsten sich schlechterdings seinen Anordnungen fügen [8]). Wenn es gesetzlich war, dafs zu dieser seltnen Würde nur Männer ernannt wurden, welche das Amt eines Consuls bekleidet hatten [9]), so lag schon hierin eine gewisse Gewährleistung, dafs kein Andrer dazu gelangte, als ein gewandter Staatsmann und erfahrner

2) Dionys. VII. 56.

3) Ibid.

4) Id. V. 73.

5) Ibid.

6) Plutarch. quaest. Rom. 78. p. 283.

7) Liv. VIII. 32. XXII. 11.

8) Plutarch. Fab. 9.
Zonaras VII. 13.

9) Liv. II. 18. IV. 13. VI. 38. 42. VII. 3. VIII. 12. 15. 23. IX. 26. 38. XII. 8. XXVII. 5. XXVIII. 10.

Feldherr. Vom Staatsrathe ging allerdings die Maſsregel aus; aber dessen kluge Rücksichtlichkeit dabei war, im Zusammenhange dieses Theils der Verfassung, von gleicher Wichtigkeit mit gewissen, hierher gehörenden, gesetzlichen Bestimmungen. Um das Ansehn der, im Amte befindlichen, Consuln möglichst zu schonen, ward demjenigen von ihnen, der in diesem Monat die Vorgewalt hatte [10]), die Ernennung dieses ihres Vorgesetzten aufgetragen: so war es Regel [11]). In der feierlichsten Stille der Nacht pflegte die höchst wichtige Handlung vollzogen zu werden [12]). Wiewohl aber zuweilen ein Consul hierin mit Selbstständigkeit verfahren wollte [13]), so behauptete doch der Staatsrath meistentheils einen entschiednen Einfluſs auf die Ernennung, indem er auf das dringendste denjenigen empfahl, den er wünschte [14]).

10) Liv. VIII. 12.

11) Id. IV. 31. 57. VII. 6. 12. 21. XXII. 8. XXIII. 22. XXVIII. 10. Plutarch. Marcell. 24.

12) Liv. IV. 21. IX. 38.

13) Id. XXVII. 5.

14) Id. II. 30. V. 46. IX. 38. X. 11.

Sowohl mit dieser Achtung für das Ansehn der Consuln auf der einen Seite, als auf der andern mit der Aufmerksamkeit zur Verhütung von Miſsgriffen, verband der Staatsrath eine Rücksicht, die in verhängniſsvoller Zeit, wo das Band des gegenseitigen Vertrauens die Väter und die Söhne des Staats noch inniger umschlingen soll, mit Unternehmungsgeist, Muth und Ausdauer beseelt, die Rücksicht auf die Stimmung und die Wünsche der Staatsgemeine. Es ist sogar geschehn, daſs der Staatsrath für gut gefunden hat, dieser die Wahl zu übertragen, so daſs der Consul den Gewählten blos genehmigte, und der Form nach ernannte [15]). Von aller Theilnahme ihn auszuschlieſsen, wäre eben so kränkend, als verfassungswidrig gewesen. Als daher in der groſsen Verlegenheit, da Hannibal Rom auf das Aeusserste gebracht hatte, die Bürgerschaft ihre Rettung allein von einem Dictator hoffte, die Ernennung aber durch die Abwesenheit des Consuls, und durch die abgeschnittne Verbindung mit ihm, verhindert wurde, also die Staatsgemeine, mit gänzlicher

15) Liv. XXVII. 5.

Uebergehung des Consuls, diesesmal die Wahl vollziehn mufste, fand man den Ausweg, blos einen Prodictator zu wählen [16]).

Eine leise Andeutung aber, dafs dieser Herrscher doch einem gemeinheitlichen Staate vorgesetzt sei, hatte sich die Verfassung vorbehalten: in seinen Verhältnissen als Staatsbefehlshaber sollte er nicht zu Pferde erscheinen; blos als Oberkriegsbefehlshaber durfte er dieses, doch gehörte auch hierzu für jeden die ausdrückliche Bewilligung durch einen Beschlufs der Staatsgemeine [17]). Hierauf mag auch der Name Magister equitum beruht haben, unter welchem der Dictator sich einen vollziehenden Beamten zu ernennen das Recht hatte [18]). Doch ward derselbe in

16) Liv. XXII. 8.

17) Zonaras l. c.: „ὅτι μὴ ἐφ' ἵππον ἀνα-„βῆναι ὁ Δικτάτωρ ἠδύνατο, εἰ μὴ ἐκστρα-„τεύεσθαι ἔμελλε.“
Plutarch. Fab. Max. 4: „ᾐτήσατο, ἵππῳ „χρῆσθαι παρὰ τὰς στρατείας.“
Liv. XXIII. 14: „lato, ut solet, ad popu-„lum, ut equum escendere liceret, praeter „duas urbanas legiones cet.“

18) Id. II. 18. IV. 13. 31. VI. 38. 42. VII. 3. 17. 22. VIII. 12. 15. 23. 35. IX. 38. XXV. 2. XXVII. 5. XXVIII. 10.

jenem Falle, als blos ein Prodictator angestellt wurde, ebenfalls von der Staatsgemeine gewählt [19]). Auch die Festsetzung, daſs keine Dictatur länger, als sechs Monate, dauern sollte [20]), hatte zum Zwecke die Sicherung der staatsrechtlichen Freiheit. Ein löbliches Beispiel von Selbstverleugnung, und von zarter Berücksichtigung sowohl der Amtswürde der Consuln, als des Gefühls der Bürger, gaben verschiedne Dictatoren dadurch, daſs sie ihr hohes Amt freiwillig, vor Ablaufe dieser Zeit, und sobald irgend die dringende Noth vorüber war, manche schon nach einigen Wochen, niederlegten [21]), womit dann zusammenhing, daſs sie dem Magister equitum dasselbe zu thun befahlen [22]). Dagegen ist auch vorgekommen, daſs der Staatsrath sich genöthigt gesehn hat, einen ungeschickten

Dionys. V. 75.

19) Liv. XXII. 8.

20) Cic. legg. III. 3.
Dionys. Hal. V. 70. VII. 56. X. 25
Liv. III. 29. IX. 34. XXIII. 22.

21) Liv. III. 29. IV. 24. 34. 47.
Dionys; X. 25.

22) Liv. IV. 34.

Mann zur Niederlegung zu bewegen [23]): wie er umgekehrt dasselbe Recht gegen unfähige [24]) oder widerspenstige [25]) Consuln geltend machte, die er, nach Ernennung eines Dictators, abzugehn nöthigte. In der spätern Zeit hat er nicht mehr zu dem Mittel gegriffen, einen Dictator auftreten zu lassen, sondern die ausserordentliche Gewalt desselben wurde, so bald es nothwendig schien, den Consuln beigelegt, mit der herkommlichen Erklärung: „sie hätten zu sorgen, daſs dem Staate kein „Unglück widerführe [26]).“

Nicht ausschlieſslich aber in Zeiten der Gefahr ist jene hohe Würde errichtet worden, sondern zuweilen auch unter ruhigen Umständen, damit, wann zur Vollziehung gewisser bürgerlichen oder Religionshandlungen die, von Seiten ihres Amts geeigneten, Männer fehlten, ein Dictator ihre Stelle verträte, um dem Geiste der Verfassung zu genügen.

23) Liv. epit. l. XIX.
24) Id. VIII. 15.
25) Id. VIII. 12.
26) Id. III. 4. VI. 19.
Sallust. Catil. 29.
Cic. Mil. 26.

§. 53.

Interrex.

Aus eben diesem Grunde, um eine gewisse Feinheit des Staatsrechts zu beobachten, ernannte der Staatsrath, in den erfoderlichen Fällen, einen ausserordentlichen Beamten mit dem Namen eines Interrex [1]), der, um diesen Amtsnamen durch äusseres Ansehn zu unterstützen, beständig aus den alten herrschaftlichen Geschlechtern ist genommen worden [2]). Seine Bestimmung ging blos auf die Veranstaltung und Leitung der Wahl neuer Consuln in folgenden Fällen. Zu den Rechten und Obliegenheiten dieser jährlichen Oberbeamten gehörte die Aufsicht und Geschäftsführung bei der Wahl ihrer Nachfolger. Es ereignete sich aber nicht selten, daſs sie vor der Zeit ihre Würde niederlegten, wegen schwacher Gesundheit [3]), oder vom Staatsrathe bewogen, wenn sie bevorstehenden Kriegen nicht gewachsen waren [4]). Ging

1) Ἀντιβασιλεύς, Μεσοβασιλεύς. Dionys. Hal. IX. 69. XI. 62.

2) Cic. dom. 14.

3) Liv. V. 31.

4) Id. VIII. 3.

einer von beiden während des Amts mit Todte ab, so wurde zwar, unter Leitung des andern, ein Ergänzungs-Consul gewählt; wenn aber auch dieser andere vor Ablaufe seines Jahres vom Todte weggerafft wurde, so stand dem Ergänzungs-Consul nicht zu, das Wahlgeschäft zu leiten [5]).

In solchen Fällen also, wo die Würde der Consuln erledigt, die, der Prätoren aber, zu gering war, um die Stelle zu ersetzen, machte die Verfassung, zum Behufe des angegebnen Geschäfts, einen Interrex nothwendig [6]), der aber zugleich die ganze übrige Amtsführung der Consuln übernahm [7]). Doch durfte er die Stelle nicht länger behalten, als fünf Tage [8]): das scheint von jener urgesellschaftlichen Verfassung beibehalten zu seyn, der zufolge von den zehn Ordnungen der Staatshäupter jede auf fünf Tage die Verwaltung geführt hatte [9]). War dann die Vorbereitung der Consulwahl noch nicht

5) Liv. XLI. 18.
6) Id. III. 55. IV. 51.
7) Ursprung: Dionys. IV. 75.
8) Id. IX. 34.
Appian. bell. civ. I. 98.
9) Oben §. 14. S. 55.

vollendet, so ernannte der Interrex einen Nachfolger, und ging ab [9]). Kam es unter diesem zweiten zur Wahlhandlung [10]), so trat die Verwaltung der Consuln wieder ein [11]). Es kam aber auch wohl zu einem dritten [12]), ja bis zum eilften [13]), und einst bis zum vierzehnten [14]). Ohne die Zahl anzugeben, wie viel auf einander gefolgt sind, sagt die Geschichte zuweilen blos überhaupt: es wurden Interreges gewählt [15]). Der Interrex brauchte auch nur einen Consul wählen zu lassen, der dann die Wahl seines Amtsgenossen leitete [16])

Noch zwei Schattirungen dieses Theils der Römischen Verfassung, die deren mächtige Herrschaft bestätigen; weshalb die Sache des Staats, eben weil sie nicht von dem Wechsel der Einsicht, der Gesinnung, der Eigen-

9) Dionys. VIII. 90.
10) Ibid. et IX. 14.
Liv. VIII. 3.
11) Id. III. 55. VII. 17. IX. 7. 8.
12) Id. V. 3.
13) Id. VII. 21.
14) Id. VIII. 23.
15) Dionys. IX. 69. XI. 62.
16) Liv. XXII. 35.
Plutarch. Marcell. 6.

thümlichkeiten und Verhältnisse der öffentlichen Beamten, sondern von etwas abhing, das keinem Wechsel unterworfen war, in so festem Gange erhalten werden konnte. Wenn beide Consuln durch Abwesenheit im Kriege verhindert waren, der Wahl ihrer Nachfolger vorzustehn, so ward einer von ihnen beauftragt, einen Dictator zu ernennen, der die Stelle zu vertreten hatte [17]). Wünschte dagegen die Bürgerschaft einen Dictator zu einer Zeit, wo die Stellen beider Consuln erledigt waren, so ernannte der Staatsrath einen Interrex, der dann, statt des Consuls, den Dictator bestimmte [18]).

B. Athen.

§. 54.

Eigentliche Archonten.

In keinem Staate des Alterthums ist die Verkehrtheit der Begriffe von bürgerlicher Freiheit so weit gegangen, wie in Athen, in keinem die einfache bürgerliche Weisheit der

17) Liv. XXV. 2.
18) Dionys. XI. 20.

frühern Zeiten so zur Thorheit geworden, die männliche Würde in der Führung des Staatswesens so zum Kinderspiel: und dieses hauptsächlich dadurch, daſs der Staat ohne eigentliche Oberbeamte war. Denn wie man den Areopagus herabgewürdigt und entkräftet hatte, eben so, und aus gleicher Ursache, waren die meisten und wichtigsten Rechte der vollziehenden Gewalt zersplittert worden, daſs den drei, dafür angestellten, Archonten, früher von bedeutenden Rechten und Amtsgeschäften [1]), fast nichts, als der Name der vormaligen Würde, geblieben. Aus Miſstrauen gegen alle einzelne, mit irgend einiger Macht bekleidete, obrigkeitliche Personen, hatte man die Theile der aufgelöseten Archontengewalt entweder dem Schwarme der fünf bis sechs Tausend Preis gegeben, die als Richter galten, oder sie waren an die ganze Gemeine übergegangen, da das gestattete Mittel der Rechtsberufung [2]) immer allgemeiner gebraucht wurde. Vorzüglichen Antheil an diesem verderblichen Wesen hatte der Eigennutz. Jeder einzelne Besuch näm-

1) Thucyd. I. 126.

2) Plutarch. Solon. 18.

lich sowohl der Gerichtshöfe, als der Staatsversammlung, wurde bezahlt: je mehr also Geschäfte, und je öfter Zusammenkünfte, desto besser stand sich der müſsige, gierige Haufe dabei. Athen muſs Aristoteles bei der Bemerkung im Sinne gehabt haben, daſs, wo die Bürger für die Theilnahme an den Staatsversammlungen bezahlt werden, sie die meisten Geschäfte an sich reiſsen, um recht oft Versammlungen zu haben [3]). Daſs die Archonten nicht, wie sonst überall die höchsten vollziehenden Beamten, Häupter des Staatsraths waren, ja nicht einmal Sitz und Stimme darin hatten, wo doch die wichtigsten Verwaltungssachen bearbeitet wurden, dieses Gebrechen der Verfassung würde noch auffallender und nachtheiliger gewesen seyn, wenn ihre Aemter etwas zu bedeuten gehabt hätten.

Einer von ihnen, im Range der Erste, hieſs vorzugsweise Archon. Wenn man das Jahr nach ihm bezeichnete [4]), so war dieses kein Merkmal von Ansehn und Würde,

3) Pol. IV. 12. §. 9.
4) Pollux VIII. 89.
Plutarch. Aristid. 5.

sondern ein bloſses Bedürfniſs der Zeitbestimmung. Nach dem Grundrisse des Staatsrechts hätte ihm die Oberverwaltung der Sicherheits- und Rechtspflege gebührt. Aber von allen darunter begriffenen Geschäften war ihm, ausser einigen Kleinigkeiten, blos eins geblieben, in welchem aber, was beachtungswerth ist, die Anfänge der Gesellschaft bestanden: er hatte die Familien-Angelegenheiten der Bürger zu verwalten, in so fern sie der Aufsicht und Leitung des Staats unterworfen waren: Erbschaften; Vormundschaften, und zwar nicht allein über Minderjährige, sondern auch über Blödsinnige; Waisensachen; Schlichtung von Streitigkeiten theils über Erbtöchter, theils zwischen Eheleuten, und zwischen Eltern und Kindern [5]). So waren dem Oberrichter blos die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geblieben.

Der zweite von den drei ursprünglichen Zweigen der Oberverwaltung erstreckte sich

5) Demosth. adv. Lacrit. p. 940. — adv. Pantaenet. p. 976 seqq. — adv. Macartat. p. 1076. Harpocr. v. ἡγεμονία δικαστηρίου. Pollux l. c.

auf diejenigen Religionshandlungen, durch welche die kirchliche, und eben damit die bürgerliche Gemeinschaft der verbundnen Stämme ausgedrückt wurde [6]), und die in so hoher Achtung standen, daſs der, dafür angestellte, Beamte, den fürstlichen Namen führte (§§. 22. 45. 47.). Wegen der Meinung von Gebieterschaft, die altherkommlich an diesen Handlungen haftete, scheinen die Opfer, welche die Pisistratiden selbst verrichtet hatten [7]), solche gewesen zu seyn. Die bezeichnete amtliche Haupt-Eigenschaft des Fürstpriesters brachte auch mit sich, daſs er den heiligen Handlungen am hohen Eleusinischen Feste vorstand [8]): um dadurch anzuzeigen, daſs der, in der ältesten Zeit bestandne, Staat von Eleusis, dem Attischen einverleibt sei. Dann hatte er eine schiedsrichterliche Gewalt. Nämlich gemeinschaftliche Andachten waren altherkommliche Bande der

6) Pollux VIII. 90: „τὰ περὶ τὰς πατρίους „θυσίας διοικεῖ.“

7) Thucyd. VI. 54.

8) Harpocr. v. „ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων, „παρ’ ’Αθηναίοις ὁ λεγόμενος Βασιλεύς.“ Pollux l. c.

Genossenschaften, wozu die Priesterwürden den geeigneten Mitgliedern durch das Loos zuerkannt wurden, sowohl bei den einzelnen Landgemeinen [9]), als bei den drei hundert und sechszig, aus der ältesten Zeit stammenden, bürgerlichen sogenannten Geschlechtern [10]). Entstanden nun Streitigkeiten hierbei, so hatte er sie zu schlichten [11]).

Ein leerer Name war endlich auch der, des Polemarchen, des dritten obersten Beamten. Anfänglich war dieser ohne Zweifel Oberbefehlshaber des Heers gewesen. Schon früh aber findet man die zehn Ober-Anführer der Stämme ihm gleich gestellt, in deren Kriegsrathe er die eilfte Stimme hatte [12]), mit der Beschränkung seiner Feldherrnwürde auf den rechten Flügel [13]). Als der Schwindel der Gemeinheitlichkeit immer stärker ward, durfte er gar nicht mit zu Felde gehn,

9) Demosth. adv. Eubul. p. 1313. 1314. 1318. Pollux VIII. 90. 107.

10) Harpocr. v. γεννῆται. Pollux l. c.

11) Id. VIII. 90.

12) Herodot. VI. 109. 111.

13) Id. 109.

gar keine Kriegssachen mehr bearbeiten. Da jedoch von dem ausgeleerten, im Innern zerstörten Gebäude, das Aussenwerk stehn bleiben sollte, so war es ein Spott, den Athen mit sich selbst trieb, dafs nun das einzige, auf den Krieg bezügliche Geschäft eines Beamten, der einen so viel versprechenden Namen führte, in der Besorgung der Leichenbegängnisse solcher Bürger bestand, die vor dem Feinde geblieben. Dann gehörte zu seiner Stelle die Verwaltung der Angelegenheiten sowohl der Beisassen, als der Freigelassenen: er hatte über dieselben die bürgerliche Gerichtsbarkeit, führte über die Minderjährigen die Vormundschaft, war Strafrichter, wenn einer seinen Schirmherrn vernachlässigte, oder sich gar keinen wählte. In so fern er auch das Fremden-Wesen zu besorgen hatte, standen die Geschäftsführer von Ausländern unter ihm [14]).

14) Demosth. adv. Lacrit. p. 940.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1361.
Harpocr. v. „πολέμαρχος."
Suid. v. „ἡγεμονία δικαστηρίου."
Pollux VIII. 91.

Nicht genug, daſs man den drei Ober-Beamten nur so geringfügige Geschäfte übrig gelassen hatte, waren sie in der Verwaltung selbst von diesen nicht unbeschränkt, sondern es muſste sich jeder zwei Beisitzer wählen [15]), denen er die Stelle auch wohl verkaufte [16]), aber auch wieder nehmen konnte [17]).

§. 55.

Thesmotheten.

Da die Gegenstände jener drei Aemter im Alterthum die ganze vollziehende Gewalt umfaſsten, so ist unverkennbar, daſs in Athen anfänglich nur drei Archonten gewesen sind. Es waren aber früh schon die meisten Amtsgeschäfte derselben entweder an den Rath der Fünfhundert übergegangen, oder vor die

15) Harpocr. v. πάρεδρος.
Etymol. h. v.
Pollux VIII. 92. 100.

16) Auctor orat. adv. Neaer. p. 1369: „Στέφανος „τὴν ἀρχὴν παρ' αὐτοῦ πριάμενος, πάρε-„δρος γενόμενος."

17) Ibid. p. 1373: „Στέφανον ἀπελάσαι ἀπὸ „τῆς παρεδρίας, καὶ οὐκ ἐᾶν ἔτι παρε-„δρεύειν αὐτῷ."

Gerichtshöfe, wohl gar vor die versammelte Staatsgemeine, gezogen worden. Dadurch wurden vermittelnde Beamte nothwendig, bei denen man die Sachen einreichte, um sie vorzubearbeiten, und zum Vortrage zu bringen. So weit ging das krankhafte Mistrauen gegen die bewufsten drei höchsten Würden, dafs man für bedenklich hielt, Männern, die so vornehme Amtsnamen führten, diese Geschäfte zu überlassen. Gleichwohl konnte man sich des Gedankens nicht erwehren, dafs sie zu deren Amte gehörten. Deshalb wurden ihnen sechs neue Beamten zugeordnet, die von ihrer Bestimmung Thesmotheten, überhaupt aber ebenfalls Archonten, hiefsen. Sie leiteten das Aeussere des Gerichtswesens, und hatten die Vorbereitung der gerichtlichen Handlungen. Einige von diesen Amtssachen vollzogen sie gemeinschaftlich, andere aber einzeln. Sie waren es auch, welche mit den, für das nächste Jahr bestimmten Archonten die Prüfung anstellten (§. 39.), ob sie bürgerlich und sittlich zu dem Amte geeignet wären. Endlich gehörte zu ihren Obliegenheiten, die Geschäftsführung der Prytanen zu beobachten, und von entdeck-

ten Misbräuchen Anzeige bei der Staatsgemeine zu machen [1]).

Ungeachtet der geringen Rechte, die den neun Archonten zustanden, und obgleich sie auch kein Gehalt genossen, war eine solche Stelle doch, ausser der bürgerlichen Ehre, deshalb sehr wünschenswerth, weil sie von der Verbindlichkeit zur Ausrüstung eines Kriegsschiffs, oder zu Beiträgen dazu, befreiete [2]).

1) Demosth. adv. Lept. ed. F. Wolf, p. 82. 88. Schol. Demosth. Lept. ll. cc.

Demosth. adv. Mid. p. 529.

Id. adv. Timocr. p. 707.

Id. ad. Steph. p. 1137.

Id. adv. Theocr. p. 1338.

Auctor orat. adv. Neaer. p. 1363. 1366. 1367. 1369.

Aeschines adv. Timarch. p. 41.

Pseudo-Plutarch. vita Antiphont. p. 833.

Pollux VIII. 85—88, conf. VI. 154. VIII. 40. 43. 44. 46. 55.

Harpocr. et Suid. vv. θεσμοθέται, ἡγεμονία δικαστηρίου, παράστασις, δωροξενία, ψευδόκλητεία, ψευδεγγραφή.

2) Demosth. Lept. ed. Reisk. p. 465.

C. Sparta.

§. 56.

Erbfürsten.

Von den Eigenthümlichkeiten in der bürgerlichen Verfassung, durch die sich manche Staaten des Alterthums, bei aller Uebereinstimmung im Allgemeinen, auszeichneten, war eine der vorzüglichsten die Beibehaltung eines so vorgestellten alten fürstlichen Geschlechts in Sparta, mit zweien Häusern, in denen aber die erblichen Häupter zweier ehemals herrschenden Obae nicht zu verkennen sind [1]). In gemeinschaftlichem Besitze behaupteten diese Fürsten von dem ersten jener drei Zweige der vollziehenden Obergewalt zwar nur einige Trümmern, aber gerade diejenigen, in denen die ursprüngliche stamm- und geschlechts-oberhauptliche Würde zu erkennen ist, und die auch in Athen dem ersten Archon geblieben waren: die Entscheidung der Streitigkeiten über Erbtöchter, und die Genehmigung der Annahme an Sohnes Statt [2]). In Ansehung des zweiten Gewalt-

1) Plutarch. Lycurg. 6: „ἀρχαγέται.“
2) Herodot. VI. 57.

Zweiges waren sie, was die heiligen Handlungen selbst betrifft, die ihnen, als Fürstpriestern, zustanden, keiner Beschränkung unterworfen [3]). Den dritten Zweig besaſsen sie so weit, daſs sie beständige Oberkriegs-Anführer waren [4]); doch konnten sie nicht durchaus selbstständig die Unternehmungen entwerfen, sondern nur mit Zuziehung einer, im Lager ihnen zugeordneten, Beobachtungsbehörde, die früher aus hundert Bürgern bestanden hatte [5]), weiterhin aus dreissig [6]). Daſs Kriegserklärungen nur in den allgemeinen Staatsversammlungen beschlossen werden konnten, leidet keinen Zweifel [7]). Wenn daher dieses Recht den beiden Erbfürsten zugeschrieben wird [8]), so

3) Herodot. VI. 56.
Xenoph. de republ. Lac. 13. §. 2. 15. §. 2.
Id. Hellen. III. 3. §. 4.
Aristot. Pol. III. 9. §. 2.

4) Id. l. c.

5) Herodot. l. c.

6) Xenoph. Hellen. V. 3. §. 8, conf. IV. 1. §§. 5. 30. 34.

7) Thucyd. I. 79. 87.
Xenoph. Hellen. IV. 6. §. 3.

8) Herodot. VI. 56.

ist das entweder ein Irrthum, oder die Angabe ist dahin einzuschränken, daſs diese Erb-Beamten in früherer Zeit Einfluſs auf die Kriegs-Erklärungen gehabt haben.

In ihren besondern Verhältnissen unterschieden sich die beiden fürstlichen Bürger nicht von den übrigen. Sie wohnten zusammen im altväterlichen Stammhause [9]), und lebten vom Ertrage ihrer Ländereien [10]), wozu einige Darbringungen der Mitbürger kamen [11]). Die Erbfolge-Ordnung war die, in späterer Zeit auch unter den Germanen herkommliche, der zufolge erst der Sohn, und wenn ein solcher nicht da war, der Bruder, einrückte [12]).

§. 57.

Ephoren.

Der Eindruck von Ansehn, den das Alter von berühmten Fürstengeschlechtern hervorbringt, würde bei dem Spartanischen um so gröſser gewesen seyn, da es seinen Ursprung

9) Xenoph. Hellen. V. 3. §. 20.
10) Id de republ. Lac. XV. 3.
11) Herodot. l. c.
12) Xenoph. Hellen. III. 3. §. 2.

von einem Heldengott ableitete. Aber die Wirklichkeit der grofsen amtlichen Macht, welche die fünf Ephoren ausübten [1]), dämpfte die, auf bloſser Meinung beruhende, Ehrerbietung für die beiden Fürsten; und jene legten sich vor diesen so entschieden den Rang bei, daſs sie von ihren Ehrensitzen nicht aufstanden, wann letztere in die Staatsversammlung traten [2]).

Wenn in den frühesten Zeiten die drei Zweige der Staatsverwaltung im unbeschränkten Besitze der beiden Häupter des ältern Staatsraths gewesen waren, so hatte in der Folge der Andrang des Haufens bewerkstelligt, daſs von dem ersten eins der bedeutendsten Rechte, die bürgerliche Gerichtsbarkeit, war getrennt, und den Mitgliedern des neuern Staatsraths beigelegt worden [3]). Die Ephoren vollzogen dieselbe öffentlich, von erhöhten Sitzen [4]). In die Verwaltung der beiden andern Zweige misch-

1) Plutarch. l. III. c. XI. §. 2.
2) Xenoph. de republ. Lac. XV. 6.
3) Aristot. Pol. III. 1. §. 7.
4) Plutarch. Agis 12. — Cleomen. 10. Aelian. var. hist. II. 15.

ten sie sich zwar nicht; doch waren bei den Religionshandlungen, welche die Fürsten in ihrer gesammtpriesterlichen Eigenschaft verrichteten, zwei Ephoren von Amts wegen gegenwärtig [5]); und zu Felde gingen eben so viele mit, zur Leitung völkerschaftlicher Verhandlungen [6]). Einer von den Fünf war Erster unter ihnen: nach ihm wurde das Jahr bezeichnet [7]).

D. Andere Staaten.

§. 58.

Einige Oberbeamte.

So wenig von der Staatsverfassung der übrigen Griechischen Völkerschaften bekannt ist, so lassen sich doch bei einigen die drei Zweige der vollziehenden Macht entweder ausdrücklich unterscheiden, oder aus einigen Nachrichten folgern. In Mantinea werden

5) Xenoph. de republ. Lac. XIII. 5.
6) Ibid., et Hellen. II. 4. §. 36.
7) Thucyd. VIII. 58.
Xenoph. Hellen. I. 2. 3. 6. II. 1. §. 9. — 3. §§. 9. 10.
Pausan. l. III. c. XI. §. 2.

als Oberbeamte erwähnt Demiurgen, Theoren, Polemarchen [1]): obgleich keine Zahl dabei angegeben ist, so erhellt doch aus der Bedeutung dieser Amtsnamen, dafs ihre Geschäftskreise nach jenen Zweigen gesondert gewesen. Wenn in Böotien [2]), namentlich in Theben, ein Oberstaatspriester mit dem Namen Archon [3]), und ein Polemarchos [4]), vorkömmt, so darf man hieraus auf die besonders bestandne Oberrichterwürde schliefsen. Auch in Massilien waren drei Archonten in der spätern Zeit die höchste Obrigkeit [5]). Zwei Oberbeamte in Epidamnus: ein Archon, und ein Oberfeldherr [6]). Zwei Suffeten in Karthago, welche die oberrichterliche und oberfeldherrliche [7]) Würde bekleideten; wiewohl, was

1) Thucyd. V. 47.

2) Plutarch. quaest. Rom. 37. p. 274.

3) Id. de Socratis genio, p. 597.

4) Ibid. p. 577.

5) Strabo IV. p. 271.

6) Aristot. Pol. l. III. c. XI. §. 1. l. V. c. I. §. 6.

7) Diodor. XIII. 43. — XIV. 54. 56 XV. 15. 16.
Justin. XXII. 7.

die letzte betrifft, auch Beispiele vorkommen, daſs sie andern Männern anvertrauet worden [8]). Daher sind die Suffeten nicht sowohl mit den Spartanischen Fürsten zu vergleichen [9]), als vielmehr mit den Römischen Consuln [10]); und sowohl in Karthago, als in Epidamnus, ist das dritte oberste Amt, die Oberpriesterwürde, zu vermuthen; in dem ersten Staate um so mehr, da in dem Mutterstaate Tyrus der Priester des Herkules, der Phönicischen Gesammtgottheit, den Rang unmittelbar nach dem Fürsten hatte [11]).

Sieben Demuchi der Thespier [12]), zehn Kosmi auf Kreta, die nach Endigung ihres Amtsjahrs in den Staatsrath einrückten [13]).

Conf. Aristot. Pol. II. 8. §. 5: „τούς „τε βασιλεῖς καὶ τοὺς στρατηγούς."

8) Diodor. XV. 16.

9) Aristot. l. c. §. 2.

10) Polyb. VI. 51.
Justin. XXII. 7.
Liv. XXX. 7.
Corn. Nep., Hannibal. 7.

11) Justin. XVIII. 4.

12) Diodor. IV. 29.

13) Aristot. Pol. II. 7. §. 3. 5.
Strabo X. p. 740. 741.

Von unbestimmter Zahl werden erwähnt die Fürsten der Kumäer [14]), die Symbuli der Thurier [15]), die Timuchi zu Naukratis [16]), die Artynae zu Argos [17]), die Politophylakes zu Larissa [18]), die Epikleten zu Ephesus [19]), die Demiurgi zu Elis [20]), die Epidemiurgi zu Korinth [21]), und zu Potidaea, einem Tochterstaate der Korinther, wohin diese Beamten jährlich von der Mutterstadt geschickt wurden [21]).

§. 59.

Einer.

In manchen Staaten trug man kein Bedenken, die vollziehende Gewalt einem Einzigen, bei jährlichem Wechsel, anzuvertrauen: einem Prytanis im ältern Ko-

14) Plutarch. quaest. graec. p. 292.
15) Aristot. Pol. V. 6. §. 8.
16) Athenaeus IV. c. 13. p. 149. 150.
17) Thucyd. V. 47.
18) Aristot. Pol. V. 5. §. 5, conf. II. 5. §. 5.
19) Strabo XIV. p. 948.
20) Thucyd. l. c.
21) Schol. Thucyd. I. 56.
22) Thucyd. I. 56.

rinth [1]), in Smyrna [2]) und Milet [3]), auf Kos [4]) und Rhodus [5]); einem Kosmopolis bei den Epizephyrischen Lokrern [6]); einem Medixtuticus in Capua [7]), einem Amphipolus in Syrakus [8]), dem, als Priester des Olympischen Zeus, namentlich auch die Oberstaatspriesterwürde beigelegt wird [9]).

1) PAUSAN. II. 4. §. 4.
2) ARISTID. Serm. sacr. V. p. 608.
3) ARISTOT. Pol. V. 4. §. 5.
4) HESYCH. v. Κέρκος.
5) POLYB. excerptt. legg. 65. 86.
STRABO VII. p. 487.
PLUTARCH. praeceptt. pol. p. 813.
6) POLYB. reliqq. XII. c. 16.
7) LIV. XXIV. 19. XXVI. 6.
8) DIODOR. XVI. 70.
CIC. Verr. II. 51.
9) DIODOR. et CIC. l. c.

III.

GEGENBEHÖRDEN.

A. In Griechenland.

§. 60.

Ueberhaupt.

Es liegt auf die einfachste Weise in der Natur der Sache, daſs Beamte demjenigen verantwortlich seyn müssen, der sie angestellt hat, für den, und in dessen Namen sie das Amt verwalten. Da es nun in der Staatenverfassung des Alterthums einer von den Grundzügen war, daſs aus der Mitte der Bürgerschaft, und von derselben, jährlich gewisse Stellvertreter aller Uebrigen zur Führung der öffentlichen Geschäfte angestellt wurden, so brachte dieses Verhältniſs mit sich, daſs den Beauftragten gewisse Beobachter gegenüber standen, die bei Misbräu-

chen und Gesetzwidrigkeiten entweder auf der Stelle einschritten, oder nach Ablaufe des Jahrs unrechtliche Beamte vor Gericht zogen. In den Staaten der Griechen war solche Einrichtung um so nöthiger *), da in den meisten die Aemter jährlich ausgespielt wurden, mithin, weil jeder in den Glückstopf greifen durfte, die schwierigsten, würdevollsten Geschäfte nur zu häufig in die Hände von Ungeschickten, Eigennützigen, Rechtlosen, gerathen seyn müssen. Daher findet hier auch ein Gedanke keine Anwendung, der in wohlgeordneten Staaten von groſser Wichtigkeit ist: daſs, wenn die höchste Gewalt Jemanden einmal ein Amt anvertrauet hat, sie auch in diesem Vertrauen sich gleich bleiben, und nicht mit argwöhnischer Beobachtung zu tief in das Einzelne seiner Geschäftsführung eingehn solle, damit sie das Ehrgefühl nicht verletze, den Keim edler Selbstthätigkeit nicht ersticke.

*) Plato, Polit., Bekker, P. II. V. II. p. 337.

Aristot. Pol. VI. 5. §. 13, conf. l. IV. c. XI. §. 14.

§. 61.

Insbesondere.

In Kumae oder Kyme wurden die höchsten Vollziehungsbeamten, bei Niederlegung der Würde, demüthigend behandelt. In nächtlichen Sitzungen untersuchte der Staatsrath ihre Geschäftsführung, und entschied darüber vermittelst eines Verfahrens, wodurch keinem Mitgliede die Stimme des andern bekannt werden konnte, das aber nicht weiter angegeben wird. Daſs sie während der Untersuchung die Versammlung verlassen muſsten, kann als Schonung angesehn werden; sie wurden aber an der Hand des Gefängniſs-Aufsehers hinausgeführt [1]). In Elis waren die Thesmophylakes wohl eigentliche Staatsgegenbeamte [2]). Die Spartanischen Nomophylakes aber hatten wahrscheinlich die beschränkte Bestimmung, auf die Beobachtung der Gesetze zu sehen, welche die Abhärtung der Jugend zum Gegenstande hatten. Denn theils werden sie insbesondere mit den Beamten zusammengestellt, die über die körperlichen Uebungen

1) Plutarch. quaest. graec. p. 291. 292.
2) Thucyd. V. 47.

gesetzt waren [3]), theils wird überhaupt in den Griechischen Staaten ein öffentliches Amt dieses Namens, in Verbindung mit der Aufsicht über solche Uebungen, erwähnt [4]).

Zweckmäfsig, ja unentbehrlich, waren Gegenbeamte in Geldsachen, bei Abnehmung der Rechnungen, u. s. w. Sie führten mancherlei Namen, besonders die, der Euthynen und Logisten [5]). Unter beiden waren in Athen einige wichtige Beamte angestellt, bei denen alle übrige, wann sie abgingen, desgleichen alle Gesandten nach geendigtem Geschäft, nicht nur Rechenschaft abzulegen hatten von den ihnen anvertraueten Geldern, sondern ihre ganze Amtsführung einer Prüfung unterwerfen mufsten [6]).

3) Pausan. l. III. c. XI. §. 2. conf. c. XIV. §. 8.

4) Aristot. Pol. VI. 5. §. 13: „νομοφυλακία, „παιδονομία, γυμνασιαρχία.“

5) Id. §. 10.

6) Xenoph. de republ. Ath. III. 4: „ἀρχὰς „δοκιμάσαι.“
Andoc. de myst. p. 37.
Aeschines adv. Ctesiph. p. 395. 403. 408.
Pollux VIII. 45. 99. 100.
Harpocr., Hesych., Suid., Etymol. vv. „εὔθυναι, λογισταί.“

B. In Rom.

§. 62.

Für die Staatsgemeine überhaupt: Berufung an dieselbe; Einspruch andrer Beamten.

In der Römischen Verfassung ist noch einleuchtender, als bei den Griechen, daſs die Bürgerschaft befugt war, Rechtsberufungen gegen gesetzwidriges Verfahren der Beamten anzunehmen und zu erledigen: hier verdankten diese ja ihre Stellen nicht dem Zufalle des Looses, sondern einer ausdrücklichen Wahl. Daher war es eins der ältesten Staatsgesetze: jeder Beamte sollte verantwortlich, und wegen Miſsbrauchs seiner Gewalt, namentlich wegen willkührlicher Bestrafung von Bürgern, bei der Staatsgemeine zu belangen seyn [1]). Doch war dieses Mittel ziemlich

1) Liv. II. 8: „lex de provocatione adversus „magistratus ad populum.“ — III. 55: „ne quis ullum magistratum sine provoca-„tione crearet.“ — X. 9.
Cic. legg. III. 3.
Dionys. Hal. V. 19: „προκαλεῖσθαι τὴν „ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν.“ — VI. 58: „μεταφέρειν τὰς κρίσεις ἀπὸ τῶν „πατρικίων ἐπὶ τὸν δῆμον.“

umständlich, und der Erfolg ungewiſs. Nach einem andern, viel kürzern, konnte jeder Bürger, wenn er sich von einem Beamten beschwert glaubte, sich an denjenigen wenden, der im Range entweder neben oder über diesem stand, und ihn auffodern, einzuschreiten [2]). So unzweifelhaft es übrigens war, daſs gegen Männer, die nicht aus eigener Macht, sondern im Namen der ganzen Staatsbürgerschaft, die Verwaltung führten, Beschwerden Statt haben durften, so unverkennbar muſste die, hiermit verbundne, Hemmung der amtlichen Wirksamkeit seyn. In Zeiten der Gefahr aber, wo Schnelligkeit und Nachdruck der Maſsregeln von hoher Nothwendigkeit waren, hätte diese Einrichtung verderblich werden können. Daher zeugt es von weiser Mäſsigung der Freiheitsliebe, daſs gegen einen Dictator weder Beschwerden bei der Staatsgemeine zulässig seyn sollten, wiewohl ein solcher Versuch

2) Cic. legg. III. 3. 4: „ni par majorve potes-„tas prohibessit. — Par majorve potestas „plus valeto. Intercessor rei malae salu-„taris civis esto.“
Gellius XIII. 15. XIV. 7.

doch einmal geschehn ist [3]), noch andere Beamte das Recht des Einspruchs hatten, eben weil keiner neben oder über ihm stand [4]).

§. 63.

Für die Volksgemeine insbesondere: Tribuni plebis.

In dem Römischen Staate hat von Anbeginn eine, in der Geschichte aller Völker einzige, Scheidung der Bürgerschaft in zwei Grundbestandtheile von ungleicher Beschaffenheit und Stärke bestanden: der eine von groſser innern Kraft, der andere von groſser äussern Gewalt und weitem Umfange: beide daher, obgleich in unaufhörlicher Gegenwirkung, im Allgemeinen doch beständig im Gleichgewicht. Zwar hatten die alten Geschlechter ihr ausschlieſsliches Recht auf die obrigkeitlichen Stellen eingebüſst, die Schei-

3) Liv. VII. 4.

4) Id. II. 18. — II. 29: „dictatorem, a quo „provocatio non est, creemus.“ III. 20: „sine provocatione dictatorem esse.“ Dionys. Hal. VII. 56: „δικτάτωρ ὑφ’ „ὑμῶν αἱρεθεὶς, ὃς αὐτοκράτορι καὶ ἀνυπ- „ευθύνῳ χρώμενος ἐξουσίᾳ.“

dung aber erhielt sich dessenungeachtet; denn theils bestanden die meisten Mitglieder des, an die Stelle des Geburtsadels getretenen, Amtsadels *) aus Patriciern, theils waren gewisse Einrichtungen, die sich auf den alten Unterschied zwischen ihnen und der Plebs gründeten, so tief in die Verfassung verwachsen, daſs sie bis in späte Zeit fortdauerten. Die wichtigste dieser Einrichtungen, von der alle übrige beherrscht wurden, war das Sachwalterthum für die Volksgemeine, das, mit groſser Gewalt ausgestattet, dem Staatsrathe und den Oberbeamten, also gröſstentheils den alten Geschlechtern, gegenüber, von zehn Männern aus der Volksgemeine, bei jährlichem Wechsel, geführt wurde. Staatsbeamte waren diese Tribuni offenbar nicht [1]), sondern blos eine einseitige Behörde; eigentlich auch nicht von demokratischer, sondern mehr von timokratischer Natur **). Die Beschränktheit ihres amtlichen Kreises brachte mit sich, daſs sie nur

*) Oben §. 26, S. 113. 114.

1) Liv. II. 56: „non populi, sed plebis „magistratus.“

**) Oben §. 36. S. 159. 160.

innerhalb der Stadt, und bis zu einer Entfernung von ein tausend Schritten ausserhalb, von ihrer Macht Gebrauch machen durften [2]; weshalb sie auch während des Amts zu jeder Befehlshaberstelle im Heere unfähig waren [3]. Hiermit stand im Zusammenhange, daſs sie sich keinen vollen Tag aus der Stadt entfernen sollten [4].

Desto gröſser war im Innern die Gewalt und das, bis zur persönlichen Unverletzlichkeit in Amtssachen gesteigerte [5], Ansehn dieser Volksvertreter. In dem ziemlich zusammengesetzten und künstlichen Inbegriffe von Rechten und Gewohnheiten, die sich, was diesen Theil der Römischen Verfassung betrifft, unter langwierigen und hartnäckigen Kämpfen gebildet hatten, ist im Ganzen allerdings eine gewisse Einheit uud Folgerichtigkeit wahrzunehmen. In Beziehung auf die Regierung oder Staatsverwaltung, von der

2) Liv. III. 20.

3) Dionys. Hal. VIII. 87.

4) Gellius III. 2.

5) Liv. II. 33. III. 55.
Dionys. IX. 1.

allein hier gehandelt wird, zerfiel die Staatsgemeine in die beiden erwähnten Theile, von denen der erste die Genokraten, in der Folge die Aristokraten, der zweite die Volksgemeine, enthielt: jene nicht nur bekleidet mit der Herrschaft, vermöge des vorzüglichen Besitzes der obrigkeitlichen Aemter, sondern selbst von entschiednem Einflusse auf die Wahl zu diesen (§. 65.), die Volksgemeine dagegen, in ihren Vertretern, mit dem Rechte des Einspruchs sowohl gegen Befehle, die sie insbesondere, oder einzelne ihrer Mitglieder, betrafen, als auch und sogar gegen manche Beschlüsse, die den Staat überhaupt angingen. Waren beide Staatstheile auf solche Weise im Widerstreite, so hörte in Ansehung des Streitfalls das Verhältnifs der Obrigkeit und der Unterthanen auf, und die Eintracht mufste auf dem Wege der freien Verhandlung hergestellt werden: welcher sonderbare bürgerliche Zustand für den Römischen Staatsrath eine eigene Schule der Staatsklugheit geworden ist. Wenn aber zuweilen Tribuni plebis sich erfrecht haben, Staatsbeamte verhaften zu lassen, oder wenig-

stens es zu wollen [6]), so ist dieses eine empörende Widersinnigkeit, die eben so einzig auf der einen Seite erscheint, als auf der entgegengesetzten Rom durch Verständigkeit und Haltung in andern Theilen der Verfassung sich auszeichnet. Selbst wenn nämlich auch die Gesammtheit der Staatsbürger, im Gegensatze der Oberbeamten, ungetheilt und unabhängig die obrigkeitlichen Personen gewählt und angestellt hätte, wie sie offenbar dieses nicht hat (§. 65.), so wäre sie es doch gewesen, die zuletzt über den Staatsbeamten gestanden hätte, also befugt gewesen wäre, nöthigenfalls jene Demüthigung gegen dieselben zu beschliefsen. Dafs aber einseitig die Vertreter der Volksgemeine das gekonnt haben, die von der Bürgergesammtheit nur einen Theil, wenn gleich den gröfsten,

6) Cic. agrar. II. 37: „ego is consul, qui „timeam, ne mihi in carcere habitandum „sit, si tribunus plebis duci jussisset?"
Dionys. IX. 48.
Liv. III. 56. 57. IX. 34.
Plutarch. Marius 4.
Gellius VII. 19.

ausmachte: das ist der anstöſsigste Uebelstand in dem ganzen Staatswesen des Alterthums.

Bei der Leidenschaftlichkeit, Rohheit und Ehrsucht vieler Sachwalter der Volksgemeine ist fast zu verwundern, daſs sie von ihrem Rechte des Veto [7]) oder Prohibeo [8]) nicht häufiger und verderblicher Gebrauch gemacht haben. Wenn sie zum Vortheil einzelner Bürger gegen obrigkeitliche Verfügungen Einspruch thaten [9]), so entsprach dieses dem ursprünglichen Geiste ihres Amts, und der Absicht von dessen Stiftung. Aber unvereinbar mit dem Begriff einer festen Staatsordnung ist die nicht selten vorkommende Widersetzlichkeit gegen Regierungsbeschlüsse, die den ganzen Staat betrafen, besonders gegen das Ausheben von Kriegsmannschaft [10]), gegen Festsetzungen, die sich auf den Oberkriegsbefehl bezogen [11]),

7) Liv. VI. 35.

8) Gellius VII. 19.

9) Liv. XLIII. 16.

10) Id. II. 44. 55. III. 30. IV. 1. 6. Dionys. VIII. 87. IX. 1.

11) Cic. agr. II. 12.

gegen die Leistung der Kriegssteuer [12]). Und dafs einmal drei Tribuni plebis die tolle Unverschämtheit gehabt haben, die selbstsüchtige Anmafsung eines Censors, die einem ausdrücklichen Staatsgesetze zuwider war, gut zu heifsen, und dadurch eigenmächtig das Gesetz für diesen Fall ungültig zu erklären [13]), ist an Widersinnigkeit fast ein Seitenstück zu dem oben angegebnen Frevel.

Verhältnisse eigener Art entstanden, wenn in Beziehung auf obrigkeitliche Mafsregeln die Tribuni selbst verschiedner Meinung waren. Nach dem Grundsatze der Mehrheit der Stimmen ward hier nicht entschieden. Zwar kann man dieses zu meinen versucht seyn, wenn man lieset, wie einst der Einspruch von einem durch den Widerspruch vier andrer entkräftet ward [14]). Im Gegentheil aber ist auch der Einspruch von sieben durch den Widerspruch dreier andern ungültig geworden [15]). Es verhielt sich da-

12) Liv. V. 12.
13) Id. IX. 33. 34.
14) Liv. II. 44.
Dionys. IX. 1. 2.
15) Liv. IX. 33. 34.

mit eigentlich so: wenn ein Tribunus, oder einige gegen Verordnungen der Obrigkeit einschritten, so war dies gültig, wofern keiner von ihren Amtsgenossen gegen sie auftrat; geschah dieses aber, erklärten sich andere Tribuni gegen das Veto von jenen, so war dasselbe eben dadurch aufgehoben, und wäre es auch nur ein einziger gewesen, der sich den Amtsgenossen entgegengestellt [16]). In dem gelungnen Bestreben, einige von ihnen zu gewinnen, bestand dann überhaupt oft das einzige Rettungsmittel der Beamten und Staatsräthe in Zeiten der Noth und Bedrängniſs [17]).

16) Plutarch. Cato minor 20: „κἂν πάντες „οἱ λοιποὶ παρ' ἕνα ψηφίσωνται, τοῦ μὴ „θέλοντος μηδ' ἐῶντος τὸ κράτος ἐστί."
Liv. II. 44: „unum vel adversus omnes „satis esse."

17) Dionys. Hal. IX. 1. 2.
Liv. l. c.
Id. VI. 35: „conterriti patres quum trepidassent, publicis privatisque consiliis „nullo remedio alio, praeter expertam „multis jam ante certaminibus „intercessionem, invento, collegas „adversus tribunicias rogationes comparaverunt."

Zweiter Theil.

Staatsgewalt.

I.

Antheil des Staatsraths: Einleitung und Genehmigung von Staatsbeschlüssen.

§. 64.

Bei den Karthagern, Kretern, und Griechen.

Mit unbefangnem Sinne haben die oft erwähnten ersten Urheber staatsrechtlicher Einrichtungen einen Umrifs der bürgerlichen Ordnung entworfen, der in den Haupt-Zügen allen Völkern als ewiges Muster vorliegt. Zu diesen Haupt-Zügen gehört, dafs Entwürfe neuer Gesetze, und Anträge zu wichtigen Beschlüssen, von dem Staatsrathe entweder ausgehn, oder doch genehmigt seyn mufsten, ehe sie der Bürgergesammtheit vorgetragen wurden: angemessen der natürlichen

Ordnung in der Gesetzgebung, der zufolge öffentliche Festsetzungen nicht wider den Willen der Regierung gemacht seyn dürfen, die sie aufrecht erhalten soll *). Von dem wesentlichen Einflusse des Staatsraths auf die Abfassung von Staatsbeschlüssen zeugt schon der Umstand, daſs Männer aus seiner Mitte, seine Vorsteher und zeitigen Häupter, es waren, die in den Versammlungen der Staatsgemeine die Verhandlungen und die Abstimmung leiteten. Jene Behörde bestand ja auch aus Bürgern, die von den übrigen gewählt waren, als ein Ausschuſs mit ausgedehnter Vollmacht.

Wenn im Allgemeinen dem Staatsrathe das Recht der Vorberathung zustand, so hatten doch im Einzelnen, in dem Umfange des Rechts, und in der, dahin einschlagenden Verfassung, manche Verschiedenheiten Statt.

So bald in Karthago die beiden Suffeten mit den Geronten in einer Sache ihres Geschäftskreises übereinstimmten, brauchten sie solche, wenn sie auch noch so wichtig war, nicht an die Staatsgemeine zu bringen; nur in Fällen der Verschiedenheit der Mei-

*) Oben §. 33, S. 147. 148.

nungen hatte diese zu entscheiden [1]). In Kreta konnten die Staatsbürger über keinen Antrag verhandeln, der nicht von dem Staatsrathe, und dessen Häuptern, den vollziehenden Oberbeamten, für gut befunden worden [2]). Wo in den Griechischen Staaten eine Vorberathungsbehörde bestanden hat [3]), da ist wahrscheinlich der Staatsrath dieselbe zugleich gewesen, wenigstens ein Ausschuſs davon, namentlich auf Sicilien [4]).

In Athen muſs es, da einmal der Rath der Fünfhundert für die Staatsverwaltung

1) Aristot. Pol. II. 8. §. 3: „τοῦ μὲν γὰρ „τὸ μὲν προσάγειν, τὸ δὲ μὴ προσάγειν „πρὸς τὸν δῆμον, οἱ βασιλεῖς κύριοι μετὰ „τῶν γερόντων, ἂν ὁμογνωμονῶσι πάντες· „εἰ δὲ μὴ, καὶ τούτων ὁ δῆμος.“

2) Id. II. 7. §. 4: „ἐκκλησίας δὲ μετέχουσι „πάντες· κυρία δ'οὐδενός ἐστιν, ἀλλ' ἢ „συνεπιψηφίσαι τὰ δόξαντα τοῖς γέρουσι „καὶ τοῖς κόσμοις.“

3) Id. IV. 11. §. 9: „ἀρχεῖον, οἷον ἐν ἐνίαις „πολιτείαις ἐστὶν, οὓς καλοῦσι προβούλους.“ Conf. VI. 5. §. 10.
Hesych. et Suid. v. πρόβουλος.

4) Cic. Verr. II. 67: „Centuripinorum senatus decrevit, populusque jussit.“

eingerichtet war, als folgerecht anerkannt werden, daſs ihm das Recht der Vorberathung zustand, daſs in den Versammlungen der Bürgerschaft nichts verhandelt werden sollte, was nicht von jener Anstalt geprüft worden [5]). Einer Vorbearbeitung von Gegenständen der Gesetzgebung durch den Staatsrath geschieht auch nicht selten besondere Erwähnung [6]; wozu die allgemeine Angabe kömmt, diese Anstalt sei viel mit der

5) Plutarch. Solon 19: „ἄνδρας, οὓς προ„βουλεύειν ἔταξε τοῦ δήμου, καὶ μηδὲν ἐᾷν „ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι.“
Liban. argument. orat. Demosth. adv. Androt. ap. Reisk. p. 587: „νόμου γὰρ κελεύον„τος, μὴ πρότερον εἰς τὸν δῆμον ψήφισμα „ἐκφέρειν, πρὶν ἐν τῇ βουλῇ δοκιμασθείη.“
Ulpian. argument. orat. modo laud. l. c. p. 591: „ἀπροβούλευτον ψήφισμα μὴ εἰσιέναι „ἐν τῷ δήμῳ.“

6) Xenoph. Hellen. I. 7. §. 7. — VII. 1. §. 2.
Demosth. adv. Mid. p. 567; adv. Androt. p. 594. 595.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1346.
Pollux VIII. 101: „τοὺς νέους (νόμους) „ἐδοκίμαζεν ἡ βουλή.“

Gesetzgebung beschäftigt gewesen [7]). Die bloſsen Verwaltungssachen waren den zeitigen Prytanen allein überlassen **); alle Gegenstände aber, die vor die Staatsbürgerschaft gebracht werden sollten, und über welche der Staatsrath einen Vorbeschluſs, Probuleuma [8]), abzufassen hatte, muſsten sie der Vollzahl desselben vorlegen, die sie deshalb fast täglich beriefen [9]).

Wie in Athen, so in Sparta. In so fern hier den Ephoren einmal die oberste Verwaltung übergeben war, muſste ihnen freilich eben damit das Recht zukommen, Entwürfe neuer Gesetze vorzulegen; und daſs sie es ausgeübt haben, ist nicht zweifelhaft [10]).

7) Xenoph. de republ. Ath. III. §. 2: „πολλὰ „δὲ περὶ νόμων θέσεως.“

**) Oben §. 40, S. 187. 192. 193.

8) Demosth. adv. Androt. p. 595.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1346.
Harpocr. et Suid. v. προβούλευμα.

9) Pollux VIII. 95.
Harpocr. v. κυρία ἐκκλησία.

10) Plutarch. Agis 5: „Ἐφορεύσας δέ τις „ἀνὴρ δυνατὸς, Ἐπιτάδευς ὄνομα, ῥήτραν „ἔγραψε; — οὗτος μὲν οὖν εἰσήνεγκε τὸν „νόμον.“

Wenn aber gleich die Ephorie dieselben Verwaltungsgeschäfte zu vollziehn hatte, wie in Athen der Rath der Fünfhundert, so beruhte doch die Zusammensetzung jener Anstalt nicht auf dem Grundsatze, der übrigens bei den Griechen der wesentliche eines Staatsraths war ***), nämlich da, wo deren zwei waren, der wesentliche desjenigen von beiden, dem das wichtige Recht der Vorberathung entweder geblieben, wie in Sparta, oder beigelegt worden, wie in Athen. So gehörte die Prüfung aller Vorschläge zu Staatsbeschlüssen in Sparta allein der Gerusia; ihr mufsten solche vorgelegt werden [11]). Es wäre

Plutarch. Agis 8: „διαπραξάμενος ὁ Ἄγις, „ἔφορον γενέσθαι τὸν Λύσανδρον" — c. 9: „ἐκκλησίαν συναγαγὼν ὁ Λύσανδρος."

***) Oben §. 33. S. 149. 150.

11) Plutarch. Lycurg. 6: „γερουσίαν — κα-„ταστήσαντα, — ἀπελλάζειν, — εἰσφέρειν „καὶ ἀφίστασθαι. — Τοῦ δὲ πλήθους ἀθροισ-„θέντος, εἰπεῖν μὲν οὐδενὶ γνώμην τῶν ἄλ-„λων ἐφεῖτο, τὴν δ'ὑπὸ τῶν γερόντων καὶ „τῶν βασιλέων προτεθεῖσαν ἐπικρῖναι κύριος „ἦν ὁ δῆμος."

Id. Agis 8: „ὁ Ἄγις εἰσέφερε δι' αὐτοῦ ῥήτραν „εἰς τοὺς γέροντας."— c. 9: „τῶν γερόντων εἰς „ταὐτὸ ταῖς γνώμαις οὐ συμφερομένων." — c. 11: „τοὺς γέροντας, οἷς τὸ κράτος ἦν ἐν „τῷ προβουλεύειν."

aber ein Widerspruch gewesen, wenn dieses Recht, Anträge in der Gerusia zu machen, den beiden Erbfürsten, als deren vorsitzenden Mitgliedern, nicht eben so gut zugekommen wäre, als den Ephoren. Daher konnten allerdings auch von jenen neue Einrichtungen auf die Bahn gebracht werden [12]). Weil aber, wenn die Gerusia durch Mehrheit der Stimmen [13]) einen Vorschlag genehmigt hatte, in der allgemeinen Bürgerversammlung der Vortrag desselben nur durch einen Ephorus geschehn konnte [14]), so brachte diese Verschränkung der Gewalt mit sich, daſs bei jedem Antrage, den einer von den Fürsten an die Versammlung der Bürgerschaft gebracht wünschte, wenigstens einer von den Ephoren, zu diesem Behufe, mit ihm übereinstimmte.

§. 65.

Bei den Römern.

Wie in Griechenland, Kreta und Karthago, eben so haben in Rom die Urheber

12) Plutarch. Ibid. c. 8.
13) Ibid. 11.
14) Ibid. 9.

der gesellschaftlichen Ordnung erkannt, welcher Gang bei Abfassung allgemeiner Staatsbeschlüsse von Wichtigkeit Statt haben müsse. Zufolge eines Grundzugs in der frühern Verfassung des Alterthums, der allen Staaten gemein war, konnten auch bei den Römern in den Versammlungen der Bürgergesammtheit nur von den zeitigen Oberbeamten Berathungsgegenstände vorgetragen werden [1]. Von tiefer Staatsweisheit zeugt aber, daſs dieses nicht eher geschehn durfte, als bis die Sache im Staatsrathe verhandelt, und von demselben durch die Mehrheit der Stimmen [2] war genehmigt worden. Ausgehn konnte ein Antrag zuvörderst von dem Staatsbeamten selbst, der ihn, nach erfolgter Genehmigung, in der Versammlung der Staatsgemeine auf die Bahn bringen wollte: er fing also damit an, ihn dem Staatsrathe vorzulegen [3]. Ferner war jedes andere Mitglied dieser An-

1) Gellius X. 20: „lex est jussum populi, „rogante magistratu."

2) Dionys. Hal. II. 14: „ὅ, τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, „τοῦτο νικᾷν."

3) Dio Cass. XXXVIII. 30. XXXIX. 8.

stalt befugt zu dem Vorschlage einer Staatsverfügung [4]); sobald darüber ein Vorbeschluſs des Staatsraths gefaſst worden, muſste ihn ein Oberbeamter vor die Bürgerversammlung bringen [5]). Endlich konnte nicht ausbleiben, daſs frühzeitig auch Bürger, die nicht Mitglieder der Regierung waren, Anspruch darauf machten, Entwürfe neuer Gesetze vorzulegen [6]): eine Foderung, die in der inner-

Liv. XLV. 21: „praetor (M. Juventius „Thalna) novo maloque exemplo rem in„gressus erat, quod, ante non consulto „senatu, non consulibus certioribus factis, „de sua unius sententia rogationem ferret, „vellent, juberentne, Rhodiis bellum indici? „quum antea semper prius senatus de bello „consultus esset, deinde ad populum latum.“

4) Id. III. 31: „daturum leges neminem, nisi „ex patribus.“

5) Dio Cass. XXXVI. 21: „ἔπραξαν δὲ τοῦθ' „οἱ ὕπατοι, — ὅτι ἠναγκάσθησαν ὑπὸ τῆς „γερουσίας; — τοῖς ὑπάτοις νομοθετῆσαι „ἐκέλευσεν.“

Liv. IV. 58: „patres decrevere, ut tribuni „militum de bello indicendo ad populum „ferrent.“

6) Id. III. 31: „communiter legum latores, „et ex plebe, et ex patribus.“

sten Natur einer freien bürgerlichen Gesellschaft gegründet, aber, um heilbringend seyn zu können, an die Bedingung gebunden ist, in dem Umfange des fest abgeschlossenen Staatskreises zu bleiben, eines Kreises also, dessen Mittelpunkt die Regierungs- und Vorberathungs-Behörde ist. Dieser Bedingung ward in Rom genügt. Wenn der Staatsrath mit Beschlüssen der Bürgerversammlung, zu denen der Vorschlag nicht von ihm ausgegangen, übereinstimmte, so gab er dazu seine Genehmigung oder Auctoritas [7]). Da es zu Irrungen und verderblichen Reibungen Anlafs gab, wenn die Bürgerschaft einen Beschlufs schon gefafst hatte, der Staatsrath aber die Zustimmung versagte [8]), so ward festgesetzt, was freilich den Einflufs des Staatsraths auf die Gesetzgebung schwächte,

7) Liv. I. 22: „populus regem creavit, patres „fuere auctores.“
Id. IV. 3: „populi jussu, patribus auctoribus, regnasse.“
Cic. legg. III. 12: „quum potestas in populo, auctoritas in senatu sit.“

8) Liv. VI. 42: „comitia adversa nobilitate „habita, — patricii se auctores futuros „negabant.“

dafs derselbe gehalten seyn sollte, seine Einwilligung zu allen Anträgen an die Staatsgemeine vorher zu geben, ehe darüber abgestimmt würde [9]). Das ursprüngliche und im Allgemeinen fortdauernde Recht der Vorberathung des Staatsraths wird übrigens oft erwähnt [10]), und mit dem Entscheidungs-

9) Liv. VIII. 12: „ut legum, quae comitiis „centuriatis ferrentur, ante initum suffra- „gium patres auctores fierent."
Id. I. 17: „hodie in legibus magistratibusque „rogandis usurpatur idem jus: priusquam „populus suffragium ineat, in incertum „comitiorum eventum patres auctores fiunt."
Cic. Brut. 14.
Liv. X. 45: „ex auctoritate patrum, jussu „populi."

10) Dionys. Halic. II. 14: „ἂν μὴ καὶ τῇ βουλῇ „ταῦτα δοκῇ." — VII. 59: „ὅτε μέλλοι „ψῆφον ἐξενεγκεῖν ὁ δῆμος, ὑπὲρ ὁτουδήτινος, „ὧν ἐπιτρέψειεν ἡ βουλή."
Id. IX. 41: „προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς." — c. 49: „ἐπειδὴ ὁ ὕπατος Ἄππιος οὐκ ἐᾷ νόμον „ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐκφέρειν."
Id. X. 4: „νόμους εἰσηγεῖσθαι ἀπροβουλεύ- „τους." — c. 52: „γραφέντος δὲ τοῦ προ- „βουλεύματος, καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπικυρώσαντος „τοῦ δήμου·"

rechte der Staatsgemeine zusammengestellt [11]). Erst in der spätern Zeit, als die Verfassung in ihren Gründen zerrüttet wurde, kam auch dieser Haupt-Theil in Verfall, und die Wiederherstellung, die Sulla verfügte, dauerte nicht lange [12]).

Nicht minder von Wichtigkeit war, daſs der Staatsrath auch die Wahl der Beamten ziemlich in seiner Gewalt hatte [13]), und oft zu bewerkstelligen wuſste, daſs sie auf Män-

11) Cic. legg. III. 3: „quum senatus creverit, „populusque jusserit.“
Id. epist. ad Brutum 4: „quod nondum senatus censuit, nec populus jussit.“
Liv. IV. 20: „senatus consulto, jussuque „populi.“ — X. 12: „patres censuerunt, „populus jussit.“ — XXXI. 7: „quae „patres censuerunt, vos jubete.“ — XXXVII. 55: „senatus censuit, populus „jussit.“

12) Appian. bell. civ. I. 59 (ap. H. Steph. p. 386): „μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον „ἐσφέρεσθαι · νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ „πάλαι, παραλελυμένον δ'ἐκ πολλοῦ.“

13) Cic. Planc. 3: „magistratum non gerebat „is, qui ceperat, si patres auctores non „erant facti.“
Liv. VIII. 15: „senatu minus in praetura „tendente.“

ner fiel, die ihm angenehm waren [14]). In so fern sich, nach herkommlichem Rechte, jeder Bewerber bei demjenigen Staatsbeamten melden mufste, dem der Vorsitz bei der Wahlhandlung zukam, (Consules, Praetores, Dictator, Interrex) [15]), waren es eigentlich diese, also in den meisten Fällen die Consules, welche zunächst die Wahl leiteten [16]); so dafs durch sie der Staatsrath darauf einwirkte [17]). Wer von beiden der Handlung vorstehn sollte, darüber mufste, wenn sie sich nicht vergleichen konnten, das Loos entscheiden [18]). Gestützt auf das Herkommen, bekannt mit der Gesinnung des Staatsraths, auch mitunter aus eigener Anmafsung, nahm sich der geschäftsführende Consul heraus,

14) Dionys. VIII. 87. 90. — IX. 42.
Liv. II. 56: „patres Appium Claudium „consulem faciunt."
Id. VIII. 37: „jussu patrum consules creavit."

15) Cic. Brut. 14.
Liv. X. 15.

16) Dionys. VIII. 90. — IX. 59.

17) Id. VIII. 87.
Liv. I. 17.

18) Id. XXIV. 10. — XXXV. 20. — XLI. 6. „ut inter se compararent, sortirenturve."

manche Bewerber schlechthin abzuweisen, wenigstens den Versuch zu machen [19]); er wagte auch wohl, wenn die Wahl eine ihm widerwärtige Richtung nahm, Vorstellungen dagegen zu machen, und sie umzustofsen [20]). Daher wird zuweilen ohne weiteres von ihm gesagt, er habe seine Nachfolger zu dem Amte befördert [21]).

19) Cic. Brut. 14: „de plebe consulem non „accipiebat.“
Liv. VIII. 15: „qui (consul) negabat, „rationem ejus (praetoris) se habiturum.“
Id. XXXVIII. 35: „creavit consules; — „quum M. Aemilium Lepidum, inimicum, „eo quoque anno petentem, dejecisset.“
Id. XXXIX. 39: „L. Porcius consul in ea „sententia esse, ne nomen ejus acciperet, „deinde, ut ex auctoritate senatus idem „faceret.“

20) Id. XXIV. 7—9

21) Id. VIII. 37. — XLI. 17.

II.

Antheil der Bürgerschaft.

A. In Griechenland.

§. 66.

Die Gesammtheit der Bürger.

Das Gefühl jener Mündigkeit, an der Abfassung wichtiger Staatsbeschlüsse Theil zu nehmen, konnte den Bürgern Genugthuung gewähren für manche Härte, die der gemeinheitlichen Verwaltung eigen war, für manchen Gewaltstreich, den die übermächtige Volksperson als Gesetzgeber, Ankläger und Richter ausübte. Da die Bürger bei allen groſsen Angelegenheiten und neuen Verfügungen ihren Willen ausdrücken durften, so muſste, wenn sie für eine Maſsregel gestimmt hatten, das Bewuſstseyn, ihre eigene Sache zu führen, zu bürgerlichen Opfern bereitwillig machen, zur thätigen Theilnahme beleben, zur Tapferkeit im Staate und im Felde anfeuern; hatten sie aber dagegen gestimmt, so konnten sie sich wenigstens sagen, daſs sie oft auch von der obsiegenden Partei gewesen, und es wieder seyn würden.

Alle Einzelne zu den Staatsversammlungen zu berufen, und ihre Stimme geben zu lassen, war nur möglich in jenen Staaten, die sich auf eine Stadt und deren Umgebung beschränkten.

Die allgemeinen Bürgerversammlungen oder Ecclesiae [1]) der Spartaner wurden anfänglich gehalten auf einem freien Platze, bei der Babyka-Brücke, am Knakion-Flusse, auf der Stelle des nachherigen Dorfs Oenus [2]); in der Folge aber in einem bedeckten Gange neben dem Markte [3]). Sie zu berufen [4]), so wie die Verhandlungen und die Abstimmung zu leiten [5]), gehörte zu dem Amte der Ephoren. Der Hergang dabei war der Stufe der Spartanischen Bildung angemessen: ohne Anstand und Würde, ein Schreien in rohem Getümmel [6]), wodurch man seine Geneh-

1) Thucyd. I. 87.
Plutarch. Lycurg. 6.
2) Id. ibid.
3) Pausan. III. 12. §. 8.
4) Xenoph. Hellen. III. 3. 8.
Plutarch. Agis 9.
5) Thucyd. l. c.
6) Ibid.

migung oder Verwerfung zu erkennen gab [7]). Was wird also die bekannte lakonische Kürze anders gewesen seyn, als Armuth an Gedanken, Mangel an Beredsamkeit! Da mag zuweilen der Abstand sehr aufgefallen seyn, wann auswärtige Gesandte vor der Volksversammlung redeten [8])! Und bei der Abstimmung dürfte der aufsehende Ephorus oft nach Gutdünken aus der lärmenden Menge gegriffen haben, was ihm die Mehrheit schien. Es wurden auch wohl den Bürgern zwei verschiedne Stellen angewiesen, wohin jeder treten sollte, je nachdem seine Stimme bejahend oder verneinend war [9]).

Für die Beredsamkeit war den Athenern in ihren Staatsversammlungen ein Feld offen; Ordnung und Ernst aber kann auch hier nicht immer geherrscht haben, wenn einst der Haufe die Verhandlungen unterbrach, um dem jungen Alcibiades eine Wachtel wieder zu fangen, die ihm aus dem Kleide entflogen war [10]). Doch abgesehn davon, daſs An-

7) Plutarch. Lycurg. 6.
8) Thucyd. I. 67. 68 seqq.
9) Id. I. 87.
10) Plutarch. Alcibiad. 10.

stand, Mäſsigung, und Stille in Versammlungen nicht einheimisch seyn konnten, an denen so Viele, und zwar aus dem niedrigsten Stande, und so oft, Theil nahmen, war alles, was darauf Beziehung hatte, genau geordnet. Während der Prytanie jedes Stammes hatte gewöhnlich viermal eine Versammlung Statt [11]), in jedem Mondmonate also dreimal [12]): in der frühern Zeit auf der Pnyx, in der spätern auf dem Markte [13]). Die Berufung geschah durch die zeitigen Prytanen [14]). In einem Programma [15]) brachten sie dabei vorläufig die Gegenstände zur allgemeinen Kenntniſs, die zum Vortrage kommen sollten: über Gesetze, Gesandtschaften, Kriegs-Erklärungen, Friedensschlüsse, Wahlen *).

11) Harpocr. v. κυρία ἐκκλησία.

12) Schol. Demosth. adv. Lept. ap. F. A. Wolf. p. 84.

13) Aristoph. eqq. 746—748.
Thucyd. VIII. 97.
Pollux VIII. 132. 133.

14) Harpocr. et Pollux l. c.

15) Ulp. in Demosth. de legat. male gesta, ap. H. Wolf. p. 380, ed. Basil. T. V. p. 107.
Conf. Pollux. VIII. 95: „προγράφουσι.“

*) Oben, §. 31. S. 135.

Unter der Leitung des Geschäftsführers der Prytanen **), war aus der Vertreterschaft eines jeden von den neun übrigen Stämmen im Staatsrathe ein vorsitzendes Mitglied durch das Loos bestimmt worden; der zehnte vorsitzende war jener selbst. Nachdem eine Sache überhaupt von den Prytanen zum Vortrage gebracht worden, leitete jeder von diesen zehn Vorstehern in seinem Stamme die Verhandlungen [16]): denn diese geschahn abgesondert nach den Stämmen [17]). Den Vorstehern waren Beobachter zugeordnet, welche darauf zu sehn hatten, daſs bei der Abstimmung und der Sammlung der Stimmen alles rechtlich zuginge [18]). Man darf sich viele von den jüngern Athenischen Bürgern als

**) Oben, §. 40. S. 192.

16) Harpocr. et Suid. v. πρόεδροι. Aeschines adv. Timarch. ap. Reisk. p. 48: „προχειροτονεῖν κελεύει (ὁ κῆρυξ) τοὺς „προέδρους.“

17) Xenoph. Hellen. I. 7. §. 9.

18) Pollux VIII. 94: „νομοφύλακες — τοῖς „προέδροις ἐν ἐκκλησίαις συγκαθίζουσιν, „ἔνια διακωλύοντες ἐπιχειροτονεῖν, ὅσα μὴ „συμφέρει.“

lebhafte, vorlaute Männer denken: daher wird die Festsetzung nicht immer seyn beobachtet worden, daſs, wann die Auffoderung an die Mitglieder des Stammes geschehn war, über den vorgetragenen Gegenstand zu reden, solche zuerst das Wort nehmen sollten, die über fünfzig Jahre alt wären [19]). Die Ablegung der Stimmen selbst, nach geendigten Reden, geschah schweigend, blos durch Aufheben der Hände [20]): aus deren Zählung der Vorsteher die bejahende oder verneinende Gesammtstimme des Stammes abnahm. Was auf diesem Wege, von dem Staatsrathe eingeleitet, und von der Mehrheit der zehn Gesammtstimmen genehmigt, beschlossen worden, hatte gesetzliche Kraft [21]). Jeder Stimmende erhielt ein Taggeld.

19) Aeschines l. c. p. 48—50: „μετὰ ταῦτα „ἐπερωτᾷ ὁ κήρυξ, τὶς ἀγορεύειν βούλεται „τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότων· ἐπειδὰν δὲ οὗτοι πάντες εἴπωσι, τότε ἤδη „κελεύει λέγειν τῶν ἄλλων Ἀθηναίων τὸν „βουλόμενον, οἷς ἔξεστι.“

20) Xenoph. Hellen. I. 7. §. §. 7. 38. Demosth. adv. Timocr. p. 706.

21) Id. adv. Aristocr. p. 649.

§. 67.

Ein Ausschufs von Gerichtpersonen im spätern Athen.

In diesem wohlgeordneten Gange aber, in diesen Schranken, konnte sich die Gesetzgebung der Athener nicht ganz behaupten. Dem Volkshaufen war ein gefährlicher Dünkel beigebracht, der die verderblichsten Ansprüche, die ausschweifendsten Einfälle, erzeugte. Seitdem so die Zahl derer immer gröfser ward, die sich zutraueten, als Verbesserer der Gesetze aufzutreten, wobei man sogar das Vorberathungsrecht des Staatsraths immer dreister verletzte, führte die Nothwendigkeit darauf, für die Fälle versuchter Neuerungen in dem öffentlichen und Privat-Rechte, folgende Einrichtung zu treffen. Da einmal eingerissen war, in solchen Fällen den Staatsrath, als Vorberathungsbehörde, zu übergehn, so durfte auch, allerdings folgerecht, nicht die Staatsgemeine unmittelbar entscheiden; sie wäre auch nicht fähig gewesen, Entwürfe zu durchschauen, die oft von der Verkehrtheit, oder vom schlauen Eigennutze, eingegeben, und roh, ohne vor-

gängige Prüfung unterrichteter Männer, auf die Bahn gebracht wurden. Wenn also Jemand darauf antrug, ein Gesetz abzuändern, oder ganz abzuschaffen, so ward die Sache nicht auf die angegebne Weise, sondern auf dem Wege Rechtens, betrieben. Zuvörderst war der Urheber des Antrags gehalten, an den Bildsäulen der zehn sagenhaften Stammführer, nach welchen die Attischen Stämme seit Klisthenes benannt wurden, einen Anschlag zu machen, worin er seinen Antrag zur allgemeinen Kenntnifs brachte, mit Angabe des Gesetzes, das er verändert oder abgeschafft verlangte. Es lag ihm aber schlechterdings ob, bei den Verhandlungen den Nachtheil des angetasteten Gesetzes darzuthun, und den Plan zu einem bessern vorzulegen. Dabei hatte er sich wohl vorzusehn, dafs sein Vorschlag nichts enthielte, was dem Geiste der Verfassung, dem Nutzen des Staats, oder einem schon bestehenden andern Gesetze, entgegen war, oder was den Vortheil Einzelner bezweckte, oder endlich was Einzelnen zum Nachtheile gereichte: sonst verfiel er in die Strafe des Verbrechens der verletzten Verfassung. Zu den Geschäften der

Thesmotheten (§. 55.) gehörte dann, die angeschlagenen Entwürfe in den Versammlungen der Staatsgemeine kürzlich vorzutragen, nicht, um darüber zu verhandeln, sondern um gewisse Gerichtsmänner als Bevollmächtigte zu wählen, die, für jeden einzelnen Antrag besonders ernannt, im Namen der Bürgerschaft über die Genehmigung oder Verwerfung entscheiden sollten. Es zeugt von Besonnenheit, dafs man diese Männer, Nomotheten genannt, aus der sogenannten Heliaea nahm, dem in der spätern Zeit wichtigsten peinlichen Gerichtshofe, dessen Mitglieder durch einen schweren Eid Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit gelobt hatten. Ein diesen Beauftragten vorgelegter Entwurf ward nun ganz wie eine Klagsache behandelt. Der Urheber trat als Kläger gegen das angetastete Gesetz auf; es waren aber mit den Nomotheten zugleich fünf Sachwalter ernannt worden, welche dafür sprachen. Nach geendeter Verhandlung entschieden die Nomotheten nach der Mehrheit der Stimmen. Hatte aber der Neuerer nicht wenigstens den fünften Theil derselben für sich, so ward er in Strafe ge-

nommen [1]). Das erinnert an eins von den Gesetzen, die dem Charondas zugeschrieben werden. Sollte es eine Erdichtung seyn, so verräth diese wenigstens einen Kopf, der begriffen hat, wie nachtheilig es sei, die Gesetze zu häufen und so oft zu verändern. Wer auf die Abschaffung eines Gesetzes antrug, mufste mit einem Stricke um den Hals die Verhandlungen darüber abwarten: verwarf die Mehrheit den Antrag, so ward zugezogen [2]).

§. 68.

Ein grofser Rath.

In einigen Staaten der Griechen waren nicht alle Bürger zur Theilnahme an der

1) Demosth. adv. Lept. ed. F. A. Wolf, p. 80 — 84, et ibid. Schol.; 86. 88, et Schol.; 118. 126, et Schol.
Id. adv. Timocr. Reisk. p. 701 seqq. 707 — 710.
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1346.
Pseudo-Plutarch. vita Antiph. p. 833.
Ulpian. in Demosth. adv. Timocr. p 809. 811.
Pollux VIII. 88. conf. 44.

2) Diodor. XII. 17.

Gesetzgebung berechtigt, sondern es bestand ein Ausschuſs, ein so zu nennender groſser Rath, der entweder auf dem Altbürgerthum, oder auf der Schatzung, beruhte. In Rhegium [1]), Kroton [2]), und bei den Epizephyrischen Lokrern [3]), belief sich die Zahl der Mitglieder auf ein tausend; in Massilien [4]), Elis [5]), und Heraklea im Pontus [6]), in den spätern Zeiten auf sechshundert. Aus diesen Achtbaren (Timuchi), wie sie in Massilien hieſsen, wurden daselbst die Fünfzehn gewählt, die den Staats - oder kleinen Rath ausmachten, und aus diesen die drei jährlichen Archonten [7]).

Von Epidaurus verdient eine Angabe besondere Aufmerksamkeit. Die Staatsbürgerschaft bestand gröſstentheils aus Landbewohnern. Daſs diese von der bestaubten Fuſsbekleidung, womit sie in die Stadt kamen, einen Ekelnamen erhalten hatten, verräth

1) Heraclid. Pont. fragm. polit. v. Rheg.
2) Jamblich. vita Pythag. ed. Küster, p. 106.
3) Polyb. XII. 16.
4) Strabo IV. p. 271.
5) Thucyd. V. 47.
6) Aristot. Pol. V. 5. §. 2.
7) Strabo l. c.

schon damalige städtische Verbildung. Ein hundert und achtzig Männer waren die Staatsbehörde [8]), der grofse Rath, aus dem, wie in Massilien, die Artyni, oder die Mitglieder des kleinen [9]), genommen wurden. Diese Einhundert und achtzig scheinen nicht Bevorrechtete; sondern Vertreter der Uebrigen, als zerstreuet wohnender Landwirthe, gewesen zu seyn. Wäre dieses, so fänden sich in ihnen, und in den Athenischen Nomotheten (§. 67.), die einzigen Beispiele von staatsrechtlicher Vertretung im Alterthum. Denn die Bevollmächtigten, die, in den Hellenischen und Latinischen Völkervereinen, von den theilnehmenden Staaten und Völkern zu den Versammlungen geschickt wurden, namentlich die zu Delphi [10]), waren völkerrechtliche Vertreter, wie diejenigen kirchliche, die im Namen der Staatsgenossen an einem fremden Orte heiligen Handlungen beiwohnten, oder solche verrichteten.

8) Plutarch. quaest. graec. p. 291: „τὸ „πολίτευμα ἦσαν.“

9) Ibid. „βουλευταί.“

10) Strabo IX. p. 643.

B. In Rom.

§. 69.

Comitia curiata.

In den Römischen Kurien sind jene bürgerlich - kirchlichen Genossenschaften der ältesten Zeit, die nachgebildeten Schwägerschaften des ursprünglichen Zustandes der Gesellschaft (§. 3.), zu erkennen *). In

*) Nach der Vorstellung einiger Geschichtforscher sollen anfänglich die Patricii ausschliefslich das Staatsbürgerthum besessen, und nur sie die Kurien ausgemacht, sie allein also in den comitiis curiatis gestimmt haben; womit zusammenhängen würde, dafs die Angabe von der Theilung des Staatsgebiets in dreissig Feldmarken nur von ihren Ländereien zu verstehn sei. Wären auch keine Umstände in der Geschichte aufbehalten, die durchaus gegen diese Vorstellung streiten, so würde sie schon dadurch grofsen Verdacht gegen sich erregen, dafs sie ganz von dem Geiste der ursprünglichen Verfassung der Gesellschaft abweicht, und einseitig gefafst ist, ohne die unentbehrliche Vergleichung mit der allgemeinen Grundverfassung der Staaten des Alterthums.

Ansehung des Bürgerlichen hat zwar ihre Bedeutung frühzeitig aufgehört, und nur die kirchlichen und geselligen Bande haben sich erhalten, wie bei den Athenischen Phratrien; ihr ursprüngliches Wesen aber erhellt deut-

Im Gegensatze der herrschaftlichen Geschlechter gebraucht DIONYSIUS (II. 8. 9. 14.), wo er von den ältesten Zeiten handelt, von der Volksgemeine die Ausdrücke δῆμος, δημοτικὸν πλῆθος, δημοτικοί. Mit beständiger Anwendung derselben berichtet er, daſs schon zur Zeit des sagenhaften Romulus die Volksgemeine zu den Staatsversammlungen sei berufen worden: II. 8: „τοὺς „δημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς ἐπὶ τὰς ἐκκλη„σίας συνῆγον." — und daſs sie das Recht gehabt, über die Wahlen der Obrigkeit, über Gesetze, und Kriegs-Erklärungen zu entscheiden, wobei sie nach der Folgeordnung der Kurien gestimmt habe: II. 14: „τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρε„ψεν: ἀρχαιρεσιάζειν τε, καὶ νόμους ἐπικυ„ροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγινώσκειν; — „ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, „ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ„τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο „ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο."

lich genug aus einigen geschichtlichen Angaben, und würde schon aus der Zusammenstellung mit den Phratrien zu erschliefsen seyn. Richtig wird ihnen dieser Name bei-

Ferner entwickelt er, aus welchem Grunde Servius Tullius für nothwendig befunden habe, mit der Stimm-Verfassung in den Staatsversammlungen eine neue Einrichtung zu treffen, beruhend auf einer andern Grund-Eintheilung der Staatsbürgerschaft. Bisher nämlich hatten die ärmsten und geringsten Bürger den reichsten und vornehmsten in Ansehung der Stimmrechts gleich gestanden, bei der Abstimmung also, da sie an Zahl weit überlegen waren, in allen Kurien das Uebergewicht gehabt: IV. 20: „εἴρηται δέ μοι καὶ πρότερον, ὅτι „τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν „νόμων κύριος ἦν, τῶν μεγίστων τε καὶ ἀναγ„καιοτάτων, ἀρχὰς ἀποδεῖξαι τάς τε κατὰ „πόλιν καὶ τὰς ἐπὶ στρατοπέδου, καὶ νόμους „τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τοὺς δὲ ἀνελεῖν, καὶ „περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυο„μένου διαγνῶναι· τὴν δὲ περὶ τούτων διά„σκεψιν καὶ κρίσιν ἐποιεῖτο κατὰ τὰς φράτρας „ψηφηφορῶν· καὶ ἦσαν οἱ τὰ ἐλάχιστα κε„κτημένοι τοῖς τὰς μεγίστας ἔχουσιν οὐσίας

gelegt [1]); als Inbegriffe bürgerlicher Geschlechter (der Dekurien) können sie auch Genera heifsen [2]). Die Mitglieder einer solchen Genossenschaft, die Kurialen [3]), hatten ihr Versammlungsgebäude [4]), zum Behufe gemeinschaftlicher Andachten [5]) und

„ἰσόψηφοι· ὀλίγων δὲ ὄντων, ὥσπερ εἰκὸς, „τῶν πλουσίων, οἱ πένητες ἐν ταῖς ψηφη„φορίαις ἐπεκράτουν, μακρῷ πλείους ὄντες „ἐκείνων." — Dadurch aber, dafs Servius Tullius die künstlichen Comitia centuriata einführte, berückte er die Volksgemeine, und entfernte sie fast ganz von der Theilnahme an den Berathungen: IV. 21: „διέλαθε „τὸν δῆμον, καταστρατηγήσας, καὶ τοὺς „πένητας ἀπελάσας τῶν κοινῶν."

Die hier gebrauchten Ausdrücke Volk, Arme, nicht von der Plebs, sondern von den Patriciern, im Gegensatze des Staatsraths, verstehn zu wollen, hiefse den Worten eine Bedeutung aufzwingen.

1) Dionys. II. 7 seqq. — VI. 89.

2) Gellius XV. 27.

3) Plaut. Aulul. II. 2. 2.
Festus v. curiales.

4) Dionys. II. 23.

5) Id. II. 21. IV. 43.

Mahle [6]), unter Aufsicht eines Curio [7]); über alle Curiones ein Curio maximus [8]). So lange die Kurien bürgerlich bestanden, lag bei den Staatsversammlungen, in denen die Gegenstände der Gesetzgebung verhandelt, Kriegs- und Friedens-Beschlüsse gefaſst, und die Wahlen der Staats- und Religions-Vorsteher vollzogen wurden [9]), die Eintheilung der Bürgerschaft nach diesen Genossenschaften zum Grunde, weshalb die Versammlungen Comitia curiata genannt wurden. Nachdem in jeder Kurie die Mitglieder einzeln ihre Meinung gesagt hatten, faſste man die dreissig Kurial-Stimmen, und die Mehrheit entschied [10]).

§. 70.

Comitia centuriata.

In der Natur der Staatsversammlungen nach den Kurien lag freilich, daſs, wenn

6) Dionys. II. 23. — Cic. de orat. I. 7.
7) Id. II. 7. 65.
8) Liv. III. 7. XXVII. 8.
Ovid. fast. II. 527. 528.
Festus v. maxim. curio.
9) Dionys. II. 14. IV. 20.
10) Id. II. 14. V. 6.

völlige Freiheit der Stimmen herrschte, die untern Stände immer obsiegen mufsten, weil sie in allen Kurien bei weitem die Mehrzahl ausmachten [1]). Auf der andern Seite aber hatten die Patricii starken Einflufs auf die Beschlüsse, da ihnen begreiflich die Stimmen ihrer zahlreichen Clienten oder Hintersassen zu Gebote standen [2]). Um beiden Mängeln des Aeussern der Gesetzgebung gänzlich abzuhelfen, fand der sagenhafte Servius Tullius für nothwendig, die Form durchaus umzugestalten, also die sämmtlichen Stimmberechtigten nach einem andern Grundsatze abzutheilen. Dieser erste Grundsatz, in Beziehung sowohl auf die Staatsberathungen, als auf die Ordnung des Heers, war der, des Vermögens; ein zweiter, dem untergeordneter, des Alters [3]). Demnach wur-

1) Dionys. IV. 20.

2) Liv. II. 56: „patriciis — per clientium „suffragia.“
Dionys. IX. 41: „πατρίκιοι — ἅμα τοῖς „ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι.“

3) Gellius XV. 27: „comitia centuriata ex „censu et aetate.“
Dionys. VII. 59. XI. 45: „λοχῖτις ἐκκλησία; „— ἐκκλησία ἀπὸ τῶν τιμημάτων.“

den alle Bürger, die der Schatzung und dem Kriegsdienste unterworfen waren, in fünf Haupt-Abtheilungen oder Klassen gebracht, jede mit einer gewissen Zahl von Unter-Abtheilungen oder Centurien [4] *). So geordnet nach Klassen und Centurien, und zwar bewaffnet, versammelte sich die Bürgerschaft, die alsdann auch das städtische Heer genannt wurde [5]), auf dem Kriegsplatze [6]), um Staatsberathungen nach der neuen Weise anzustellen: wovon das erste ausdrückliche Beispiel bei dem Uebergange der fürstlich-herrschaftlichen in die gemeinheitliche Verfassung vorkömmt [7]).

4) Gellius X. 28: „quum illas quinque classes „institueret.“
Liv. III. 30: „decem tribuni plebis, „bini e singulis classibus.“

*) Oben §§. 19. 21. S. 84. 88—91.

5) Varro LL. l. V. p. 76: „quaestor non „potest exercitum urbanum convocare.“
Liv. XXXIX. 15: „comitiorum causa exer-„citus eductus.“
Gellius XV. 27: „exercitus extra urbem.“

6) Varro RR. III. 2. 17.
Liv. I. 44. — VI. 20. — XXXI. 7.

7) Dionys. IV. 75.
Liv. I. 60.

Dem Entwurfe zufolge, den sich der Urheber dieser Neuerung ausgedacht hatte, sollte die Abstimmung auf folgende sehr künstliche, geschrobene Weise vor sich gehn. Die fünf Klassen der Schatzungs- und Kriegs-Verpflichteten enthielten zusammen 192 Centurien, mithin eben so viele Gesammtstimmen, über die sich die Mitglieder jeder Centurie vereinigen mußsten. Von dieser Zahl der Centurien und ihrer Gesammtstimmen kamen auf die erste Klasse, auf die, der Allerreichsten, allein 98; es kann also jede Centurie dieser Klasse nur einige wenige Mitglieder enthalten haben. Da nun die erste Klasse zuerst zum Stimmen gelangte, so folgt, daß die reichsten Bürger, wofern sie einig waren, j e d e S a c h e a l l e i n e n t s c h i e d e n: an der Zahl ihrer so wenige! Denn sie hatten vier Stimmen mehr, als die Centurien aller übrigen Klassen zusammen. Fand aber unter ihnen Verschiedenheit der Meinungen Statt, so wurden die Centurien der zweiten Klasse zum Stimmen aufgerufen; wenn auch dann von den 192 Centurien-Stimmen noch keine Mehrheit von wenigstens 97 da war, so kam die dritte Klasse zum Stimmen; und so ward

dieses fortgesetzt, bis eine Mehrheit erreicht war. Das Aeusserste gesetzt, es wäre, nachdem alle 192 Centurien gestimmt, dieselbe noch nicht erlangt, sondern Gleichheit der Stimmen gewesen, 96 für die Sache, und eben so viele dawider: dann erst wurde die zweite, gröſsere Hälfte der Bürgerschaft, der Haufe derer herbeigerufen, die der Schatzung und dem Kriegsdienste nicht unterworfen waren. Diese konnten sich freilich sagen, daſs sie, mit ihrer einen Gesammtstimme, den Ausschlag gäben; nur mag es selten oder nie dazu gekommen seyn [8]).

Wer diese Einrichtung ausgesonnen, der hat nicht erwogen, daſs sie sich unmöglich halten könnte, sondern bald wieder dem, im Alterthum durchaus herrschenden, Grundsatze der öffentlichen Berathung und Abstimmung, wenigstens im Allgemeinen, würde weichen müssen, der, ausser dem hohen Alterthum, die gröſste Einfachheit und Natürlichkeit für sich hatte, dem Grundsatze des Ablegens der Gesammtstimmen nach der

8) Liv. I. 43: „nec fere unquam infra ita „descenderent, ut ad infimos pervenirent.“ Dionys. IV. 20. 21.

Folgereihe der Gegenden, in welchen die Grundstücke einer Genossenschaft zusammenlagen. Schon in den Zeiten der Anfänge aller Gesellschaft, als die Stämme, die sich nachbarlich berührten, blos durch völkerschaftliche Bande verknüpft waren, hatten sie in ihren gemeinschaftlichen Berathungen auf diese Weise die Beschlüsse gefaſst: nach der Reihe, wie ihre Gebiete auf einander folgten Aus dem Völkerrechte war solches Verfahren von selbst in das Staatsrecht übergegangen, da dieses nur eine Zusammenziehung und innere Ausbildung von jenem war. Auf wessen Veranlassung, und wann jener Grundsatz zu Rom auch in die Comitia centuriata eingedrungen, und darin zwar nicht zur Vorherrschaft, aber zu einer Mitherrschaft, gelangt sei, ist unbekannt; daſs es aber geschehn ist, unterliegt keinem Zweifel. Es findet sich nämlich schon nach Verlaufe eines Jahrhunderts und einiger Jahre darüber, daſs die Ablegung der Stimmen nicht mehr ausschlieſslich nach der Folgeordnung der fünf Klassen vor sich gegangen ist, sondern im Allgemeinen nach der Reihe der Schatzungskreise

oder Tribus [9]). Wie bei der Schatzung eine Tribus nach der andern vorgerufen ward, eben so geschah dieses nun bei der Abstimmung: so daſs die Klassen mit ihren Centurien nicht mehr der ausschlieſsliche, sondern ein untergeordneter Eintheilungsgrund der schatzungspflichtigen Bürger waren. Weil aber doch fortdauernd nach der Mehrheit der Centurien-Stimmen entschieden wurde, muſste der Name Comitia centuriata beibehalten werden; wiewohl nicht selten, bei Angabe des Ergebnisses der Berathung und Abstimmung, blos von den Tribus die Rede ist [10]). In Ansehung der Reihe, in welcher

9) Liv. III. 71. 72: „quum tribus vocari, et „populum inire suffragium oporteret; — „vocatae tribus."

Daſs nicht comitia tributa, sondern centuriata zu verstehn sind, erhellt daraus, daſs die Consules den Vorsitz führten.

Die Zeit fällt um die Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr.

10) Cic. Planc. 20: „vocatae tribus, — an „tandem una centuria cet."

Id. agrar. II. 2: „me non extrema tribus „consulem declaravit."

diese bei der Abstimmung auf einander folgten, war herkommlich, daſs die erste, die sogenannte Tribus praerogativa, durch das Loos bestimmt wurde, alle übrige aber der vorsitzende Oberbeamte nach Gutbefin-

Qu. Cic. de petit. consul. c. 8: „qui apud „tribules suos plurimum gratia possunt, „tui studiosos in centuriis habebis.“
Liv. V. 18: „vocatis tribubus ita verba „fecit.“ — Die Rede ist von comitiis centuriatis, denn nur in solchen wurden die Tribuni militum consulari potestate gewählt.
Id. VI. 21: „ut bellum juberent, latum ad „populum est, et, nequidquam dissuaden„tibus tribunis plebis, omnes tribus bel„lum jusserunt.“ — Auch hier kann die Rede nur von comitiis centuriatis seyn, da der Antrag vom Staatsrathe, nicht aber von den Tribunis plebis, ausging.
Id. XXV. 2: „ad suffragium ferendum in „tribus discursum est.“ — Ebenfalls comitia centuriata: in solchen wurden die Aediles curules gewählt. (S. unten N. 38. 48.)
Id. XL. 42: „tribus intro vocatae, — „de coelo, quod comitia turbaret, in„tervenit.“

den aufzurufen das Recht hatte, wovon diese jure vocatae hiefsen [11]).

Die erste wichtige Veränderung bestand also darin, dafs nicht mehr aus der Gesammtheit der Bürgerschaft alle diejenigen, die zu einer Klasse gehörten, zusammen berathschlagten, sondern dafs sie vereinzelt in den fünf und dreissig Tribus verhandelten und stimmten. Die innere Einrichtung, die dabei in jeder Tribus Statt hatte, war folgende. Es zerfiel zwar, wie ursprünglich die ganze Bürgerschaft im Allgemeinen, so nun jede Tribus im Einzelnen, in fünf Klassen [12]);

11) Ascon. ad Cic. Verr. act. I. c. 9: „praerogativae tribus sunt, quae primae suffragium ferunt, ante jure vocatas.“
Cic. Phil. II. 33: „sortitio praerogativae“ (tribus: denn es ist sogleich darauf die Rede von den Klassen).
Liv. V. 18: „praerogativa (tribus, wegen des Folgenden) creant; — jure vocatis „tribubus, cet.“

12) Auctor libri ad Caesarem, de republ. ordinanda, vulgo Sallust. cap. VII. Bipont. p. 308: „C. Gracchus in tribunatu legem „promulgaverat, ut ex confusis quinque „classibus sorte centuriae vocarentur: „ita coaequati dignitate, pecunia, cet.“

aber wiewohl noch eine Unterabtheilung derselben in Centurien bestand [13]), so war dieses doch eine durchaus verschiedne: wodurch die ganze Verfassung, und der Hergang bei der Berathschlagung und Abstimmung, sehr vereinfacht worden. In allen Klassen war jetzt die Zahl der Centurien gleich; mit Beibehaltung nämlich des alten, untergeordneten Eintheilungsgrundes nach dem Alter, zerfiel jede blos in eine Centurie der Aeltern, eine der Jüngern [14]). An einen Vorzug der obern Klassen, besonders der ersten,

Cic. Phil. II. 33: „prima classis vocatur, „tum secunda classis.“
Id. acad. IV. 23: „qui mihi quintae „classis videntur.“
Sallust. Jugurtha 86: „(Marius) milites „scribere non ex classibus, sed capite censos „plerosque.“

13) Liv. XLIII. 16: „multae aliae (centuriae) „primae classis (cujusque tribus).“
Auctor libri ad Caesarem cet., l. c.

14) Cic. Verr. II. l. V. c. 15: „seniorum juni-„orumque centuriis.“
Id. Flacc. VII: „tributim et centuriatim „descriptis ordinibus, classibus, aetatibus.“
Hier gehören zusammen:

durch die Mehrheit der Centurien-Stimmen zu entscheiden, sobald sie übereinstimmten, war nicht mehr zu denken. Der Centurien-Stimmen in jeder Tribus waren also zehn. Zu der ersten Klasse jeder Tribus gehörten auch diejenigen Bürger vom Ritterstande *), die in dem Schatzungskreise ansässig waren [15]).

Eine andere wesentliche Veränderung war, daſs, bei dem Aufrufe der fünf Klassen

a) Die Worte: „tributim descriptis „ordinibus," nach der Einrichtung der Versammlungen nach den Tribus, wie sie die Censoren M. Aemilius Lepidus, und M. Fulvius Nobilior getroffen hatten: Liv. XL. 51. (§. 71).

b) Die Worte: „centuriatim descriptis „classibus, aetatibus:" Abtheilung in Klassen mit ihren beiden Centurien der Aeltern und Jüngern.
Liv. XXIV. 7. — XXVI. 22. — XXVII. 6. — „Aniensis juniorum, Veturia juniorum, „Galeria juniorum. — Centuriam juniorum „seniores consulere voluisse."

*) Oben §. 49. S. 241. 242.

15) Liv. XLIII. 16: „ex duodecim centuriis „equitum, — multaeque aliae primae „classis."

einer Tribus zur Ablegung der Stimmen, nicht mehr die Abstufung nach dem Range beobachtet wurde, sondern blos eine von beiden Centurien der ersten Klasse das Vorrecht, zuerst zu stimmen, behalten hatte. Da aber diese beiden Centurien von gleichem Range waren, so mufste das Loos entscheiden. Einem doppelten Loose verdankte demnach die Centuria praerogativa [16]) der Tribus praerogativa ihren Vorzug, dem eben erwähnten unmittelbaren, und jenem mittelbaren, wodurch die Tribus bestimmt worden: hierin erkannte der Aberglaube einen höhern Anwink [17]), gegen den die Unterwerfung zuweilen so

16) Liv. X. 22: „et praerogativae, et primo „vocatae omnes centuriae."
Id. XXIV. 7 et 9: „quum sors praerogativae Aniensi juniorum exiiset; — eosdem „consules ceterae centuriae sine variatione „ulla dixerunt."
Id. XXVI. 22. XXVII. 6.

17) Cic. de div. I. 45. II. 40: „praerogativa, „omen comitiorum."
Id. Muren. 18: „si tanta illis comitiis (con„sularibus) religio est, ut adhuc semper „omen valuerit praerogativum."

weit ging, daſs die Centurien der übrigen Klassen die Stimme der praerogativa ohne weiteres zu der ihrigen machten [18]). Ungeachtet der Verschiedenheit der Klassen einer Tribus in Ansehung des Steuersatzes, standen sie sich, mit der angegebnen Ausnahme der ersten Klasse, in den Versammlungen der Volksgemeine alle gleich, und wurden von dem vorsitzenden Beamten, vermöge seines amtlichen Rechts nach Gutdünken, vorgerufen [19]). Aber auch die bewuſste Ausnahme, diese einzige Trümmer von Timokratie bei der Gesetzgebung, war dem einseitig demokratischen C. Gracchus anstöſsig gewesen. Er hatte darauf angetragen, daſs aus den Centurien aller fünf Klassen ohne Unterschied (nämlich in jeglicher Tribus) die centuria praero-

18) Liv. XXIV. 9: „eosdem consules ceterae „centuriae sine variatione ulla dixerunt.“ Id. XXVI. 22: „auctoritatem praerogativae „omnes centuriae sequutae sunt.“

19) Id. X. 13: „ut quaeque intro vocata erat „centuria.“ — X. 22: „primo vocatae omnes centuriae.“ — XXVII. 6: „jure „vocatae (centuriae).“

gativa durch das Loos bestimmt würde [20]). Da aber noch in der spätern Zeit jenes Vorzugs der ersten Klasse in jeder Tribus Erwähnung geschieht, so erhellt, daſs sein Antrag nicht durchgegangen ist. In den vier städtischen Tribus stimmten die Bürger des niedrigsten Standes [21]), desgleichen die Schaar der Freigelassenen [22]).

Die Weise der Verhandlungen und der besondern Abstimmung war zweckmäſsig eingerichtet. Eigenmächtig auftreten, und für oder wider einen Gegenstand reden, durften allein die öffentlichen Beamten; andere Bürger muſsten um das Wort bitten [23]). Bei

20) Auctor libri ad Caes. l. c.

21) Liv. IX. 46: „Q. Fabius cet.“ Die Rede ist von comitiis centuriatis, aus dem Zusammenhange zu schlieſsen, in welchem die Erzählung mit den Umständen steht, die von dem Aedilis curulis Flavius angeführt werden; nur in solchen aber wurden die Aediles curules gewählt. (S. unten N. 38. 48.)

22) Id. XLV. 15.
Cic. de orat. I. 9.

23) Liv. III. 71: „si licet, inquit, consules, „de republica dicere.“

der Sammlung der Stimmen wurden die einzelnen Centurien in gewisse Schranken eingelassen [24]); im Vorübergehn gab jeder Bürger, schweigend, ein Täfelchen ab [25]), deren zwei jedem Stimmenden dargereicht wurden, ein bejahendes, ein verneinendes: auf jenem standen die Buchstaben U. R. (uti rogas) [26]), auf diesem mag ein A. (antiquo) [27]) gestanden haben. Nach dem eben so mangelhaften als alten Grundsatze der Mehrheit der Stimmen,

Es sind comitia centuriata gemeint, da die Consules den Vorsitz hatten.

Liv. XL. 21: „ne quis prius intercederet „legi, quam privatis suadendi dissua„dendique legem potestas facta esset."

24) Liv. XXVI. 22.

25) Cic. legg. III. 16; — ad Att. I. 14. Serv. ad. Virg. Ecl. I. 34.

26) Cic. ad Att. l. c. „ut nulla tabella daretur „uti rogas."
Id. legg. II. 10.
Liv. X. 8, extr. — Daſs hier die Rede ist von comitiis centuriatis, ergiebt sich aus c. VII: die Patricii verhandelten mit.

27) Cic. legg. III. 17: „legem antiquastis sine „tabella."

hier der Centurien-Stimmen, ward entschieden [28]).

Vor diese Comitia gehörten eigentlich alle wichtige Staatssachen, welche die ganze Bürgerschaft angingen, und die, von dem Staatsrathe vorbereitet, zur öffentlichen allgemeinen Berathung gebracht werden mußsten: Entwürfe zu neuen Gesetzen [29]), Strafgerichtsbarkeit in den wichtigsten Fällen [30]), Kriegs- und Friedens-Beschlüsse [31]), Verleihung des Kriegsbefehls [32]), Landesverweisung, und Rückruf aus solcher [33]), endlich die Wahlen der ordentlichen Staats-

28) Appian. bell. civ. III. 54.

29) Dionys. II. 14. VI. 66. VII. 56. X. 32. Liv. III. 34. 55. VIII. 12. IX. 9.

30) Id. VI. 20. XXVI. 3.

31) Polyb. VI. 14. 15.
Liv. IV. 30. 58. VI. 21. XXX. 43. XXXI. 7. 8.
Sallust. Jugurtha 39.
Dionys. II. 14. VI. 66. VII. 66.

32) Liv. XXVI. 18.

33) Cic. post. red. in sen. c. XI: „nos comitiis „centuriatis arcessivit in patriam.“ Conf. ad Att. IV. 1.

beamten [34]), also namentlich der Consuln [35]), Prätoren [36]), Censoren [37]), Aedilen [38]), Quästoren [39]). Blos eine rohe Anmaſsung, ein Gewaltstreich war es, daſs einst, bei der wieder ausgebrochenen alten Feindseligkeit zwischen den beiden Ständen, die Patricier mit ihren Clienten allein die Consulwahl vollzogen [40]).

34) Polyb. VI. 14.
Cic. Rull. II. 7.
Liv. V. 52. XXVI. 18.
Dionys. II. 14. VI. 66. VII. 56. VIII. 90. XI. 45.
Gell. XIII. 15.

35) Liv. I. 60. V. 52. X. 22. XXVI. 22.

36) Id. X. 22.

37) Id. VII. 22. XXVII. 11.

38) Varro RR. III. 2. 17: „quem quaeque „tribus in campo Martio, auspicato, „consule praeside, fecerit aedilem.“ Liv. X. 9: „consulem, non petentem, „omnes dicerent centuriae, ita, — nec pe„tentem tamen — aedilem curulem factum, „fabula mixta ex aediliciis et consularibus „comitiis.“

39) Cic. Vatin. 5; — ad div. VII. 30.

40) Liv. II. 64.

Angemessen der ursprünglichen und wesentlichen Stellung des Staatsraths zu den Bürgerversammlungen, geschah die Berufung durch die zeitigen Häupter desselben, den Dictator, wann diese Würde Statt hatte, die Consuln und Prätoren [41]); und zwar vermittelst eines Ausschreibens [42]). Wer die Comitia berufen hatte, leitete auch die Verhandlungen [43]), und foderte zur Abstimmung auf [44]). War ein Gegenstand vorzutragen, der zu den gemeinschaftlichen Rechten der Consuln gehörte, so mufste, wenn sie sich nicht darüber verglichen, das Loos entscheiden [45]). Beamte von geringerm Range

41) Cic. legg. III. 4.
Dionys. VII. 59. VIII. 90.
Liv. VIII. 23. XXIV. 10. XXV. 2. XXXV. 6. 20.

42) Liv. XXIV. 7: „comitia edixit.“
Id. XXXV. 24: „Romam reverti eum „(consulem), et ex itinere praemittere „edictum, quo comitia consulibus creandis ediceret.“
Gell. XIII. 15.

43) Liv. IV. 7.

44) Id. X. 21. XXXI. 7.

45) Id. XXIV. 10. — XXXV. 6. 20.

durften bei der Wahl eines von höherm nicht den Vorsitz führen, also unter andern kein Prätor bei der Wahl der Consuln [46]); in der frühern Zeit war der städtische Prätor nicht einmal fähig gewesen, die Wahlhandlung seines Nachfolgers zu leiten [47]). Die Wahl der höhern Aedilen ward eigentlich von den Consuln vollzogen [48]), in deren Verhinderung aber von einem dieser Beamten selbst [49]). Die Besorgung der Wahlen geringerer Beamten lag dem städtischen Prätor ob [50]).

Vermöge der Amtsgewalt verfuhr zwar jeder zeitige Vorsteher einer solchen Versammlung selbstsändig; doch war er gesetzlich verbunden, sich zu fügen, wenn ein höherer Beamter die von ihm zusammen-

46) Cic. ad Att. IX. 9.
Gellius XIII. 15.

47) Ibid.

48) Varro l. c.
Cic. Planc. 20: „comitiis Plancius de„signatus aedilis, quae comitia primum „habere coepit consul.“

49) Liv. IX. 46.
Gell. VI. 9.

50) Liv. XXV. 7.

berufenen und geleiteten Comitia auflösete [51].
Dafs der Consul, oder wer sonst den Vorsitz führte, einschreiten, und die Comitia aufheben durfte, sobald gegen die Verfassung gehandelt wurde [52]), stimmt überein mit den Foderungen an eine feste Staatsordnung. Desto mehr aber widerspricht diesen die Befugnifs, zu welcher die Tribuni plebis herkommlich gelangt waren, auch hier, und willkührlich, Einspruch zu thun [53]): die Vertreter eines Theils der Bürgerschaft gegen die Gesammtheit! Wäre die Ueberzeugung nicht so unerschütterlich, dafs, wie in der sittlichen Welt, so auch in der bürgerlichen, aus Bösem nur Böses entsteht, so könnte man fast versucht seyn, aus diesem Unwesen etwas Gutes abzuleiten: die Verhütung manches Unfugs von Gesetzgeberei, wenn unberufene Staatskünstler, gleich After-Aerzten, die für jedes Uebel ein Heilmittel verschreiben, bei einzelnen Ungehörigkeiten sogleich ein allgemeines Gesetz hinwerfen. Besser, als bei einer Menge von Gesetzen,

51) Gell. XIII. 15.
52) Liv. XXXIX. 39.
53) Id. VI. 21. VII. 17. XXVII. 6.

gedeiht der Staat bei der Verbreitung des Rechtssinns [54]); im Gegentheil, wo jener zu viele werden, da wuchert das bürgerliche und sittliche Verderben [55]).

§. 71.

Comitia tributa.

Die Schatzungskreise oder Tribus, wiewohl übrigens von ganz andrer Natur, als die ehemaligen Feldmarken der Kurien, waren doch, an deren Stelle, die Abtheilungen des unmittelbaren Staatsgebiets. Die Mitglieder eines solchen Kreises, die Tribulen [1]), von den Griechen genannt Phyleten [2]), verknüpfte zwar das Band der Oertlichkeit; die Natur aber der bürgerlichen Verbindung brachte mit sich, daſs sie sich auch zu gemeinschaftlichen Andachten versammelten [3]).

54) Isocr. Areopag. ed. Basil. 1571. p. 350.

55) Plato ap. Strabon. l. VI. p. 399. Alm.

1) Cic. ad div. XIII. 23. — Planc. 17. 19. — Rosc. Amer. 16.
Liv. II. 16. V. 32.

2) Dionys. IX. 41.

3) Id. IV. 14. 15.
Varro LL. IV. 32.

Da die Kurien keine Beziehung mehr auf bürgerliche Dinge hatten, so wurden Ausländer, denen der Staat das Bürgerrecht verlieh, keiner von diesen, sondern blos einer Tribus, einverleibt [4]), wie in Athen keiner von den alten Phratrien, sondern blos einem der zehn neuern Stämme [5]).

Der uralte Eindruck von naturgemäſser Gleichheit der Mitglieder einer Markgenossenschaft bei Ablegung der Stimmen, war zu allgemein und zu tief, als daſs die Einrichtung der Abstimmung nach Centurien vermocht hätte, ihn zu verlöschen. Mann für Mann, der geringe Landbesitzer wie der reichbegüterte, ein Bürger und Hausvater dem andern gleich, ohne Unterschied des Alters, ohne Klassen, ohne Loos: so muſste, nach eben so alten, als einfachen Begriffen, die Abstimmung vor sich gehn. Hierzu kam in der frühern Zeit die immer steigende Eifersucht der Volksgemeine gegen die herrschaftlichen Geschlechter; wodurch der Unterschied zwischen der Staats-

4) Liv. XXXVIII. 36.
Dionys. IV. 24.

5) Demosth. adv. Aristocr. p. 641.

gemeine überhaupt, und der Volksgemeine insbesondere, so fest begründet ward, daſs er nie ganz wieder aufgehört hat [6]). Unaufhaltsam war daher das Bestreben der Volksgemeine, über ihre besondern Angelegenheiten [7]) nach jenen Grundsätzen der Oertlichkeit [8]) und der persönlichen Gleichheit, Berathungen anzustellen. So entstanden die Comitia tributa [9]). Was augenscheinlich schon in ihrer Bestimmung und Entstehungsart lag, ward durch ausdrückliche Festsetzungen bestätigt: daſs keine Patricier bei solchen Versammlungen gegenwärtig seyn, wenigstens nicht an den Ver-

6) Gellius X. 20: „plebes dicuntur, in qua „gentes civium patriciae non sunt: ceteri „cives sine senatoribus.“
Cic. Att. IV. 2: „neque populi jussu, ne„que plebis scitu.“
Liv. IV. 51: „a plebe, consensu populi, „mandatur.“

7) Dionys. VII. 59. extr.
Liv. III. 54. XXV. 3. 4.

8) Gellius XV. 27: „comitia tributa, quum „ex regionibus et locis suffragium feratur.“

9) Liv. II. 56. 60.
Dionys. IX. 41. 43.

handlungen Theil nehmen sollten [10]). Bei der Oeffentlichkeit solcher Versammlungen aber, bei der Menge von Mitgliedern, und der geringen Geschlossenheit, war nicht zu verhindern, daſs Patricier als Zuhörer dabei waren [11]), und selbst in die Verhandlungen sich mischten [12]); ja die Tribuni plebis, als Vorsteher, haben sogar den Consuln zu reden gestattet [13]).

Daſs die Gegenstände, die in diesen Versammlungen vorkamen, nicht durch Vorberathungen des Staatsraths eingeleitet worden [14]), bedarf keiner Erwähnung: ihrer ursprünglichen Natur nach sollten ja die Comitia tributa für die Volksgemeine das seyn, was der Staatsrath, ausser seiner Beziehung auf die Bürgergesammtheit, noch insbesondere für die herrschaftlichen Ge-

10) Dionys. VII. 16.
Liv. l. c.

11) Id. VI. 35.

12) Id. VI. 35. 38—42. — XXXIV. 1 seqq.
Dionys. IX. 41. — X. 3. 40. 41.

13) Dionys. IX. 44.

14) Id. IX. 41: „τὰς φυλετικὰς (ψηφηφορίας)
„μήτε προβουλεύματος γινομένου.“

schlechter war [15]); in welcher Hinsicht sogar die einseitigen Beschlüsse beider Theile, die senatus consulta, und die plebis scita, einander entgegengesetzt werden [16]). Gleichwohl erfoderte die Einheit der bürgerlichen Ordnung, und der Standpunkt des Staatsraths, daſs die Beschlüsse der Volksgemeine, um volle Gültigkeit zu haben, von der genannten obrigkeitlichen Behörde genehmigt werden muſsten [17]). Damit sich nun die Häupter der Volksgemeine möglichen Weigerungen des Staatsraths nicht blos stellten, muſste ihnen daran gelegen seyn, sich der Genehmigung desselben vorher zu versichern, ehe sie ihre Anträge vor die Volksgemeine brachten; wobei ihnen zu Statten kam, daſs sie Sitz und Stimme darin hatten [18]). Doch ist die

15) Dionys. VII. 16.

16) Ibid. c. 18.

17) Liv. IV. 49: „nullum plebiscitum, nisi ex „auctoritate senatus.“

18) Dionys. VII. 38: „οὐδὲν πώποτε ὁ δῆμος, „ὅτι μὴ προβουλεύσειεν ἡ βουλὴ, οὔτ' ἐπέ„κρινεν, οὔτ' ἐπεψήφισεν.“ — X. 4. „οὐκ „ἐπιτρέψουσιν αὐτοῖς νόμους εἰσηγεῖσθαι, „καὶ τούτους ἀπροβουλεύτους.“ Plutarch. Marius 4.

Verweigerung dieser Zustimmung nicht ohne Beispiel [19]).

Die Zusammenberufung der Schatzungskreise, der Vortrag und Vorsitz, konnte nur den Tribunen zustehn. Hatten sie in Uebereinstimmung einen Antrag zu machen, so beriefen sie die Tribus entweder gemeinschaftlich [20]), oder sie looseten [21]). Wollte ein Einzelner etwas in Vorschlag bringen, so berief er allein sowohl die sämmtlichen Tribus, als seine Amtsgenossen [22]). Manche verfuhren hierbei sehr eigenmächtig [23]). Wer den Berathungen vorstand, konnte die Erlaubniſs ertheilen, für oder wider die Sache zu sprechen [24]). Einspruch gegen die

19) Plutarch. l. c.
20) Dionys. X. 3.
21) Liv. III. 64.
Appian. bell. civ. I. 14., ed. H. Steph. p. 358: „δημάρχου, τοῦ προεστάναι τῆς ἐκκλησίας „ἐκείνης διειληχότος; — οἱ δὲ λοιποὶ δήμ-„αρχοι περὶ τῆς ἐπιστασίας ἠξίουν ἀνακλη-„ροῦσθαι.“
22) Dionys. IX. 41.
Liv. II. 56. XLIII. 16.
23) Id. III. 64.
24) Dionys. X. 3.

Anträge der Tribunen durfte begreiflich kein andrer thun, als ein Amtsgenosse [25]); um daher jenen entgegen zu wirken, haben oft die Patricier, oder Andere, deren Vortheil dabei im Spiele war, einen oder einige davon zu gewinnen gesucht [26]). Denn eine Mehrheit der Stimmen galt unter ihnen nicht; und wenn von solcher, und deren Entscheidung, einmal die Rede ist [27]), so ist der Gegenstand ein ganz anderer: es wird daselbst nicht gehandelt von schon eingerichteten Comitiis tributis, sondern von deren Festsetzung in Comitiis curiatis. Zum Behufe der Abstimmung wurden die Tribus einzeln vorgerufen [28]), auf deren Reihefolge das Loos einen gewissen Einfluſs hatte [29]). Die Ablegung der

25) Dionys. VII. 17. X. 31.

26) Liv. VI. 35. 38. — XXV. 3. — XXXIV. 1. 5. 8.

27) Dionys. IX. 41.

28) Id. X. 41.

29) Cic. agrar. II. 9: „tribus, quas voluit, „vocavit, nullo custode sortitus.“ — 29: „respondit, a Romilia tribu se initium esse „facturum. Primum, quae est ista superbia „et contumelia, ut — ordo tribuum negli„gatur?“

Stimmen geschah erst in jeder einzelnen Tribus Mann für Mann; dann aber kam es auf die fünf und dreissig Gesammtstimmen an [30]), deren Mehrheit entschied [31]). Der einzelne Stimmende drückte seine bejahende Meinung blos durch Aufheben der Hände aus [32]); der Inhalt jeder Gesammtstimme aber ward auf ein Täfelchen geschrieben, das in ein, für jede Tribus hingestelltes, Gefäſs geworfen wurde [33]), und worauf die Bejahung durch die Worte „uti rogas" ausgedrückt war [34]).

30) Plutarch. Tib. Gracch. XII.
Dionys. VII. 64.

31) Appian. bell. civ. I. 13. 14, ed. H. Steph. p. 357.
Dionys. l. c.

32) Appian. l. c. p. 358: „γιγνομένης δὲ τῆς „χειροτονίας."

33) Dionys. X. 41: „τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων „τοὺς ἔχοντας ἀφῃροῦντο." — XI. 51: „ἐκέλευσαν καδίσκον τεθῆναι ὑπὲρ τῆς πόλεως „Ῥωμαίων, καθ' ἑκάστην φυλὴν, εἰς ὃν „ἀποθήσονται τὰς ψήφους."
Plutarch. Tib. Gracch. XI: „ἡρπάσθησαν „ὑπὸ τῶν πλουσίων αἱ ὑδρίαι."

34) Liv. VI. 38.

Dadurch ward eine wesentliche, tief eingreifende Veränderung in der Verfassung nicht blos dieser Versammlungen, sondern überhaupt des Staats, bewirkt, daſs die Einseitigkeit der dort gefaſsten Beschlüsse auf gesetzlichem Wege aufgehoben, daſs ihnen völlige Allgemeinheit und verbindliche Kraft für alle Staatsbürger beigelegt wurde, gleich denen, die von den Centurien gefaſst waren [35]). Betroffen von einer gesetzlichen Einrichtung, an der bei dem Urheber die Kurzsicht eben so vielen Antheil haben mochte, als die gute Meinung, wurden scharfblickende und wohlgesinnte Bürger auf Entwürfe geführt, dem hieraus entstehenden Widerspruche, und der

35) Dionys. XI. 45: „τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου „τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις „νόμους, ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, „τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς „λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.“ Liv. III. 55: „quod tributim plebes jus„sisset, populum teneret.“ — VIII. 12: „ut plebiscita omnes Quirites tenerent.“ Plin. hist. nat. XVI. 10: „ut, quod plebs „jussisset, omnes Quirites teneret.“ Gellius XV. 27: „ut eo jure, quod plebes „statuisset, omnes Quirites tenerentur.“

nachtheiligen Zweiheit, entgegen zu arbeiten, und Maſsregeln in dem Innern der Kreisversammlungen zu treffen, daſs die Art und Weise, wie darin die Volksgemeine berathschlagte und stimmte, derjenigen nahe gebracht würde, die in den Versammlungen Statt fand, wo die Staatsgemeine nach Centurien stimmte. Glücklicherweise standen solche Maſsregeln in der Gewalt der Censoren *). Zuvörderst hatte Q. Fabius, ungefähr 500 Jahre v. Chr., den wohlthätigen Einfall, eine Verfügung zu treffen, wodurch dem völlig unwissenden gemeinen Manne das Uebergewicht, das er, seiner groſsen Mehrzahl wegen, in allen Tribus haben muſste, entzogen ward: jeder gehörte fortan zu einer von den vier städtischen Tribus, wenn er auch seine Wohnung nicht darin hatte; da allein legte er seine Stimme ab [36]). Eben dahin wurden dann, mit einer gewissen Bedingung [37]), alle Freigelassene geordnet, wiewohl sie in allen Tribus zerstreuet wohnten [38]).

*) Oben §. 49. S. 236.

36) Liv. IX. 46.

37) Id. XLV. 15.

38) Id. epit. l. XX.

So hatte der grosse Haufe von den fünf und dreissig Gesammtstimmen blos vier. Durch die Entfernung desselben konnte nun in den Berathungen und der Abstimmung der ländlichen Tribus mehr Ordnung, Anstand und Mäſsigung herrschen. Eine weitere Ausbildung des Innern derselben unternahmen, in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts vor Chr., die Censoren M. Aemilius Lepidus, und M. Fulvius Nobilior. Um die *Comitia tributa* in den Grundsätzen und der *Form* den Comitiis centuriatis näher zu bringen, trafen sie die Einrichtung, daſs die Mitglieder einer Tribus nicht mehr willkührlich durcheinander stimmten, sondern g e o r d n e t n a c h i h r e m S t a n d e u n d G e w e r b e. Sie theilten nämlich, aus diesem Gesichtspunkte, jede Tribus in verschiedne Gegenden ab, in gewisse Unterabtheilungen [39]), deren jede sich wahrscheinlich zu einer gemeinschaftlichen Stimme vereinigt hat, aus welchen dann die Gesammtstimme der Tribus gebildet worden. In so fern für die Bürger vom niedrigsten

39) Liv. XL. 51: „r e g i o n a t i m generibus „hominum, caussisque et quaestibus, „t r i b u s d e c r i p s e r u n t."

Stande und Geschäfte nur eine Unterabtheilung in jeder Tribus wird bestanden haben, worin sie gemeinschaftlich stimmten, war den wohlhabenden und gebildeten der vorzüglichste Einfluſs beigelegt, da sie die meisten von den Abtheilungsstimmen besaſsen, aus welchen die Stimme der Tribus zusammengesetzt wurde.

Seitdem die Comitia tributa den centuriatis in Ansehung der äussern Gewalt gleich gestellt, und in Ansehung der innern Einrichtung nahe gebracht waren, haben nach aller Wahrscheinlichkeit auch die Patricier mit darin gestimmt, um so mehr, da sie, als besondrer Stand, aufgehört hatten. Weil nun auch die Tribuni plebis, die bei jenen Versammlungen die Aufsicht und Leitung hatten, Mitglieder des Staatsraths waren, so konnte jetzt diese Behörde nach Gutbefinden einen von den beiden Wegen einschlagen, um die Staatsgemeine über wichtige Gegenstände verhandeln und entscheiden zu lassen: sie lieſs ihr die Sache vortragen entweder durch einen von den obern Staatsbeamten, dann berathschlagten die Tribus gesondert nach Centurien; oder durch

einen Tribunus plebis [40]), dann verhandelten die Tribus gesondert nach Ständen. Um den Auspicien, und manchen andern Förmlichkeiten auszuweichen, wählte man häufig den zweiten dieser Wege, wofern man der Zustimmung der Tribunen gewiſs war. Daher nahm der Umfang des Verhandlungskreises dieser Comitien sehr zu. Wenn er früher blos die besondern Angelegenheiten der Volksgemeine umfaſst hatte, namentlich die Wahlen der niedern Aedilen [41]), und der Tribunen [42]), wiewohl diese in der ersten Zeit noch in Comitiis curiatis waren gewählt worden [43]), so wurden nun verschiedne Gegenstände dahin gezogen, die eigentlich vor die Comitia centuriata gehört hätten: Ab-

40) Liv. VIII. 23: „actum cum tribunis est, „ad populum ferrent, ut Publilius Philo „pro consule rem gereret.“

41) Dionys. IX. 44. 49.

42) Id. IX. 41.
Liv. II. 56. 58.

43) Cic. fragm. orat. I. pro C. Cornelio, ap. Ascon. „auspicato decem tribuni plebis „comitiis curiatis creati sunt.“

fassung von Strafgesetzen [44]), Aufhebung unangenehmer Gesetze [45]), Ertheilung des Bürgerrechts [46]), Bewilligungen in Sachen des Kriegsbefehls [47]), Staatsbelohnungen [48]).

§. 72.

Sogenannte Comitia curiata der spätern Zeit.

Von Versuchen und Anträgen, die Comitia curiata wieder einzuführen, ist keine Spur vorhanden. Niemand konnte auch schon deshalb auf den Einfall kommen, weil das unmittelbare Gebiet der Römischen Bürger-

44) Liv. VII. 15: „de ambitu ab C. Poetelio, tribuno plebis, auctoribus patribus, tum primum ad populum latum est.“

45) Id. XXXIV. 1.

46) Id. XXVII. 5: „Mutines civis Romanus „factus, rogatione ab tribuno plebis, ex „auctoritate patrum, ad plebem lata.“ Conf. XXXVIII. 36.

47) Id. XXVI. 21: „tribuni plebis, ex auctori-„tate senatus, ad populum tulerunt, ut „M. Marcello, quo die urbem ovans iniret, „imperium esset.“

48) Id. XXXIX. 19: „ea omnia lata ad plebem, factaque sunt ex senatus consulto.“

schaft, worauf die Feldmarken der Kurien sich beschränkten, welche wieder die Grundlage der Berathungen nach Kurien waren, sich frühzeitig sehr erweiterte. Blos als kirchliche Vereine dauerten die Kurien fort, jede unter Aufsicht eines Curio, sämmtliche Curionen unter einem Curio maximus [1]). Begreiflich konnten alle die Bürger zu keiner Kurie gehören, die später das Bürgerrecht erhalten hatten, deren Grundstücke also ausserhalb des Umfangs der Kurien-Marken lagen, da auf diesen auch die kirchliche Genossenschaftlichkeit der Kurien beruhte. Doch war der Eindruck des Kurienwesens, und die Theilnahme daran, je länger, desto schwächer; daſs zuletzt viele gemeine Römer von altbürgerlicher Herkunft nicht mehr wuſsten, zu welcher sie gehörten [2]).

In einer Beziehung aber blieben die Kurien mittelbar selbst von bürgerlicher Wichtigkeit. Da nämlich die Abtheilung der Bürgerschaft in Klassen und Centurien nicht auf Oertlichkeit beruhte, so machten die Mitglieder einer solchen keine Genossenschaft

1) Oben, §. 69. S. 334.

2) Ovid. fast. II. 531.

aus, am wenigsten eine kirchliche. Eben weil aber die Klassen und Centurien nicht durch Bande der Religion vereint waren, konnten die Comitia centuriata über nichts verfügen, was in das Gebiet von dieser gehörte. Demnach hatten zwar solche Comitia das Recht, Oberanführer des Heers zu ernennen, wenn es der Staatsrath für gut fand; denselben aber das Recht der Götterbefragung beizulegen, ein priesterliches Recht, häufig schlechthin Imperium genannt, das hing allein von den Kurien ab, da sie noch kirchliche Vereine waren [3]).

Auch mit den wichtigern Familien-Angelegenheiten verband man altherkommlich die

3) Cic. agrar. II. 11. 12: „curiata comitia tantum auspiciorum causa remanserunt. — „Consuli, si legem curiatam de imperio „non habet, attingere rem militarem non „licet."
Id. Phil. V. 16. 17: „demus imperium „Caesari, sine quo res militaris admini-„strari, teneri exercitus, bellum geri, non „potest."
Liv. V. 52: „comitia curiata, quae rem „militarem continent."
Id. IX. 38: „legem curiatam de imperio."

Vorstellung von Religionsweihe, und sie gehörten deshalb zur kirchlichen Verwaltung. Aus übertriebner Bedenklichkeit und Eifersucht gegen den Fürstpriester *), hatte man jedoch, bei der Einrichtung der gemeinheitlichen Verfassung, solche Angelegenheiten, in so fern dem Staate eine Mitwirkung zukam, nicht diesem Beamten anvertrauet, wie sie derselbe in Athen, und die Erbfürsten in Sparta, verwalteten, sondern sie waren einer Behörde beigelegt, die aus einem der obersten Beamten [4]), einigen Oberpriestern [5]), und Auguren [6]) bestand. Die Sitzungen dieser Behörde führten, sonderbar genug, den Namen Co-

*) Oben, §. 49. S. 238.

4) Liv. IX. 38: „Papirio dictatori, legem „curiatam ferenti.“

Cic. agrar. II. 11. 12: „consulibus „legem curiatam ferentibus.“

Ibid.: „qui primus sit praetor factus, „eum legem curiatam ferre.“

5) Tac. hist. I. 15.

Cic. pro domo 14. 15.

Gellius V. 19: „comitia arbitris ponti- „ficibus praebentur, quae curiata appel- „lantur.“

6) Cic. Att. IV. 18. VIII. 3.

mitia curiata. Um der leeren Form einigen Schein von Inhalt zu geben, wurden dabei die dreissig Kurien bildlich vorgestellt, durch eben so viele Gerichtsdiener [7]). Feierliche Annahme an Sohnes Statt [8]), und urkundliche Erklärungen in Erbschafts- und Vermächtnifs-Sachen [9]), waren die wichtigsten, hier vorkommenden Geschäfte. Dazu die angegebne Ertheilung des Rechts der Götterbefragung an die zu Felde gehenden Heerführer.

7) Cic. agrar. II. 12: „neque veris comitiis, „hoc est, populi suffragiis, neque illis ad „speciem atque usurpationem vetustatis, „per triginta lictores, auspiciorum „causa, adumbratis."

8) Tac. hist. I. 15.
Sueton. Octav. 65.
Cic. pro domo 29.
Gellius V. 19.

9) Id. XV. 27.

Dritter Theil.

Rechtspflege.

I.

Aeussere Verfassung.

A. Staatsgemeinheitlich.

§. 73.

Ueberhaupt.

Licht und Recht sind die Seele des Staats. Wer den Sinn für diese Wahrheit entbehrt, oder wer sie leugnet, kann nicht zu den Richtern und Pflegern des Volks gehören. Eine gewisse Bildung des Geistes, die nur auf dem Wege wissenschaftlicher Beschäftigung erworben seyn kann, Urtheil und Kenntnisse, sind das erste Erfodernifs zu dem wichtigen, hochverdienstlichen Berufe des Richters. Das zweite ist ein Rechtssinn, den keine

Lockungen und Schreckungen erschüttern, falsche Thränen und Bewegmittel nicht schwächen. Denn nicht nach der Willkühr und den wechselnden Einfällen von Einzelnen, sondern nach unabänderlichen Gesetzen, beherrscht und gerichtet zu werden: das ist bürgerliche Freiheit. Wie ist aber von Männern aus dem geringsten Stande die nöthige Kenntnifs der Gesetze, die unentbehrliche Einsicht zu deren Auslegung, das unwandelbare Rechtsgefühl, zu erwarten, da es den meisten an Erziehung und Hülfsmitteln der Ausbildung fehlt, da sie für fremde Einflüsse so zugänglich sind, ja von einem stiefmütterlichen Schicksal zuweilen gezwungen scheinen, die Uneigennützigkeit zu verletzen? Sie waren es nun im Alterthum, als überlegene Mehrzahl, die in wichtigen Straffällen Recht sprachen. Ohne Sachkenntnifs, ohne ruhiges und geregeltes Denken, übereilt im Urtheilen, veränderlich, leicht zu blenden, augenblicklich ergriffen, entzündlich für boshafte Erwähnung früherer Vergehungen des Angeschuldigten, die nicht zur Sache gehörten, bestechlich durch schlaue Lobpreisung der Verdienste desselben und

seines Geschlechts: so waren die Mitglieder der Volksgerichte beschaffen: nur zu oft Werkzeuge des Ehrgeizes und Hasses. So ist überhaupt die Menge: „selten wird durch „Wahrheit, meistentheils durch Wahn, ihr „Urtheil bestimmt [1]).“ Der gröfste Athenische Staatsmann seiner Zeit, Perikles, hat das Mittel nicht verschmäht, auf die Menge der Richter, die über seine angeklagte Geliebte das Urtheil zu sprechen hatten, durch Thränen zu wirken [2]). Von den Verbrechen, die Jemand gegen den Staat begangen hatte, oder begangen zu haben beschuldigt wurde, war fast jedes mit Umständen begleitet, die noch nicht vorgekommen. Auf solche Veranlassungen gerieth immer die ganze Bürgerschaft in Bewegung; den Ränken, dem Parteihasse, der Gewalt, war ein weites Feld geöffnet. Wohl nirgend in dem ganzen Umfange der Geschichte ist daher das Recht so oft und so empörend gebeugt worden, als in den gemeinheitlichen Staaten des Alterthums. Berüchtigt genug sind die Sykophantie und der Ostracismus in Athen, der Petalismus in

1) Cic. pro Rosc. Comoed. 10.
2) Plutarch. Pericl. 32.

Syrakus [3]). Das gröſste Gebrechen bestand darin, daſs der Richter zugleich Gesetzgeber war, und, vermöge seiner Machtvollkommenheit in dieser Eigenschaft, ausdrückliche Gesetze nicht selten für einzelne Fälle beseitigte [4]).

Statt vieler Beispiele nur eins aus der Geschichte von Athen: die gerichtlichen Verhandlungen über die Befehlshaber der Flotte in dem Seetreffen bei den Arginusischen Inseln [5]). Eine Partei war feindselig gesinnt gegen die angeschuldigten Befehlshaber, und strebte, das Todtesurtheil für sie zu bewirken. Sie wuſste es zuvörderst dahin zu bringen, daſs den Angeklagten nicht vergönnt wurde, sich zu vertheidigen, wie in den Gesetzen bestimmt war. Als ferner die Staatsgemeine

3) Diodor. XI. 87.

4) Liv. X. 13: „quid attineret, leges ferri, „quibus per eosdem, qui tulissent, fraus „fieret? J a m r e g i l e g e s, n o n r e g e r e!" Xenoph. Hellen. I. 7. §. 12: „παράνομα „φάσκοντες ξυγγεγραφέναι· — τὸ δὲ πλῆθος „ἐβόα, δεινὸν εἶναι, εἰ μή τις ἐάσει τὸν „δῆμον πράττειν, ὃ ἂν βούληται."

5) Xenoph. l. c. §. 5 — 39.

dem Staatsrathe auftrug, ein Gutachten abzufassen, worin die Verfahrungsart bei dem Rechtshandel angegeben wäre, liefs sich diese eingeschreckte Behörde von einem Mitgliede jener Partei verleiten, den Vorschlag nach deren Wunsche einzurichten. Es bestand nämlich ein Gesetz, dafs in Fällen, wo wegen eines und desselben Verbrechens verschiedne Personen in Untersuchung wären, über jeden Angeklagten einzeln gestimmt werden sollte [6]). Ohne Rücksicht hierauf ging der Antrag des feigen Staatsraths dahin, die Staatsgemeine sollte über alle sechs Befehlshaber insgesammt stimmen, und die Strafe dieser, wenn sie für schuldig erklärt würden, sollte der Todt seyn [7]). Einige Männer von Rechtsgefühl, namentlich

6) Hesych. v. „Καννόνου πανδοκεῖον· Καννόνου „ψήφισμα· εἰσήνεγκε γὰρ οὗτος ψήφισμα, „ὥς τε διειλημμένους τοὺς κρινομένους ἑκα„τέρωθεν ἀπολογεῖσθαι.“
Conf. Xenoph. l. c. §. 37: „κατὰ τὸ Καν„ώνου ψήφισμα κρίνεσθαι τοὺς ἄνδρας, „δίχα ἕκαστον.“

7) Xenoph. l. c. §. 9. 10, conf. §. 27: „παρὰ „τὸν νόμον — μιᾷ ψήφῳ; — §. 37: „μιᾷ „ψήφῳ ἅπαντας κρίνειν.“

Euryptolemus, widersetzten sich, als dieses Gutachten des Staatsraths in der allgemeinen Bürgerversammlung vorgetragen wurde. Sie erinnerten, daſs die vorgeschlagene Gesammtstimmung gesetzwidrig wäre; es unterstützten sie auch einige rechtliche Bürger. Aber der Gesetzgeber und Richter, in seiner Mehrheit, erhob ein Geschrei: „es sei verrucht, „daſs die Bürgerschaft nicht schalten solle, „wie ihr beliebe.“ Die feindselige Partei hatte allen angeklagten Befehlshabern den Todt geschworen; sie muſste aber die Möglichkeit annehmen, daſs, wenn über jeden einzelnen die Untersuchung angestellt würde, verschiedne Grade der Schuld, bei einem oder dem andern wohl gänzliche Schuldlosigkeit, ermittelt werden könnten. Unter allerlei Mitteln daher, den Haufen zu erhitzen, gebrauchte sie folgendes. Ein sehr feierliches Fest war eingefallen, an welchem, altherkommlich, besonders die Verwandten sich gesellig zu vergnügen, und die Bande der Anhänglichkeit zu erneuern pflegten. Da wurden von jener Partei Menschen gewonnen, die schwarz gekleidet, und kahl geschoren, umhergehn muſsten, mit dem Vorgeben, sie

betrauerten theure Verwandte in den Unglücklichen, die durch Verschuldung der angeklagten Seebefehlshaber umgekommen.

Indessen versuchten die Prytanen, einzulenken, beschämt durch Euryptolemus, und die, ihm gleich Gesinnten. Sie nahmen jenen Entwurf zurück, und erklärten nun, sie würden keine rechtswidrige Abstimmungsweise zugeben. Aber sie waren nicht fest. Der sie zu jenem gesetzwidrigen Gutachten vermocht hatte, der Prytan Kallixenus, trat auf, und belangte deshalb seine Amtsgenossen bei der Staatsgemeine. Sie fügten sich, als da die Menge wieder tobte und drohte; nur einer von den Prytanen war standhaft, Sokrates, und es geschah ihm nichts: hoher Seelen-Adel gebietet [8]). Beharrlich drang Euryptolemus darauf, daſs den Angeklagten gestattet werden müsse, ihre Vertheidigung zu führen, und zwar jedem einzeln; er gab selbst die Haupt-Umstände an, die zu ihrer Vertheidigung dienten, und verlangte, daſs nach dem Gesetz gestimmt würde. Die Tapferkeit des edeln Mannes siegte bei so

8) Ibid. §. 15. Conf. Xenoph. memorabb. Socr. IV. 4. §. 2.

vielen, daſs die Mehrheit für ihn entschied. Ein einziger Mensch aber, Menekles, vermochte, den Schluſs umzustoſsen. Wie schwankte der Volkshaufe! Eine abermalige Abstimmung hatte den entgegengesetzten Erfolg; die feindselige Partei behielt die Oberhand, und die Prytanen genehmigten es. Alle sechs verhaftete Ober-Anführer litten den Todt. Bald darauf erfuhr das Volk, daſs es getäuscht worden.

§. 74.

Rom insbesondere.

Ein Uebelstand, der auch die Römische Verfassung entstellte, war die unverständige Uebertreibung der Gemeinheitlichkeit in Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mitbürger, die entweder überhaupt etwas gegen die Gesellschaft verbrochen, oder bei der Verwaltung eines obern Staatsamts sich eines gesetzwidrigen Verfahrens schuldig gemacht hatten. Das Verkehrteste und Heilloseste war, daſs auch hier jene unselige Zweiheit eintrat, und manche dieser Untersuchungs- und Straf-Sachen nicht den Comitiis centuriatis, also der eigentlichen Staatsgemeine, überlassen

wurden, wie es dem Wesen dieser Versammlungen, und ausdrücklichen Bestimmungen, angemessen war [1]), sondern daſs die Tribuni plebis sie vor die Comitia tributa zogen [2]). Blos eine That der Anmaſsung und rohen Uebermacht war es, daſs C. Marcius, beigenannt Coriolanus, hier gerichtet wurde [3]). Einzelnen Fällen läſst sich freilich eine gute Seite abgewinnen. Als z. B. ein

1) Cic. Sext. 30: „neque de capite, nisi *co-* „mitiis centuriatis, rogari."

2) Liv. VI. 20: „in campo Martio quum cen- „turiatim populus citaretur, et reus, ad „Capitolium manus tendens, ab hominibus „ad deos preces avertisset, adparuit tri- „bunis cet."

Wenn Dionysius (IX. 46.) ein Gesetz erwähnt, das der Volksgemeine das Recht eingeräumt habe, jeden Patricier zu richten, so ist diese Angabe eben so falsch, als die unmittelbar dabei stehende von einem andern Gesetze, dem zufolge die Bürgerschaft nicht mehr in Comitiis centuriatis, sondern blos in tributis, stimmen sollte.

3) Liv. II. 35: „plebis, non patrum, tribunos esse.

Dionys. VII. 59. 60. 64.

Plutarch. Caj. Marc. Coriol. 20.

Unternehmer von Lieferungen für das Heer, der Betrügerei überwiesen, bei dem Prätor war belangt worden, und dieser die Sache dem Staatsrathe vorgetragen hatte, zögerte derselbe mit der Bestrafung; es walteten Umstände ob, unter denen er für gerathen hielt, den Stand der Geldreichen, zu dem der Angeklagte gehörte, in guter Stimmung zu erhalten. Da ergriffen zwei Tribuni plebis die Sache, und brachten sie vor ihre Comitia [4]). Eben so das Straf-Urtheil über einen Kriegsbefehlshaber, wegen seines unrechtlichen Verfahrens gegen die Feinde [5]). Dadurch wird aber die anstöſsige Falte in der Verfassung nicht im mindesten ausgestrichen.

Folgerecht war dagegen, daſs, wo die Gesetzmäſsigkeit nicht durch Gewalt gehemmt wurde, wo also die Comitia centuriata der Gerichtshof waren, der städtische Prätor die Sache leitete [6]), und daſs als Kläger nur diejenigen auftreten durften, die allein befugt waren, in diesen Comitiis vorzutragen, die obern

4) Liv. XXV. 3. 4.
5) Id. XLIII. 7. 8.
6) Id. XXVI. 3. XLIII. 16.
Gell. VII. 9.

Beamten, mit Einschluſs der Quästoren [7]). An den Prätor muſsten sich dann auch die Tribuni plebis, wenn sie Urheber einer Anklage waren, mit dieser wenden, und auf eine Gerichtsversammlung antragen [8]). Sie waren es meistentheils, welche das Recht der Staatsgemeine geltend machten, die obrigkeitlichen Beamten, nach Ablaufe ihres Amtsjahres, oder nach der Zurückkunft von einem ausserordentlich aufgetragenen Geschäfte [9]), zur Verantwortung zu ziehn [10]). Selbst an die Censoren haben sie sich gewagt, an diese gefürchteten Sittenrichter, von denen abhing, zu ehren und zu beschimpfen [11]). Wenn es nicht zu wilden Thätlichkeiten und Miſshand-

7) Dionys. VIII. 77.
8) Liv. XXVI. 3. XLIII. 16
Gell. VII. 9.
9) Valer. Max. III. 7. §. 9: „lex Remmia, „quae eorum, qui rei publicae causa abes- „sent, recipi nomina vetabat.“
Conf. Cic. Rosc. Amer. 19.
10) Liv. II. 52.
Dionys. VII. 56. 65. — IX. 27. 28. 37. 48. — X. 33.
11) Liv. XLIII. 16.
Gellius III. 4.

lungen dabei kam [12]), so waren wenigstens die Angeklagten, oft die berühmtesten und verdienstvollsten Männer, dem öffentlichen Muthwillen ausgesetzt [13]). Seine Feldherrn und Helden, die so oft voran gegangen, wo es Leben oder Todt gegolten, seine Fürsorger und Pfleger, seine Gesetzgeber, Richter, und Redner, in schlechter Kleidung, umgeben von ihren Verwandten und Freunden, ebenfalls schlecht gekleidet, öffentlich da stehn zu sehn [14]), so beschämt und entweiht, so-

12) Dionys. X. 33: „χειρῶν ἐπιβολαί;“ — 34: „τολμήσαντες εἰς ὑπάτων σώματα.“

13) Liv. XXVI. 3. — XXXVIII. 52. 53: „Scipionem, domitorem Africae, sub rostris „reum stare, et praebere aures adolescentium conviciis.“

14) Id. III. 12: „tum demum coactus, cum „multa indignitate prensabat singulos; se„quebantur necessarii, principes civitatis.“ — VI. 20: „commota plebs est utique, post„quam sordidatum reum viderunt; — quod „ad eum diem numquam usu venisset, ut „in tanto discrimine non et proximi vestem „mutarent.“ — XLIII. 16: „principes „civitatis in conspectu populi, annulis au„reis positis, vestem mutarunt, ut supplices „plebem circumirent.“

gar zu sehn, wie sich manche, nebst den Ihrigen, dem Ankläger zu Füſsen warfen, um ihn zu bewegen, die Klage zurückzunehmen [15]): das war Genuſs für den Haufen. Wie ist oft, in Gegenständen des Staats, wie der Religion, das Unwürdige und Niedrige mit dem Edeln und Hohen, gleich Schatten und Licht, räthselhaft verbunden; doch nur in Zeitaltern, und bei Völkern, wo das Morgenlicht des Geistes erst die Nebel durchbricht! P. C. Scipio Aemilianus hatte den Muth, ein auf jene Weise erbetteltes Mitleid zu verschmähn [16]); Appius Claudius aber ging unter in Verzweiflung [17]). Wenn der Angeklagte vor erfolgtem Urtheilsspruche freiwillig Rom verlieſs, so ward die Strafe nicht verfügt, da er hierdurch auf das Bürgerrecht verzichtete [18]). Um der Schmach zu entgehn, haben sich manche dazu entschlossen [19]). So brachte

15) Valer. Max. VIII. 1. §. 3.
16) Gellius III. 4.
17) Dionys. IX. 52—54.
18) Polyb. VI. 14.
Cic. Caecin. 34.
Liv. XXV. 4. XXVI. 3.
19) Id. l. c.

P. C. Scipio das Ende seines Lebens in Liternum zu, ohne Sehnsucht nach Rückkehr, und starb daselbst unbetrauert, in Vergessenheit [20]), er, die gröſste Römerseele, nicht, weil er den bittersten Feind seines Vaterlandes auf die kühnste Weise in einen fernen Erdtheil gelockt, und dort auf das Haupt geschlagen [21]), sondern weil er freimüthig dessen Vertheidigung geführt hat, als dieser verrätherisch angeklagt wurde [22]).

20) Liv. XXXVIII. 53: „silentium deinde „de Africano fuit; vitam Literni egit sine „desiderio urbis. Morientem rure eo ipso „loco sepeliri se jussisse ferunt, monumen„tumque ibi aedificari, ne funus sibi in „ingrata patria fieret."

21) Ibid.: „Punici belli perpetrati, quo nullum „neque majus, neque periculosius Romani „gessere, unus praecipuam gloriam tulit."

22) Id. XXXIII. 47: „diu repugnante Scipione „Africano, qui parum ex populi Romani „dignitate esse ducebat, subscribere odiis „accusationibusque Hannibalis, et factio„nibus Carthaginiensium inserere publicam „auctoritatem, nec satis habere bello vicisse „Hannibalem."

B. Vertreterschaftlich.

§. 75.

Athen.

Solon mag zu entschuldigen seyn, daſs er die Verwaltung des Gerichtswesens der gesammten Bürgerschaft eingeräumt hat [1]): er lebte zu einer Zeit, als die eigentliche Schule der Staatskunst noch nicht eröffnet war, die Erfahrung. Aber die Gerechtigkeit, die ewige Grundkraft, auf welcher der Staat ruhn soll, wie wenig kann sie walten in Staaten von solcher Gerichtsverfassung, wie tief stehn diese unter dem von der Gottheit entlehnten Urbilde! Ausserordentliche Gerichtsbeauftragte zu den einzelnen Untersuchungs- und Straf-Fällen ernannt, als Vertreter der Staatsgemeine: da ist nur zu sehr zu befürchten, daſs Bosheit und Feindschaft alles aufbieten werden, um die Wahl solcher Männer durchzusetzen, oder ihre Erloosung betrügerisch zu erreichen, von denen man das Verdammungsurtheil erwarten darf; der häufigen Unfähigkeit von Seiten der Rechts-

1) Aristot. Pol. II. 9. §. 2.
Plutarch. Solon, 18.

kenntniſs zu geschweigen. Man betrachte nur diesen Theil der Verfassung Athens. Sechstausend gelangten jährlich durch den Zufall des Looses zu dem Vorzuge, im Namen der Uebrigen Recht zu sprechen [2]). Nach eben diesem schlechtesten aller Grundsätze ward diese Schaar in die verschiednen Gerichtshöfe vertheilt; an den einzelnen Gerichtsversammlungen nahmen alsdann diejenigen von den, dahin gewiesenen, Vertretern Theil, welche durch einen glücklichen Griff dazu gelangten; sie erhielten für das, was man Recht sprechen nannte, gewisse Taggelder [3]). Jeder Gerichtsmann sollte dreissig Jahre alt, ein echter Athener, und nichts an die Staatskassen schuldig seyn [4]). Die Zahl der Gesetze war groſs; es gingen so oft Veränderungen damit vor, alte wurden abgeschafft, neue gegeben; die Richter zogen aus dem Glückstopfe mit dem Treffer, der Anweisung auf das Taggeld, nicht zugleich

2) Aristoph. vesp. 661.
 Andoc. de myst. Reisk. p. 9.

3) Aristot. Pol. II. 9. §. 3.
 Ulpian. oben S. 189, N. 15.

4) Pollux. VIII. 122.

die Kenntniſs der Gesetze, den Rechtssinn, und den gesunden Menschenverstand: gleichwohl nahm keiner Anstand, den Eid abzulegen, daſs er streng nach den Gesetzen sprechen wollte.

Doch war es selbst nicht Solons Meinung gewesen, daſs die Sache so weit gehn sollte. Seiner Absicht nach sollte blos die bürgerliche Gerichtsbarkeit genossenschaftlich verwaltet werden. Die Untersuchung und Bestrafung von Mordthaten hatte er der Obrigkeit gelassen, nämlich die groben, offenbar absichtlichen solcher Verbrechen dem Areopagus, die verschiednen übrigen Fälle dem Fürstpriester, und gewissen ihm frühzeitig schon zugeordneten Beauftragten (Epheten). Die Zahl dieser Gerichtsbeisitzer des Fürstpriesters war, seit Klisthenes, fünfzig, aus jedem Stamme fünf; entsprechend dem Grundsatze, nach welchem die Mitglieder des Areopagus ihre Stelle erhielten, wurden sie aus den angesehnern Familien genommen [5]). Es bestanden in früherer Zeit vier verschiedne Gerichtshöfe, in die sie, unter Aufsicht ihres

5) Demosth. adv. Macartat. p. 1069: „οἱ „πεντήκοντα καὶ εἷς, ἀριστίνδην."

Hauptes, vertheilt wurden [6]). In dem ersten, am Prytaneum, führte der Fürstpriester selbst den Vorsitz; blos die unwillkührlichen und gewaltsamen Todtesarten gehörten dahin, bei denen man göttliche Schickung wahrzunehmen glaubte: Tödtung durch herabfallende Steine, Balken, Eisen, durch unvorsichtigen Gebrauch der Waffen im Felde, auf der Jagd, in Wettkämpfen, oder wenn Jemand von Unbekannten war erschlagen, oder auch, wenn ein Unbekannter todt gefunden worden. Die drei andern Epheten-Gerichte sprachen das Recht in Fällen von Todtschlägen, wegen deren die Thäter sich rechtfertigen, wenigstens entschuldigen zu können behaupteten. Das erste und zweite davon waren benannt worden auf Veranlassung gewisser Sagen, wie an den Orten, wo sie ihren Sitz hatten, zuerst über gewisse, unter solchen Umständen

6) Demosth. adv. Aristocr. p. 641 seqq. 645.
Plutarch. Solon 19.
Pausan. I. 28. §. 9—12.
Pollux VIII. 90. 118—120. 124. 125.
Suid. vv. ἐπὶ παλλαδίῳ, ἐφέται.
Harpocr. et Etymol. vv. ἐφέται, κύρβεις, ἐπὶ παλλαδίῳ, πρὸς τῇ βασιλείᾳ στοᾷ.

verübte, Mordthaten, sei Gericht gehalten worden; das dritte blos von der Oertlichkeit. Sie hiefsen: am Palladium, am Delphinium, am Phreatto oder Phreattys. Das erste entschied, wenn der Angeklagte einen Mord aus Unvorsichtigkeit begangen hatte, und dies erweisen konnte; ohne dafs die Verwandten des Ermordeten ihm nachstellen durften, mufste er dann blos ein Jahr im Auslande zubringen [7]); — das zweite, wenn Jemand einen andern mit Fug und Recht todtgeschlagen zu haben behauptete, entweder aus Nothwehr, oder weil er ihn im Ehebruche mit seiner Frau, oder in unerlaubtem Umgange mit einer nahen Verwandten, ertappt hatte [8]); — das dritte, wenn ein Athenischer Bürger, der auf jene Veranlassung von dem Gerichtshofe am Palladium auf ein Jahr des Landes war verwiesen worden, auswärts einen vorsätzlichen Mord begangen hatte, wegen dessen er zur Unter-

7) Demosth. adv. Aristocr. p. 631 seqq. Aelian. var. hist. V. 15. Pollux VIII. 118.

8) Demosth. et Aelian. l. c. Harpocr. v. ἐπὶ Δελφινίῳ.

suchung gezogen werden mufste: den Attischen Boden durfte ein solcher nicht betreten, er wurde daher auf einem Schiffe herbeigeführt, das im Hafen, an einem Orte, genannt Phreatto, anlegte, und von welchem er seine Vertheidigung vor den, am Ufer stehenden, Richtern führte [9]). Seitdem aber in Athen Alles der Erde gleich gemacht, alle bürgerliche Scheidewände niedergerissen wurden, Kenntnisse und Bildung den bessern Familien keine bürgerliche Vorzüge mehr gewährten, gingen diese obrigkeitlichen Gerichte fast ganz ein. Alle wollten Alles verwalten.

Mit der vertreterschaftlichen Rechtspflege, zu der allmählig diese peinlichen Fälle gezogen wurden, wie dahin die übrigen, nebst allen bürgerlichen, schon längst gehört hatten, verhielt es sich auf folgende Weise. Mit allen besondern, das ist solchen Anklagen, die nur anzustellen befugt war, wer sich beeinträchtigt glaubte, wandte man sich, durch die vermittelnden Gerichtsbeamten (§. 78.),

9) Aristot. Pol. IV. 13. §. 2.
Demosth. l. c. p. 645.
Pausan. I. 28 §. 12.
Pollux VIII. 120.

sogleich an die betrefflichen Gerichte. Allgemeine und öffentliche Anklagen aber, mit denen jeder auftreten durfte, betreffend entweder Ränke gegen den Staat, wenigstens verdächtige Handlungen und Gesinnungen, oder Vergehungen gegen die Religion, wurden, durch eben dieselben Beamten, zunächst an den Staatsrath gebracht, zur verfassungsmäfsigen Vorberathung, und dann vor die versammelte Staatsgemeine. Unmittelbar und in der Vollzahl entschied aber diese nur in Fällen von seltner Wichtigkeit; in den meisten beschränkte sie sich darauf, den Ausspruch zu thun, ob eine Anklage Statt habe, oder nicht; im Bejahungsfalle trug sie dann die Sache demjenigen Gerichtshofe auf, vor den sie gehörte [10]).

Der erste und vorzüglichste von allen, und zwar ein peinlicher und bürgerlicher zugleich, war die Heliaea (am sonnigen Platze, von der Lage). Der ordentlichen Mitglieder waren fünfhundert; die Zahl ward aber in

10) Demosth. adv. Mid. p. 571 seqq. Harpocr., Etymol., Thomas Mag. vv. πινάκια, πινάκιον, πίνακες. Pollux VIII. 47. 49.

wichtigen Fällen auf das Doppelte oder gar Dreifache erhöht, nach einem ausdrücklichen Beschlusse der Bürgerschaft in jedem einzelnen Falle [11]); dann kamen von jenen Sechstausend recht viele an die Reihe; es war gleichsam die verjüngte Staatsgemeine. Aber der schwere Eid der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit, den jeder von den Heliasten zu leisten hatte [12]), wie mag er beobachtet worden seyn, da er von so vielen, und so oft, geschworen ward! Wo nun Jemand wegen verdächtiger Gesinnungen angeklagt werden durfte, wo dann vielleicht fünfzehnhundert Bürger zum Richten zusammengeholt wurden, und für die einzelne Sitzung ihren Taglohn bekamen: ein solcher Staat kann zwar Gemeinstaat heifsen, aber auch Freistaat?

11) Demosth. adv. Timocr. p. 702.
Ejusd. orat. II. adv. Steph. falso test. p. 1137.
Pausan. I. 28. §. 8.
Plutarch. Pericl. 32: „κρίνεσθαι τὴν δίκην „ἐν δικασταῖς χιλίοις καὶ πεντακοσίοις."
Harpocr., Suid., Etymol. v. ἡλιαία.
Pollux VIII. 101. 123.

12) Demosth. adv. Timocr. p. 746.

Geringere, blos peinliche Gerichte waren: die Dreissiger, darauf, seitdem dieser Ausdruck verrufen war, die Vierziger: aus jedem Stamme erst drei, dann vier; sie bestraften Vergehn von minderer Bedeutung, z. B. Mifshandlungen durch Schläge [13]). Die Eilfer, aus jedem Stamme ein Mitglied, dazu ein Schreiber: Strafrichter für Diebstahl, zugleich Aufseher über die Verhaftungen und Gefängnisse [14]).

Geringere, blos bürgerliche: das Trigonon (am Dreiecksplatz); das Parabyston (eingeschobene Gebäude); das, an der Lykus-Bildsäule; das, in der Metichus-

13) Demosth. ibid. p. 735; — adv. Pantaen. p. 976.
Pollux VIII. 100.

14) Xenoph. Hellen. I. 7. §. 10.
Aeschines adv. Timarchum, p. 42: „παραδοθεὶς τοῖς ιά."
Heraclid. Pont. de republ. Ath. — Jenae p. 4.
Pseudo-Plutarch. vita Antiphont. in vitis decem rhett. p. 834.
Hesych. v. ἕνδεκα.
Pollux VIII. 102.

Halle (nach dem Erbauer genannt) [15]): sämmtlich für vermischte Rechtsfälle. Hierzu kamen ein besonderes Handelsgericht [16]), und ein Bergwerksgericht [17]).

§. 76.

Rom.

Wenn es auch in Rom, wie in verschiednen andern Staaten des Alterthums, dahin gekommen ist, daſs bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sich die ganze Bürgergenossenschaft zugedrängt hat, so war dieses eine Entartung: was aber daraus für die neuere Welt ersprieſslich werden kann, wenn sie nicht selbstgenügsam jedes Vermächtniſs der alten von sich weiset, das ist der starke Ruf der Natur, diese Gerichtsbarkeit solle, wenn gleich obrigkeitlich, doch öffentlich, vollzogen werden. War in Rom ein Verbrechen vorgefallen, welches nicht von der Wichtigkeit war, daſs die Strafe von der Bürgergesammtheit bestimmt werden muſste,

15) Pausan. I. 28.
Pollux VIII. 121.

16) Demosth. adv. Mid. p. 529. 571.

17) Id. adv. Pantaen. p. 976.

so verordnete, auf den Antrag des Staatsraths, entweder die Staatsgemeine, oder mit deren Genehmigung die Volksgemeine, eine ausserordentliche Gerichtsuntersuchung (quaestio extraordinaria), die, nebst der Abfassung des Straf-Urtheils, gewöhnlich den Consuln aufgetragen wurde [1]).

Als sich aber in der spätern Zeit die Anklagen häuften, und zwar gegen solche Verbrechen, aus denen die um sich fressenden Schäden des Staats zu erkennen sind, da wurden ordentliche Gerichtsuntersuchungen (qnaestiones perpetuae), stehende peinliche Gerichtshöfe, angeordnet, welche kraft beständiges Auftrags der Staatsgemeine handelten. Zuerst ward ein solcher, auf den Vorschlag des Tribunus plebis L. Calpurnius Piso, zur Untersuchung und Bestrafung von Erpressungen in den Landschaften errichtet [2]).

1) Liv. IV. 51: „plebes praeficeret quaestioni, „quem vellet. A plebe, consensu po-„puli, consulibus negotium mandatur.“ Cic. de fin. II. 16: „plebiscito decreta a „senatu est consuli quaestio.“

2) Cic. Brut. 27, — Muren. 23, — de off. II. 21.

Dann noch drei: für Anklagen wegen Bestechungen zur Erlangung von Aemtern, wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder, und wegen Verbrechen gegen den Staat. In späterer Zeit noch einige, ebenfalls für bestimmte Verbrechen. Vorsteher dieser Gerichte waren die vier Prätoren, welche für das nächste Jahr zu Verwaltern gewisser Landschaften bestimmt waren; jedem ward einer von jenen vier angegebnen Gerichtshöfen durch das Loos angewiesen. Als Gehülfe und Stellvertreter in Verhinderungsfällen war jedem ein Judex quaestionis beigegeben [3]). Wer von beiden die Untersuchung leitete, Prätor oder Judex quaestionis, führte den amtlichen Namen Quaesitor [4]).

In Ansehung der Richterstellen bei diesen Anstalten haben öftere Veränderungen Statt gehabt, unter manchen Bewegungen. In den Zeiten der Ordnung, Festigkeit, Uneigennützigkeit, wurden die Beisitzer immer aus

3) Cic. Cluent. 27. 33, — Verr. I. 61, — Vatin. 14, — Brutus 76.

4) Id. Cluent. 20. 27. 29. 33.

dem Staatsrathe genommen [5]); gleichwohl müssen die Gerichte schon in dieser Zeit als vertreterschaftlich angesehn werden, da sich die Richtergewalt doch auf einen, wenn auch beständigen, Auftrag der Staatsgenossenschaft gründete. Durch die groſse Erweiterung des Gebiets aber, durch Häufung der Reichthümer, sank Rom ins Verderbniſs; verschiedne Mitglieder des Staatsraths, in der Eigenschaft als Beisitzer in den Gerichtsuntersuchungen, luden den Verdacht der Bestechlichkeit auf sich [6]). Da trat C. Gracchus auf, mehr erwärmt von gutem Willen, als erleuchtet von Staats- und Menschen-Kenntniſs. Bewaffnet mit Beweismitteln gegen einige Staatsräthe, bewirkte er, daſs deren Theilnahme sehr beschränkt, und die Mitgliedschaft vorzüglich den Geldreichen, die verfassungsmäſsig Roſs-

5) Polyb. VI. 17.
Plutarch. C. Gracch. 5.

6) Appian. bell. civ. I. 22, ap. H. Steph. p. 362. 363.
Cic. Verr. act. I. 12. 13: „totus ordo „(senatorius) paucorum improbitate et „audacia premitur et urgetur infamia ju-„diciorum."

dienste leisteten, beigelegt ward [7]). Sechshundert nämlich aus diesem Stande wurden zu Ehren-Mitgliedern des Staatsraths erklärt; aus diesen nun, vermischt mit den dreihundert eigentlichen Staatsräthen, mufsten die Beisitzer genommen werden [8]); in so fern also jene um die Doppelzahl überlegen waren, konnte gesagt werden, dafs sie, vorzugsweise, die Richterstellen erhalten hatten.

7) Vellej. Paterc. II. 6: „judicia a senatu „transferebat ad equites.“
Appian. l. c. „τὰ δικαστήρια, ἀδοξοῦντα „ἐπὶ δωροδοκίαις, ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν „βουλευτῶν μετέφερε.“
Tac. annal. XII. 60: „quum Semproniis „rogationibus equester ordo in possessione „judiciorum locaretur.“

8) Liv. epit. l. LX.: „ut sexcenti ex equi„tibus in curiam sublegerentur, et quia „illis temporibus trecenti tantum senatores „erant, sexcenti equites trecentis sena„toribus admiscerentur, id est, ut equester „ordo bis tantum virium in senatu „haberet.“
Plutarch. C. Gracch. 5: hier wird die Zahl der aufgenommenen Berittnen nur auf die Hälfte angegeben; s. unten N. 32.

Aber der Urheber ahnete nicht, daſs, wenn zuweilen schon Staatsräthe für Bestechungen zugänglich, und gegen angeklagte Amtsgenossen zu schonend und nachsichtig waren, Männer, deren Leben dem Staate angehörte, bei denen groſsentheils doch der Beruf die Gesinnungen wird geläutert haben, daſs die Bestechlichkeit noch viel gröſser seyn würde bei Geldwechslern, Zollpächtern, Kriegshaushaltern [9]). Hier wird uns Cicero nicht vom Gegentheil überreden [10]). Die Rechtlosigkeit und Schändlichkeit dieser sogenannten Richter ging weit. Sie benutzten die Gelegenheit, die, in gemeinheitlichen Staaten einheimischen, Leidenschaften der Scheelsucht und des Hasses auszulassen, und Männer zu verurtheilen, die fälschlich angeklagt

9) Appian. l. c.: „τὴν δωροδοκίαν μεταλάβοντες, „καὶ γευσάμενοι καὶ οἵδε κερδῶν ἀθρόων, „αἰχρότερον ἔτι καὶ ἀμετρότερον αὐτοῖς „ἐχρῶντο.“

10) Verr. act. I. 13: „quum equester ordo ju„dicaret annos prope quinquaginta conti„nuos, ne tenuissima quidem suspicio ac„ceptae pecuniae ob rem judicandam con„stituta sit.“

waren [11]); ja es war ihnen ein Feld geöffnet, die, ihrem Stande eigenthümliche, Habsucht zu befriedigen: sie lauerten den Reichen auf, wuſsten gegen sie Anklagen zu bewerkstelligen, um für die Lossprechung Geld zu erpressen [12]. Das Aergerniſs war groſs. Einige wackere Bürger suchten zu bewirken, daſs zum wenigsten die Zahl der Richter aus dem Stande der Geldreichen auf die Hälfte herabgesetzt, und der Zahl der eigentlichen Staatsräthe gleich gestellt würde, damit diese wieder empor kämen: Qu. Servilius Caepio [13]), M. Plautius Silvanus [14]), besonders aber Livius Drusus [15]),

11) Vellej. Pat. II. 13: „quum in multos „clarissimos atque innocentissimos „viros saevissent, tum P. Rutilium, virum, „non seculi sui, sed omnis aevi optimum, „interrogatum lege repetundarum, maximo „cum gemitu civitatis damnaverant."

12) Appian. l. c.

13) Cic. de invent. I. 49.
Tac. l. c.: „quum rursum Serviliae leges „senatui judicia redderent."

14) Cic. fragm. orat. I. pro Cornel: „quum „primum senatores cum equitibus Romanis, „lege Plotia, judicarent."

15) Liv. epit. l. LXXI: „ut aequa parte ju„dicia penes senatum et equestrem ordinem „essent."

ein Mann, der an Löblichkeit der Absicht, an Feuer und Muth, dem Gracchus nicht nachstand, an Einsicht und Staatskunst ihn übertraf. Auch Cornelius Sulla, so verworfen er war, und so viel er gegen sein Vaterland verbrochen hat, erkannte doch die Ursachen, die zusammenwirkten, um den Untergang der Verfassung herbeizuführen, insbesondere die schamlose Bestechlichkeit der Gerichtsbeisitzer! Doch hieſs es blos, ein geringeres Uebel an die Stelle eines gröſsern setzen, wenn er die alte Einrichtung wiederherstellte, und den Staatsräthen allein diese Stellen zurückgab, die berittnen Geldreichen also, nachdem sie dieselben beinah fünfzig Jahre entweder vorzugsweise, oder wenigstens mit

Vellej. Pat. II. 13: „quum judicia „ab equitibus ad senatum transferre cu„peret."

Appian. l. c. p. 371: „τῶν βουλευτῶν — „τότε ὄντων μόλις ἀμφὶ τῶν τριακοσίων, „τοσούσδε ἑτέρους αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων „εἰσηγεῖτο ἀριστίνδην προκαταλεγῆναι, καὶ „ἐκ τῶνδε πάντων ἐς τὸ μέλλον εἶναι τὰ „δικαστήρια."

Plutarch hat demnach hierin C. Gracchus it Livius Drusus verwechselt (N. 8).

jenen zur Hälfte, besessen hatten [16]), wieder davon ausschloſs [17]).

Dem vorstehenden Prätor war überlassen, sich aus dem Stande und der Zahl derer, die überhaupt von der Staatsgemeine dazu bestimmt waren, die Beisitzer auszuwählen, die während seines Amtsjahres in seinem Gerichte sprechen sollten. Unter diesen entchied dann jedesmal das Loos, welche davon an den einzelnen Rechtsfällen Theil nehmen sollten [18]). Doch war jeder Partei frei gestellt, sowohl einige von denen, welche das Loos getroffen hatte, zu verwerfen [19]), an deren

16) Cic. Verr. act. I. 13.

17) Ibid.: „inter decem annos, posteaquam „judicia ad senatum translata sunt.“ Ascon. ad Cic. divinat. in Q. Caecil.: „judicia equestris ordinis, quae ferme „ante annos decem victor Sulla sustulerat.“ Id. ad Cic. Verr. act. II. l. I. c. 7: „ex quo „Sulla vicit, ex quo judicat senatus.“

18) Id. ad Cic. Verr. act. II. l. I. c. 61: „sortitus „erat judices praetor.“

19) Cic. Planc. 17: „quum ex CXXV judicibus „LXXV reus rejiceret.“
Id. Verr. act. II. l. I. c. 7: „rejeci judices.“
Ascon. l. c.

Stelle dann eben so viele andere erlooset wurden [20]), als auch, mit Genehmigung der Gegenpartei [21]), selbst auf einige anzutragen, wofern sich diese nur in dem, von dem Prätor angefertigten, Verzeichnisse [22]) befanden [23]).

Als Ankläger durfte in diesen Gerichten, mit gewissen Beschränkungen, jeder Bürger auftreten. Junge Männer suchten sich da-

20) Cic. Verr. l. c. c. 19: „judicibus, quos in „horum locum subsortiturus eras;“ c. 61: „de subsortitione judicum nihil „dico.“
Id. Cluent. 33. 35.
Ascon. l. c. „subsortitus est, ut mos est, „alios.“

21) Cic. Cluent. 43: „neminem judicem, nisi „qui inter adversarios convenisset.“

22) Ascon. l. c.

23) Cic. Planc. 15; — Muren. 23: „editicios „judices.“
Id. Rosc. Comoed. 15: „quem ego si „ferrem judicem;“ de orat. II. 70: „quum ei P. Mucium judicem tulisset.“
Conf. Liv. VIII. 33. IX. 1: „populum tibi „judicem fero; — quem tibi judicem „feram.“

durch einen Namen zu machen [24]). Zuweilen meldeten sich mehr als einer [25]).

Von bürgerlichen Gerichten kömmt in Rom nur eins als vertreterschaftlich vor, das aber zugleich von einer höhern Bestimmung, nämlich in gewissem Grade eine gesetzgebende Behörde in Gegenständen des bürgerlichen Rechts, war: das Gericht der Einhundert und fünf, aus jeder von den fünf und dreissig Tribus drei Mitglieder; der Kürze wegen genannt Gericht der Hundert [26]). Es hatte zu entscheiden in zweifelhaften Fällen, für welche in den Gesetzen keine Bestimmungen enthalten waren, namentlich wenn schwierige Fragen über Erb-

24) Cic. Coel. 7: „accusatione adolescentiam „suam commendare;“ — 30: „voluit „vetere instituto, eorum adolescentium „exemplo, qui post in civitate summi viri „et clarissimi cives exstiterunt, industriam „suam a populo Romano ex aliqua illustri „accusatione cognosci.“

25) Gellius II. 4.

26) Festus, v. centumviralia judicia: „— licet „quinque amplius, quam centum, fuerint, „tamen, quo facilius nominarentur, cen„tumviri sunt dicti.“

schaften, Vermächtnisse, Volljährigkeit, vorkamen [27]). Aus dem Geiste der Römischen Gerichtsverfassung ist zu vermuthen, daſs der Prätor den Vorsitz geführt habe.

C. Obrigkeitlich.

§. 77.

Rom.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit ward in Rom blos die niedere, oder die Zuchtgerichtsbarkeit, von der Obrigkeit, nämlich dem städtischen Prätor, verwaltet. Uebrigens beschränkte sich die obrigkeitliche Rechtspflege auf die bürgerlichen Streitfälle. Bei den zunehmenden Geschäften hierin, einer Folge nicht allein der steigenden Bevölkerung, sondern auch der Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens, wurde der angeführte

27) Quintilian. IV. 2. §. 5: „quum de re „constat, de jure quaeritur: ut apud „centumviros: filius an frater debeat esse „intestato haeres? pubertas annis, an „habitu corporis, aestimetur?"
Cic. de orat. I. 38. 39.
Valer. Max. VII. 7. §. 1.

Prätor bald auf das Bedürfniſs von Gehülfen geführt. Ein herkommliches Recht desselben war nun, sich solche für sein Amtsjahr aus den unbescholtnen Bürgern zu wählen [1]). Einfache und geringe Sachen lieſs er dann durch einzelne von diesen kurz abthun [2]); verwickelte und gröſsere wurden unter seiner Leitung, und unter Theilnahme einiger von den Gehülfen, öffentlich verhandelt. Auf dem Versammlungsplatze war eine Gerichtsbühne errichtet: hier saſs der Prätor auf seinem Ehrenstuhle, neben ihm auf Bänken die Gehülfen, wovon sie Beisitzer hieſsen; dann die Parteien, Sachwalter, Zeugen, und

1) Gellius XIV. 2: „a praetoribus lectus in „judices, ut judicia, quae appellantur „privata, susciperem.“
Cic. Cluent. 43: „praetores urbani, qui „jurati debent optimum quemque in se- „lectos judices referre.“
Horat. serm. I. 4. v. 123: „unum ex „judicibus selectis.“

2) Gellius l. c.: „petebatur apud me pecunia, „quae dicebatur data numerataque; — rem „de petenda pecunia apud judicem privatum „agi; — nequaquam adduci potui ad ab- „solvendum.“

Zuhörer, ebenfalls auf Bänken umher, auf demselben Gerüste [3]). Seitdem die bürgerlichen Gesetze ein Gegenstand der Erlernung geworden, nahmen Gerichtsbeisitzer, die weniger damit bekannt waren, und das Geschäft nur der Ehre wegen, und aus Freundschaft für den Prätor, übernommen hatten, sich einen Rechtskundigen als Beistand [4]).

§. 78.

Athen.

Ausser den oben *) angegebnen, wenigen Handlungen der obrigkeitlichen Rechtspflege, war dem Areopagus, und den drei eigentlichen Archonten, keine Gerichtsbarkeit übrig geblieben. Auch die Einleitung von Rechtshändeln, worin vorzüglich noch das Richter-

3) Cic. de orat. I. 37: „nobis in tribunali „praetoris urbani sedentibus.“
Id. Brut. 84.
Gellius. l. c.

4) Gellius l. c.: „amici mei, quos rogaveram „in consilium, viri exercitati, atque in „patrociniis et in operis fori celebres — „dicebant.“

*) S. 179. 180, und 273—280.

geschäft dieser Oberbeamten bestand, beschränkte sich nicht nur auf die peinlichen Fälle, sondern selbst von diesen stand ihnen blos die Vorbearbeitung einiger wenigen zu, die, der meisten, war den Thesmotheten übergeben.

Bei dem ersten Archon wurden Klagen eingereicht, welche auf die Staats- und Volkswirthschaft Beziehung hatten, besonders gegen Betrüger, die öffentliche Gelder unterschlagen, gegen Metallverfälscher und Schleichhändler. Er brachte dieselben an die geeigneten Gerichte [1]). Anklagen wegen Ruchlosigkeit [2]), z. B. wenn Jemand bei gottesdienstlichen Feierlichkeiten Andere beleidigt hatte, oder bei Tempelraub, desgleichen alle Anklagen wegen Mordthaten [3]), nahm der Fürstpriester an, zur Einleitung der Untersuchung bei den Gerichten, vor die sie gehörten. Bei dem Polemarchen

1) Pollux VIII. 47—49.
2) Ibid. 90.
3) Demosth. adv. Lacrit. p. 940. Id. adv. Euerget. p. 1160. Suid. v. ἡγεμονία δικαστηρίου. Pollux VIII. 90, conf. 46.

brachte man Klagen an gegen Fremde, die sich für Athenische Bürger ausgaben, die wohl gar, wenn diese Klagen gegen sie erhoben worden, Bestechungen versucht hatten. Die Ausmittelung, ob solche auf Attischem Boden geboren, wurde den Kreis-Sassen des Angeklagten aufgegeben [4]). Vor eben diesen Beamten gehörten auch Anklagen theils gegen solche, die eine Ausländerinn mit dem Vorgeben, sie sei eine Athenerinn, an einen Bürger verheirathet, theils gegen Bürgertöchter, die einen Ausländer geheirathet hatten. Die Thesmotheten endlich hatten besonders folgende Beschwerden und Klagen an die Gerichte zu bringen: wegen falscher Zeugnisse, Aufstellung falscher Zeugen, Verleumdung, Bestechungen, Ehebruch, betrügerischer Löschung des Namens in den Staats-Schuldverzeichnissen, fälschlicher Eintragung eines Bürgers in diese Verzeichnisse, Mifshandlung Freier durch Unfreie [5]). Dann hatten sie noch zwei allgemeine Obliegenheiten: sie mufsten darauf sehn, dafs an allen denen, welche von den Gerichten, oder

4) Pollux VIII. 18.

5) Oben §. 55, S. 280, N. 1.

sonst einer Behörde, zu einer Strafe verurtheilt worden, dieselbe vollzogen ward; und sie führten die Aufsicht über das Aeussere des Gerichtswesens, leiteten besonders das Verloosen der Richterstellen, untersuchten, ob diejenigen, denen ein Loos gefallen, verfassungsmäfsig dazu fähig waren, vertheilten die Gerichtsmänner in die Gerichtshöfe.

II.

Innere Verfassung.

§. 79.

Verhandlungsart.

Eine Beschreibung des gerichtlichen Verfahrens im Alterthum, namentlich zu Athen und Rom, ist von dem Zwecke dieser Schrift ausgeschlossen. Daher nur im Allgemeinen die Erwähnung, dafs alles dabei auf die Aussage von Zeugen, und auf ähnliche Beweismittel, ankam, und dafs die Vertheidigungen von den Sachwaltern mündlich geführt wurden. Was diese Vertheidigungsreden betrifft, wer sollte die Mängel und Uebelstände, die vielen Entartungen dabei, verkennen! Nur zu häufig geschahn Versuche, eine schlechte

Sache durch Scheingründe, Nebensachen, Spott- und Schimpf-Reden, zu verfechten, und die Leidenschaften aufzuregen, über die jede Staatsbehörde, wie jeder Gerichtshof, erhaben seyn soll. Nur zu oft wurden die Richter und Zuhörer durch zu weitschweifige, gehaltlose Vorträge ermüdet. Die aufgestellten Wasser-Uhren [1]), deren Lauf jedoch bei Zeugen-Verhören aufgehalten wurde [2]), sollten in Athen diesem Nachtheile begegnen; daraus mag aber hier und da ein andrer entstanden seyn, wenn groſssprecherische Sachwalter, um zu zeigen, wie gewiſs sie ihrer Sache wären, während der Zeugen-Aussage das Wasser fortlaufen lieſsen [3]), dann aber in der Zeit zu kurz kamen, und die Erwähnung von Haupt-Umständen weglassen muſsten. Wie es in Rom hergegangen, davon als einziges Beispiel die Anklage gegen Murena,

1) Demosth. adv. Midiam p. 557; — adv. Macartat. p. 1052; — adv. Nicostrat. p. 1252. Aeschines adv. Ctesiph. p. 587. Dinarchus adv. Demosth. Reisk. Vol. IV. p. 77; — adv. Aristogit. p. 79. Pollux VIII. 113.

2) Demosth. adv. Eubulid. p. 1305.

3) Id. ibid. p. 1318.

wo ein Cato sich selbst verleugnete, und ein Cicero, damals überdies Consul, zum Schauspieler ward. Man sagte sich laut, dafs die beiden, für das nächste Jahr bestimmten, Consuln, D. Silanus und L. Murena, durch Bestechungen die Mehrheit der Wahl-Stimmen erlangt hätten. Cato trat, in Verbindung mit einigen andern, als Ankläger auf; aber blos gegen Murena, denn Silanus war sein Verwandter [4]). In der Vertheidigungsrede für Murena verschmähte Cicero nicht den Kunstgriff, die Aufmerksamkeit von der Sache durch Spott über gewisse Lehrsätze der Stoischen Philosophie abzulenken, denen der Ankläger ergeben, und er selbst nicht abgeneigt war, blos um die Richter und den Haufen zu belustigen [5]). Genug, das öffentliche Verfahren in den Gerichten hatte freilich seine anstöfsigen Seiten, seine grofsen Mängel. Aber es erhöht überall die Bereitwilligkeit, den Gesetzen zu gehorchen, wie den Muth, ihren Schutz ohne Rücksichtlichkeit zu fodern.

4) Plutarch. Cato minor, 21.

5) Id. l. c.
Cic. Muren. 29.

§. 80.

Urtheilsspruch.

In Rom, wie in Athen, ist man darauf gekommen, schweigend zu stimmen, vermittelst gewisser Stimmzeichen. In den peinlichen Gerichten der Athener waren zwei Gefäſse aufgestellt, eins von Metall, worein die schwarzen oder verurtheilenden Stimmzeichen geworfen wurden, das andere von Holz, in welches die weiſsen oder lossprechenden kamen: beide von Metall [1]). Die

Cic. de fin. IV. 27: „quum Murenam, te „accusante, defenderem, apud imperitos „tum illa dicta sunt; aliquid etiam „coronae datum."

Conf. Brutus 84: „crebrae assensiones, „multae admirationes, risus quum velit „(orator), quum velit fletus: ut, qui haec „procul videat, etiamsi quid agatur nesciat, „at placere tamen, et in scena esse Roscium intelligat."

1) Xenoph. Hellen. I. 7. §. 9.
Pollux VIII. 16. 17. 123: „δύο ἀμφορεῖς."
Auctor orat. adv. Neaer. p. 1347. 1375.

Römer bedienten sich hierzu dreier kleinen Täfelchen [2]), der gewöhnlichen Meinung nach mit den Buchstaben A (absolvo), C (condemno) N. L (non liquet). Die Mehrheit der Stimmen entschied [3]); aber schon in der Gleichheit derselben lag in Rom [4]) und Athen [5]) die Freisprechung. In dem letzten Staate war herkommlich, daſs, wenn sich Gleichheit der Stimmen fand, der Vorsteher des Gerichts in das gehörige Gefäſs noch ein frei sprechendes Zeichen werfen lieſs, welches, mit Anspielung auf eine sehr alte Attische

Demosth. adv. Macart. p. 1053.
Suid. v. ψῆφος μέλαινα.
Harpocr. v. καδίσκος.

2) Cic. legg. III. 16. — Sext. 48. — Flacc. 39.

3) Coelius ad Cic., in ejusd. epist. ad div. VIII. 8: „quod judicum major pars judi-„caverit, id jus ratumque esto.“

4) Dionys. Hal. VII. 64, extr.
Cic. Cluent. 27: „in consilium erant ituri „judices XXXII: sententiis XVI absolutio „confici poterat.“
Plutarch. Cato minor 16.

5) Aeschines. adv. Ctesiph. p. 643. 644.
Harpocr. v. ἴσαι ψῆφοι.

Volkssage [6]) das Stimmzeichen der Minerva genannt wurde.

6) Aeschyl. Eumen. 731 seqq.
Eurip. Iphig. Taur. 1469.
Aristid. orat. in Minervam, ed. Sam. Jebb, T. I. p. 13.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler und Berichtigung.

S. 135, N. 1, muſs es heiſsen: Pollux VIII. 87. 94.

S. 208, N. 14, l. ἐξεληλυθότες.

S. 399, Z. 1. v. u. l. N. 15.

BONN,
gedruckt bei Florian Kupferberg.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüllmann, Karl Dietrich,

Staatsrecht des Alterthums

Cöln 1820

Ant. 206 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254398-5